


GAUDEO

RITUALE NUPTURIENTIUM;

oder:

Beschreibung der Hochzeit-Gebräuche/

Welche

unter den bekantesten Völckern/
Christen/ Juden und Heyden/ in allen
Theilen der Welt/ von alters her beobach-
tet worden/ auch zum Theil
noch üblich sind.

Nebst beygefügter kurtzen Betrachtung
von dem

Ehestande und dessen Wirckungen;
Imgleichen von dem Laster des

Ehebruchs/

und wie derselbe von vielen Nationen wun-
derlich/ jedoch meistens hart be-
straffet worden.

Wobey

Von den / durch den Ehebruch gemachten
Hahnreyen und Hornträgern
gehandelt wird.

Alles sowol nütz- als ergetzlich/
und deshalben zum lustigen und erbaulichen
Zeitvertreib zusammen getragen
und mitgetheilet

von

Fried. Jul. Rottmann.

Bremen /
Bey Philipp Gottfried Saurmann. 1715.

Vorrede.

WEnn man in der Welt sich ein wenig um-
siehet / oder nur die Geschicht-Bücher
und Beschreibungen des Erdkreyses et-
was durchblättert; so wird man sich nicht wenig
verwundern über die vielen und mancherley / so
wohl nützlichen / als schädlichen / wie auch ernst-
hafften / oder lächerlichen Gebräuche / Sitten und
Gewonheiten / die bald diese / bald jene Völcker und
Länder / sowol in weltlichen als geistlichen Verrich-
tungen zu beobachten pflegen. Dabey sich dann
insgemein eine jede Nation einbildet / daß ihre
Sitten und Gebräuche die artigsten und anstän-
digsten seyn / sie mögen gleich von andern Au-
gen noch so ungereimt und unvernünfftig ange-
sehen werden. Und heisset es also hievon / was
Aristoteles 1. *Rethor*. 11. *n*. 4. saget: Jucunda
sunt ea, quibus assuevimus. Nam & tan-
quam naturale est id, cui assuefacti sumus,
& naturæ simile quiddam est consuetudo.
Und *Cap*. 10. *n*. 3. schreibet er: Est autem id
quoque, cui assuevimus, inter svavia. Mul-
ta enim eorum, quæ natura svavia non
sunt, ubi eis assueverunt, cum voluptate
facimus.

Wolte man aber aller Völcker Gebräuche
und Sitten nach der Länge beschreiben / so wür-
de solches gewiß sehr weitläufftig fallen / in

)(2 Be-

Betracht/ daß eine jegliche Nation in allen ihren Verrichtungen ihre besondere Sitten und Gewohnheiten zu haben pfleget. Mann sehe nur allein die Heyrathen an/ und erwege die vielen unterschiedenen Ceremonien/ welche bey Vollenziehung derselben/ nicht allein Heydnische/ sondern auch Christliche Völcker gebrauchen.

Da aber solche **Hochzeit-Gebräuche** zum Theil wol wehrt sind/ daß sie angeschauet werden; eines jeden Gelegenheit jedoch nicht ist/ dieselben an einem jeden Orte in der That/ und wie sie würcklich vollenzogen werden/ anzusehen und zu betrachten: so muß man deshalben diejenigen Mittel ergreiffen/ wodurch sothaner Abgang einiger Maassen kan ersetzet werden. Solche Mittel aber sind die Bücher/ welche von den Hochzeit- und Heyraths-Ceremonien fremder Völcker handeln und dieselben beschreiben. Welches dann gegenwärtiges Tractätlein thut/ und deshalben eine geringe Stelle unter den vorerwehnten Büchern auch gerne haben möchte.

Da nun aber/ wenn dergleichen Heyraths-Ceremonien celebriret sind/ man alsdenn allererst die Ehe für würcklich vollenzogen hält: als hat man bey der Gelegenheit von dem Ehestande/ wie derselbe löblich und glücklich anzufangen/ imgleichen von dessen Wirckungen/ und wie solchem das Laster des Ehebruchs sehr zuwider sey; weniger nicht/ wie dieses abscheuliche Laster von vielen Völckern bestrafet

wor-

worden / und was massen diejenigen Männer / welcher Weiber ehebrüchig werden / deshalben gemeiniglich einen bösen Namen von dem gemeinem Manne zu überkommen pflegen / etwas weniges beyzubringen und anzuführen nicht Umgang nehmen können.

Wird demnach ein jeder / dem seine Vernunfft noch gute Beywohnung leistet / hievon ein gütiges Urtheil fällen / und wenn etwa wider Vermuthen an der Feder ein Mangel solte erscheinen / absonderlich so einige Druckfehler mit eingeschlichen wären / solches alles durch seine Leutseligkeit ersetzen / und die vielfältigen Hindernissen / so mehrmahlen zwischen dieser Arbeit eingebrochen sind / für eine Entschuldigung annehmen.

Diejenigen aber / welche des Momi Sitten und Natur haben / mögen nach Anticyram schiffen und daselbst ihr Gehirn von den bösen Dämpffen des Neides wol ausreinigen. Solte jedoch dieses nicht helffen / so wünschet man ihnen einen guten Theriac für die Würmer / nemlich die Erkänntniß ihrer selbst eigenen Haupt-Schwachheit. **Der günstige Leser lebe inzwischen wol / und erwarte bald eine kurtze Beschreibung der Begräbniß-Gebräuche verschiedener Völcker / wie auch den lustigen Juristen.**

Ordnung
derer
In diesem Tractat befindlichen Sachen.

Cap. 23.

CAPUT I.

Von der Liebe/ und wie daraus der Ehestand entspringe.

DAß die Liebe einer der vornehmsten Affecten sey / welcher die menschlichen Gemüther bestricket / ist außer allem Zweiffel. Dahero auch Kayser Justinianus gar recht sagt : (a) Nihil est furore amoris vehementius, quem retinere est Philosophiæ perfectæ ; d. i. **Nichts ist so hefftig wie die Liebe / welcher zu wiederstehen allein klugen und verständigen Leuten zu kommt.** Fast gleiche Worte führet der Jurist Baldus, wenn er spricht : nihil ardore amoris esse vehementius, quem intra debitos limites carcerare, philosophicum est , non muliebre. Doch können verständige Leute ihr auch nicht allemahl widerstehen/ sondern es werden zumahl die klügsten von ihr bißweilen zu Narren gemacht. Siehet man nicht bald da einen weisen Salomo, der sich an die Weiber gehänget ? bald dort einen star-

A

(a) *Novel. 74. cap. 4.*

starcken Simson, welchen eine falsche Delila um Freyheit / Augen und Leben bringet ? bald ei- nen frommen David, welchen die weisse Haut der Batsabæ die Augen verblendet ? dahero jener zu sprechen bewogen worden / quod amare & sa- pere vix Deo concedatur. Und gewiß / ist doch keine Bestie so tum und wild / auch kein Thier so klein und gifftig / das nicht getrieben werde seines gleichen zu lieben / und geliebet zu werden sich bemühe. Weßwegen auch die alten Heyden ihre **Liebes-Göttin** Venus genannt haben / quasi ad omnia & ad omnes veniat als wenn sie nothwendig bey alle und zu allen käme. (b) Sie haben dabey fingiret/als wenn der Liebes-Gott Cupido auf einem schönen Wagen sässe / so von Löwen gezogen würde, er selbst aber erwiese sich mit seinem Bogen und Pfeilen so tapfer / daß er auch des Jupiters her abschiessende Donnerstrahlen verachte und den selben sich widersetze. Wodurch sie die grosse Macht der Liebe haben wollen anzeigen / welcher keine Mühe / Arbeit / Verdruß / Lebens-Gefahr ja nicht das geringste zu beschwerlich fiele, sondern sie alles überwünde. (c) Der Poet saget:

> **Die Lieb' ist Königin im Spiel /**
> **Sie hat der Unterthanen viel ;**
> **Die Liebe ist dem Tode gleich /**
> **Sie zwinget alle in ihr Reich.**

Man erzehlet / daß unter denen Mohrischen Völ- ckern

(b) Natal. Com. *Mythol. p. m.* 388.
(c) Jos. Stegman. *Christognos. part.* 2. 144.

ckern etliche sind / welche Catadupi genennet werden / diese / weil sie nahe bey dem Ursprunge des Flusses Nili wohnen / sollen wegen dessen hohen Herabfalls und des daraus entstehenden starcken Geräusches gantz taub seyn. Der ungezähmte Liebes-Affect ist fast eben so beschaffen / indem man täglich siehet / daß dadurch mancher nicht allein taub / sondern gar unempfindlich / ja rasend gemacht und in den aller elendesten Zustand gesetzet wird. Es bezeuget der alte Lyra in *lib. 2. Esræ cap. 4.* daß ihrer viele über der unmäßigen Liebe zu den Weibern rasend worden sind. Ja ein Mann um seine Geliebte zu erlangen/waget Leib und Leben / wie David mit Erlegung 200. Philister. (d) Daß also die Liebe gar recht eine **Unsinnigkeit** genennet wird und gleichsam eine Sclaverey zuwege bringet / wie dieses der Poet Propertius ausdrücket / wenn er spricht:

> Libertas quoniam jam nulli restat amanti:
> Nullus liber erit, si quis amare velit.

Das ist:

> **Verliebte sind nicht frey / sie sind vielmehr gebunden:**
> **Bey einem der verliebt / wird Sclaverey gefunden.**

Der H. Hieronymus nennet die Liebe nicht unbillig einen **Aberwitz**. Weßwegen auch / indem sie die allerklügsten zu Narren macht / die Rechts-Gelehrten schliessen / daß / wenn jemand aus grosser Liebe etwas versehe / sündige und einen Fehltritt

(d) Conf. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz *in dedicat.*

tritt beginge/ihm die Straffe müsse gemiltert und verringert werden. (e) Ist es also jenem Edlen Römer Lucio Vitellio, welcher 2 mahl zu Rom Bürgermeister / ja gar Reichs-Stadthalter gewesen / nicht zu verdencken / daß er aus Liebe getrieben/ sich solcher gestalt zum Narren an einer gantz geringen freygelassenen Dirne gefressen/ daß er auch ihren Speichel mit Honig vermischet in güldenen Büchslein verwahret / bey sich getragen und solchen/ wie die allerbeste Stärckung gebrauchet und verschlucket habe. Imgleichen muß man ihm die Thorheit vergeben / so er begangen / da er sich bey der Käyserin Messalina, als eine hohe Gnade ausgebeten / Ihr nur einmahl die Strümpffe auszuziehen ; und als ihm solches zugelassen / daß er den Strumpff von ihrem rechten Fusse mit grosser Ehrerbietung zu sich genommen / und sich eine lange Zeit damit geschleppet / auch solchen oft herfürgezogen / ihn geküsset/ und als ein grosses Heiligthum verehret hat. (f)

Sonsten beschreibet auch ein gelehrter Breßlauer in seinem **Geschichts-Herolde** den ungezähmten Liebes-Affect folgender gestalt: „Du bist / o Tugend-Mörderin! das neulich er„fundene Höllen-Feuer / von welchem ein eintzi„ger Tropff / wenn er einen bewaffneten Menschen

(e) Jacob. Menoch. *de A. J. Quæst. cas.* 328. Tiraquell. *de pœn. tempor. cap.* 4. Jacob Moller. *de Cornut. cap.* 6. *n.* 22. Jul. Clar. *lib.* 5. *pract. Crim.* §. *fin. vers.* 10.

(f) Talanders **historischer Welt-Spiegel** *cent.* 2. *hist.* 13.

chen berühret / biß auf das Marck hinbrennet / „
Stein und Stahl auffrisset und fast nicht zu lö- „
chen ist. Du bist / o Zauberin! das anmuthig- „
iebliche Frauenbild / dessen äusserliche Wunder- „
Gestalt die Schönheit selber belöben muß: die „
u doch / wenn du uns deinen holden Kuß und „
Gruß anbeutest / unterdessen erbärmlich umbrin- „
gest / etc. Und der kluge Petrarcha betitelt sie
ine **angenehme Wunde / ein liebliches**
Gifft / eine **süsse Bitterkeit / eine frölich**e
Marterung / einen **sanfften Tod.** Ein ander
raget dieserwegen nicht unbillig: (g) **Ob das**
Feuer oder die Liebe die grösseste Krafft
und Gewalt hätte? und antwortet gar recht /
aß die Liebe die stärckste sey / massen derselben
ar nichts widerstehen könte / das sie nicht solte
ezwingen / auch so gar das am weit entfernesten
wäre / welches jedoch das Feuer nicht thäte / als
as nur das nahe-gelegene verbrenne und verletze.
Jst also wahr / was der Poet sagt:

Ignea res amor est ipsoque ardentior igne.

Die Liebe ist heiß und brennet ärger als
das Feuer. Und wie? Jst nicht die unmässi-
e und verdammte Liebe ein rechtes Feuer / wel-
ches nicht allein den Leib / sondern zuweilen gar
ie Seele verdirbt? bevorab wann dieses Liebes-
Feuer die rechtmässigen Ehebette ergreifft und die-
elben anzündet. Dannenhero nennet der gelehr-
e Drexelius die Liebe in seinen schönen Büchern /
ald **einen Donnerschlag / von dem Teufel**

(g) Joh. Heidfeld in Sphing. cap. 20. p. m. 623.

aus der Hölle gebracht? bald eine Feindin Gottes und anmuthiges Schauspiel des Teufels; bald ein halstarriges und unheilbares Laster; bald ein Ubel / das die gantze Welt zerstöret/und so ferner. Wohin auch jener zielet / wenn er sagt: Die Liebe ist eine Meuchel-Mörderin des Hertzens/ ein freywilliger Tod/ein Verhängniß sonder Nothwendigkeit / das gifftigste Gifft / ein Wurmstich der Tugend / die Unvernunfft der Weisen/ein Witz der Thoren / eine angenehme Noth / ein eigenwilliger Untergang / ein Hencker der Gewissen / eine kindische Unbedachtsamkeit/welche die Früchte der Bäume besiehet und deren Höhe nicht zuvor abmisset. (h) Wenn man die Historien nachsiehet / so muß man sich verwundern/ daß die allzusehr ausschweiffende Liebe diejenigen/ so ihr die Herrschafft eingeräumet /auf die allergefährlichsten Irr-Wege geführet / ja zu letzt gar blutig abgelohnet habe. Dann war nicht die Liebe der Kinder Gottes / welche in der ersten Welt nach den Töchtern der Menschen sahen / eine Ursach mit/ daß die Welt im Wasser untergieng und verderbet wurde? (i) Muste nicht dort der junge Sichem wegen seiner Liebe / die er zu der Dina, Jacobs Tochter trug / sein Leben lassen? (k) Und jener verliebter Israelitischer Mann empfing / (jedoch mit Rechte /) nebst seiner

(h) Der Politische Freyer *cap.* 31. *p. m.* 173.
(i) *Genes. VI,* 2. 3. (k) *Genes. XXXIV.*

einer Midianitin/ den verdienten Lohn seiner Huren-Liebe. (l) Der starcke Simson wurde durch seine Liebe um Freyheit/ Gesicht und Leben gebracht. (m) David muste gleichfals eine scharffe Buß-Predigt von dem Propheten Nathan anhören und deßhalben einen Sohn verlehren. (n) Sein Sohn/ der weise Salomo/ ward ebenmäßig durch die Liebe verführet/ daß er thät/ was dem HErrn übel gefiel/ daß auch deßhalben das Königreich von ihm gerissen worden/ (o) a gar viele an seiner Seeligkeit zweiffeln (p) Und wann die Historia von Esther und Holoferne eine wahrhafftige Geschichte wäre/ so könte der Tod und die Enthauptung dieses letzteren eben wol ein Exempel des unglücklichen Ausganges der Liebe seyn; wie auch ein solches die Steinigung der beyden alten Richter/ so sich in die Susannam verliebet hatten/ als denn abgeben könte. Aus denen weltlichen Geschichten ist bekannt/ daß sich vormahls die Crotoniensischen Jungfern aus ungedultiger Liebe in das Wasser gestürtzet und erträncket haben. Medea warf sich aus verzweiffelter Liebe zu dem Jason in das Feuer und verbrante. Dido die Carthaginensische Königin setzte sich auf den Holtzhauffen/ erstach sich/ und gab aus Liebe zu dem Æneas, den Geist auf. Noch ein wichtiger Exempel der tödlichen Liebe finden wir an dem Römischen Fürsten Antonio, welcher durch seine Tapffer-

(l) *Num. XXV. 6. seqq.* (m) *Judic. XVI.*
(n) *II. Sam. XII.* (o) *1. Reg XI.*
(p) Vid. Paulini *Philosoph* Feyer-abend *them.* 30.

keit und trefflichen Siege die gantze Welt mit seinem Ruhm erfüllet hätte / wann er nicht durch seine tadelhaffte Buhlschafft mit der Egyptischen Königin Cleopatra zum Sclaven wäre gemacht worden / ja gar das Reich und das Leben dadurch eingebüsset hätte. Ein ander Beyspiel eines gefährlichen und blutigen Ausgangs der unordentlichen Liebe giebet die berühmte Schottische Königin Maria, Jacobi des V. Königes in Schottland Tochter / an die Hand; angesehen nicht allein ihre beyden Liebhaber / als der Italiänische Musicus, David Risno genannt / und der Schottische Graff **von Bodwel / Jacob Hepburn** / ihre verbotene Liebe mit ihrem Blute haben bezahlen müssen; sondern auch die Königin so wol ihr Reich als ihr Leben darüber eingebüsset hat. (q) Anderer Exempel voritzo zu geschweigen. Mag man also wol mit jenem klagen: **Das Lieben und wieder verlieben / wird allenthalben so starck und weit getrieben / biß sie einander von Hertzen betrüben. Dahero pflegt man auch den losen** Cupido, **so der rechte Zunder zu diesem Liebes-Feuer ist allenthalben blind abzumahlen; damit nichts anders vorzustellen / als daß er / wie auch alle seine Liebhaber und** Clienten / **recht stock blind sind / ja diejenigen / so recht starck von der Liebe entzündet und brennen / sich ihrer gesunden**

(q) Talanders historischer Welt-Spiegel / *cent*. 2. *hist*. 49.

den Vernunfft / Verstand und Klugheit selten zu gebrauchen wissen. Darum siehet man auch / wie sie offt Leib und Leben / Haab und Güter daran wagen; nicht das geringste scheuen / weder Wasser noch Feuer; weder Noth noch Tod; weder Mühe noch Unkosten / wenn sie nur ihr Ziel erreichen. (q) Dahero auch kommt / daß mancher / wenn er seine Liebe nicht vollenführen kan / nach verbotenen Mitteln greifft / bald durch Liebes-Träncke / oder durch vermeinte Zauberey der alten Hexen sie will zum Stande bringen. Heisset also diese unordentliche und verdammte Liebe billig Buhlen-Liebe. Welches Wörtlein Buhlen von dem Hebräischen Baal herkommt / welches so viel bedeutet / als: er ist ein Herr worden. Dann allwo solche Liebe erstlich den Meister gespielet hat / da ist bey einem solchen nichts anders / als eine stete Knechtschafft / ein thörichtes und unbändiges Beginnen zu finden / wodurch einer solcher gestalt bezwungen wird / daß er seinen Buhlen / gleich wie die Moabiter ihren Abgott Baal / verehret / ihm Opffer und Gelübde thut / sich deßhalben erstechen und ermorden wil / sich verheisset / verfluchet / versegnet / verdammet und in Gefahr Leibes und der Seelen begiebt. (r) Der Poet beschreibet diese Liebe / daß sie sey:

A 5 Ein

(q) Speculander Haus- und Narren-Spiegel / p. m. 21. *sub rubr.* verliebte Narren.

(r) Conf. Philander von Sittewald *Satyrische* Gesicht. *part.* 1. *vision.* 3. in der Vorrede.

Ein angenehm Charybd und ein gesundes
krancken;
Ein Hunger / der sich muß mit seiner Sattheit zancken;
Ein vollgezechter Durst und trunckne
Nüchterkeit;
Ein süsser Ubelstand und übel Süssigkeit;
Ein bitter Honig-Safft / der von Geruch
beliebet /
Und der uns im Geschmack Gifft / Pest und
Galle giebet;
Ein Wetter / das man wünscht / und eine
lichte Nacht;
Ein dick-verfinstert Licht; ein Schand-
fleck / der mit Pracht
Und Schmincke sich bestreicht; Ein tugendhafftes Laster
Und schnöder Missethat gelindes Wunden-Pflaster.
Ein unbeständig Spiel und ein beständig Trug /
Ein Raht / der Urtheil spricht gantz ohne Recht und Fug.
Ein Wohlstand / der betrübt; Ein Glück /
das nie erscheinet;
Ein schmeichelnd Höllen-Schlund / ein Paradies / das weinet;
Ein Kercker voller Lust / ein Winter in
dem May /
Ein Wurm / der Seyden / Sammt und
Purpur beist entzwey /
Der

Der auch den Bettel-Rock zu rauben nicht
verschonet;
Ein Herr/ der seinen Knecht mit Rad und
Galgen lohnet.
Ein Baum/der ohne Frucht und Nutzen
ledig steht;
Ein Uhrwerck / so niemahls in seinem
Gange geht.
Ein groß vermeintes Glück/ das Weh und
Ach begleitet/
Ein Zanck / der Friede liebt und doch mit
Friede streitet;
Ein balsamirtes Aas / ein Zimmet / das
nicht reucht/
Ein wohlgeschmacktes Gifft/das Zucker
überstreicht.

Da nun solcher gestalt der Liebes-Affect dergleichen schlimme und gefährliche Wirckungen nach sich ziehet; so wäre zu wünschen/ daß ein jeder/ welcher mit dieser Seuche behafftet / mit jenem bey dem Plauto sagte: Apage sis Amor, tuas res tibi habe, amor mihi amicus ne fuas unquam. Hinweg O Liebe! packe dich von mir; du solt nimmer mein Freund wieder werden. Aber es gehet der Liebe leider! wie dem Zucker/ ein jeder sagt / er sey nicht gesund/ und inzwischen speißen sie ihn doch alle gern. Man lieset von einer Art gifftiger Spinnen / so Tarantulen genannt werden/ welche an etlichen heissen Oertern Welschlandes anzutreffen sind/ daß/ nachdem sie die Leute/ gleich wie die Fliegen
thun/

thun / gestochen haben / das subtile Gifft so fort durch alle Glieder dringen und das Geblüt solcher Gestalt entzünden soll / daß der Mensch / wenn ihm nicht bey Zeiten geholffen wird / in einer unempfindlichen Ohnmacht dahin fähret und den Geist gar aufgiebet. Es kan aber ein solcher verletzter Mensch durch eine wolklingende Instrumental-Music, wann sie nach der Verletzung bald herbey geschaffet wird / wiederum zu recht gebracht und von dem Giffte befreyet werden.(s) Diese Tarantulen geben ein rechtes Bild der unordentlichen Liebe ab: dann wenn solche erst einmahl den Menschen gestochen / so bemeistert sie sich seiner gantz und gar und verdirbt sein gantzes Wesen. Wäre dannenhero hoch nöthig / daß einjeder seine unordentliche Begierden in eine solche wolklingende Harmonie brächte / damit er denen verderblichen Wirckungen des subtilen Liebes-Gifftes in Zeiten vorbauen und sie gar vertreiben könte / daß er dereinst nicht gar darüber zu Grunde gehen dürffte.

Jedennoch aber so wird hier nicht überhaupt alle Liebe verachtet / sondern nur allein die unordentliche / unerlaubte Venerische- oder Buhlen-Liebe / massen die erbare und keusche Liebe gar wol einen Sitz in den menschlichen Hertzen haben darf. Und hindert dieser erbaren und keuschen Liebe der Mißbrauch / so sich bey vielen

(s) Vid. Erasm. Francisci lustige Schau-Bühne 4. Versaml. part. 1. Tenzel. Monatl. Unterred. de An. 1689. Mense Sept. p. 968.

vielen eusſert / gar nicht; anerwogen auch die al-
lerbeſten Sachen durch einen übelen Gebrauch
verderbet werden / ſo doch nicht ſo gleich in ihrem
rechten Gebrauche zu verwerffen ſind. Das
Feuer / welches uns erwärmet / kan / wenn es
nicht recht gebrauchet wird / uns brennen. Der
Wein / welcher den Durſt löſchet / kan in ſeinem
Mißbrauche uns gar über einen Hauffen werf-
fen. Und gleichwol wird niemand rathen / daß
man ſo wol das Feuer / als den Wein meiden
ſoll. Fals man nun der Liebe nicht zu viel ein-
räumet und die Affecten vernünfftiglich zwinget /
ſo wird ſolche Liebe / wie gefährlich ſie auch ſonſt
abgemahlet wird / gantz keine Schuld tragen /
ſondern als erbar und zuläßig beſtehen können.
Dannenhero haben auch die **Gelehrten** dieſe
keuſche und erbare Liebe für die Seele der Na-
tur / für das Band des menſchlichen Geſchlechts /
und für die **Mutter** der Ergetzlichkeit und des
Friedens geachtet. Die Medici ſchreiben / daß
dieſe Liebe zu einer Verlängerung des Lebens
diene. (t) **Chriſtliche** und **andächtige Her-
tzen** haben eine nothwendige Tugend und den
Anfang der Chriſtlichen Liebe daraus gemacht.
Tapffere Helden haben ſie mit ihren hohen
Chargen vernünfftig vereiniget / ſie haben ſie
gleichſam für eine Bruſtwehr gehalten / die den
glücklichen Fortgang ihres Unternehmens und
die Ausbreitung ihres rühmlichen Namens

nicht

(t) Franciſc. Baco de' Verulam: *Hiſtor. vitæ & mort. ſub. rubr. operatio ſuper ſpiritus &c. n. 89. p. m. 258.*

nicht verhindern könte. (u) Ja es schreiben vornehme und gelehrte Männer/ daß diese erbare und wol anständige Liebe uns besser unterrichte in der Wolredenheit/ als die Rhetoric selbst; Sie mache uns in allem unsern Thun und Lassen nett und sittsam/ sie öffne unsern Verstand/ sie muntere ihn auf und mache ihn vollenkommen; Sie sey dem Weine gleich/ welcher die erbaren und mäßigen Leute erfreue/ die Liederlichen aber toll/ voll und zu Bestien mache. (w Diese Liebe ist denen Menschen eben das/was dem Schiffe der Wind und einer Mühlen das Wasser ist: denn gleichwie ein Schiff ohne Wind stille stehen muß und die Mühle ohne Wasser nicht gehen kan; also ist auch ein Mensch offtermahls wie ein Kloß und sinnet niemahls auf etwas lobwürdiges/ wenn er nicht durch die Liebe dazu aufgemuntert würde. Hieher gehören die schönen Worte Philippi Beroaldi, welcher also schreibet: Quod eſt in navigio gubernator, quod in civitate Magiſtratus, quod in mundo ſol: hoc inter mortales eſt amor. Navigium ſine gubernatore labaſcit; civitas ſine Magiſtratu periclitatur; Mundus ſine ſole obtenebratur, & mortalium vita ſine amore vitalis non eſt. Tolle ex hominibus amorem, ſolem è mundo ſuſtuliſti. Ist so viel gesagt: „Was da ist der Steurmann in dem Schiffe/ „was da ist die Obrigkeit in einer Stadt; was

(u) Confer. der Politische Freyer/ *cap.* 16. *p.* 74. *seq.*
(w) Politische Freyer/ *l. c. p.* 72.

was da ist die Sonne in der Welt: Das ist„
unter denen Menschen die Liebe. Das Schiff„
gehet ohne Steurmann zu trümmern und zer-„
scheitert. Die Stadt gehet ohne Obrigkeit zu„
Grunde. Die Welt ist ohne der Sonnen-„
Glantz verfinstert/ und das Leben der Sterb-„
lichen kan ohne Liebe nicht bestehen. Verbiete„
denen Menschen die Liebe / so ist es eben so/„
als wenn du das Sonnen-Licht aus der Welt„
nähmest.

Gewiß! wenn man die Sache etwas ge-
nauer erweget / so findet sich / daß die Göttliche
Majestät selbst die Ursach und der Ursprung dieser
reinen und erbaren Liebe sey / und solche so gleich
bey Erschaffung des ersten Menschen ihm in
das Hertz gepflantzet habe. Zumahlen gleich
Anfangs in die Natur des Menschen eine Liebe
und Zuneigung eines Geschlechts zu dem an-
dern gedrucket worden; denn / so bald Adam
aus dem tieffen Schlaff erwachte / und die schö-
ne Eva vor sich sahe / so gleich empfand er auch
die eingepflantzte Liebe gegen ihr / weßwegen er
sie annahm und nimmer verließ. Ja er sagte /
daß Krafft dieser von GOtt ihm eingepflantzten
Liebe / die von ihm herkommende Männer / Va-
ter und Mutter verlassen und ihren Weibern
anhangen würden. Gestalt denn auch den al-
lerwildesten Leuten diese Liebe eingepflantzet
worden. (x)

Wor-

(x) Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz, in der Vorbereitung p. 3.

Woraus also erhellet / daß keine reine und erbare Liebe seyn könne / als welche in denen ihr gesetzten Schrancken bleibet und den H. Ehestand zum glücklichen Endzweck gesetzet hat. Dann alle die Liebe wird vor straffbar erkannt / deren Zweck auf die blosse Wollust gerichtet ist. Die eheliche Liebe hingegen hat die herrlichsten Ehren-Namen / daß sie eine Freude des Hertzens / eine Belohnung der Tugend und ein Zucker des Lebens heisset.

Soll also diese reine / erbare und eheliche Liebe zu ihrer höchsten Vollenkommenheit gelangen und die begehrten Früchte tragen / so muß sie besagter massen auch durch das Band der H. Ehe befestiget und mit gewöhnlichen Ceremonien bestätiget werden. Woraus also eine rechte Ehe wird / darin die Liebe ihrer völligen Freyheit geniesset. Und ist hiebey zu mercken / daß gar wenige Nationen gewesen sind und noch gefunden werden / welche nicht diese eheliche Liebe mit gewissen Solennitäten bestätiget haben. Ich wil sagen: Daß wenig Völcker anzutreffen / welche nicht gewisse Ceremonien bey Verheyrahtungen gebrauchet haben; daß auch diejenigen / so solches unterlassen / wie vormahls die Garamantes und Æthiopier / (y) allzeit vor Unmenschen sind geachtet und ausgeruffen worden. Wann man aber diese Gebräuche / wo durch die eheliche Liebe bestätiget wird / zusammen betrachtet / so findet man bey einigen theils etwas abergläubiges

(y) Alex. ab Alexandr. de Gen. dier. cap. 24. fol. 69.

s und abgöttisches; theils auch etwas gutes
nd löbliches. Etwas **abergläubiges** ist es/
aß fast bey allen Religionen von etlichen gemei-
n Leuten geglaubet wird/ daß sie in dem **May-
Monath** nicht dürffen Hochzeit halten. Der
rrthum kommet sonder Zweiffel daher/ daß die
eyden in diesem Monath Majo opfferten / die/
rer Meinung nach/ des Nachts herumschwer-
ende Geister zu versöhnen. Denn zu der Zeit
aren alle Tempel verschlossen / und die Hoch-
iten / so darin angestellet wurden/ sind vor un-
ücklich gehalten worden. Dahero Ovidius
gt:

Nec viduæ tædis eadem nec virginis apta
Tempora, quæ nupsit non diuturna fuit.
Hac quoque de causa si te proverbia tangunt
Mense malas Majo nubere, vulgus ait.

**Es ist nicht Wittiben noch Jungfern gut zu freyen
Im Majo: denn es pflegt sie balde zu gereuen/
Sie leben selten lang; Auch ist das Sprichwort wahr:
Was in dem Meyen freyt/ ist nicht der besten Haar.** (z)

B Andere

(z) Vid. Mussard. Kirchen-Gebräuche / cap. 6.
m. 116.

Andere dergleichen abergläubige Einbildungen werden weitläufftiger vorkommen / wenn wir sehen werden die unterschiedlichen seltzamen Gebräuche / so bey Ehe-Verlöbnissen und Hochzeiten so wol von den Alten gepflogen / als auch noch heutiges Tages gebrauchet werden. Wir betrachten also zu erst die Gewonheiten und Gebräuche der Juden.

CAPUT II.

Von Den Heyraths- und Hochzeit-Ceremonien der Juden.

Es ist wol eine ausgemachte Sache / daß auch die Ertz-Väter und sämptliche Juden im alten Testamente / da sie noch GOttes geheiligtes Volck und sein Eigenthum gewesen / einige Solennitäten bey ihren Heyrathen gebrauchet haben. Die Vornehmsten aber / so viel aus heiliger Schrifft bekannt / haben darinn bestanden / daß die Eltern des Freyers um die Braut haben lassen werben und anhalten. Denn so lieset man / daß Abraham durch seinen Knecht um die Rebecca / für seinen Sohne habe werben lassen. (a) Imgleichen / daß Jacob selbst um die Rahel habe Ansuchung gethan. (b) Also

(a) Genes. 24. (b) Genes. 29.

Also hat auch Hemor für seinen Sohn Sichem
um die Dina geworben. (c) Wann nun von
der einen Seite die Anwerbung geschehen und
von der andern die Versprechung erfolget war /
so wurde ein köstlich Mahl angestellet / (d) und
darauf führte der Bräutigam die Braut nach
Hause.

Nun ist wol nicht zu leugnen / daß dazumah-
len bey der Zuführung der Braut zu dem Bräu-
tigam / und bey dem angestellten Mahle / die
Hochzeiter in sonderbarer köstlicher Kleidung
haben erscheinen müssen / wie zu sehen aus Esai.
cap. 61. vs. 11. Wohin auch dorten Christus
zu zielen scheinet / wenn er spricht: **Freund / wie
bist du herein kommen und hast kein Hoch-
zeitlich Kleid an?** Auch halten gelahrte Män-
ner gäntzlich dafür / daß vormahls bey dem
Israelitischen Volck der Gebrauch gewesen / daß
Braut und Bräutigam an dem Tage ihrer
Hochzeit eine Krone getragen. Und wollen sie
dieses unter andern daher behaupten / daß dort
im **Hohen Liede Salomonis** stehet: (e)
**Gehet heraus und schauet an / ihr Töch-
ter Zion / den König Salomo in der Kro-
ne / damit ihn seine Mutter gekrönet hat
am Tage seiner Hochzeit** etc. Wohin auch ge-
höret / was von diesem Hochzeit-Schmucke im
III. Buch der Maccab. cap. IV. 6. 7. 8. gelesen
wird / nemlich: Die jungen Weiberlein / so neu- „
lich

(c) *Genes. 34. v. 8.*
(d) *Genes. XXIV. 54. XXIX. 22. Judic. XIV. vs. 10.*
(e) *Cap. 3. vers. ult.*

" lich in den Stand der H. Ehe getreten waren/
" musten für Freude Traurigkeit haben/ streueten
" Aschen auf ihr wolriechendes Haupt-Haar/
" wurden ungehaubet geführet/ und an statt des
" Braut-Liedes führeten sie einen Jammer-Ge-
" sang. Und ihre Männer wurden in ihrer blü-
" henden Jugend/ an statt der Krän̄tze/ mit
" Stricken um die Hälse gebunden/ daß sie die
" übrigen Hochzeit-Tage in Traurigkeit ende-
ten/etc. (f) Ja es wil jener/ Moses Barce-
pha, in seinem Buche vom Paradise (g) be-
haupten/ daß bey der allerersten Hochzeit unse-
rer Stamm-Eltern der Bräutigam Adam
seine zugeführte Braut Evam mit einem Kran-
tze von grünem Grase bekrönet habe.

Was die heutigen Juden belanget/ so haben solche einen weit wunderbarern Gebrauch. Dann nach Verordnung ihres Talmuds verheyrathen die Söhne sich nicht eher/ biß sie 18. Jahr/ und die Töchter/ biß sie 12. Jahr und einen Tag alt sind. Ehe und bevor aber die Hochzeit-Ceremonien angehen/ sendet der Bräutigam sonderbare Männer aus/ welche von einer Parthey zu der andern lauffen und fragen: Wie viel dieser seinem Sohne/ und jener seiner Tochter zum Brautschatze mitgeben wolle? Wann sie es nun endlich so weit gebracht/ daß die Braut den Bräutigam zu heyrathen gewillet ist/ so nehmen sie etliche Juden zu Zeugen/ imgleichen

(f) Confer plurib. Dn. Joach. Joh. Maderi *lib. de Coronis Nuptiar. pag. m. 35. seqq.* (g) *cap. 28.*

gleichen so wol des Bräutigams als der Braut Eltern / oder / in Entstehung dieser / einige von ihren nächsten Anverwandten / greiffen darauf an die Zipffel ihrer Mäntel / welches gleichsam als ein Eyd angesehen und gehalten wird / dahero sie auch / was sie vorher abgeredet und einander gelobet / steif und fest zu halten pflegen. Hiernechst machen sie eine Verschreibung / darin zugleich enthalten / daß / wenn etwa einer von dem andern etwas unglimpffliches und schändliches hören würde / der schuldige dem unschuldigen Theile eine benannte Summe Geldes geben und alsdenn wieder frey seyn solle / und auf andere Wege sich vereheligen möge. Wann nun solcher gestalt die Verlobung richtig / wünschen die Freunde den Verlobten Glück / sagende: *Masal tobb*, bona fortuna! da denn die jungen Juden die in den Händen habende irdene Töpffe wider die Erde in Stücken werffen / in der Meinung / daß solches ein Zeichen aller Prosperität und Uberflusses sey. Wann dieses verrichtet / gehen sie wieder nach Hause / da denn einer an der Thür stehet und jeglichem ein Glaß mit süssem Weine zu trincken reichet.

Ist der Hochzeit-Tag benennet / so muß 8 Tage vorher / so wol Bräutigam als Braut zu Hause bleiben / und dürffen binnen solcher Zeit gar nicht ausgehen; mitlerweile aber finden sich zu dem Bräutigam allerhand gute Freunde / so ihm mit allerley Kurtzweil die Zeit passiren. Den Tag vor der Hochzeit muß sich die Braut

in kaltem Wasser baden/ und wenn sie dieses nicht gethan/ darf sie/ wenn sie nachhero schon getrauet ist/ nicht bey dem Bräutigam schlaffen. An dem Hochzeit-Tage wird die Braut auf das herrlichste von ihren Anverwandtinnen ausgeputzet. Sie setzen sie in ein besonder Gemach auf einen köstlichen Stuhl/ sie kämmen ihr das Haar und theilen solches in zierliche Locken; sie setzen ihr eine treffliche Haube auf und bedecken ihr Angesicht mit einem Tuche/ als wenn sie gleichsam aus Scham und Ehrerbietung den Bräutigam nicht ansehen möge/ nach dem Exempel der Rebecca. Unter dieser Ausputzung springen/ tantzen und singen die Weiber immer fort/ und meinen/ daß GOtt dadurch ein grosser Wolgefalle geschehe. Massen die Rabbinen/ damit sie dieses den Leuten einbilden/ vorgeben/ daß GOtt/ wie die Eva Braut gewesen/ ihr selbst die Haare geputzet und mit ihr im Paradiese gesungen und getantzet habe. Braut und Bräutigam senden einander Gürtel zu/ und muß derselbe/ welchen die Braut dem Bräutigam schicket/ mit silbernen; der aber/ welchen der Bräutigam der Braut verehret/ mit güldenen Buckeln beschlagen seyn. Wann die Copulation alsdann soll vor sich gehen/ so haben 4 junge Juden einen Himmel von Atlaß oder Dammast auf 4 Stangen an den Platz oder in den Garten getragen/ woselbst die Heyraths-Solennitäten geschehen sollen; massen ihre Zusammengebung gemeiniglich unter freyem; Himmel

mel geschicht. Und diß darum / daß sie sich meh-
ren sollen wie die Sternen am Himmel. Da
denn der Bräutigam von der einen Seiten / und
die Braut von der andern / unter Begleitung
Männer und Weiber / Junggesellen und Jung-
fern / mit grossem Jubel-Geschrey und Frolocken
herzu geführet werden. So bald das Braut-
Paar unter vorgemeldeten Himmel sich bege-
ben / so schreyen die anwesende aus dem 118.
Psalm: Baruch habba! oder **Gesegnet sey /
der da kommt im Nahmen des HErrn.**
Der Bräutigam gehet so dann einmahl um die
Braut herum und umfasset sie / das Volck
aber streuet Weitzen oder Getreyde auf die
Braut / mit dem Zuruff: Pru urefu! **seyd
fruchtbar und mehret euch;** auch ziehen sie
die Worte des 147. Psalm. vers. 14. dazu an:
**Er schaffet deinen Gräntzen Friede / und
sätiget dich mit dem besten Weitzen.** Doch
hüten sie sich / daß dieses Getreyde nicht auf ei-
nen unsaubern Ort falle / noch mit Füssen zertreten
werde / weilen sie solches vor unglücklich halten.
Die Braut muß hierauf dreymahl um den
Bräutigam gehen und ihn umfangen / zu wel-
chem sie die Worte Jeremiä XXXI. 22. **Das
Weib wird den Mann umfangen** / schänd-
lich mißbrauchen. Hiernest stellen sie die Braut
dem Bräutigam an seine rechte Seiten / sie
müssen aber beyde die Gesichter gegen Mittag
kehren / weilen solches Fruchtbarkeit bedeuten
soll / indem die Rabbinen im Talmud geschrie-

 ben /

ben / daß wenn einer sein Bette also setzete / daß er das Gesicht gegen Mittag kehre / so werde er viel Kinder bekommen. Darauf kommt der Rabbi an sie / nimmt das haarene Tuch / welches sie Talles nennen / dem Bräutigam um den Hals weg und breitet es auf der Braut Haupt / nach den Worten Ezech. XVI. 8. **Ich breitete meinen Geren über dich / und bedeckte deine Scham.** Er nimmt auch ein Glas mit Weine zur Hand / lieset den Segen der Verlöbniß / und dancket GOtt / daß diese Personen mit einander verlobet. Da er denn etwas von dem Weine versucht und das übrige Braut und Bräutigam zu trincken giebt. Wenn die Braut eine Jüngfer ist / so giebt man ihr ein enges Glas: ist sie aber eine Wittwe / so muß sie ein weites nehmen.

Darauf empfänget der Rabbi einen güldenen Ring ohne Steine von dem Bräutigam / welchen er etlichen zeiget und sie fraget; ob er auch gut und des Geldes wehrt sey / so der Bräutigam dafür gegeben? stecket ihn damit der Braut an ihren andern Finger / dabey sagend: Siehe! durch diesen Ring bist du nach dem Gesetze Mosis und Israels vermählet. Er lieset hiernechst mit lauter und vernehmlicher Stimme den Heyraths-Contract ab; dancket dabey GOtt für den Ehe-Segen und daß Braut und Bräutigam einander genommen haben. Nimmt alsdenn noch ein Glas voll Wein / und wenn der Bräutigam daraus getruncken / so

wirfft

wirfft er mit allen Kräfften das Glas auf die Erde / daß es in viele Stücke zerspringet; und dieses / wie einige wollen / zum Gedächtniß der Zerstörung Jerusalem. Andere aber / auch unter denen Juden / geben vor / daß Braut und Bräutigam bey der Zerbrechlichkeit des Glases sich ihrer menschlichen Schwachheit und Zerbrechlichkeit auch mitten in der Freude erinnern sollen. (h) An etlichen Orten streuet man diesen Neugetraueten Aschen auf das Haupt; und dieses zum Andencken des verbranten Tempels zu Jerusalem. Aus welchen Ursachen auch der Bräutigam eine schwartze Kappe / so sie Matron nennen / auf dem Haupte trägt. Die Braut hat gleichfals ihr Haupt mit einer schwartzen Decke bedecket / dadurch zuzeigen / daß sie auch bey ihrer grösten Frölichkeit / wegen Zerstörung des Tempels / betrübet wären.

Wann sie nun solcher gestalt getrauet / so führet man sie in den Hochzeit-Saal / allwo sie sich setzen. Der Bräutigam fänget an ein langes Gebet zu singen. Unterdessen wird der Braut ein Ey nebst einem jungen Huhne vorgelegt. Der Bräutigam præsentiret ihr ein Stücklein von diesem Huhne / und alsdenn fahren alle Gäste zu / greiffen nach dem übrigen und zerreissen solches. Wer nun das meiste davon ertappen kan / der wird vor den besten in der gantzen Gesellschafft gehalten. Derohalben reisset immer einer den andern mit grossem Geschrey

B 5 sein

(h) Joh. Heidfeld in Sphinge. Cap. 17. p. m. 526.

sein Stück aus den Händen / um dadurch den Neuverehelichten eine Lust zu machen. Das Ey aber / welches nicht gesotten ist / wirfft man einem ins Gesichte/ und werden die Christen/ welche etwa ihren Ceremonien zusehen/ damit auch gar nicht verschonet. Dieses Ey wird um deßwegen vor die Braut gelegt/daß sie sich einbilden soll / eben so leicht Kinder zu gebähren / als die Henne ein Ey legt. Nach diesem wird ein herrlich Mahl gehalten. Nach geendigter Mahlzeit fasset der Vornehmste den Bräutigam bey der Hand. Dieser nimmt wieder einen andern; selbiger seinen Nachbar; der/ denjenigen / so ihm an nähesten stehet: Und dieses gehet so fort/ biß keiner mehr übrig ist. Da sie dann in so langer Reyhe anheben zu tantzen. Auf gleiche Art machen es auch die Weiber und tantzen in gleicher Reyhe daher.

Diese Hochzeit aber währet öffters gantzer 8 Tage / und verbietet man/ dabey Christen einzuladen; Massen die Juden in der irrigen Meynung sind / es fliehen die guten Engel von ihnen/ wann sie die Christen sehen/ und stelleten sich alsdenn an deren statt die bösen ein. Den Tag nach geendigter Hochzeit gehen die Neugetrauten in die Schuhle / allwo das Gesetz gelesen wird und der junge Mann reichlich Allmosen zu geben versprechen muß. Wann dieses geschehen/nehmen sie von einander Abschied und gehen nach Hause. Confer. Buxtorff. *Synag. Jud. cap.* 39. *p.* 473. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz. *cap.* 8. *p.* 250. *seqq.* Calvör. *Ritual. Eccles. lib.* 1. *sect.* 1. *cap.* 19. Talanders historischer Welt-Spiegel. *cent.* 1. *hist.* 33.

CAP-

CAPUT III.

Von
den Hochzeit-Gebräuchen der alten Griechen und ihrer Landschafften.

DJe alten Griechen hatten die Gewonheit / daß / wenn nach der Verlobung Braut und Bräutigam Hochzeit machen wolten / sie die Braut an dem bestimmten Hochzeit-Tage auf einen Wagen zu des Bräutigams Hause führeten; da dann ein Jüngling/ welcher an statt des Fuhrmanns war / mit einer brennenden Fackel vor dem Wagen herging/ und wenn sie zum Hause des Bräutigams gekommen / wurde die Achse des Wagens vor derselben Thür verbrannt. Anzuzeigen/ daß nunmehro die Braut nicht wiederum zurück in ihrer Eltern Haus fahren dürffte/ sondern ungetrennet bey ihrem Manne Fuß halten müsse. Indem aber die Braut auf das Haus zu fuhr / ging ein Knabe mit Dornen und Eichen-Laube umgeben / vor ihr her und schrie:

ἔφυγον κακὸν, εὗρον ἄμεινον!

Dem Ubel bin ich nun entronnen/
Und habe lauter Glück gewonnen.

Vor der Haus-Thür præsentirte er ihr einen Korb mit Brodt / (wodurch das Gute angezeiget würde / wie im Gegentheil die Dornen und das Eichen-Laub das Böse abmahleten/) und wenn sie zum Hause einging / wurden ihr Wel-

sche

sche Nüsse entgegen gebracht / welche die beyge-
hende Knaben/ unter Ausruffung lauter Glücks
ausstreueten. Diesen fügte nachgehends So-
lon hinbey / daß denen Neugetrauten Quit-
ten-Aepffel musten gegeben werden. Anzuzeigen,
daß / gleichwie solche Frucht sehr gesund und an-
genehm sey / auch die Ehe-Leute sich mit einan-
der friedlich / freundlich und frölich begehen soll-
ten. Worauf der Poet ziehlet / we'm er
spricht : (a)

Grata ori & stomacho cum sint, ut & ha-
litus illis;
Sic suavis , blandus manet ab ore
lepos.

Sie pflegten auch hiernechst auf solchen Hochzeit-
Tagen das Bildniß des Mercurii neben dem
Bilde der Venus auf zu hencken. Anzeigende/
daß die Einigkeit der Ehe auch mit guten Wor-
ten müsse gesuchet werden. Massen sie auch die-
ser wegen die Bildniße der Svadæ und der Huld-
Göttinnen auffsetzten. Doch brauchten einige
Völcker dieses Landes bey ihren Heyrathen über
diese noch andere Ceremonien und Solennitä-
ten. * Dann so lieset man / daß bey den *Macæ-
doniern* der Gebrauch gewesen / daß die Verlob-
ten ein Brodt mit dem Schwerdte haben müssen
von einander theilen und etwas davon essen.
Worauf sie für Ehe-Leute gehalten worden. (b).
Die

(a) Heidfeld *in Sphinge. cap.* 17. *p. m.*527.
* Vid. Calvör *Ritual. Eccles. lib.* 1. *sect.* 1. *cap.*19. *p.*
82. *seqq.*
(b) Curt. *de rebus Alex. M. lib.* 8. *cap.* 4.

Die *Sycioner* hatten die Gewonheit / daß
Braut und Bräutigam einander einen Schuh
u schickten / durch welchen / wenn er dem andern
Theile gefiel und er ihn annahm / die Ehe ge-
tifftet wurde.

Die *Megarenser* / wenn sie ihre Neuver-
obte biß zu dem Tempel begleitet hatten / trie-
en sie dieselben von der Kirch-Thür biß zu dem
Altar mit Schlägen immer vor sich hin. Und
haben damit andeuten wollen / daß niemand zu
Ehren und Freuden gelangen könne / er habe
denn vorhero erst Mühe und Beschwerniß ge-
dultig ausgestanden.

Die *Athenienser* umbunden der Braut
Haupt mit einer goldgelben Binde / Flammeum
genannt / und wann sie dieselbe mit Datteln
und Corinthen bestreuet hatten / wurde sie dem
Bräutigam zugeführet. Indessen hatte dieser
die Thür seines Hauses mit vieler Wolle umge-
ben / auch Lorbeer-Zweige umher gestecket.
Wann nun die Braut nahe ankam / muste sie
die Thür-Pfosten berühren und mit Oele und
Schweins-Fette bestreichen / welches die Pest
verhüten sollte. Da denn die Gäste ihre Ehe-
Götzen um Segen anrieffen / und hielten dar-
auf das angestellte Hochzeit-Mahl. Indem
aber die Gäste allerhand köstliche Speisen vor
sich hatten / muste die Braut mit dem Bräu-
tigam allerley bitters und süsses essen / als weis-
sen Senff / Pfeffer-Körner / Mohn-Nuß / Honig
und Milch; Anzudeuten / daß sie hinkünfftig

Süß

Süß und Bitters mit einander ausstehen müß- ten. Den Tag nach der Hochzeit schickten der Braut Eltern und die Hochzeit-Gäste den neuen Ehe-Leuten mancherley Vorrath und Geschencke / die sie ἀπαύλια δῶρα nenneten / vor welchen ein Jüngling in einem weissen Kleide / eine brennende Kertze in der Hand tragend / einherging / dem andere / welche die Geschencke öffendlich trugen / nachfolgeten. Man trug diesen Jünglingen auch Fackeln vor / welche hernach in dem Hochzeit-Hause der Braut Mutter halten muste. Anzuzeigen: daß die Liebe zwischen den neuen Ehe-Leuten sollte rechtschaffen / hitzig und brünstig / und nicht kalt und erloschen seyn / und daß sie einander nicht bloß und zum Scheine lieben musten. (c)

Da aber voritzo gantz **Griechen-Land** theils in der **Türcken** / theils in der **Venetianer** Händen und Botmäßigkeit und der Griechische Staat verändert ist; also sind auch die vormahls üblich-gewesene Hochzeit-Ceremonien gäntzlich geändert / bevorab da die Einwohner nunmehro anders Glaubens worden / und den Namen der **Griechischen Christen** erlanget haben. Und weilen ihre Religion, was die Ceremonien betrifft / mit denen Papistischen Lehr-Sätzen in vielen übereinkommt; so werden sie auch nunmehro gleichfals / was die Copulations-Ceremonien erlanget / solche gebrau-

(c) Titii **Exempel-Buch**. *pag.* 1217. **Mich.** von Lan- **kisch Mahl-Schatz**. *cap.* 7. *p.* 214. *seq.*

rauchen. Doch lieset man insonderheit von ih-
en heutigen Hochzeit-Ceremonien/ daß wenn
uf vorhergegangene ordentliche Verlobung/
velche durch einen freywilligen öffentlichen Kuß
ollenzogen wird / Braut und Bräutigam sich
vollen trauen lassen / sie in die Kirche gehen/
darin der Bräutigam eingepfarret. Vor ihnen
her werden einige brennende Wachs-Lichter ge-
tragen/auch gehet der Priester mit einem Rauch-
fas vorher und singet den 128. Psalm: **Wol
dem / der den HErren fürchtet etc.** da
denn bey jedem Verse das Volck antwortet:
Ehre sey GOtt! Wann sie aber in die Kir-
che zum Altar gekommen/ stellen sie sich davor/
worauf ein geheiligter Becher mit Wein/ nebst
zwey Kronen stehet/ samt einem andern Glase
mit Wein. Da denn nach abgesungener Col-
lecte der Priester ein langes Gebet thut/ wel-
ches die Vermählung der ersten Eltern/ imglei-
chen **Abrahams** und **Sarä**/ Isaacs und Re-
beccä/ Jacobs und Leä und anderer Heiligen/
so sich in den Stand der H. Ehe begeben ha-
ben/ in sich hält. Er bittet auch den Segen
von GOtt über die jungen Ehe-Leute/ und daß
sie der Höchste bey beständiger und treuer Liebe
erhalten und ihnen Ehe-Segen bescheren wol-
le. (d) Hiernechst nimmt der Priester die Rin-
ge und giebt des Bräutigams seinen Ring der
Braut; und dieser ihren/ jenem. Wenn er
ihre

(d) Hanc precationem integram tradit Dn. Mader. *in lib. de Coronis Nuptiar. pag. 51.*

ihre beyde rechte Hände zusammen gelegt / setzt er ihnen die Kronen oder Kräntze auf / so von immer-grünenden Kräutern geflochten sind. Und zwar bekrönet er zu erst den Bräutigam mit diesen Worten: Es wird der Knecht GOttes N. N. wegen der Magd GOttes N. N. hiemit gekrönet / im Namen des Vaters / des Sohns etc. wornechst auch die Braut auf selbige Art gekrönet wird. Nachdem darauf etwas aus dem V. und XI. Cap. der Epist. an die Epheser / die Historie von der Hochzeit zu Cana in Galiläa und einige Gebeter gelesen sind / giebt ihnen der Priester aus dem Glase mit dem gemeinen Weine zu trincken / wornach das Glas an vielen Orten so gleich zerbrochen wird. Inzwischen stehet der Braut-Führer / welcher gemeiniglich der Braut Tauff-Pathe ist / und hält denen Neugetrauten die Krone auf dem Kopffe / da denn der Priester mit ihnen einen Circkul herum gehet / und mit allem Volcke singet: Age chorum Esaia, Virgo gessit uterum, & peperit filium Emmanuel, Deum & hominem; Oriens nomen ejus; quem magnificantes, ipsam etiam virginem beatam dicimus. Nach diesen nimmt der Priester ihnen die Kronen ab / und sagt bey Abnehmung des Bräutigams seiner: **Du Bräutigam vermehre dich wie Abraham / und sey geseegnet wie Isaac; wachse wie Jacob; gehe hin in Friede / und thue nach GOttes Befehl und Ordnung.** Und wann er zu der Braut kommt saget er: **Und du**

Braut

Braut werde groß wie Sara; freue dich/ wie Rebecca/ vermehre dich wie Rahel/ halte die Gebote GOttes und thue was GOtt gefällt. Wornach noch einst weitläufftig gebetet wird / nach dessen Endigung der Priester davon gehet / da denn die Umstehende hinzutreten / ihnen Glück wünschen und sie wieder nach Hause führen. (e)

Sonsten schreibet Salomon Swieger in seiner Reise-Beschreibug lib. 2. cap. 63. von einem Griechen / welcher 1578. folgender gestalt Hochzeit gehalten. Die Hochzeit war angestellet gegen Abend / da versamleten sich des Bräutigams Freundschafft und Geladene / sonderlich aber die Manns-Personen / in des Bräutigams Behausung / in einem weiten / feinen Gemache / sie waren ordentlich nach einander auf niedrigen langen Bäncken / wie in den Schulen / herum gesetzet. Im hineingehen wurden die Gäste mit Narden-Wasser aus einem Glaß-Kölblein ins Angesicht gespritzet / wie man in unsern Landen den Gästen zu Liebe ein Rauchwerck machet / damit sie ehrlich empfangen werden. Im Gemach fand ich einen Gauckler / einen Juden / wie sie sich dann gewöhnlich in dergleichen Wercken ihres Gesetzes neben der Finanz jetziger Zeit üben / der machte den Gästen eine Freude und Ergötzlichkeit mit Feuer ausspeien / mit behenden

C Lufft-

(e) Confer. plurib. Joachim. Johann Mader. *L. c. p. 51. seqq.* Georg. Fehlavius *in not. ad Christoph. Angeli enchirid. hodiern. Græcor.* §. 532. *p. m.* 896. *seq.*

Lufft-Streichen eines blossen Säbels/mit Springen und sonsten üppigen Gebehrden und Leibes-Bewegungen / damit waren bey 2 Stunden hingebracht / biß sich indessen die Gäste allgemach versammleten. Es wurde auch Zucker-Confect aufgetragen / davon ein jeder seines Gefallens mochte nehmen / dasselbe also essen / oder ins Wischtüchlein knüpffen und mit sich heimtragen. Endlich brachen die Geladenen sämmtlich auf / begleiteten den Bräutigam zu Fuß in der Braut Behausung / und setzten sich alle im Gemache ordentlich herum. Daselbst stunden der Braut köstliche Kleidung / Geschmeide und Kleinodien in Körben mit Leder überzogen: dann sie haben sonst keine andere Truhen oder Kasten. Welche Kleider eines Theils an einer Schnur an der Wand herum aufgehencket waren / als Hemder / Schleyer / Wischtüchlein / Weiber Hosen etc. eines Theils aber waren sie aus dem Korbe genommen von der Braut Vater / der zeigte sie den Gästen / und nennete jedes mit Namen / als nemlich: Einen Attlassen Leib-Rock. Mehr / einen violfarben Sammeten Uber-Rock; mehr / einen weissen Attlaß / einē blauen Damaßk ꝛc. mit Vermeldung dabey / was ein jedes Kleid kostete / damit legte ers beyseits auf einen Hauffen / und wurden dieselben / seinem anzeigen und schätzen nach / alsbald von einem Schreiber aufgezeichnet. Folgends brachte der Braut Vater 400. Thaler / welche er dem Bräutigam in den Schoß schüttete. Darauf ward der Kram wie-

wieder eingelegt in die Körbe. Und nachdem man eine gute weile verzog biß die Lichter angezündet wurden / da ward die Braut hinein in das Gemach geführet von einem alten Mütterlein. Die Braut war dermassen gezieret und geschmücket / daß sie mit der Kleidung wol hätte mögen einer Gräffin oder Fürstin gleichen. Der Unter-Rock war ein schön gülden Stück / der Uber-Rock ein brauner oder danckel-rother Sammet/an den Enden herum mit güldenē Bosament-Borten eingefast. Auf dem Haupte war eine güldene Krone von löthigem Golde mit schönē Edelgesteinen versetzt / und ein schön lang gülden falsch Haar; am Halse mit schönen gülden Hals-Banden und an Händen mit Armbänden / an Ohren mit Ohren-Gehencken / als Perlen und eingefassetẽn Steinen behänget / am Angesichte mit dem Anstrich gemahlet / daß die Helena aus Griechenland nicht wol möchte schöner gewesen seyn / die nicht allein von Anstrich / sondern auch von Natur eine schöne Gestalt gehabt. Als nun / wie gemeldet / diese Griechische Venus in ihrem Schmucke ins Gemach trat / alsbald kam der Patriarch / der trat vor dem Bräutigam und Braut / die schrenckten beyde die kleinen Finger über einander / das hatte eine Gestalt einer Hafften / oder zweyer Gleich von einer Ketten / vielleicht zu bedeuten / daß diese beyde sollten zusammen geheffitet / und wie mit einer Ketten verbunden seyn und ungetrennet bleiben. Der Bräutigam hat-

te auf seinem Hut ein Schienen eines Fingers breit und/ wie mich bedünckt/ mit braunem Leder überzogen. Er hatte einen Attlassen violen-blauen Leib-Rock und einen Uber-Rock von schwartzem Englischen Tuche an. Uber sie beyde war ein röther Taffet gedecket; der Patriarch aber so vor ihnen stund / laß aus einem Buche bey einer viertel Stunde in sein Griechisch gar behende / welches ich nicht vernehmen mochte / dann allein etliche Worte/sonderlich da vielmahl das Wort Segen wiederhohlet wurde; dann vor dem Geräusch und Getöße des Volcks kunt man es schwerlich verstehen/ aber so viel ich mich hernach erkundigte / hat er nach der Schrifft ihnen fürgehalten / wie der Ehestand eine Göttliche und heilige Stifftung sey / derhalben sich auch gebühre / in solchem heiligen Stande ein heilig gottselig Leben zuführen. Nach solchem war die Ehe bestätigt und schied der Patriarch von dannen; Die Braut ward zu dem Frauenzimmer/ und die Geladenen in ein Haus nahe dabey geführet in ein gar weit Gemach / da setzten sie sich an lange dazu verordnete Tische / ein Theil aber auf den Boden / nach Orientalischer Gewonheit/ da trug man Speiß und Tranck auf nach Nothdurfft. Neben den Essen ging das Gauckel-Spiel in aller Macht an/ wie oben gemeldet/ mit springen / singen / und muste der Moresken-Tantz auch dabey seyn / mit etlichen leichtfertigen und geilhafftigen Geberden / so fast schändlich anzusehen. Die Griechen soffen tapffer/

tapffer / daß sie recht darüber fielen ; aber ich habe nicht gesehen / daß jemand mit Hochzeit-Verehrung den Bräutigam verehret hätte / ein jeder hat auf seinen Pfennig gezechet / und wäret solche Schwelgerey etwa 5 oder 8 Tage. Nachdem sie des süssen Weins voll waren / fingen sie ihre Griechische Tripudia oder Terpudia an. Da schrencken sie die Arme über einander/machen einen Ring/gehen also im Ringe herum/ mit den Füssen hart tretend und stampffend. Einer singet vor/welchem die andern alle nachfolgen.

Etwas weitläufftiger beschreibet der unter den Deutschen die Feder am allerzierlichsten führende Erasmus Francisci, die Hochzeit-Gebräuche der **Griechen** / in seiner **lustigen Schau-Bühne** Part. 3. **anderer Versamml.** p. m. 794. Allwo er/was den Anfang der Hochzeit und den Abzug des Bräutigams betrifft / mit dem angeführten **Schwieger** übereinkommt. Wie es aber ferner in der Braut Hause zugehet/ davon hat er aus dem Italiäner de la Valle, welcher einsmals einer Adelichen Griechischen Hochzeit beygewohnet/ folgendes aufgezeichnet : Als benannter Italiäner in das Braut-Zimmer kommen / sind daselbst alle Jungfern auf einer Soffa oder getäffelten Bühne / so von Brettern eines Schuhes hoch über dem Pflaster gestanden / versammlet gewesen. Diese Soffen oder gebretterte Bühnen werden alle sehr sauber und nett gehalten / und sind mit köstlichen Teppichen bekleidet / auf welchen grosse Küssen liegen/

die theils von güldenen und silbern Brocaden / andere aber von anderm kostbaren Zeuge gewircket sind / auf welche man sich lehnet / oder auf solchen sitzet und ruhet.

Dieweil aber sehr viel Jungfrauen daselbst beysammen waren / so / daß sie die gantze Bühne einnahmen : so hatte man / an den andern dreyen Seiten der Wände hohe Sessel gesetzet / die an statt der Bäncke dieneten : in deren Mitte der Braut ihr Sitz war. Uber ihr hing ein Gemählde von weissem Brocad / und aller ihr übriger Geschmuck war ebenmäßig von kostbarem Brocade / auserlesener schöner Farbe. Ohne solche Stühle / die gantz flach waren / sahe man unter diesen Damen / die auf der Soffa oder Bühne versammlet waren / etliche etwas niedriger auf Küssen / vor denen / die höhere Sessel hatten / sitzen : welches ein schönes Ansehen gab : Wozu die zierlichen Kleider nicht wenig halffen. Die Jungfrauen treten offtmahls aus der grossen Kammer / bald diese bald jene / und gehen von einer Kammer in die andere ; und so offt sie wieder hinein kommen / haben sie sich umgekleidet ; und deßhalben lässet jedwede Jungfrau / wenn sie zur Hochzeit gehet / einen Kasten mit Kleidern sich nachtragen / damit sie 8 oder wol 10 mal des Tages dieselbe verändern könne.

Ob nun zwar die Jungfrauen auf der Soffa alle beysammen waren / so war doch die Brout noch in ihrer Kammer / die Männer aber sassen an einer sehr langen Taffel. Da denn / wiewol un=

unlieblich genug/ gesungen und gespielet wurde/ unterweilen auf Türckische/ offtermals auf Griechische/ Persianische/ wie auch auf andere fremde Arten mehr. Ehe die Braut aus ihrem Zimmer trat/ brachte man die Sachen/ so ihr Vater ihr mit gab/ neben ihrem Heyrath-Gute herbey/ und wurde der Anfang von dem Braut-Bette gemacht/ welches sehr kostbar und bereits mitten in einem Saale aufgeschlagen war. Darauf folgte in grossen silbernen Schüsseln ihr Hausrath eines nach dem andern. Nachdem solches auf die Tafel und nachgehends auf die Soffa zu schauen gesetzet und besichtiget worden/ legte man es auf das Bette/ da man solches alles anschrieb/ dieweil es zu dem Heyraths-Gut gerechnet wird. Das Geschmeide und Kleinodien ließ man zu erst sehen. Darnach brachte man die Kleider/ unter welchen diejenigen/ so nicht mit Golde gezieret/ nicht aufgezeichnet wurden/ gleich als wenn sie solche nicht groß achteten. Nach diesen Kleidern folgte die weisse Waare/ deren Zierde und Schmuck einer Königinn gemäß schien. Das allervortrefflichste unter diesem weissen Geräthe waren die Hemder/ Haartücher/ Wischtüchlein/ und was sonst mehr fürnehme Damen insgemein zu ihrem Schmucke zu gebrauchen pflegen.

Als nun diese Sachen lang genug beschauet waren/ wurde das Braut-Bett/ samt aller Zugehör ins nechste Gemach getragen/ damit desto mehr Raum in der grossen Kammer

seyn möchte. Die Jungfrauen / welche sie in ihrer verdorbenen Griechischen Sprache Chirassen nennen / holeten die Braut aus ihrer Kammer ab / und führeten sie an den Ort / der für sie bereitet war. Doch geschahe solches ihrem Gebrauche nach / mit gar langsamen Tritten / daß eine gantze Stunde verging / ehe sie von der Kammer nach der Soffa kamen. Man hielte eine Mahlzeit. So bald die Braut ihren Ort eingenommen hatte / an welchen sie durch ihre Verwandten geführet und auch von dannen wieder nach ihrem Zimmer begleitet war / geschahe daselbst die Copulation. Hiernechst schieden die Umstehende von einander. Einige aber wurden wiederum auf dem Abend zum Nacht-Essen eingeladen. Da denn die Tafel vor das Frauenzimmer auf mehr gedachter Soffa von einem Ende biß zum andern allenthalben mit Speissen angefüllet; vor die Manns-Personen aber derjenige Tisch wieder gedecket und mit Speissen angefüllet wurde / daran sie vor etlichen Stunden gesessen. Zwo grosse vergüldete Fackeln / die man bey den Hochzeiten als Hochzeit-Lichter anzündet / wurden gebracht; eine mitten auf des Frauenzimmers Tisch / und zwar recht vor die Braut gesetzet; die andre aber am Ende der Männer Tische.

Die Braut sitzet zwar an der Tafel / darf aber nichts essen / weilen es wider den Gebrauch. Jedoch hat sie allbereit zuvor in ihrer Kammer gespeiset. Die Gäste aber greiffen lustig zu und

lasse

lassen sich es wol bekommen. Die Schüsseln werden nicht von der Tafel genommen / so lange die Mahlzeit währet / sondern immer andere frische Speissen aufgetragen / und werden die nachkommende Schüsseln immer auf die vorigen gesetzet: daß also nach und nach 7 oder 8 Schüsseln auf einander zustehen kommen / biß sie endlich zu einer solchen Höhe steigen / daß diejenigen / so an einem Ende der Tafel sitzen / die andern nicht mehr sehen können.

Diese Mahlzeit währte 5 Stunden nach Mitternacht; denn sie halten dafür / es wolle sich nicht geziemen / wenn sie eine Adeliche Braut das erste mahl / ehe der Tag anbricht / zu Bette führen solten. Das übrige von der Nacht wurde zugebracht in Zuschauung etlicher jüdischer Gauckeler. Endlich wie der Tag anbrach / fingen sie einen Tantz an auf ihre Art / dabey sie einander die Hände nicht berühren. Wie solcher zu Ende / führete eine aus der Freundschafft / so die Braut vermittelst eines Schweiß-Tüchleins an der Hand hatte / sie in ihre Schlaff-Kammer / und so bald dieses geschehen / nahmen die Gäste Uhrlaub und begaben sich nach Hause. Hatte also solcher gestalt das Hochzeit-Fest ein Ende.

Hiernechst aber sind noch 2 Stücke / so zu den Hochzeit-Gebräuchen gehören / zu bemercken; 1. Daß die Braut an dem Hochzeit-Tage nicht nach der gewöhnlichen Landes-Art gekleidet ist / sondern einen Habit anträget / so vor

alters zu Pera gebräuchlich gewesen / welcher schön / wolgemacht / sehr weit und mit vielen Falten rings um versehen ist. Man setzet ihr dabey eine Krone auf das Haupt / so kostbar / als dieselbe zu bekommen ist. Unter dieser Krone siehet man etwas / wie eine Peruque von güldenen Faden gewircket / so biß auf die Achseln hänget und dieselben bedecket. Unter dieser Peruque aber die sehr gläntzet / erblicket man dennoch auch ihr eigenes Haar / welches auf ihre Art mit Perlen / Gold und Edelgesteinen gezieret ist.

Das ander / so ihren Hochzeit-Bräuchen gleichfals angehörig / ist dieses: Wenn der Priester die Braut fraget: Ob sie den Gegenwärtigen zu ihrem Ehegemahle begehre? gibt sie ihm keine Antwort / ob gleich der Bräutigam sein Ja-Wort von sich gegeben und der Priester gleich noch mehr fragte / sondern eine Frau / die hinter der Braut stehet / schläget zu dem Ende ihr mit der Hand ans Haupt / damit sie mit dem Kopffe nicken und also consentiren möge. Und wird dieses also angenommen / als wenn sie ja gesaget / indem die Schamhafftigkeit nicht zugiebt / daß sie öffentlich ja saget. Darauf sie also zusammen gegeben werden.

So bald der Trau-Ring der Braut angestecket ist / nimmt der Priester ein Glas Wein in die Hand mit einem darin geworffenen Stücke von einer Pretzel: Und nachdem dieser Brocken wol geweichet / lässet er die neuen

Ehe-Leute ein Stück davon versuchen / desglei-
chen von dem Weine einen guten Schluck thun.
Den Uberrest trincket der Heyraths-Gevatter
aus/ (denn sie bitten auch zu ihren Heyrathen
Gevattern) welcher so wol als Braut und
Bräutigam allda erscheinet und an der Braut
lincken Seiten kniet. Darnach wird das Glas
zerbrochen / damit es nicht etwa in böser Leute
Hände gerathe / die den neuen Verheyratheten
einen Possen damit spielen möchten.

CAPUT. IV.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen der Türcken.

Wann ein Türck heyrathen wil / so
kommen dessen nähesten Freunde und
der Jungfern / auf welche er ein Abse-
hen hat / Freunde zusammen / um wegen
des Brautschatzes einig zu werden / welchen der
Bräutigam daselbst der Braut geben muß.
Dann bey den Türcken geben die Väter ihren
Töchtern niemahls einen Mahl-oder Brautschatz
mit / sondern der Bräutigam muß ihr eine ge-
wisse Summa verschreiben / welche hernach die
Frau / wenn der Mann vor ihr stirbt / als ein
ihr verordnetes Leibgedinge / zu sich nimmt und
geniesset. Stirbt aber die Frau ehr und lässet
Kin-

Kinder nach / so können solche den Vater zur Auszahlung ihres Mütterlichen Leibgedings oder Brautschatzes anhalten. Wann sie nun wegen des Brautschatzes einig / so schicket der Bräutigam der Braut Vater denselbigen baar / damit ein Theil davon an Kleidung und Mobilien möge angewendet werden. Das ubrige aber und zwar das meiste bleibet unter der Braut Händen / oder wird einem ihrer nähesten Anverwandten aufzuheben gegeben. Die Unkosten aber zu der Hochzeit geben gemeiniglich der Braut Väter her / um davon mehr Ehre zu haben.

Hierauf wird der Hochzeit Tag anberahmet / da inzwischen der Bräutigam einen von seinen besten Freunden erwehlet / welcher auf die Hochzeit Anstalt machen und zuschicken muß. Solcher wird Sagois genennet. Die Braut hat gantzer 8 Tage zuvor / ehe die Hochzeit angehet / ihr Gesichte bedecket / und darff sie niemand von des Bräutigams Anverwandten alsdenn sehen. Vier Tage aber vor der Hochzeit begiebt sich der Bräutigam / in Begleitung seines Sagois, zu denjenigen Freunden / die er zu seiner Hochzeit einladen wil / und bittet sie alsdenn ordentlich. Diese gebetene Gäste schicken einen Tag vor der Vereheligung ihre Geschencke dem Braut-Paar zu.

Den Abend vor der Hochzeit / (von andern wird der erste Tag in der Hochzeit dazu benennet) wird die Braut mit grossem Gepränge von ihren

en Freundinnen und Verwandtinnen / welche
ohe brennende Wachs-Lichter vor sich her tra-
gen lassen / zum Bade geführet / woselbst sie
zwey oder drey Weiber an ihrem gantzen Leibe
abwaschen / da denn nach ihrer Wiederkunfft /
der Braut Schmuck / Kleider und was ihr nö-
thig ist / auf das fleißigste zu bereitet wird / und
färbet man alsdenn auch der Braut ihre Haare /
ihre Nägel / ihre inwendige Hände / ihre Füsse
und Fersen mit einem Pulver / welches Elcana
genennet wird / gantz roth. Des folgenden Ta-
ges sendet der Bräutigam die vorher aufgesetzte
und von beyden Theilen beliebte Heyraths-
Notul zu dem Priester / Cadius genennet / nebst
einem ansehnlichen Geschencke und Zeugniß /
daß er die Ehesteuer abgeführet habe. Begeh-
ret eine Verfertigung eines Ehe-Briefes / welcher
ihm als denn zu gestellet wird.

Sobald solcher erlanget / reitet der Braut-
Führer oder Sagois, sammt den übrigen Hoch-
zeit-Gästen vor der Braut Thür / und zwar
unter Begleitung allerhand Musicalischer In-
strumenten / welche durch einander erklingen /
da sie denn in der Braut Hause herrlich bewir-
thet und tractiret werden. Hernacher begehren
sie die Braut / welche der Vater selbst herzu-
bringet und dem Braut-Führer überreichet / der
läst sie dann auf ein Pferd setzen und führet sie
den Bräutigam in sein Haus. Vor ihme gehet
her eine Music von Trompeten und Paucken /
alle Anverwandte und Eingeladene folgen nach /
mit

mit Pferden und Wagen / worauf zugleich der Braut Hausrath / Schmuck und Mitgabe / so ihr ihre Eltern gegeben / nachgeführet wird.

Die Braut reitet unter einem Himmel mit verdecktem Angesichte / mit einer von der zartesten Baumwolle gemachten Decke umgeben / und einen Schirm-Hut auf dem Kopffe tragend. Ihre Dienerinnen und Mägde gehen ihr zur Seite mit Geheule und Klage ihre Jungfrauschafft beweinend. Die Braut aber grüsset alle / die ihr auf der Gassen begegnen mit Neigung des Haupts / welches sonst denen Weibern gar nicht / als allein an diesem Hochzeit-Tage erlaubet ist.

Wann sie nun vor des Bräutigams Thür kommen / wird die Braut / sammt bey sich habenden Mobilien / von den Pferden gehoben / von dem Bräutigam empfangen und sammt allem Weibes-Volcke in ein absonderlich Gemach gebracht. Worauf dann gespeiset wird / doch so / daß die Männer von den Weibern abgesondert seyn. Darnechst gehet der Tantz an / wiewol die Männer nicht mit Weibern tantzen / indem der Eiffer ihnen solches nicht zulässet / weilen sie befürchten / daß es eine Anleitung zu unziemlicher Liebe sey. Die Weibes-Bilder haben ihre besondere Musicam, in jeder Hand zwey Höltzlein / solche regieren sie mit greiffen und klappern / und gauckeln mit aller Macht; ihrer 2. oder 3. treten gegen einander mit leichtfertiger Bewegung des Leibes / und singen schandbare Buh-

len-

en-Lieder. Und wenn sich die Gäste wieder hin-
weg begeben / so nimmt der Sagois die Braut
bey der Hand und führet sie zu dem Bräu-
tigam in die Kammer. Weilen es aber bey de-
nen Türcken für eine Schande und Zeichen gros-
ser Unkeuschheit gehalten wird / wenn ein Weib
bey dem Manne zu schlaffen willig uud von sich
selbst bereit wäre: Als muß die Braut / um
solchen Argwohn zu vermeiden / sich etwas we-
gern / und also mit Gewalt sich in des Bräuti-
gams Schlaff-Kammer bringen lassen. (a)
Der Bräutigam nimmt bey ihrer Ankunfft zu
erst ihr das Tuch ab / welches sie vor dem Ge-
sichte hat / hernach auch die übrigen Kleider / er
trifft aber allemahl eine Wegerung an / wenn er
ihr die Unterhosen ausziehen will. Den folgen-
den Tag fraget der Braut-Führer den Bräuti-
gam allerhand kurtzweilige Sachen / und die
junge Frau gehet mit einigen Weibern aber-
mahl zum Bade; von dar kommt sie wieder-
um in ihres Mannes Haus zurück und wird von
den Gästen die Hochzeit beschlossen. (b)

Diese Ceremonien aber sind nur bey Ver-
eheligungen vornehmer Türcken üblich / dann die
geringern machen nicht viel Wesens und ziehen
die Sache nur in die Kürtze. (c) Doch ist bey
dem

(a) Busbequ. *Epist.* 1. *p.* 35.
(b) Gabriel Sionita *in descript. Morum & Urb. Oriental. p.* 194. Michael von Lankisch. Mahl-Schatz *cap.* 8. *p. m.* 246. *seq.* Talanders historisch. Welt-Spiegel *cent.* 1. *them.* 37.
(c) Vid. Swieger. Reise-Beschreib. *lib.* 2. *cap.* 61.

dem Ehestande der Türcken zu mercken / daß ein Türck nur 4. rechte Weiber nehmen darf / wiewol sie daneben so viel Kebs-Weiber sich zulegen oder so viel von ihren Sclavinnen ehelichen können / als viel sie derer zu ernehren wissen. Die Sclavinnen aber werden frey / sobald sie mit dem Manne ein Kind gezeuget / und darff er also dieselben nicht weiter verkauffen. Es eiffern aber die ehelichen Weiber sich gar nicht/wenn der Mann sich gleich zu denen Sclavinnen legt / wenn sie nur alle Woche einmahl in des Mannes Ehe-Bette einen Platz finden. Bleibet er eine Woche gar allein und eussert sich aller fräulichen Gemeinschafft / so fordert sie ihr Recht auf den Donnerstag nechstfolgender Wochen. Verhindert aber ihre Höfflich- und Schamhafftigkeit solche Forderung / so wissen sie schon andere Gelegenheit / ihren schnöden Willen zu büssen. Es heyrathet aber ein Türck nicht nur diejenigen / welche gar keine Verwandschafft mit ihm haben / sondern auch seine gar nahen Bluts-Verwandtinnen / damit / wie ihr Alcoran sagen soll / die eheliche Liebe / wegen angebohrner Blut-Freundschafft / desto grösser werde. Doch berichtet der Herr Thevenot ein anders / und sagt / daß kein Türck seine Anverwandtin heyrathe / wenn sie nicht über acht Grad aus der Freundschafft wäre. Dieses ist jedoch gewiß / daß zuweilen ein Türck drey Schwestern / eine nach der andern / zu Weibern nimmt; aber er muß von der Aeltesten anfangen und so fortfah-

ren.

sen. Denn wenn er erst die jüngste heyrathet / kan er nach deren Tode die Aeltere nicht bekommen. Auch ist denen Türcken erlaubet / biß auf das vierdte mahl ihre rechtmäßigen Ehe-Weiber zu verstoßen / und wann der Zorn gegen dieselbe fürüber / sie wieder anzunehmen. Thut ein Mann sein Weib ohne Ursache von sich / so muß er ihr das versprochene Leibgedinge geben ; hat er aber Recht dazu / so darff er ihr nichts entrichten. Das verstossene Weib kan sich an keinen andern wieder verheyrathen / es seyn dann 4. Monath nach der Verstossung verflossen / damit man erfahre / ob sie auch schwanger sey. Befindet sie sich dann also / so muß der Mann / welcher sie verstossen / erst ihre Niederkunfft erwarten und die Kinder ernehren.

Ubrigens werden die Weiber bey denen Türcken sehr eingezogen gehalten / daß sie auch nicht einst bey dem ordentlichen Gottesdienste in den Kirchen erscheinen / sondern nur vor den Thüren liegen und beten dürffen ; oder aber sie sind solcher gestalt von den Männern abgesondert / daß keiner den andern sehen kan.

Doch aber müssen auch fürnehme Reichs-Räthe und hohe Krieges-Officirer ihren Weibern aufwarten / wie ein Knecht seinem Herrn / wiewol aus einer wichtigen Ursache. Denn diese werden gemeiniglich mit einer jungen Sultanin oder Käyserlichen Tochter verlobet / welche einen solchen Bräutigam nicht anders annimmt / als ihren Diener / und sind allezeit Herren /

ja öffters Tyranninnen gegen sie. Gestatt
sam der **Sultan** selbst / wenn er einen hochan
gesehenen **Bassa** mit Manier abzusetzen ode
gar zu stürtzen trachtet / demselben entweder ein
von seinen Töchtern / oder Schwestern / ode
sonst nahen Anverwandtinnen vermählet / unte
dem Scheine / als erwiese er ihm damit ein
grosse Gnade: da doch / so bald solches geschehen
ein solcher an statt eines mächtigen Herrn / de
armseligste Sclave wird. Ob ihm nun zwa
solches bewust / so darf er es doch nicht abschlagen
damit es nicht das Ansehen habe / als achtete e
der angebotenen Gnade nicht.

Ehe nun diese hohe Vermählung geschich
so muß er sich erklären / ihr sich gantz und gar z
ergeben / und / da sonst andere Türcken viel We
ber nehmen / kein Frauen-Zimmer mehr anzus
hen. Ist er irgend zuvor mit einer andern ve
heyrathet / so muß er sie / er liebe sie so sehr / wie
wolle / von sich schicken / damit es seiner Su
taninn keine Eiffersucht erwecke. Wenn s
vor der Hochzeit Geld / Edelgesteine oder son
sten kostbare Sachen von ihm begehret / muß
es ihr mit lachendem Munde und freundliche
Angesichte bringen / welches bey den Türcke
Aghitliek genennet wird. Uber das gibt er ih
noch einen ansehnlichen Braut-Schatz. Wen
nun derselbe in Gegenwart des Richters dispen
siret ist / so führet ein verschnittener Mohr de
neuen Verheyratheten / unter dem Scheine ein
danckbarlichen Erkänntniß / in der Braut Kam
mer

ner. Wenn er nun hinein kommt/ so pfleget die Sultaninn einen Dolch zu entblössen/ und ihn mit rauhen Worten zu fragen; wer ihn so kühne mache/ daß er in ihre Kammer gehen dürffe? Worauf er ihr sehr demüthig antwortet und ihr das Emnuri badeshair, oder des Groß-Türcken Siegel vorweiset/ als welcher den Heyraths-Contract bekräfftiget. Darnechst stehet sie auf/ gehet ihm entgegen und stellet sich etwas freundlicher. So bald dieses geschehen/ nimmt ein Verschnittener des Bassa Pantoffeln und stellet sie unter die Thür des Gemachs; damit zu erweisen/ daß er willig und wol empfangen worden. Der Bräutigam neiget sich wiederum sehr demüthig vor ihr nieder/ gehet 2. Schritte zurück/ hält eine kurtze Oration und bezeuget ihr dadurch/ wie gar hoch er sie halte und wie glücklich er sich schätze/ solcher Ehre theilhafftig zu werden. Nach gehaltener Rede bleibet er stille stehen/redet kein Wort mehr und hält die Hände in demüthiger Positur so lange kreutzweise über der Brust zusammen geschlagen/ biß die Sultaninn ihm befiehlet/ Wasser herbey zu bringen; welchem Befehl er alsobald nachkommt und eine dazu hingesetzte Kanne nimmt. Dieselbe giebt er ihr kniend/ und wenn sie solche angenommen/ hebet sie ein rothes mit Gold und silbernen Blumen gesticktes Tuch auf/ welches ihr über das Gesichte herab gehangen und trincket. Alsobald bringen darauf ihre Kammer-Jungfern einen kleinen niedrigen Tisch/ worauf

2. gebratene Tauben und candirter Zucker / in Form einer Torten auf einem Teller lieget; Da denn der Bräutigam seine Braut zu einer Mahlzeit ladet / welches sie nicht thut / biß man ihr andere Verehrungen gethan / welche zu dem Ende in einer Neben-Kammer bereit stehen. Sobald sie dieselbe siehet / wird sie besänftiget / setzet sich an den Tisch und nimmt einen Schenckel von der Taube / welche der Bassa zerleget. Wenn sie nun ein wenig davon gegessen hat / stecket sie ihm ein Stück von dem candirten Zucker in den Mund und gehet damit wieder an ihre vorige Stelle ; Da denn alle Diener / und wer in der Kammer ist / weggehen müssen / daß sie also bey einer Stunden lang allein in der Kammer bleiben / damit sie frey mit einander umgehen können. Wenn diese Zeit aus ist / laden sie ihre Freunde mit allerhand musicalischen Instrumenten in die Neben-Kammer / darinn sie die Nacht mit singen und Kurtzweil zubringen. Morgens frühe / wenn die Sultaninn dieser Zeit-Vertreibung müde ist / gehet sie in ihre Kammer und leget sich schlafen. Sie hat sich aber kaum niedergelegt / so thut es ein Verschnittener dem Bräutigam heimlich zu wissen / welcher so lange unten vor dem Bette kniet / hernach allgemach die Decke aufhebet und sich also in ihre Arme eindringet. Des Morgens kommen seine Freunde und ruffen ihn ins Bad ; da ihm seine Gemahlinn allerhand weiß leinen Zeug / dessen man sich der Orten ge-

braucht /

braucht/ verehret. Wann alle diese Ceremonien vorüber / werden sie viel vertraulicher gegen einander / als sie zuvor gewesen. Bey den Leuten aber stellet sich die Sultaninn allezeit etwas unwillig gegen ihn / und träget ihren Hiniarra oder Dolch an der Seiten / als ein Zeichen der Superiorität / und fordert von ihme so viele Geschencke / daß sie endlich seinen gantzen Schatz erschöpffet. (d)

Wenn der Türckische Kayser eine Frau nimmt/ muß er ihr so viel Güter geben / als ihr Stand und Qualität erfordert. Und sothanes Gut wird nicht **Morgengabe** / sondern Pachmalak, das ist / **Geld für ihre Schuhe** / genannt. Dieses Geld träget ein ziemliches aus. Denn außer denen Kleidern und Kleinodien/ die er ihr verehret / muß sie eine prächtige jährliche Rente haben von fünffhundert tausend Kronen. Weswegen selten ein Türckischer Kayser eine rechte Ehefrau nach Türckischen Ceremonien heyrathet / welche fast in nichts anders / denn in Vermachung einer solchen jährlichen Einkunfft bestehen / sondern sich nur mit Kebsweibern und Concubinen behilfft: Darunter dennoch gleichwol eine die fürnehmste und in der That seine oberste Gemahlinn ist / ohnangesehen sie den Titel und das Einkommen einer Kayserinn nicht hat. Denn wäre bey ihnen der Gebrauch/daß der Sultan sich verheyrathete/

(d) Vid. Erasm. Francisci **lustige Schaubühne** *part.* 3. **andere Versamml.**

und die Vermählete einen verschwenderischen Fürsten fünde/ so dürfften die meisten Einkünffte des Reichs in Erhaltung des weiblichen Uberflußes zerrinnen. (e)

Des Groß-Türcken Töchter aber werden gemeiniglich in ihrem 4. oder 5. Jahre einem fürnehmen Bassa oder Beglerbeg mit allen Hochzeit-Solennitäten verehliget/ und muß derselbe für ihre Auferziehung von Stund an sorgen. Und kan eine solche Tochter / ehe sie zu ihren mannbaren Jahren kommt und beyliegen darf / offters wol 5. Männer gehabt haben und dennoch Jungfer seyn.

(e) Erasm. Francisci *L. C. p. m.* 890.

CAPUT. V.

Von Denen Hochzeit-Gebräuchen der Moscowiter.

IN Moscau werden die Heyrathen durch die Eltern derer geschlossen / welche wollen / daß ihre Kinder einander ehelichen sollen. Dann die ledigen Gesellen und Jungfrauen sind niemahls in Gesellschafft beysammen / und diejenigen Leute / welche nur ein wenig fürnehm / erziehen ihre Töchter in verschlossenen Kammern / halten sie vor den Leuten verborgen/ und kan sie der Bräutigam selbst nicht ehe an-

sichtig

sichtig werden / biß er sie in das Braut-Bette bekommt. Da nun Eltern mannbare Kinder haben / und sie gerne verheyrathet wissen wollen / absonderlich der Jungfrauen Vätter / so gehen sie aus zu denen / von welchen sie meinen / daß sie ihren Kindern wol anstehen möchten / und sprechen sie entweder selbst / oder ihre Eltern und Freunde an / geben ihre Meinung wegen Vermählung ihres Kindes zu vernehmen; Da denn zuweilen / sonderlich wenn die Jungfer schön ist / des Gesellens Mutter oder Freundin sie anzuschauen und zu besehen vergönnet wird. Befindet man nun an ihr keinen mercklichen Mangel / daß sie entweder nicht blind oder lahm / so wird zwischen beyden Eltern oder Freunden von der Mittgabe / welche sie Pridanna nennen / gehandelt.

Die Ceremonien aber / welche man bey denen Hochzeiten / sonderlich fürnehmer Standes-Personen gebraucht / sind folgende. Auf dem Hochzeit-Tage werden von Braut und Bräutigam zwo Weiber verordnet / welche sie Suicha oder Schwacha nennen / und sind als Schafferinnen / so alles in dem Hochzeit-Hause anordnen müssen. Der Braut Suicha gehet an dem Hochzeit-Tage in des Bräutigams Kammer und machet daselbst das Braut-Bette fertig. Mit ihr gehen 50. biß 100. Diener / und trägt ein jeder etwas / so zum Braut-Bette und zum Zierath der Braut-Kammer gehöret / auf dem Kopffe. Es wird aber das Braut-

Bette bereitet von 40. neben einander geschichteten Roggen-Garben / welche der Bräutigam zuvor hin geleget hat. Darüber einige Tücher von Wolle oder Seide / indem sie nicht auf Leinwand schlafen / gebreitet werden. Um das Bette werden etliche Tonnen mit Weitzen/ Gersten und Hafer gesetzet / als ein Zeichen / daß die jungen Eheleute in ihrem Ehestande überflüßige Nahrung und Lebens-Mittel haben werden.

Auf den späten Abend steiget der Bräutigam zu Pferde mit seiner gantzen Freundschafft / und begiebt sich in Begleitung des Papen oder Priesters / der sie trauen soll / nach der Braut Hause/ allwo sie mit aller Höfflichkeit bewilkommet werden. Des Bräutigams vornehmste und nechste Freunde werden zur Tafel genöthiget / auf welcher 3. große Schüßeln mit Speisen stehen / niemand aber isset davon / dieweil sie zum Opffer bestimmet sind. Oben an der Tafel wird dem Bräutigam die Stelle bereitet / der noch in etwas stehen bleibet und mit der Braut Freunden spricht. Mitlerweil hat ein junger Gesell aus der Gesellschafft seine Stelle eingenommen/ der sich dann davon nicht / als durch viele Geschencke wegbringen läst. Wenn sich nun der Bräutigam gesetzet / wird die Braut mit gantz verhülletem Gesichte herzugeführet / und ihm an die Seite gesetzet. Damit sie aber desto sicherer seyn mögen / daß einer den andern nicht ansehen könne / so halten 2. junge Gesellen zwischen

schen diese beyde ein Stück Carmosin-farbenen Taffet / so lange die Mahlzeit wäret. Dann kommt der Braut Schwacha, kämmet ihre / der Braut / Haare / so zu Felde geschlagen / flechtet ihr zwo Zöpffe und setzet ihr eine Krone auf / welche von geschlagenen goldenen und silbernen Blätern gemacht ist. Sie träget auch an den Ohren 5. biß 6. Reyhen Perlen / welche ihr an dem Halse herunter hängen. Die Ermeln an ihrem Ober-Kleide sind mehr als Ellen weit / mit Golde und Perlen am Rande herum gesticket / und sonderlich ist der Kragen trefflich damit ausgezieret.

Hernach kämmet die Schwacha auch den Bräutigam. Indeßen kommen zweene Junggesellen in trefflicher Kleidung / die auf einer Tragbaare einen sehr großen Käse und etliche Brodte / so uberall mit Zobeln behänget / getragen bringen. Da denn der Pape den Käse und das Brodt segnet / welches hernach mit zur Kirchen getragen wird. Es wird auch eine große silberne Schüßel / in welcher kleine Stücklein Atlaß und Taffet / auch platte viereckte Stücklein Silbers / Hopffen / Gersten / Hafer und ander Getreyde durch einander gemischet liegen / auf die Tafel gesetzet / und kommt alsdann eine Suicha, decket die Braut wieder zu / und bestreuet aus der Schüßel alles Manns-Volck; Es mag auch / wer belieben hat / von dem Atlaß / Taffet oder Silber nehmen und es behalten. Darnach wird ein Lied gesungen / und stehen alsdann

dann die Eltern des Braut-Paares / oder die Freunde / so an derer Statt sind / auf / und verwechseln der angehenden Eheleute ihre Ringe.

Nach solchen Ceremonien nimmt die Suicha die Braut / setzet sie auf einen Schlitten und bringet sie verdeckt zu der Kirchen. Diese wird dann von allen ihren Anverwandt- und Freundinnen / Hausgenoßen und Sclaven begleitet / welche allerley abgeschmackte Sachen auf der Gaßen singen. Der Bräutigam / der Priester und die andern Hochzeit-Gäste folgen der Braut zu Pferde / welche der viele Wein / so sie bereits zu sich genommen / ofters in eine nicht geringe Confusion bringet. In der Kirchen ist ein gut Theil des Pflasters / allwo die Trauung geschicht / mit rothem Taffet beleget / und auf demselben noch absonderlich ein Stück / darauf Bräutigam und Braut treten / da sie drey Schüsseln opffern / als eine voll Fische / eine voll Gebratenes / und eine voll Pasteten-Wercks. Wann die Trauung angehen soll / werden den Hochzeitern Bilder auf die Häupter gehalten. Dann nimmt der Pape des Bräutigams rechte und der Braut lincke Hand in seine beyde Hände; fraget darauf den Bräutigam: Sage mir / O Bräutigam! O Bruder / O Freund! Ob du dieser zarten Jungfrau Bräutigam seyn wilt und kanst? Ob du sie irgend mit Prügeln und Schlägen übel zurichten wollest? Ob du sie / wann sie irgend kranck / alt oder schäbicht worden / zu verlaßen gedenckest /

ckest? Wann nun der Bräutigam förmlich darauf geantwortet und alles hoch betheuret hat/ so fraget er auch die Braut: Ob sie diesen Mann heyrathen / sein Haus regieren und ihm in seinem Alter getreu seyn wolle? Wann sie nun mit Ja geantwortet / so setzet er beyden einen Wermuth-Krantz auf / daß sie sich der im Ehestande vorfallendẽ Verdrießlichkeiten vieleicht dabey erinnern sollen. Sind es aber Wittwer oder Wittwen / werden ihnen die Träntze nicht auf das Haupt / sondern auf die Schulter gesetzet. Bey deßen Auffsetzung spricht er zu ihnen: **Seyd fruchtbar und mehret euch / und erfüllet die Erde.** Und setzet auch noch hinzu: **Was GOtt zusammen gefüget hat/ soll der Mensch nicht scheiden.** Er führet sie hiemit in einem Kreyße herum / und singet den 128. Psalm / welchen sie ihm tantzend und springend nachsingen.

Indeßen zünden alle Hochzeit-Gäste / so viel derer in der Kirchen sind / Lichter an / und einer der nähesten Anverwandten reichet dem Priester eine Schale oder Glas mit blanckem Wein / welchen er / wenn er dreymahl daraus getruncken / den Neuverehelichten überreichet / die dann eben so offt daraus trincken. Darnechst wirfft der Bräutigam das Gefäß zur Erden und trit es mit Füßen / sie singen dabey in ihrer Sprache; welches so viel heist: **So müßen auch alle die / welche zwischen uns Feindschafft und Haß zu erwecken gedencken /**

vor

vor unsere Füße fallen und zertreten werden. Inzwischen hat der Bräutigam seine Braut / ob sie gleich mit ihm getruncken / noch nicht gesehen / sondern sie ist allemahl verdeckt geblieben. Wann der Pape seine Ceremonien geendet / so wirfft sich die Braut zu ihres Bräutigams Füßen / schläget mit ihrem Kopffe auf seine Schuhe / ihre Unterthänigkeit dadurch anzuzeigen. Indeß sie also gebücket lieget / wirfft der neue Mann einen Zipffel seines Rocks über sie / dadurch zu verstehen gebend / daß er für sie sorgen und sie beschützen wolle. Damit treten der Braut Anverwandte herfür den Bräutigam zu grüßen / und hingegen des Bräutigams Seine der Braut Glück zu wünschen / zum Zeugniß der neuen Verwandt- und Freundschafft. Die anwesende Weiber treten auch hinzu und werffen Hanff-Körner auf die Verehelichten / wünschen beyderseits Glück / und ziehen die Neuvermählte bey den Kleidern / als wenn sie dieselbige ihrem Bräutigam hinweg nehmen wolten / aber dieser hält sie fest in seinen Armen.

Hierauf wenden sie sich eben mit solchem Gepränge / als womit sie gekommen / wieder in das Hochzeit-Haus / da setzen sich die Gäste neben dem Bräutigam zu Tische / die Braut aber wird in die Hochzeit-Kammer geführet / alsobald aber abgekleidet und ins Bette geleget. Wenn der Bräutigam angefangen zu eßen / wird er zu der Braut gefordert; vor ihm gehen der 6. oder 8. von seinen Anverwandten aus der

Ge-

Geselschafft mit brennenden Fackeln. Wann die Braut seine Ankunfft vernimt / stehet sie wieder auf / henget einen Beltz um sich / gehet ihm entgegen und empfänget ihn mit tieffem Haupt-Neigen / und alsdenn bekommt er sie zum erstenmahl zu sehen. Die Fackeln-Träger haben inzwischen ihre Fackeln in die Weitzen und Gersten-Tonnen gesteckt und sind davon gegangen. Der Bräutigam setzet sich mit der Braut an einen gedeckten Tisch / da man ihnen dann zu essen bringet / und unter andern ein gebraten Huhn / welches der Bräutigam / ohne sich dazu eines Meßers zu bedienen / zerreisset. Die erste Keule davon wirfft er über die Schultern zur Erden; und wil dadurch zu erkennen geben / daß er auf eben solche Art diejenigen tractiren wolle / welche seiner Frauen ihre Keulen aufheben würden. So bald diese kurtze Mahlzeit geendet / legen sie sich nieder / und bleibet einer von den Aeltesten des Hausgesindes an der Thür draussen und fraget von einer Zeit zur andern: Ob der Sturm geschehen? Wann nun die Verehelichten beyde mit Ja antworten / so machen die Paucken und Trompeten / welche auf dieses Zeichen warten / ein schreckliches Lermen / das auch nicht eher aufhöret / biß die neuen Eheleute sich wieder aus dem Bette erhoben. Sie gehen darauf in die Badstube / so man ihnen deshalben zubereitet hat / und werden mit Wein und Meth abgewaschen / da denn der junge Mann mit einem schönen Hemde / wel-

ches

ches am Hals-Kragen mit Perlen gesticket / und einem gantz neuen Kleide von der Braut beschencket wird. Des andern Tages kommen die Gäste wieder zusammen / imgleichen auch den dritten Tag / und vollenbringen solch Fest in allerhand Frölichkeit and Ergetzungen. (a)

Geringe Personen brauchen zwar zum Theile diese Ceremonien auch/doch werden sie es nicht so kostbar angestellet / und schicket der Bräutigam den Tag vor der Hochzeit der Braut neue Kleider / Stieffeln und eine Mütze / imgleichen ein Kästlein / in welchen Kämme / Spiegel und Schmincke zu finden. (b)

Sonst ist von denen Moscowitern annoch zu mercken / daß sie nach der Hochzeit ihre Weiber einschliessen / und dürffen solche nicht ausgehen / ohn allein in die Kirchen / oder wenn es der Mann aus sonderbarer Gunst erlaubet / seine Freunde zu sehen. Und dieses ist ihnen gar nicht hart / maßen sie von ihrer Kindheit an das eingezogene Leben gar wol gewohnet sind. Ihre höchste Freude ist / wenn sie an gewissen Fest-Tagen / sonderlich Petri Pauli, Uhrlaub bekommen / auf den Wiesen auf der Schuckel zu fahren / oder sonst einige Ergetzungen zu haben / wobey

(a) Mich. von Lankisch Mahl-Schatz *cap.* 8. *p. m.* 243. *seq.* Olearii Persisch. Reisebesch. *lib.* 3. *cap.* 8. Talanders Historischer Welt-Spiegel. *Cent.* 1. *them.* 35. Monsieur de Gaya *au traité de Ceremon. nuptial. de toutes les Nations.*

(b) Confer. Abraham von Kreckewitz *Silvul. politico-historica. part.* 2. *pag.* 974.

wobey sie singen / und mit Händen und Füssen ihre Freude kuntbar machen. Im übrigen ist die eheliche Liebe gar laulicht / weil die vornehmen ihre Bettgesellinnen nur unbeschauet bekommen / und also mannigmahl getäuschet werden. Darum auch die Ehescheidungen gar gemein sind / doch müssen solche mit Vorbewust des Bischoffs geschehen. Auch können keine Ehen / als nur allein in Kirchen Vollenzogen werden. Im Ehestande dürffen sie den vierdten Grad der Schwäger- oder Bluts-Verwandschafft nicht berühren. Heimliche Polygamie mißbilligen sie. Die zweyte Frau laßen sie zwar zu / halten es aber für keinen rechtmäßigen Ehestand. Die dritte geben sie / ohne gar erhebliche Ursache / gar nicht. Von der vierdten ist nichts zu gedencken. Die Priester müßen unwegerlich heyrathen / und wird keiner zur Pfarre gelangen / er habe denn ein Weib. Ist aber die erste Frau todt / so wird er von dem Gottesdienste suspendirt. Die Weiber haben in ihrer Männer Häusern gar nichts zu sprechen / maßen die Knechte alle Arbeit verrichten. Was eine Frau umbringet / es sey ein Huhn oder sonst etwas / davon isset keiner / der was seyn wil. Wenn sie aber in Abwesenheit der Männer oder Knechte ein Huhn oder dergleichen abgethan haben wollen / so treten sie hinaus vor die Thür / halten das Huhn und Meßer in der Hand / und bitten einen von den fürübergehenden Männern / daß er es doch für sie verrichten

wolle.

wolle. Einfache Hurerey ist keine Tod-Sünde bey ihnen. Doch dulden sie keine öffendliche Huren-Häuser/sie strafen aber die Huren nicht sonderlich. Gestalt auch die Sodomiterey gar gelinde bey ihnen abgestrafet wird. (c)

(c) Conf. Olearius in *Itinerar. Perf. P. 1. Lib. 3.* Paulini Zeitkürtzende erbauliche Lust. *P. 3. them.* 31. *p. m.* 92. & 99.

CAPUT. VI.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen der Pohlen/ Lithauer/ Preußen und der alten Samogiten.

DA in dem Königreiche Pohlen die Römisch-Catholische Religion/ ohne die andern Secten/ durchgehends getrieben wird und im Schwange gehet; Also werden auch ihre Hochzeit- und Trauungs-Ceremonien auf die Art und Weise der Römisch-Catholischen angestellet und vollenzogen. Diese aber findet man in ihrem Breviario, seu Manuali sacerdotum also: (a) 1. Benedicuntur novi sponsi in Ecclesia à sacerdote. 2. Offertur pro eis oblatio Eucharistiæ. 3. Velamine obnubuntur. 4. Vittâ partim candida partim purpureâ simul junguntur. 5. Annulo

(a) Vid. Bellarmin. *de matrim. cap.* 33.

Annulô à sacerdote benedictô sponsus sponsam donat. 6. Variis precibus conjugium recens contractum Domino commendat. 7. Cohortatione sacerdotali monentur officii, ut in matrimonio honeste se gerant. Ist ohngefehr so viel: „ 1. Werden die jun„gen Eheleute von dem Prediger in der Kir„chen eingesegnet. 2. Wird Messe für sie ge„lesen. 3. Werden sie mit einer Decke be„henget. 4. Werden sie mit einer theils weis„sen / theils purpurfarbenen Binde zusammen „gebunden. 5. Schencket der Bräutigam der „Braut einen von dem Priester geweyheten „Ring. 6. Wird mit mancherley Gebetern „GOtt diese neue Ehe vorgetragen und anbe„fohlen. 7. Werden die jungen Eheleute ver„mahnet / daß sie sich in dem Ehestande wol „und ehrbar verhalten sollen.

Die **Lithauer** haben den Gebrauch / daß wenn jemand unter ihnen eine Tochter von 9. oder 10. Jahren hat / er sich nach einem Jüngling umsiehet / der ihm und den Seinigen gefällig ist; denselben läst er ansprechen und ihm vortragen / ob ihm beliebe / künfftig seine Tochter zu heyrathen / so wolle er ihm in so viel Jahren / welche sie dann determiniren / eine Hochzeit machen und eine eheliche Aussteuer geben? Unterdessen aber (welches bißweilen 4. 5. 6. und mehr Jahre sind) solle er bey ihm verbleiben und die Haushaltung versorgen helffen. Gehet nun der Jüngling diese Condition

ein und ziehet zu dem verhofften Schwieger-Eltern / so wird er mit Speise / Kleidung und andern Nohtwendigkeiten versorget / er darf sich auch weder um Hochzeit-Kosten noch Morgengabe bekümmern. Diese Art zu verloben / heissen sie Ssunu præims, **einen Sohn voraus nehmen.** Ist die Zeit verflossen / so wird die Hochzeit gehalten / welche allemahl auf den Tag **Aller Heiligen** angestellet wird / da denn wol 8. und mehr Paar Verlobte auf einmahl vor dem Altare stehen/ und sind die übrigen Ceremonien mit denen andern Römisch-Catholischen fast gleich. (b)

Die **Preussen** haben meist unsere Gebäuche bey ihren Hochzeiten / ohne daß die Braut nicht von Männern oder Junggesellen/ sondern wofern sie eine Jungfrau ist / von 2. Jungfrauen/ wo sie aber eine Wittwe/ von 2. Frauen / ohne beysein einiger Jungfrauen / zu der Kirchen geführet und in einen besondern Stand gestellet wird. Da denn / wenn der Bräutigam vor das Altar getreten / sie von 2. ihrer nähesten Blut-Freunde ihm zu der rechten Seiten gestellet wird. Nach vollendeter Trauung aber wird sie von dem Altare durch 2. des Bräutigams Freunde wieder hinweg und in vorigen Stand geführet / und dann/ nach geendeter Music, von besagten 2. Frauen oder Jungfrauen in das Hochzeit-Haus gebracht.

Zu

(b) Mich. von Lankisch **Mahl-Schatz.** *cap.* 18 *p. m.* 242.

Zu Thoren / in Polisch-Preussen / ist dieses merckwürdig / daß nach der Trauung die Gäste in das Hochzeit-Haus geführet und die Freunde und Vornehmsten an eine lange Taffel gesetzet werden / und zwar also / daß gleich in der Mitten derselben der Bräutigam / und neben ihm die Braut zu sitzen kommt. Da denn von der Braut an biß neben ihr über lauter Frauens-Personen; und im Gegentheile von dem Bräutigam an / von der andern Seite her biß neben ihm über / lauter Manns-Personen ranqiret werden / und also die halbe Taffel mit Männern und die andere Helffte mit Weibern besetzet ist. (c)

Die alten Einwohner in Samogiethen hatten die Gewohnheit / daß / wenn sie die Braut zur Kirchen / und von da ab wieder in des Bräutigams Haus geführet hatten / sie daselbst dreymahl um den Feuer-Herd gehen muste / darnach setzten sie ihre Freunde auf einen Schemel und wuschen ihr die Füsse. Mit solchem Wasser aber wurde nachgehends das Braut-Bette / alles Hausgeräth und sämtliche Hochzeit-Gäste besprenget. Ihr Mund wurde mit Honig bestrichen und die Augen wurden ihr verbunden. Darnechst wurde sie so verbunden zu allen Thüren des Hauses geführet / an welche sie mit dem rechten Fusse klopffen muste; bey den Thüren streueten etliche Weiber Rocken / Weitzen und ander Getreyde. Wann ihr darauf

(c) Von Lankisch, *l. c. p. 240. seq.*

die Augen-Binde wieder abgenommen / wurde ihr das Haar beschnitten und eine weisse Mütze mit darauf gehefftetem Krantze aufgesetzet / welchen Krantz sie so lange tragen muste / biß sie gebahr. Massen sie biß dahin allemahl für eine Jungfer gehalten wurde.

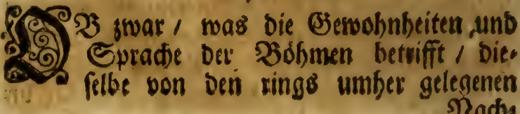
Sie gaben mit diesen ihren Ceremonien zu vernehmen / absonderlich mit dem Honige / daß die Frau fein freundlich und angenehm / nicht aber eine beißigte Hadder-Katze seyn solte. Durch das Anklopffen mit dem Fusse wurde fürgebildet / daß eine Haus-Frau munter und wach seyn muste. Die Ausstreuung der Früchte solte den Segen und die Gedeyligkeit vorbilden. (d) Und diese Gewohnheit der **Samogiethen** haben auch die alten Preussen vormahls gehalten / wie solches bezeuget Joach. Joh. Mader. (d)

(d) Von Lankisch Mahl-Schatz. *cap. 7. p. 227.*
(e) *in libel. de Coron. Nupt. p. m. 52. seq.*

CAPUT. VII.

Von

Den Hochzeit-Gebräuchen der Böhmen / Ungern / Dacier und Thracier.



Ob zwar / was die Gewohnheiten und Sprache der Böhmen betrifft / dieselbe von den rings umher gelegenen Nach-

Nachbaren gäntzlich abgesondert ist; so kommen doch ihre Hochzeit-Ceremonien in vielen Stücken mit den unsrigen überein. Sie fangen aber ihre Hochzeiten folgender Gestalt an: Sie lassen sich 3. Sonntage nach einander abkündigen / da denn die Zuhörer öffentlich vermahnet werden / daß / wenn jemand rechtmässigen Einspruch hätte / entweder wegen schon geschehener Verlöbniß / oder wegen allzunaher Blutfreundschafft / der solle es anzeigen. Wann sich nun binnen solcher Zeit niemand vorfindet / so verfügen sich Braut und Bräutigam nebst ihren Hochzeit-Gästen in die Kirche / da sie denn / nach vollenbrachter Music, vor das Altar treten / und eine Vermahnung / sich einander zu lieben / von dem Prediger anhören müssen. Wann solches geschehen / so fraget der Geistliche den Bräutigam: Ob er auch bereits mit einer andern sich versprochen? Ob er freywillig diese gegenwärtige Person zu seiner Ehegemahlinn begehre? Ob er biß an sein Ende ihr getreu beywohnen wolle? Wann nun der Bräutigam hierauf ordentlich geantwortet / so wiederholet der Geistl. eben diese Fragen an die Braut. Wenn diese gleichfals geantwortet / so geben sie einander ihre rechte Hände / und der geistliche decket sein Pallium darüber / saget auch dem Bräutigam nachzusprechen vor: **Ich N. nehme N. zu einer wahren und treuen Ehegenoßinn / verspreche euch eheliche Treue und Liebe zu leisten / auch auf keine Weise euch zu verlassen /**

sen / sondern mit euch alles / es sey Gutes oder Böses / biß an mein Ende zu ertragen und auszustehen. Dazu helffe mir GOtt Vater / Sohn und H. Geist. Amen. Und wann dieses die Braut auch nachgesprochen / so werden sie von dem Geistlichen mit diesen Worten zusammen gegeben: GOtt der Allmächtige gebe euch zusammen; Und ich / vermöge meines Priesterlichen habenden Ambts / bekräfftige diesen Ewren Ehestand im Nahmen GOttes des Vaters / des Sohnes und des H. Geistes. Amen. Lasset uns GOttes Segen über sie erbitten mit dem Vater Unser und Englischen Gruße etc.

Was aber vornehme Personen sind / die geben auch einander Ringe / welche zuvor gesegnet und mit Weyhe-Wasser kreutzweise besprenget werden / da denn einem jeglichen der verehrte angestecket wird. Worauf zwey Lateinische Gebete gelesen und die Getraueten so wol / als auch die übrigen Gäste mit Weyhe-Wasser besprenget werden. Und sind damit die Kirchen-Ceremonien geendet. In dem Braut-Hause aber wird insgemein das Braut-Bette auch mit Weyhe-Wasser benetzet / welches alle Zauberey und Böses abwenden soll. (a)

Als weiland Ungern noch in der Heydnischen Blindheit steckte / und das Licht von dem wahren GOtt noch nicht brennen sahe / hatten die Einwohner den Gebrauch / daß ein mannbarer Jüngling / wenn er heyrathen wolte / einer Jung-

(a) Rituale Pragense. *pag, 296, seq.*

Jungfrauen / darauf er stimmete / ein Götzen-Bild zuschickte / wofern sie nun dieses annahm und sie ihm ein anders wieder sandte / so war ihr Ehe-Verbündniß geschlossen. (b)

Nunmehro pflegen sie ihre Kinder / wenn sie 10. oder 12. Jahr alt sind / mit einander zu verloben/ und wenn sie hernach ihre voigtbare Jahre erlanget / müssen sie das gethane Versprechen vollenziehen. Und darff kein Theil/ wenn es ihm gleich nachhero gereuet und ihm annehmlichere Gelegenheiten vorstünden / davon zurücke treten. Sie vermählten sonst ihre Töchter / wenn sie nur 13. Jahr zurück gebracht hatten / doch vermeiden sie voritzo insgemein solche frühzeitige Verlobung / indem allerley Unordnungen und Ungelegenheiten daraus zu entstehen pflegten. Die Kirchen-Ceremonien aber sind im Aufbieten und Copuliren mit andern Christlichen Kirchen gemein. (c)

Die **Dacier** (welche weiland die **Wallachey** und **Moldau** bewohneten / inmassen solches Land vormahls den Nahmen Dacia gehabt /) machten mit ihren Verlöbnissen und Heyrathen nicht viel wesens / sondern es sagte der Junggeselle dem Mägdgen seinen Nahmen / und diese jenem wiederum den ihrigen. War es nun/ daß diese Nahmen einander gefielen / so war die Sache schon richtig und hielten sich wie Eheleute zusammen.

 Die

(b) Vid. Politischen Schimpff und Ernst: *Discurs.* 8. *p. m.* 79.

(c) Von Lankisch. *L. c. cap.* 8. *p. m.* 241.

Die Thracier / welche vordiesem die jetzige Landschafft Romanien bewohnten / haben dazumahl diesen Gebräuch gehabt / daß der Bräutigam der Braut / und diese hinwieder jenem / ein gewisses Maal mit einem glüenden Eisen an die Stirne gebrannt / da denn diejenigen / welche dieses Maal gehabt / Ehe-Leute gewesen / und sind ihre Verlöbnissen dadurch bestätiget worden. (e)

(e) Horol. Princip. *lib. 2. cap. 4. pag. 233.*

CAPUT VIII.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen der Schweden / der alten Gothen / der Lappländer / derer Finn-Märcker / Cimbern und der Estehner in Liefland.

DA Schweden eines der ältesten Königreiche in gantz Europa ist / massen man diese Monarchie schon von des Japhets Sohne / welcher der erste König in Schweden soll gewesen seyn / herführen wil; (a) so ist auch leicht zu schliessen / daß vormahls die Einwohner / absonderlich wie sie noch Scandi oder Scandinavi geheissen / andere Hochzeit-Solennitäten gehabt / wie voritzo / da die Evangelische Religion

(a) Vid. Peter du Val. *Geograph. part. 2. p. m. 30*[illegible].

gion darin floriret. Ihre alten Gebräuche aber jetzt an die Seite gesetzet / so ist zu dieser Zeit bey ihnen üblich / daß wenn die blosse Versprechung zwischen Braut und Bräutigam geschehen / sie auf einen gewissen Sonntag des Morgens frühe zusammen kommen und wegen der Morgen-Gabe sich bereden. Wann es damit seine Richtigkeit hat / so gehen alle erbetene Gäste mit Braut und Bräutigam zur Kirchen / da sie denn noch vor Absingung des Glaubens copuliret werden. Die Predigt durch sitzen sie auf sonderbaren dazu verordneten Stühlen vor dem Altar / und ist ein ander Stuhl vor sie gesetzet. Nach vollendeter Predigt kommen etliche junge Männer oder Gesellen / und haben ein grün Seiden Tuch / welches sie über die Neugetrauten ausgebreitet halten. Diese bücken sich darauf mit den Häuptern auf den vor sie gestelten Stuhl nieder / und zwar so lange / als jene das Tuch über sie ausbreiten / da denn mitlerweil von der Gemeinde ein Gesang gesungen und von dem Priester der Segen über sie gesprochen wird. Nach geendigtem Gottesdienste gehen die gesammten Gäste in das Hochzeit-Haus / da sie alle in einen Saal geführet werden / worin ein sonderlich Bette von Tapeten und andern Zierathen aufgemacht ist / davor knien die Hochzeiter nieder und beten; ja sie setzen sich nach verrichtetem Gebet / beyderseits mit anbehaltenen Kleidern / auf das Bette / da sie denn nochmahls von dem Priester gesegnet und die Worte

Raguels / Tob. 7. 15. über sie gesprochen werden: **Der GOtt Abraham / der Gott Isaac / der Gott Jacob sey mit euch / und helffe euch zusammen und gebe seinen Segen reichlich über euch.** Sie bleiben also bey einer Stunde bey einander / da mitlerweil denen anwesenden Gästen ein Trunck geboten wird. Und wann darauf das Hochzeit-Mahl bereitet ist / werden Braut und Bräutigam aus dem Bette an die Braut-Taffel / in Begleitung der andern Gäste / gefordert und geführet. (b)

Die alten **Gothen** liessen zwar vormahls Braut und Bräutigam zur Kirchen führen und von dem Priester einsegnen; Wann aber die Einsegung geschehen / so gaben die Beystehende der Braut und dem Bräutigam einige gute Maulschellen. Sonder Zweiffel dadurch anzuzeigen / daß sie nunmehr im Ehestande vielen Verdrießlichkeiten würden unterworffen seyn.

Sie sollen auch den Gebrauch haben / daß / wenn der Jungfrauen Eltern genugsam versichert sind / daß der Freyer / so sie zu der Ehe begehret / fromm / redlich und ehrlich sey / sie etliche ehrliche Leute aus ihren Verwandten und Freunden / als Zeugen herbey fordern / da denn der Braut Vater dem Bräutigam die Tochter mit diesen Worten überantwortet und zu-

(b) Mich. von Lankisch. Mahl-Schatz *cap.* 8. *p. m.* 241.

zuführet: Ich überantworte und gebe dir allhie meine Tochter N. zu Ehren und zum Ehelichen Weibe / zu Bette / zu Thüren und zu Schlüsseln / und zu besitzen den dritten Theil aller Baarschafft / in beweg- und unbeweglichen Gütern / und zu allen Rechten / welche der H. Erich diesem Lande gegeben. Im Namen des Vaters / des Sohnes und des H. Geistes Amen. (c)

Sonsten beschreibet Olaus Magnus in seiner Mitternächtigen Historie lib. 14. cap. 9. & 10. die Hochzeit-Ceremonien der Schweden und Gothen / so vor mehr als anderthalb hundert Jahren unter ihnen gebräuchlich gewesen / etwas umständlicher mit diesen Worten: „Unter dem gemeinen Pöbel der Gothen und „Schweden ist der Gebrauch / daß die / so zu der „Ehe greiffen / sich vieler Ceremonien bedienen / „nach mancherley Zeit / Maaß / Ordnung und „Gezeugniß repetirt / nemlich aus der Ursach / „damit sie desto beständiger bleiben in ehelicher „Beywohnung / und keines scheidens bedürffen / „ob sie schon von Rechts wegen möchten. Die „Eltern der Jungfrauen muß man erst um die „Heyrath ansprechen und begrüssen / welche „dann fleißig erkundigen / weß Ehren / Stammes / Gerüchts / Frömmigkeit oder Sitten der „Werber sey / und ob er ehelich gebohren? Wo „sie nun vernommen die Frömmigkeit des Mannes /

(c) Spangenberg. Ehe-Spiegel. Concion. 43. p. 162.

"nes / so nehmen sie 2. Zeugen zu sich von väter-
"licher und mütterlicher Linie / und alsdann
"præsentiret der Vater seine Tochter dem
"Werber mit solchen Worten: **Ich gebe dir**
"**hiemit meine Tochter zu Ehren etc.** vid.
"antea. Und hiemit ist die Verlobung gesche-
"hen. Wann nun hernach ein ander diese
"Verlobte schwächet / der muß ohne allen Frie-
"den seines Guts zu ewigen Zeiten beraubet
"seyn / es wolle ihme dann der Bräutigam sol-
"ches gerne nachlassen / oder wo er im Todt-
"Bette läge / das verzeihen. Die Hochzeit ge-
"schicht mit folgenden Ceremonien: Die
"Schwäger / Freunde und Bluts-Verwandten /
"sammt einem ehrlichen Manne / der ihr Füh-
"rer ist / kommen schön gezieret geritten zu der
"Pfarr-Kirchen mit einem Pomp und Pracht.
"Alsdann führet man die Braut / so vor prie-
"sterlicher Weyhung gekrönet / mit seltzamen
"brennenden Fackeln hervor und stellet sie vor
"den obersten Altar ihrem Bräutigam an die
"Seiten. Nachdem nun der Priester von ih-
"nen beyden ihren Willen bey einander in Lieb
"und Leyd zu bleiben / erfraget / ihnen den Ring
"angestecket und die Hochzeit eingeweihet / so
"sind alle vorgelauffene Ceremonien schon be-
"stätiget. Die Umstehende aber / weil man der
"Braut den Ring anstecket / bläuen sich einan-
"der mit Fäusten tapffer ab / damit sie auf sol-
"che Weise den Actum bekräfftigen. Es ist
"auch der Gebrauch / daß die 2. so durch Be-
willi-

" willigung der Eltern mit einander versprochen/
" nicht eher sich zusammen legen dürffen / biß
" daß die Hochzeit fürüber ist. Denn es wird
" von allen Völckern für eine grosse Sünde
" und Laster gehalten/ so eine Jungfrau vor der
" Zusammengebung geschwächet wird. Es hü-
" ten sich auch die Mägdlein sehr davor/ dann sie
" müsten mit sammt demselbigen Kinde ewige
" Schande und Spott haben. Auch ist bey ih-
" nen die Weise/ daß die Braut von dem Tage
" ihrer Verlobung an mit unverletzter Keuschheit
" wandeln mag mit einem Krantze / nach dem
" Bildniß der Heiligen Jungfrauen Mariä ;
" welcher Krantz ihr auf der Pfarre geschencket
" wird. Sie sind auch der Hoffnung / daß /
" welche Braut einen solchen Krantz aufträget /
" fruchtbar bey ihrem Manne bleibe und in gu-
" ten Sitten zunehme. Auf daß auch die jun-
" gen Ehe-Leute solches von GOtt erlangen / so
" werden sie von ihren Eltern gelehret und ver-
" mahnet / daß sie etliche Tage und Nächte sich
" von ehelichen Wercken enthalten. Die hoch-
" zeitlichen Feste halten sie gemeiniglich im Som-
" mer zur Zeit der Sonnen-Wende in ihren
" Häusern mit grünem Laube und Blumen be-
" streuet/ und sind frölich dabey mit tantzen und
" springen. Von kurtzweil wegen fahren sie
" auch mit kleinen Schiffen in die schönen In-
" suln / daselbst Hochzeit-Fest zu halten/ dann sie
" auch allda von wegen des schönen Wetters
" und guter Lufft frey ohne Schaden unter dem

" freyen Himmel schlaffen können in den Som-
" mer-Tagen/ als da so bald sie keine Nacht über-
" fallen kan. Auf solchen Hochzeiten schencken
" die Vettern / Freunde und Schwäger etc.
" Pferde / Ochsen / Schaafe / Bette / Tuch/
" Getreyde oder anders / auf daß die jungen
" Ehe-Leute mit frölichem Muth / die häusliche
" Beywohnung anheben und mit Freuden voll-
" bringen mögen; Auch giebt man ihnen Rosse/ei-
" nen Ochsen und ein Beil mit besonderen Ce-
" remonien / damit sie wissen / daß sie in eine
" solche Gesellschafft kommen/ darinn sie Mühe/
" Arbeit und Gefahr zugleich dulden wollen/und
" jederzeit gegen einander gleiches Willens seyn/
" biß zu ihrem Abscheiden. Nachmahls hält
" man andere Ceremonien mehr / wenn man
" die Braut schlaffen legt: Denn der Pfarrherr
" oder ein ander Kirchen-Diener singet den Lob-
" gesang von dem Heiligen Geiste: Veni Crea-
" tor Spiritus &c. mit Anruffung der Göttli-
" chen Hülffe / daß er den neuen Eheleuten alles
" Glück und Heil von oben herab verleihen wol-
" le. Darnach ist auch der Brauch/ daß man
" den zweyen Ehegemahlen/ so bey einander auf
" dem Bette sitzen / etliche gute Gerichte fürträ-
" get / so sie eine kleine Weile mit den Umstehen-
" den essen. Endlich so nehmen sie Uhrlaub
" von den Freunden und legen sich zur Ruhe.
" Nachfolgenden Tages verbirget die Braut ihre
" Haare / begrüsset die Gäste gantz freundlich
" und bringet ihnen aus einem silbernen Becher

ein

" ein gut Geträncke / zu einem Zeichen / daß sie
" eine Haus-Mutter worden sey. Es meldet
auch besagter Auctor *lib. 15. cap. 18.* von denen Hochzeit-Bädern / so in denen Mitternächtischen Ländern gebräuchlich / dieses: " So offt
" eine Hochzeit vorhanden / so gehet die Braut
" erst in ein Hochzeit-Bad / da denn in einer
" langen Reyhe ehrliche Jungfrauen und Frauen
" vor der Braut hergehen / in aller Zucht / nach
" Unterscheid des Alters. Vor denen allen zie-
" hen etliche daher / die grosse Krüge mit gutem
" Wein und Biere tragen / und wo die Hochzeit-
" Leute von grosser Hitze müde und hellig wer-
" den / so machen sie ihnen wiederum eine Krafft
" mit einem guten Truncke. Wenn sie wieder
" von dem Bade gehen / so tragen sie Rauten-
" Kräntzlein auf den Häuptern / und essen die
" Jungfrauen mit der Braut zu Nachte und
" schlaffen auch bey ihr etc.

Von denen **Lappen** wird gemeldet / daß wenn Braut und Bräutigam mit einander versprochen / und nunmehr die Ehe solle vollenzogen werden / sie beyderseits Feuer aus einem Feuer-Steine mit Stahle schlagen müssen und also dadurch die Ehe bestätigen. Und wollen sie damit anzeigen / daß das verborgene Liebes-Feuer nunmehr offenbar worden / und vermöge dessen sie / gleich wie die Funcken aus dem Stahl und Steine herfürgebracht / auch Kinder erzeugen wolten. Nachdem sie die Ceremonien mit dem aufgeschlagenen Feuer verrichtet / be-

kleiden sie die Braut mit lauter Zobeln und Hermelin / setzen sie auf ein Rainger / das ist / auf einen zahmen Hirsch / begleiten sie also mit grossen Hauffen / nach Vermögen und Ansehen des Geschlechts / biß zu ihrer künfftigen Schlaffkammer / wünschen Braut und Bräutigam beständige Gesundheit / langes Leben und Fruchtbarkeit. Der Bräutigam hat einen Luchsen- oder Mardern-Peltz an / also köstlich / daß er einem Venetianischen Edelmanne gleich zu schätzen wäre. Die andern tragen zum Theile Edelgesteine und güldene Hals-Bänder und führen sich köstlich auf. (d)

Die **Finn-Märcker** / Einwohner einer Provintz / welche an **Lappland** grentzet / oder besser zu sagen / ein Stück dieses Landes ist / (e) welche Einwohner auch die **Norwegischen Finnen** genennet werden / sollen auch die Gewohnheit haben / daß der Vater / wenn er seiner Tochter den versprochenen Bräutigam zugeführet hat / einen Feuer-Stein nehme / und in Gegenwart der Anverwandten und Freunde an einem Stahle Feuer daraus schlage / und damit das Ehe-Gelübde bestätige. Gleichfals dadurch anzeigend / daß / gleichwie das verborgene Feuer aus dem Steine durch Hülffe des Stahls

(d) Vid. Olaus Magn. *Lib. 4. septentr. reg. cap. 6.* Joachim à Beust *in tract. connub. part. 2. in præfat. p. m. 97.* Erasmi Francisci **lustige Schaubühne** *part. 1.* **erste Versamml** *p. m.* 126.

(e) Peter du Val. *Geograph. part. 2. p. m.* 300.

Stahls offenbar würde ; also auch die in bey-derseits Hertzen der Verlobten verborgen liegen-de Liebes-Flammen nunmehr kund und offenbar geworden wären.

Wobey sie noch dieses im Gebrauch ha-ben / daß das Hochzeit-Volck / so bey der Prie-sterlichen Einweihung mit zur Kirchen gehet / sich hohe brennende Fackeln vortragen läßt / die künstlich von mancherley-farbichtem Wachse verfertiget und mit vielerley bunten seidenẽ Zeuge umhenget sind/nach Vermögen des Geschlechts/ Standes und Würden der Verlobten. Da nun die Einsegung geschehen / lassen sie die Fa-ckeln in der Kirche mit sammt einem herlichen Opffer. Die Seiden theilen die Kertzen-Träger unter sich aus und reissen sich öffters darum wie die unsinnigen Leute. (f)

Die **Cimbri** / welche vor diesem auf der Halb-Insul **Jütland** gewohnet haben / hatten zu ihren Zeiten den Gebrauch / daß / wenn die nähesten Anverwandten der Braut und des Bräutigams wegen der Hochzeit und Vermäh-lung schlüßig worden / der Brautigam sich die Nägel abschnitte und solche der Braut zu-schickte ; Wann nun diese ein gleiches gethan / so war die Ehe vollenzogen. (g)

In Liefland ist eine Provintz/ **Estehn** ge-nannt / und schreiben sich die Könige von Schweden von dieser Provintz in ihren Titeln:

F Hertzo-

(f) Olaus M. *l. c.*
(g) Politischer Schimpff und Ernst. *Discurs.* 8. p. 78.

Hertzoge von Estehn. In dieser Provintz giebt es nun geringe Leute / welche dem Adel unterthänig sind / und werden insgemein die Unteutschen oder Letten genennet. Diese haben den Gebrauch / daß / wenn sie sich verheyrathen und die Braut in einem andern Dorffe ist / sie der Bräutigam zu Pferde einholet / da sie sich denn von einem Geistlichen trauen lassen. Nach der Trauung setzet sie der Bräutigam wieder hinter sich auf das Pferd / und schläget sie ihren rechten Arm um dessen Leib / auch reitet ein Sackpfeiffer vor ihnen her; dem folgen die zwey Beyständе des Bräutigams mit blossen Degen / womit sie / wenn sie an das Hochzeit-Haus kommen / kreutzweise in dessen Thür hauen / und stecken darauf diese Degen mit den Spitzen oben in die Balcken / allwo der Bräutigam bey dem Tische sitzen soll. Der Bräutigam / indem er also seine Braut führet / hält an einem gespaltenen Stock zweene kupfferne Pfennige / so er denen / die ihm den Weg zuhalten / hingiebt / daß sie ihn durchlassen sollen. Die Braut hat inzwischen rothe wollene Bänder / die wirfft sie auf die Strassen / wo Kreutzwege sind / und wo sonst Kreutze stehen / auch auf die Gräber der ungetaufften Kinder / welche daselbst nicht auf dem Gottes-Acker / sondern an die Wege begraben werden. Dem Bräutigam folgen ebenmäßig die andern Gäste zu Pferde / und haben die Männer ihre Weiber / die Knechte aber die Mägde hinter sich auffsitzen. Die Braut

muß /

muß / so lange sie bey Tische sitzet / einen Tuch über den Kopff hengen haben und damit ihr Angesicht bedecken. Wenn sie nun mit einander ein wenig gespeiset / so wird so wol der Bräutigam als die Braut aufgefordert und zu Bette gebracht / unangesehen es noch heller Tag ist. Nach Verlauff zweyer Stunden werden sie wieder geholet und zu den Gästen gebracht / da denn die Hochzeit-Lust mit tantzen und springen erst recht angehet und biß in die späte Nacht anhält. (h)

(h) Olear. Persisch. Reise-Beschreibung *lib.* 2. *cap.* 9. Erasm. Francisci lustige Schaub. *part.* 2. erste Versamml.

CAPUT IX.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen der alten Tarentiner / Hetrurier und Römer.

DIe Tarentiner / so vorzeiten in Italien / und zwar in der Provintz Hydrantina, Italiänisch la terra di Otranto, wohneten / sollen den Gebrauch gehabt haben / daß diejenigen Personen / so zu der Ehe haben treten wollen / sich haben müssen zu Tische setzen / da denn der Bräutigam mit der Braut / die Braut aber mit des Bräutigams Hand / die

Speisen haben nehmen und zum Munde stecken müssen. Wann nun irgend durch Unachtsamkeit solches vergessen / und etwa der eine Theil mit seiner eigenen Hand die Speisen genommen / hat die Ehe nicht können vor sich gehen / und ist also wieder aufgehoben worden.

Was voritzo das **Florentinische Gebiet in Italien** heisset / wurde vormahls Etruria und die Einwohner wurden Hetrusci oder Hetrurier genannt. Diese brauchten bey ihren Hochzeiten keine grosse Weitläufftigkeit / sondern wenn die Verlobung geschehen und das Hochzeit-Mahl angestellet wurde / musten Braut und Bräutigam mit einander ein Schwein schlachten / wodurch also die Ehe bestätiget und vollenzogen wurde.

Im Gegentheil giengen die klugen **Römer** / welche gemeiniglich ihre Sachen herrlich / klug und löblich angestellet / etwas weiter / und haben es gewiß an keinen Solennitäten bey ihren Hochzeiten ermangeln lassen. Sie brachten aber hauptsächlich 3. gantzer Tage damit zu. An dem ersten Tage muste derjenige / welcher eine Jungfer zu der Ehe verlangete / dieselbe von dem / in dessen Gewalt und Auffsicht sie war / ordentlicher Weise begehren und anwerben / da denn derselbe / welcher die begehrte Weibes-Person hat wollen verheyrathen / entweder mit einem frölichen Ja / oder traurigem **Nein** geantwortet. Wenn nun das erste / oder ein Ja erfolget / wurde mit Zuziehung erbetener Gezeu-

gen ein Heyraths-Vertrag aufgerichtet/und wurde zugleich der Bräutigam von der Braut zu einem Nachtmahl eingeladen. Ehe nun der andere Tag / daran die Hochzeit-Solennitäten solten angehen / herbey kam / wurde drey Tage vorher die Braut in des Bräutigams Garten geführet und an dem Hochzeit-Tage wunder-schön geschmücket. Wann aber der Tag der Verehelígung erschien / so erholeten sie sich zu erst bey denjenigen Rahts / so aus dem Vogel-Fliegen weissageten / wie sie nemlich ihre Ehen glücklich anfangen möchten. Wornechst sie ein Schwein / zu Ehren der Göttin Juno opfferten. Dann gleich wie eine Sau sehr fruchtbar ist/ also solten sie auch eine fruchtbare Ehe erlangen. (a) Aus solchem Opffer-Schweine wurffen sie die Galle weg; Anzeigende / daß bey Eheleuten aller Zwiespalt / Haß und Feindschafft entfernet seyn solte. (b) Das andere aber von diesem Schweine opfferten sie alle zugleich / in Hoffnung künfftiger Einträchtigkeit. Darauf wurde der Bräutigam von dem so genannten Paranympho in seines Schwieger Vaters Haus geführet / und stund vor der Thürschwellen Wasser und Feuer / welches er beyderley anrühren muste / so auch die Braut imgleichen gethan. Diese beyden Elementa hielten sie / eines vor das Männliche / das ander

F 3 für

(a) Hottomann. *de jur. Connub. cap.* 29. *p.* 382. Conf. Michael von Lanckisch Mahl-Schatz *cap* 7. *p. m.* 221.

(b) Vid. Joh. Heidfeld *in Sphing. cap.* 17. *p. m.* 527.

für das Weibliche; und wie die junge Frucht der Thiere durch Wärme und Feuchtigkeit Leib und Leben erlanget / also solten auch die jungen Eheleute fruchtbar seyn. Oder / wie andere wollen / so müsten die Getraueten nun hinführo Feuer und Wasser / Glück und Unglück / Leben und Tod mit einander ausstehen. (c) Auch haben sie vielleicht damit auf des Ehestandes Nothwendigkeit gesehen und anzeigen wollen / daß / gleich wie die Menschen Feuer und Wasser nicht entbehren können / also könne man ohne den Ehestand nicht leben. (d) Nachgehends aber wurden mit dem Wasser die Verlobten eingeweyhet / und bey dem Feuer zündeten sie die Braut-Fackeln an. Die Braut war inzwischen mit einem langen glatten Rock angekleidet / welcher / nach Plinii Bericht; (e) nothwendig aus Wolle muste verfertiget seyn / woraus der Braut Wirthlichkeit und Demuth erhellen solte; Da ihr denn ferner die Haare auf dem Haupte vergleichet und aufgeputzet wurden. Vielleicht zum Zeichen ihres Ehestandes und ihrer annoch habenden Freyheit / indem die Leibeigene ihre Haare weder hegen noch zieren durfften. Sie hatten aber Puellas ornatrices, die sonderlich dazu abgerichtet waren / daß sie die Bräute putzen musten. Diese gezierten Haare zertheilten

(c) Vid. plurib. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz *cap.* 7. *p. m.* 220. Erasmi Francisci lustige Schaubühne *part.* 2 erste Versammlung *p. m.* 70.

(d) Titii Exempel-Buch *p.* 1214.

(e) Hist. N. *lib.* 8. *cap.* 48.

ten sie nachgehends mit einem Spiesse / womit ein Mensch ertödtet worden. Diesen Spieß nenneten sie Cœlibarem / (f) und war der Ehe-Göttin Junoni geheiliget. Und geschahe diese Theilung / entweder dadurch anzuzeigen / daß der Eisen-kalte Tod sie allein von einander trennen solte; Oder / es solten sich die Bräute dabey erinnern / daß sie streitbaren Männern zugesellet würden / welche mit Spieß und Waffen ihre Feinde zu erlegen pflegten / weßwegen sie sich ihnen nicht widersetzen / sondern sie als ihre Ober-Herren erkennen solten. Uber diese zertheilten Haare setzten sie der Braut eine graue Haar-Haube oder Peruque auf; womit sie derselben gleichsam wünscheten / alt und grau bey ihrem Geliebten zu werden. Andere meinen / es sey denen Vestalibus oder Heydnischen Nonnen / so reine Jungfrauen seyn musten / und solchen Haar-Schmuck zu tragen pflegten / nachzuahmen geschehen / um die rein erhaltene Keuschheit damit zu verkündigen. (g) Ferner wurde ihr auch ein Krantz / von **Diesteln** verfertiget / aufgesetzet; vieleicht / weilen sie dafür gehalten / daß wer Diesteln bey sich trage / vor der Bezauberung frey sey. Oder aber dadurch anzudeuten / daß man im Ehestande nicht auf lauter Rosen gehen / sondern auch das Diestel-Stechen der Trübsahl offt empfinden würde. Doch lieset man

(f) Vid. Salmuth *in Not. ad Pancirol. part.* 1. *p.* 683. Conf. Erasm. Francisci *L. c. p. m.* 72.

(g) Vid. Mich. von Lanckisch *L. c. p. m.* 216.

man auch / daß eine Braut ihr selbst habe Blumen abpflücken und einen Krantz daraus verfertigen müssen / darunter jedoch vielleicht vorerwehnte Diesteln mit untermenget gewesen. (h) Die Braut hat auch noch einen kleinen Krantz von Eisen-Kraut unter dem Leibchen getragen / welches Kraut der Liebes-Göttin geheiliget gewesen / auch sonst / wann einem Lande Krieg angekündiget oder Friede geschlossen wurde / gebrauchet ist. Man hat also mit diesem Krantze andeuten wollen / daß sie dieses zum Zeichen / des mit dem Bräutigam einzugehenden Friedens / und daß ihr Hertz voll Liebe sey / bey sich trage. Ihr Gesicht wurde mit einer Goldgelben Decke / Flammeum genannt / bedecket. Womit sie ihre Jungfräuliche Schamhafftigkeit andeutete. (i) Der Bräutigam gab ihr darauf einen Ring ohne Edelgesteine; Damit er sie der Beständig- und Aufrichtigkeit / und wegen seiner Runde / der Dauerhafftigkeit erinnerte. Die Braut war auch mit einem Gürtel / von Schaff-Wolle verfertiget / umgürtet / welchen nachgehends der Bräutigam abgürten muste. Anzuzeigen / daß sie an den Mann solle gebunden seyn / und sich gegen ihm / wie ein Schäflein / gedultig erzeigen. Wann sich nun die Braut zu dem Hochzeit-Hause aufmachte / hatte sie 3. Stücke Müntze bey sich / davon sie mit einem

(h) Vid. Alex. ab Alexand. *lib. 2. dier. gen. cap. 5. p. 58.*

(i) Alex. ab Alex. *L. c. p. 59.* Conf. Matth. Wesenbec. *ad tit.* J. *de Nupt.* §. 1. *lit. b.*

einem Stück den Bräutigam gleichsam erkauffen wolte; das andere Stück verehrete sie denen Haus-Göttern; das dritte aber verscharrete sie auf der nechsten Wegscheide. Im hingehen nach dem Hochzeit-Hause trugen 5. Jünglinge brennende Fackeln vor ihnen her / weilen sie meinten / daß 5. Götter und Göttinnen / als Jupiter, Juno, Venus, Suada, Diana oder Lucina, bey einer glücklichen Ehe seyn müsten. Zweene andere aber begleiteten sie ehrbarlich/und noch zweene Knaben trugen einen Rocken mit Wolle nebst einer Spindel/ als eine Anzeigung ihrer zukünfftigen Verrichtung. Ein anderer gieng mit einem offenen Gefäß vorher/ worinn der Braut kleiner Hausrath verwahret lag.

Wann nun die Braut an das Hochzeit-Haus gelanget / wurde sie gefraget: wer sie wäre? darauf sie antwortete / daß sie Caja sey. Rieff auch bald darauf dem Bräutigam zu: Ubi tu es Cajus, ego Caja! **Wilt du mir ein** Cajus **und lieber Mann seyn/so solte du an mir eine** Cajam, **ein redlich und fleißig Weib haben.** Hæc enim Caja Tanaquil Hetrusca, summo fuit loco nata, frugalissima mulier, lanificio maximam operam curamque adhibuit, ideo pro Dea culta, ejusque statuæ colus addita. (k)

Kam sie endlich an die Haus-Thür / so muste sie die Thür-Pfosten mit Schweine-Schmaltz- oder Wolffes-Fett bestreichen; Da-

(k) Plinius *H. N. lib. 8. cap. 48. p. m. 147.*

hero man wil / daß uxores quasi unxores, vom Thür-Salben genennet würden. Und indeß sie dieses that / wurde sie / boni ominis gratia, mit Weitzen bestreuet / daß gleichsam unter ihren Händen alles zunehmen und gedeyen möchte. Sie durffte aber nicht über die Schwelle des Hauses gehen oder sie berühren / sondern muste entweder darüber springen / oder aber von des Bräutigams Freunden sich hinüber tragen lassen. Entweder / daß sie nicht aus freyen Stücken an den Ort gehen wolte / woselbst sie ihre Jungfrauschafft verlieren würde; (1) oder aber / weilen sie dafür hielten / daß die Braut durch die Nicht-Berührung der Schwellen ein langes Leben erlangen würde; und daß sie auch nicht selbst wiederum solte aus dem Hause lauffen / noch dasselbe nach eigenem Wilkühr verlassen.

Kam sie in das Haus / so muste sie darin mit Weyrauch und andern wolriechenden Specereyen räuchern. Die Gäste wünschten Glück / rieffen die Charites oder Huld-Göttinnen an / und opfferten den Ehe-Göttern allerley Opffer. Inzwischen muste die Neuverlobte gleichsam mit Gewalt aus ihrer näheſten Anverwandten Schooß und Arm von dem Bräutigam gerissen werden. Nachgehends fragte derselbe die Braut öffentlich: Ob sie künfftig seine Hauswirthin seyn wolle? Und wenn sie es mit Ja beantwortet / fragte sie hingegen den Bräutigam: Ob er ihr Haus-Herr werden wolle? Wenn er

es

(1) Hottomann. *de jur. Connub. cap.* 19.

s gleichfals bejahet / wurden ihre beyde rech-
en Hände in einander geschlagen / und / nach
verrichtetem Opffer / das Mahl / so gemeiniglich
ein Abendmahl genennet wird / zugerichtet;
da denn solche Speisen aufgetragen wurden /
welche die Geilheit erwecken solten. Unter an-
dern aber musten die beyden Verlobte einen
Quitten-Apffel zusammen aufessen. Wel-
cher ihnen solte bedeuten / daß die eheliche Zu-
sammenkunfft und Vereinigung lieblich / freund-
lich / anmuthig und wolschmeckend seyn solle.
Nach verrichtetem Mahle wurde gesungen und
getantzet / und darauf die Braut durch die
Braut-Führerin zu dem zugerichteten **Ehe-
Bette** geführet / allwo der Bräutigam der
Braut etliche Geschencke gab; Wobey sich auch
die Fackeln-Träger einfunden / und wurden auch
sonderbare Götzen in die Braut-Kammer ge-
stellet / damit der Ehe- und Nahrungs-Segen
ja nicht aussenbliebe. Absonderlich wurde sie
zu dem Schand-Götzen Priapo geführet / der ein
heßlich nackend Bild war / und da zuvor eine der
Braut Freundinnen dessen unverschämtes Glied
mit einem Krantze verehret hatte / wurde die
Braut darauf gesetzet / und solcher gestalt vieles
Ehe-Segens vertröstet.

Bald darauf wurde der **Braut-Gürtel**
allgemach gelöset: Anzuzeigen / daß ihre Jung-
frauschafft nunmehr ein Ende nehmen würde.
Unterdessen muste der Bräutigam **Nüsse** unter
die umstehende Knaben auswerffen. Und wolte

ein-

entweder damit andeuten / daß er nunmehr die Kinder-Spiele und nichtigen Sachen verlassen und männliche Arbeit antreten müsse. Wohin gehöret / was Catullus singet:

Da nuces pueris iners
Concubine, satis diu
Lusisti nucibus.

Oder / wie andere wollen / daß dadurch ein Geräusch und Gelächter erreget würde / damit der Braut weinen / wegen Verliehrung der Jungfrauschafft / nicht möchte wahrgenommen werden / und ziehen darauf des Virgilii Verß:

Sparge marite nuces: jam deserit Hesperus Oetam.

Andere geben dieser wegen noch andere Ursachen. (m) Und wurde also hiemit das Braut-Bette bestiegen.

Des folgenden dritten Tages / welcher gleichsam die Zugabe der Hochzeit war / hielten die nahen Anverwandten ein ansehnliches Gastmahl / und wurden der Neugetrauten viele Geschencke verehret. Sie wurde auch auf ein Fell gesetzet und ein Gebund Schlüssel ihr in die Hand gegeben. Damit sie nicht so wol die Glückseligkeit der künfftigen Gebuhrt / und daß sie desto leichter gebähren möchte / (n) als die Besitz- und Beherschung ihrer Güter / daß sie künfftig eine Herrin über das / so unter den Schlössern in Kammern und Kasten verwahret / haben

(m) Vid. Plin. *H. N. lib.* 15. *cap.* 22.
(n) Hotom. *L. c. cap.* 10. §. 5.

haben andeuten wollen. Oder/wie andere meinen/daß ihr dadurch die Haushaltung hinkünfftig anbefohlen seyn solle / dafür zu sorgen / mit herausgeben und verschliessen. (o) Und wurde darauf die Hochzeit mit vielen Freuden beschlossen. (p)

(o) Salmuth *ad Pincerol. lib.* 1. *p.* 692.

(p) Conf. von Lanckisch Mahl-Schatz *cap.* 7. *p. m.* 215. *seqq.* Caspar. Calvör. *ritual. Ecclesiast. lib.* 1. *sect.* 1. *cap.* 19. §. 4. *seqq.* Varro *de re rust. lib.* 2. *cap.* 4. Hildebrand. *Antiq. Rom. sub voc. Nuptiæ.* Laurenberg. *Acerra philolog. Cent.* 3. *hist.* 8. Rosin. *Antiq. Rom. Lib.* 5. *cap.* 37.

CAPUT. X.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen der alten Schotten / der alten Frantzosen und Holländer.

IN Schottland / welches bey den Alten Caledonia, nachmahls aber wegen der Völcker Schots / Schottland genennet wurde / welchen Nahmen des Volcks einige Scribenten von denen Schotten herführen wollen / und daher auch zu behaupten gedencken/ daß dieses Königreich bereits über 2000. Jahr alt sey / auch 110. Könige / die einander succediret / zehlen wollen / war der Gebrauch / daß die alten Schotten ihre Töchter nach der Stadt Edenburg schickten und dieselben

selben alda so lange auferziehen liessen / biß sie Mannbar wurden. Dahero auch diese Stadt von denen Einwohnern Maiden-Castell / Lateinisch Castellum Virginum genannt wird. Ob nun zwar solcher gestalt die Keuschheit des Frauenzimmers erhalten und dasselbe zu allen Tugenden auferzogen wurde; so hatte jedoch König Evenus III. Anno 3940. vor Christi Geburt / das Schand-Gesetz gegeben / daß der König auf den Adelichen Beylägern / und die Edelleute hinwieder auf Bauren-Hochzeiten / das Recht haben solten / die erste Nacht bey der Braut zu schlaffen / und denen / welche sich in ihrem Gebiethe verheyratheten / die Jungfrauschafft zu benehmen. Als aber König Milcolumbus III. Anno Christi 1061. dieses ärgerliche Gesetz abgeschaffet / müssen nunmehr die Bräute / ehe und bevor sie sich trauen lassen / den Herren ihrer güter eine halb Marck Silber zahlen / und wird solch Geld noch heut zu Tage die Weiber-Steuer genant. (a)

Alldieweilen die alten Frantzosen merckten / auch vielleicht nicht sonder Schaden erfahren hatten / daß die gezwungene Ehen nichts als Unglück und Hertzleid verursachten; so hatten sie / damit dieserwegen ihre Kinder keinen Nachtheil erlangten / die Gewohnheit / daß sie bey mannbaren Jahren ihrer Töchter eine Gasterey anstelleten

(a) Vid. Polydor. Virg. de invent. rer. cap. 4. p. 42. Berckenmeyers *Curioser Antiq. part.* 1. *cap.* 6. *p. m.* 144. Peter du Val allgemeine Weltbesch. *part.* 2. *p. m.* 411.

leten / und darauf allerley junge Manns-Personen luden / welche sie meinten / daß sie an Stande / Vermögen und andern Gelegenheiten / ihren Töchtern / und diese wiederum jenen / gleich und anständig wären. Welcher nun unter den Gästen der Tochter zu einem künfftigen Ehegatten gefiel/und welcher hinwieder Lust zu der Tochter hatte / demselben wurde nach der Mahlzeit zu erst ein Becken mit Handwasser vorgesetzet / und wurden darauf beyde Theile so gleich verlobet. (b)

Sonst lieset man auch von einer Gewohnheit / die bey einigen Völckern im Schwange gegangen / daß nemlich denen Ehelosen eine gewisse Zeit / sich zu verheyrathen / sey angesetzet worden; da denn die Unverheyratheten Manns-Personen in einem / und die ledigen Weibes-Bilder auch in einem besondern Gemach verwahret wurden. Bey stockfinsterer Nacht giengen die Manns-Personen stilschweigend zu den Weibern / und ergriff ein jeglicher eine davon. Die einer nun also bekam/ sie mochte jung oder alt / from oder böse / schön oder heßlich seyn / dieselbe muste er auch behalten. (c)

Die Herren Holländer brauchen gar wenig solennitäten bey ihren Heyrathen. Dann daselbst erscheinen die beyde verlobten Personen mit etlichen Zeugen vor dem Rath und der Obrigkeit /

(b) Abrah. von Kreckewitz. *Silvola polit. hist.* part. 2. *pag.* 653.

(c) *Stoba. sermon.* 24.

keit / zeigen daselbst an / wie sie gesonnen / hin-künfftig als Eheleute beyeinander zu wohnen / und bitten dannenhero um Bestetig- und Bekräffti-gung ihres Vorhabens. Alsdenn werden die Zeugen darüber vernommen. Und wann diese jenes einhellig bekräfftigen / bestetiget es die Obrigkeit / und zeichnet solches in ihr Buch / ja sie werden für Eheleute gehalten / und leben auch ohne ferner Gepränge und Unkosten als Eheleute beysammen / (d)

Doch meldet der gelehrte Erasmus Francisci Part. 1. Lustiger Schaubühne 4. Versamml. daß die Fürnehmsten in Holland ihre Hochzeiten folgender gestalt begehen sollen: Man belegt einen guten Weg mit rohtem oder anderm gefärbten Tuche / worauf der Bräutigam der Braut entgegen gehet und sie einhohlet. Er wird von 2. andern Gesellen nebst einer Jungfrau begleitet / welche letztere einen schönen silbernen Korb voller Blumen trägt. So bald diese biß an die Braut gekommen / giebt der Bräutigam seiner Liebsten / welche auf ihrem Haupte ein behendes Kräntzlein von Perlen und Edelgesteinen trägt / drey Küsse / auf jeden Backen einen / und den letzten auf den Mund. Mit gleichen Grüß-Küssen empfangen seine beyden Gefährten die beyde Gespielen der Braut / so diese begleiten. Darnach nimmt der Hochzeiter seine Braut bey der Hand und spatzieret mit ihr nach

den

(d) Mich. von Landisch Mahl-Schatz. cap. 8. p. m. 830 seqq.

dem Braut-Hause zu / ihme folgen die beyde Gesellen und hat ein jeder eine der Braut-Führerinnen angefasset. Vorher aber gehet rücklings die Jungfrau mit dem silbernen Blumen-Korbe und streuet ohne Unterlaß den beyden Verlobten / auch erwehnten ihren Gefährten viel bunter und wolriechender Blumen ins Gesichte / so lange / biß sie an das Hochzeit-Haus kommen. Die Spielleute liegen hoch in den Fenstern und beginnen / so bald sie die Hochzeiter von ferne kommen sehen / zu blasen. Die näheslen Freunde streuen aus den Fenstern des Hochzeit-Hauses denen Zuschauern allerley Confect und Zucker hinab / darüber es denn an ein raspeln / reissen / schmeissen und schlagen gehet. Die Braut wird an die Tafel auf einen Thron von zierlichen Tapezereyen und Blumwerck gesetzet. Uber ihrem Haupte hangen an dreyen Schnüren 3. Kronen von Edelgesteinen und Perlen; hinter ihr stehet ein Spiegel von Lebens-Grösse / vor ihr brennen schöne weisse Wachs-Kertzen / die mit trefflichen Blumen und güldenen Bändern behangen sind. Jeder Geselle setzet sich zu seiner ihm zugeordneten Jungfrau an den Tisch / ein jeder Mann zu seiner Frauen. Bey denen / die etwas Vermögen / wird aus Silber gespeiset. Wenn man das Confect aufträget / pflegen sie allerhand sonderliche Erfindungen dabey sehen zu lassen. Unter andern wird auch vor der Braut ein von seidenem Blum-Wercke gemachter Baum gestellet

mit allerley erdencklichem Obste von Zucker / davon bricht am ersten der Bräutigam etwas und reichet es seiner Braut ; worauf die übrigen Gesellen den Baum anfallen / und reisset ein jeder zu sich / was er erhaschen kan / um solches seiner Jungfer zu præsentiren / die es denn gleich ihrer hinter ihr stehenden Aufwärterinn überantwortet.

Nachmals verfüget man sich an den Tantz : aber nicht eben / wie bey uns in Teutschland / da man sich bey der Hand fasset ; sondern es werden allerley künstliche Balleten und dergleichen / beydes von Jungfern und Junggesellen getantzet. Wozu eine jede Jungfrau sich offte 6. Wochen vorher mit ihrem Tantzmeister üben und bereiten muß.

Doch ist bey diesen Hochzeit-Solennitäten der Holländer beyläuffig zu mercken / daß / ob zwar bey denen Protestanten die **Priesterliche Einsegung** der neuen Ehe-Leute sehr nöthig / so gar / daß sie auch ohne Verletzung der wolhergebrachten Kirchen-Gebräuche nicht mag ausgelassen und zurück gesetzet werden / sie dennoch kein wesendliches Stück der Ehe sey; dahero auch eine Ehe / welche ihre übrigen nöthigen wesendlichen Stücke hat / ohne die **Priesterliche Einsegung** wol bestehen könte. (e)

(e) Conf. Dn. Struv, *S. J. C. Exer. 29. th. 26.*

CAP.

CAPUT. XI.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen der alten Teutschen / der Holsteiner/ Wißmarer und Augspurger.

MAn lieset in denen Geschichten von den alten Teutschen / daß die Verlobten/ zu Bekräfftigung ihrer Ehe / ein ander die Häupter beschoren haben / welches / so bald es geschehen / ein Zeichen der Vermählung und beständiger Ehe war. Doch ist nachhero die Gewonheit aufkommen/ daß der Bräutigam der Braut nur etliche Haare aus dem Köpffe gerauffet / hergegen hat die Braut dem Bräutigam einige aus dem Bart gezogen/ wornach sie ein Mahl anrichteten und fernerhin einander ehelich beywohneten. (a) Diese Gewonheit aber soll hernach durch der Teutschen König Ariovisto, welcher 54. Jahr vor Christi Geburth regieret / aufgehoben seyn / welcher den Seinigen geboten / daß / wer den Ehestand ohne Anruffung der Götter und Vorwissen der Priester antreten würde / derselbe für unehrlich solte gehalten und als ein Hurer gestraffet werden. Weßwegen auch diese Völcker nach der Zeit zu ihren Götzen-Häusern gegangen / vor dem Altar nieder gekniet und ihr Gebet zu den Göt-

(a) Guevarra güldene Sendschreib. p. 148.

Göttern gethan / auch alda einige Opffer gebracht haben. Absonderlich rieffen sie den Ehe-GOtt Jugatius (welcher à Jungendo den Namen hatte) fleißig an / daß derselbe helffen möchte / daß sie einander eine glückliche Hand gäben. Sie rieffen auch an die Göttin Manturnam, (ut maneant diurnè) daß sie eine langwierige Ehe haben und besitzen möchten.

Bey ihren Verlöbnissen haben die Männer Volumnum, die Weiber aber Volumnam angeruffen. Doch brachte die Frau dem Manne keinen Brautschatz / sondern dieser muste jener vielmehr etwas geben / und zwar keine Sachen / womit das weibliche Geschlecht sich sonst zu schmücken und zu putzen pfleget / sondern es bestund diese Gabe des Bräutigams in einigem Rindviehe / in einem zugerüsteten Pferde / in einem Schilde / Helm und Degen. Doch pflag auch die Braut dem Bräutigam einige Waffen zu verehren. Und wolten sie / nach der Meinung Taciti, damit anzeigen / venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in prælio passuram ausuramque. (b) Daß sie nemlich alles / so wol im Kriege als Frieden / mit dem Manne gleich haben / dulden und ausstehen wolte. Wie nun nachhero durch den Römischen Bischoff Evaristo, oder wie ihn andere nennen / Evarisco, der Anno Christi 110. erwehlet worden / angeordnet wurde / daß keine Winckel-Ehen mehr seyn / sondern daß ein jeder

(b) Corn. Tacit. *de Morib. German.* p. m. 552.

jeder sich öffentlich in der Kirchen von dem Priester solte einsegnen und über sich beten lassen; So ist auch / als die Teutschen den Dienst ihrer Abgötter verlassen / diese Gewonheit der Priesterlichen Einsegung bey ihnen eingeführet. Massen dann dieselbe noch heut zu Tage im löblichen Schwange gehet.

Die Holsteiner / ehe sie zum Christlichen Glauben bekehret wurden / hatten die Gewonheit / daß der Bräutigam sich die Nägel an den Fingern abschnitte und dieselben einer Jungfrau übersandte. That nun diese ein solches wiederum und ließ jenem die Nägel von ihren Händen zukommen / so war die Ehe geschlossen und bestätiget.

Zu Wißmar soll dieser Gebrauch gehalten werden / daß wann sich ihrer zwey mit einander verloben wollen / eine öffentliche Zusammenkunfft in der Kirchen angestellet werde / da sich denn der Bräutigam nebst seinen Eltern oder näheften Anverwandten zu der Rechten / die Braut aber / und die ihr zugethan / zur Lincken stellen. Dann trit aus ihnen eine ehrbare und zum reden geschickte Person hervor und vermeldet / warum sie daselbst zusammen gekommen / mit Bitte / daß ein jeder seine Meinung wegen vorstehender Heyrath / und wie er deßwegen gesinnet / sagen wolle. Wann sich denn ein jeglicher erkläret / und daß die Heyrath wol geschehen könne / eingestanden / werden beyde Personen offentlich im Namen der H. Dreyfaltigkeit

tigkeit einander zugesagt und die Anwesende gebeten / dessen Zeugen zu seyn. Und gehet darauf vor dasmahl ein jeder wieder seinen Weg (c)

Zu Augspurg soll gebräuchlich seyn / daß die Ehe-Leute nicht allein öffentlich in der Kirchen copuliret / sondern auch auf den Abend von ehrlichen Freunden zusammen gelegt und mit der Braut-Decke beschlagen werden; Wobey denn ein Christl. Sermon gehalten und das Gebet gesprochen wird. (d)

(c) Titii Exempel-Buch. *part.* 3. *pag.* 1189.
(d) Creidius *Conc. Nupt. p.* 190.

CAPUT XII.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen so wol der alten / als heutigen Christen.

EHe und bevor die alten Christen Hochzeit machten / hielten sie zuerst öffentliche Verlöbnisse / (1) da denn die Heyrathende / wenn vorher die Manns-Personen / so da heyrathen wolten / die Priester / (2) die Weibes-Bilder aber die Wittwen / (3) welche am Hause Gottes dieneten / ihrer bevorstehenden Ehe halber um Rath gefraget hatten / und solche diese Ehe für gut befunden / öffentlich in der Kirche erschienen und das H. Abendmahl / zum Zei-

Zeichen / daß sie einander heilig liebten und mit Bewilligung der Kirchen ihre Verlöbnisse und künfftige Ehe angefangen hätten / öffentlich (4) gebrauchten. (a) Es gaben aber die Priester vornemlich darauf acht / daß keine Christen mit Ungläubigen / Heyden oder Juden sich verheyratheten ; noch daß sich jemand mit seiner Bluts-Freundinn / und absonderlich so weit solches in Gottes Wort verboten / verehelichen möchte. Auch durfften sie diejenigen nicht heyrathen / welche sie etwa zur H. Tauffe gehoben / (5) worunter sie sich also eine geistliche Verwandschafft einbildeten. Sie durfften aber nicht mehr nehmen / als nur eine Frau / auch die Frau nicht mehr / als nur einen Mann. Doch ist zu wissen / daß gleich bey dem ersten Anfange der Christlichen Lehre die Polygamia geduldet worden. Dann weilen damahls so wol Juden als Heyden zu dem Christl. Glauben traten / und dann diese öffters mehr und viele Weiber hatten / welche sie nicht wolten fahren lassen; so musten sie zugeben / was sie sonst nicht gerne gesehen hätten.

Absonderlich aber wurde zu denen bevorstehenden Verlöbnissen die Bewilliguug und Consens der Eltern (6) erfordert / (b) und derjenige / welcher dieses unterließ / muste harte Strafe leiden. Auch musten die Eltern / so sie noch im Leben / ihre Kinder / wenn sie von dem Prie-

 ster

(a) Joachim Hildebrand *de Nupt. veter. Christian. c. 1.*
(b) *Can. 1. caus. 30. quæst. 5.*

ster solten eingesegnet werden / selbst vor das Altar führen / damit ein jeglicher sehen könte / daß sie mit der Ehe zu frieden wären. Wann nun die Verlobung geschehen / so gaben die Verlobte einander ein An-Geld / (7) welches Arrhæ sponsalitiæ genennet wurde; absonderlich aber war der Bräutigam hierzu verbunden. (8) Unter andern aber muste er der Braut einen Ring geben / (9) welcher / nach des Clementis Alexandrini Meinung von Golde ohne Edelgesteinen gewesen. (c) Dahero spricht er: Dat eis annulum aureum, nec eum quidem ad ornatum, sed ut ea obsignent, quæ domi digna sunt ut custodiantur; propterea quod servandæ domus cura ad eas pertineat. Und folgends: Quæ aurum gestant mulieres, mihi videntur timere, ne si quis aurum ab eis abstulerit, existimentur ancillæ, ut quæ non sint ornatæ. (d) Hiernechst umfingen sie einander mit einem Kusse / (10) welcher bey ihnen so heilig gehalten wurde / daß auch nach Empfangung dieses Ehe-Kusses die Verlöbnisse auf keinerley Weise kunten aufgehoben werden / sondern es wurden vielmehr darauf die Verlobten für vollenkommene Ehe-Leute gehalten. Sie gaben einander auch die Hände. (11) Zu zeigen / daß sie nunmehr einen ewigen Bund zusammen aufgerichtet und auch alle Sachen unter-

(c) *Pædag. lib. 3. cap. 11.*

(d) Conf. plurib. Petr. Müller. *tract. de Annulo pronub. per tot.*

ter einander gemein haben würden. Sie hatten imgleichen dazumahlen schon den Gebrauch/ daß Vergleiche und Ehestifftungen schrifftlich aufgerichtet wurden; Damit/ wenn etwa der eine Ehegatte vor dem andern verstürbe / wegen der Erbschafft kein Streit seyn möchte. Und findet man / daß schon zu der Zeit Altes Testaments die Gewonheit/ Ehestifftungen zu schreiben / im Schwange gegangen; Gestalt ein solches aus der Historie Tobiä Cap. 7. vs. 16. zu lesen. Des Brautschatzes oder der Ehesteur würde auch vormahls nicht vergessen/ und brachte die Braut solchen dem Bräutigam zu; so gar / daß wenn arme Mägdlein von ihren Eltern keinen Mahlschatz bekommen kunten / ihnen derselbe aus denen gemeinen Gütern / oder von der Kirche aus dem Armen-Kasten gereichet wurde.

Doch ist zu mercken / daß vormahls / wenn die Verlobung geschehen / nicht so gleich Hochzeit darauf gehalten wurde / (12) sondern es musten die Neu-Verlobten erst eine Zeit lang / wol gar ein oder 2. Jahre annoch warten / bevor die Ehe durffte vollenzogen werden. Davon Augustinus sagt: Institutum est, ut pactæ sponsæ non statim tradantur, ne sponsus vilem æstimet datam, quam diu suspiravit dilatam. Die Haupt-Ursach dieser Aufschiebung ist wol gewesen / daß mitlerweile könne offenbar werden / ob auch die angefangene Verlobung bestand haben und die Ehe vor sich

gehen könne; Wiewol Ludovicus Vives dessen eine andere Ursach mit diesen Worten beybringet: Veteres, qui sponsalia ita instituerunt, ne primo statim congressu conjuges jungerentur, pudicitiæ maximè videntur consuluisse, ne mulier familiariter versaretur, & rem haberet cum eo, quem nunquam fortassis prius esset allocuta, quod sine magna pudicitiæ & pudoris jactura non fieret, in quibus haud exigua pars bonorum morum & publicæ quietis in civitate per omnes gentes sita est. Auch durfften keine Hochzeiten an Fest- Feyer- und Sabbath-Tagen in der ersten Kirche gehalten werden / auch nicht einmahl an den Tagen / welche vor solchen Festen hergingen. Imgleichen waren auch die Hochzeiten in der Fasten verboten / und zwar mit dem bedrohen / daß die Ehen / welche zu solcher Zeit geschlossen würden / wiederum solten getrennet und aufgehoben werden. Bevor aber die Einsegnung geschahe / wurde Braut und Bräutigam öffentlich vor der Gemeine von dem Priester abgekündiget / (14) daß wenn jemand wider die bevorstehende Ehe etwas erhebliches einzuwenden hätte / er sich melden solte. Doch findet man nicht / daß diese öffentliche Aufkündigung in denen ersten Seculis nach Christi Gebuhrt üblich gewesen / sondern es erhellet vielmehr / daß dieser Gebrauch erst Anno 1139. auf dem andern Concilio Lateranensi eingeführet worden. Gewisser ist / daß Braut

und

und Bräutigam / bevor sie Priesterlich copuliret / erst wegen ihres Glaubens / ihrer Gottseligkeit und Christenthums von dem Priester sind befraget und darinn unterrichtet worden. (15)

War es nun dahin gekommen / daß die Trauung geschehen solte ; so gieng bey Ankunfft der Braut / der Bräutigam ihr entgegen / und führete sie also zu der Kirchen. Die Braut war alsdenn köstlich und schön ausgeputzet / (16) damit sie den neuen Mann desto mehr zu einer brünstigen Liebe reitzen möchte. Ihr Gesicht aber war mit einer zarten Decke verhüllet / zum Zeichen ihrer Jungfräulichen Schamhafftigkeit / und trug so wol Bräutigam als Braut, einen Krantz oder Krone (17) auf dem Haupte / zum Zeichen der Keuschheit und der annoch unverletzten Jungfrauschafft / auch daß sie nunmehr die bösen Lüste besieget und überwunden hätten. Gemeiniglich pflegte der Prediger ihnen solche Kronen aufzusetzen / wobey dann ein andächtiges Gebet verrichtet / die neuen Ehe-Leute mit einer Binde / von Purpur und weisser Seiden gemacht / zusammen gebunden und also von dem Priester eingesegnet wurden. (18) Dabey man insgemein den 128. Psalm Davids betete. Und haben die Alten solche Priesterliche Einsegnung um deßwegen / nach der Meinung einiger Gelehrten / eingeführet / damit der Teufel / oder andere Teufels Künste / Beschwerungen und dergleichen / den

neuen

neuen Ehe-Leuten nicht schaden möchten. (e) Diese Priesterliche Einsegnung aber wurde so heilig gehalten / daß auch die Neu-getrauten die folgende Nacht nicht bey einander schlafen durfften / sondern in ihrer Jungfrauschafft biß auf die andere / auch wol biß zur dritten Nacht verbleiben musten. Nach solcher Einsegnung aber opfferten Braut und Bräutigam einige Geschencke auf dem Altare / absonderlich aber Brodt und Wein / davon ein Theil zum Gebrauch des H. Abendmahls angewendet / das übrige aber denen Geistlichen ausgetheilet wurde. Sonsten ist auch noch zu mercken / daß / wenn die Hinführung der Braut nach der Kirchen geschahe / ihr einige Fackeln / so man Braut-Fackeln nennete / vorgetragen wurden. Dieses geschahe zum Zeichen des erhaltenen Sieges über die Jungfrauschafft. Dannenhero denen Wittwen / wenn dieselben zum andernmahl heyratheten / diese Fackeln nicht vorgetragen wurden. (f) Sie stelleten auch ein öffentlich Hochzeit-Mahl an / (19) und wurden darauf die nächsten Anverwandten und andere erbare Freunde eingeladen / welche auch in ehrlicher und sittsamer Kleidunge erschienen und das Hochzeit-Fest begiengen. Da denn gemeiniglich einige Comœdianten / Gauckler und Taschen-Spieler sich præsentirten / so die Anwesen-

(e) Vid. plurib. Hildebrand. *de Veter. Christianor. Nupt. vers. soteri in eadem cathedra &c.*

(f) Hildebrand. *d. tr. per tot.*

wesende durch ihre kurtzweilige Possen erfreu-
ten und erlustigten. Welches zwar heutiges
Tages abgeschaffet/ jedoch die Hochzeit-Tän-
tze dagegen eingeführet sind. Sie hatten auch
Musicanten und Sänger / welche unter der
Mahlzeit Braut und Bräutigam zu Ehren / ein
Liedlein musicirten und absungen.

Diese Hochzeit-Gebräuche der alten Chri-
sten haben sich nun heut zu Tage in vielen
Stücken verändert / in einigen aber kommen
sie noch mit denen heutigen überein. Zwar ist
es unmüglich / alle Hochzeit-Gebräuche / die
bey uns Christen in Teutschland im Schwan-
ge gehen / genau zu beschreiben / indem / ich wil
nicht sagen / ein jedes Land / noch eine jede
Stadt / sondern fast ein jedes Dorff bey denen
Hochzeiten etwas besonders hat ; Jedennoch/
weilen einige Ceremonien erfunden werden /
welche fast durchgehends / wenn sich Personen
in den Stand der H. Ehe begeben wollen /
pflegen observiret zu werden / sollen wenig-
stens dieselbe allhier in etwas angeführet werden.
Wenn demnach eine Manns-Person eine Frau
zu nehmen gewillet ist / so schicket er insgemein
seine Freywerber zu der Jungfrauen Eltern /
lässet dadurch sein Vorhaben eröffnen und er-
wartet also ein fröliches Ja / oder trauriges
Nein. Bekommt nun der Freyer das Ja-
Wort / so verfüget er sich mit seinen Eltern oder
Anverwandten nach der Braut Hause / und Ge-
schicht alsdann in beyseyn beyderseits Eltern /

Anverwandten / oder anderer erbetener Freunde / die öffentliche Verlobung / da denn ein Heyraths-Contract oder so genannte Ehestifftung aufgerichtet und darin formlich aufgezeichnet wird / was nicht allein die Braut zur Morgengabe oder Brautschatz bekommen soll / sondern was ihr auch der Bräutigam zur Gegen-Vermächtniß verordnet / und wie es bey sich ereugenden Todes-Fällen solle gehalten werden. Welche Ehe-Verschreibung sie öffters / absonderlich gemeine und geringe Leute / von denen Gerichten pflegen confirmiren oder wol gar vor dem Ammte aufrichten zu lassen. Hiernechst pflegen die Verlobte einander **Ringe** zu geben / und die Braut sendet dem Bräutigam ein Hemd / Hals- und Nase-Tuch. Wann die Verlobung ordentlich geschehen / müssen die Verlobte vor ihrer ordentlichen Obrigkeit erscheinen und solcher das aufgerichtete Ehe-Verlöbniß kund machen. Da ihnen dann ein Schein / daß die vorhabende Ehe wol könne vollenzogen werden / mit getheilet wird. Wiewol fürnehme Leute dergleichen Consens von der Obrigkeit nicht bedürffen. Hiernechst werden sie öffentlich des Sonntages in der Kirchen aufgeboten / und zwar an einigen Oertern zu dreyen / an andern aber zu zweyen unterschiedenen mahlen / mit der Formel : **Daß der und der mit N. N. in den H. Estand zu treten gewillet / und würden solche Personen des halben öffentlich aufgeboten / damit / wenn**

jemand

jemand rechtmäßige Ursachen einzuwenden hätte / warum solche Ehe nicht vor sich gehen könte / er bey Zeiten sprechen und hernach stillschweigen solte.

Nach geendigter solcher proclamation geschicht die Priesterliche Einsegnung oder Copulation, welche nach eines jeden Gefälligkeit / so gleich darauf / oder einige Zeit hernach kan angestellet werden. Da denn entweder eine öffentliche grosse Hochzeit gehalten wird / oder aber die Verlobte in aller stille sich zusammen geben und trauen lassen. Wird eine Hochzeit angestellet / so hält die Braut ihren öffentlichen Kirchgang / und ist / fals sie annoch eine Jungfrau / mit fliegenden oder blossen Haaren / nebst einer Krone auf dem Haupte tragend / ausgeschmücket. Sie hat als denn auch ein Ehren-Kleid an / welches gemeiniglich von schwartzem Zeuge ist. Und wird sie von ihren Eltern oder von zween Junggesellen / welche man Braut-Führer oder Braut-Diener nennet / zur Kirchen begleitet / allwo der Bräutigam mit seinem Gefolge sich bereits eingefunden hat. Sie stellen sich daselbst vor das Altar ; und zwar so / daß die Braut dem Bräutigam an die Lincke Hand zu stehen kommt. Der Priester fänget alsdann an / die in der Kirchen-Ordnung ihm desfals vorgeschriebene Gebeter herzulesen. Er fraget darnechst den Bräutigam : Ob er gegenwärtige N. N. zu seinem Ehelichen Gemahle verlange? Wann dieser mit Ja geantwortet / so wiederholet

holet er solche Frage auch gegen die Braut. Fals nun dieselbe ebenmäßig Ja gesagt / so spricht der Prediger / daß sie einander die Hände und Trau-Ringe geben sollen ; da denn der Prediger des Bräutigams Ring der Braut / und dieser ihren Ring dem Bräutigam an den Finger steckt / darauf ferner zu beten und den Segen über sie zu sprechen anfänget. Wann dieses geschehen / beten sie heimlich das Gebet des HErrn und gehen wiederum nach dem Hochzeit-Hause / da denn von manchen ein trefflich Hochzeit-Mahl gehalten und solches alles mit Tantzen und Springen beschlossen wird / wann vorhero die anwesende Freunde und bekannte ein gutes Hochzeit-Geschenck verehret haben. Was nun die Priesterliche Einsegnung / und mit welchen Worten und Ceremonien dieselbe zu geschehen pfleget / sonderlich betrifft / so variiret solche fast an jedem Orte / und muß der Prediger in dem Falle sich an die ihm gegebene Kirchen-Ordnung binden. Die Römisch-Catholischen aber pflegen dergleichen Copulationes und Einsegnungen nach der / in ihrem Missali Romano ihnen vorgeschriebenen Ordnung folgender gestalt zu verrichten :

Introitus.

Deus Israël conjungat vos, & ipse sit vobiscum, qui misertus est duobus unicis: & nunc Domine, fac eos plenius benedicere te. *Tob.* 7. & 8. post hæc *Psalm*, 128. Beati

omnes

omnes qui timent Dominum, qui ambulant in viis ejus. Gloria patri &c.

Oratio.

Exaudi nos, omnipotens & misericors Deus, ut, quod nostro ministratur officio, tua benedictione potius impleatur. Per Dominum nostrum &c.

Lectio Epistolæ B. Pauli ad Ephes. 5.

Fratres: Mulieres viris subditæ sint sicut Domino &c.

Graduale.

Uxor tua sicut vitis abundans in lateribus domus tuæ. *Vers.* Filii tui sicut novellæ olivarum in circuitu mensæ tuæ. Alleluja! Alleluja! *vers.* Mittat vobis Dominus auxilium de sancto & de Sion tueatur vos. Alleluja!

Post Septuagesimam, omisso Alleluja & versu sequenti, dicitur Tractus: Ecce sic benedicitur omnis homo qui timet Dominum. *vers.* Benedicat tibi Dominus ex Sion, & videas bona Jerusalem omnibus diebus vitæ tuæ: & videas filios filiorum tuorum: pax super Israël!

(*Tempore paschali omittitur Graduale & ejus loco dicitur: Alleluja, Alleluja! vers. mittat vobis Dominus auxilium de Sancto, & de Sion tueatur vos. Alleluja. vers. Benedicat vobis Dominus ex Sion, qui fecit cœlum & terram. Alleluja!*)

Sequentia Sancti Evangelii secundum Matthæum.

Matth. 19. In illo tempore accesserunt ad Jesum Pharisæi, tentantes illum, dicentes: si licet homini dimittere uxorem suam *usque ad vers. 6. inclusivè.*

Offertorium.

Psalm. 31. vers. 15. & 16.

Suscipe, quæsumus, Domine, pro sacra connubii lege munus oblatum,& cujus largitor es operis, esto dispositor. Per Dominum nostrum Jesum Christum.

Dicto Pater noster, sacerdos, antequam dicat; libera nos, quæsumus Domine! stans in cornu Epistolæ versus sponsum & sponsam ante altare genuflexos, dicit super eos sequentes Orationes:

Oremus!

Propitiare Domine, supplicantibus nostris, & institutis tuis, quibus propagationem humani generis ordinasti, benignus assiste: ut, quod Te auctore jungitur, Te auxiliante servetur. Per Dominum &c.

Oremus!

Deus! qui potestate virtutis tuæ de nihilo cuncta fecisti: qui dispositis universitatis exordiis, homini ad imaginem Dei facto, ideo inseparabile mulieris adjutorium condidisti, ut femineo corpori de virili dares carne principium, docens, quod ex uno placuisset institui nunquam licere disjungi;

ungi : Deus, qui tam excellenti mysterio conjugalem copulam consecrasti, ut Christi & Ecclesiæ sacramentum præsignares in fœdere nuptiarum : Deus, per quem mulier jungitur viro, & societas principaliter ordinata, ea benedictione donatur, quæ sola nec per originalis peccati pœnam, nec per diluvii est ablata sententiam : Respice propitius super hanc famulam tuam, quæ maritali jungenda consortio, Tua se expetit protectione muniri : sit in ea jugum dilectionis & pacis : fidelis & casta nubat in Christo, imitatrixque sanctarum permaneat feminarum. Sit amabilis viro, ut Rachel : sapiens, ut Rebecca : longæva & fidelis ut Sara. Nihil in ea ex actibus suis ille auctor prævaricationis usurpet: nexa fidei mandatisque permaneat : uni toro juncta contractus illicitos fugiat: muniat infirmitatem suam robore disciplinæ. Sit verecundiâ gravis : pudore venerabilis, doctrinis cœlestibus erudita : sit fœcunda in sobole, sit probata & innocens & ad beatorum requiem atque ad cœlestia regna perveniat : & videant ambo filios filiorum suorum usque in tertiam & quartam generationem : & ad optatam perveniant senectutem. Per eundem Dominum nostrum Jesum Christum, filium tuum!

Tum sacerdos reversus ad medium altaris, dicat : & libera nos à malis &c. Postquam sumserit

ferit ſanguinem communicet ſponſos & proſequatur Miſſam.

Communio.

Pſalm. 128. Ecce, ſic benedicetur omnis homo, qui timet Dominum: & filios filiorum tuorum videas: pax ſuper Iſrael!

Poſt Communionem.

Quæſumus Omnipotens Deus, inſtituta providentiæ tuæ pio favore comitare: ut quos legitima ſocietate connectis, longæva pace cuſtodias. Per Dominum noſtrum &c.

Dictô: benedicamus Domino! vel, ſi Miſſæ illius diei conveniat: Ite, Miſſa eſt! ſacerdos, antequam populo benedicat, converſus ad ſponſum & ſponſam, dicat:

Deus Abraham, Deus Iſaac, & Deus Jacob ſit vobiſcum: & ipſe adimpleat benedictionem ſuam in vobis, ut videatis filios filiorum veſtrorum usque ad tertiam & quartam generationem: & poſtea vitam æternam habeatis ſine fine, adjuvante Domino noſtro Jeſu Chriſto, qui cum Patre & Spiritu ſancto vivit & regnat, Deus per omnia ſecula ſeculorum! *Reſp.* Amen!

Moneat eos ſacerdos ſermone gravi, ut ſibi invicem ſervent fidem: Orationis tempore & præſertim jejuniorum ac ſolennitatum caſti maneant, & vir uxorem atque uxor virum diligat, & in timore Dei permaneant. Poſtea eos adſpergat aqua benedicta & dictô: Placeat tibi ſancta Trinitas &c. det benedictionem & legat, ut ſolitum eſt, Evangelium

gelium sancti Johannis : In principio erat verbum , &c.

Und dieses von der Einsegnung der Ehe-Leute bey den Römisch-Catholischen. Die übrigen Ceremonien/ so hiebey noch vorzugehen pflegen / sind oben cap. 6. bereits angeführet.

Observationes
ad Cap. XII.

1. **Oeffentliche Verlöbnissen.**) Alldieweilen der blosse Consensus dererjenigen / welche sich mit einander vermählen wollen / nur allein eine rechte Ehe machet / *L. 30. ff. de R. J. L. 11. L. 16. ff. de sponsal.* als scheinet es auch unnöthig zu seyn / wird imgleichen von dem natürlichen Rechte nicht erfordert / daß zu der bevorstehenden Ehe Zeugen geruffen / ein folglich öffentliche Verlöbnissen gemacht werden. Jedennoch aber weilen viele Weitläufftigkeiten / allerley Zanck und Streit bey Hinterbleibung dessen entstehen würde ; so hat das Alterthum billig verordnet / daß die Verlobung öffentlich und in beyseyn einiger Gezeugen geschehen solle. Dahero lieset man auch in heiliger Schrifft / daß öffentlich unter dem Thore von Ehe-Sachen und Heyrathen gehandelt worden. *Deuter. 25. 7. Ruth. 4.*

2. **Die Priester.**) In der ersten Kirche haben die Männer / welche sich verheyrathen wolten / ihre vorhabende Verlobung denen Priestern und Geistlichen zuvor anzeigen müssen / damit sie haben erfahren mögen / ob

auch ein Gläubiger mit einer Ungläubigen sich vermählen wolte. Dahero schreibet Tertullianus *lib. 2. cap. 2. ad uxorem.* Nam cum summa cura providerent Christiani, ne quis fidelium cum infidelibus jugum duceret, aut nuptiis inauspicatò animum implicaret cautum, ut qui de matrimonio cogitabat desideria sua ac vota juxta Cleri arbitrium moderaretur palamque teste tota fraternitate nec reclamante jungetur, &c. Auch lieset man / daß der Kayser Justinianus ausdrücklich zu seiner Zeit befohlen / daß diejenigen, welche sich verheyrathen wolten / bey dem Prediger sich einfinden und daß sie in den Ehestand zutreten gewillet wären / anzeigen solten. Vid. *Nov. 74. Cap. 4. §. 1.*

3. **Die Wittwen.**) Weilen das weibliche Geschlecht aus Schamhafftigkeit nicht allemahl die Priester wegen ihrer vorhabenden Ehe um Rath fragen mochte / noch die Priester wegen ihres erbaren Ammts / nicht viel mit dem Frauenzimmer umgehen durfften ; so musten die Jungfrauen denenjenigen alten Wittwen, so am Hause Gottes dieneten oder sonsten in der Gemeine waren / ihre vorstehende Heyrath offenbaren. Diese hinterbrachten solch Vornehmen denen Priestern / und zeigten hinwiederum denen Jungfrauen des Priesters Meinung wegen solcher Heyrath an. Wiewol heut zu Tage dieses alles nicht mehr gebräuchlich. Conf. B. Joach. Hildebrand. *de Nupt. Veter. pag. 19.*

4. Oef-

4. Oeffentlich gebrauchten.) Auch darum/damit jedermann offenbar würde/daß beyde Theile gläubig und zu der Christlichen Kirche gehöreten. Vid. Dn. Calvör *ritual. Eccles. lib.* 1. *sect.* 1. *cap.* 17. Daß aber die Neu-Getrauten vor der Priesterlichen Einsegnung sich des Heil. Abendmahls bedienet haben / solches wollen sie beweisen aus dem Spruche Tertulliani *lib.* 2. *cap. ult. ad uxor.* Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem matrimonii, quod Ecclesia conciliat, quod oblatio confirmat? Noch heut zu Tage pflegen an vielen Orten Braut und Bräutigam / an dem andern Sonntage / daran sie proclamiret werden / oder doch noch vor der Hochzeit und Priesterl. Trauung / das H. Abendmahl zu gebrauchen. Und obwol mancher Einfältiger die Absicht dabey hat / daß alsdann die bevorstehende Ehe desto glücklicher werde geführet / und sie in besserer und beständiger Liebe ihre Lebens-Zeit mit einander hinbringen würden; so ist doch dieser wegen solche Gewonheit eben nicht zu verachten.

5. H. Tauffe haben.) Welches heut zu Tage bey denen Protestanten nicht mehr beobachtet wird / wiewol die Römisch-Catholische Kirche noch steiff darüber hält. Vid. *tot. t. X. de Cognat. spiritual.* Der Sel. Herr Lutherus schreibet von dieser Weise der Catholicken *Tom.* 2. *Jen. tit.* vom ehelichen Leben/ also: **Die Ursache die Ehe zu wehren / so da ist geistliche Freundschafft / als wenn ein Mägdlein**

lein aus der Tauffe hebe/ so kan weder ich noch mein Sohn / sie oder ihre Mutter oder Schwester zur Ehe nehmen / es sey denn weidlich Geld da. Das ist lauter Narrenwerck und Alfenzen / nur um Geldes willen und die Gewissen zu verwirren erdacht. Darum laß das Narrenwerck fahren und / wann du wilt / so nimm zur Ehe / GOtt geb! es sey Gevatter/ Pate/ Gevatter-Tochter / Schwester oder wie sie sind / und halte diese geldsüchtige Ursache für nichts. Conf. B. Chemnit. P. 2. *Exam. Concil. trident. tit. de Matrimon.* Peter Müller *de Hierolog. sect.* 3. §. 4.

6. **Eltern erfordert.**) Welches/ daß es zu Tertulliani Zeiten heilig beobachtet worden / er selbst *lib.* 11. *ad uxor.* mit diesen Worten bezeuget : Nec in terris filii sine consensu patrum ritè ac jure nubunt. Und das Concil. Carthag. IV. hat geordnet / daß beyderseits Eltern / wenn ihre Kinder von dem Priester haben sollen getrauet werden / solche selbst dem Priester haben zu führen müssen / um dadurch zu zeigen / daß die Ehe mit ihrer allerseits Bewilligung vor sich ginge. Vid. Joach. Hildebr. *de Nupt. veter. pag.* 33.

7. **Ein Angeld.**) Welche Weise / daß nemlich die Verlobten zum gewissen Zeichen der geschehenen Verlobung / einander ein Angeld gegeben / schon im alten Testamente mag gebräuchlich gewesen seyn / und erscheinet solches

aus

aus der Historie der Rebecca *Genes. 24.* Dahero auch diese Gewonheit noch heute bey denen Juden gebräuchlich ist.

8. **Hierzu verbunden.**) Das weibliche Geschlecht war von der Verehrung des Angeldes um deswegen befreyet / weilen sie meineten / das der Jungfraulichen Keuschheit nicht anstünde / mit allem Ernste nach dem Ehestande zu trachten / sondern daß vielmehr denen Manns-Personen gebühre / eine Jungfrau sich verbindlich zu machen. Conf. Dn. Calvör *Ritual. Eccles. lib. 1. sect. 1. cap. 6. §. 4.*

9. **Einen Ring geben.**) Wer hievon mehrere Nachricht verlanget / der findet solche bey B. Joach. Hildebrand. *de Nupt. veter. pag. 39. seq.* Dn. Caspar. Calvör. *in ritual. Eccles. d. sect. 1. cap. 7.* und Herrn Peter Müller *in tract. de Annulo pronubo.* Heut zu Tage ist dieser Gebrauch annoch bey uns üblich; Und meinet man / daß / so bald der Bräutigam der Braut einen Ring gegeben habe / die Verlöbnissen nicht wiederum könten noch dürfften aufgehoben werden. Dahero das Sprichwort entstanden: **Ist der Finger beringet / so ist die Jungfer bedinget.** Conf. Petr. Gregor. Tholos. *S. J. U. lib. 8. cap. 7. n. 6. & 9.*

10. **Mit einem Kusse.**) Solches küssen wurde bey denen ersten **Christen** so heilig gehalten / daß auch der Bräutigam der Braut nicht mehr als nur einen einzigen Kuß geben durffte. Und dieser war also ein Zeichen einer beständi-

gen / treuen und aufrichtigen Liebe / wie Ambro
lib. 6. in Luc. sagt. Zu Zeiten des Kayser
Constantini hat man auch so viel auf den Ku
der Verlobten gehalten / daß / wenn der Bräut
gam seine Braut geküsset / sie als würcklic
Ehe-Leute angesehen und gehalten worden. D
durch dann geschehen / daß / wenn nachhero dur
den Tod die würckliche Vollenziehung der E
nicht erfolgen kunte / die Braut den halbe
Theil alles desjenigen / was ihr der Bräutiga
geschencket hatte / behielte. Vid. *L. 16. C. de d*
nat. ante nupt. Conf. Petr. Gregor. Tholosa
S. J. U. cap. 8. lib. 8. n. 3. seqq. Inmittelst ka
hier beyläuffig gemercket werden / daß der erns
haffte Marcus Cato niemahls / ohne wenn e
gedonnert / sich von seiner Frau hat küssen lasse
D. Josua Stegman *Christognos. meletem. 5.* S
hat auch Cato Censorius öffentlich verboten
daß ein Mann seine Frau in beyseyn der Ki
der nicht küssen solle; Er hat auch deswegen de
Manlium, daß er hiewieder gethan / aus de
Rath gestossen. Plutarch. in ejus vita. Con
Petr. Müller. *de Osculo sancto. cap. 3.*

11. **Auch die Hände.**) Dann wenn vo
mahls ein Verbündniß oder Contract gemac
wurde / so war die Weise / (wie sie auch no
heut zu Tage ist) daß sie zum Zeichen der Fes
haltung / einander die Hände gaben. Dahe
sagt Ovidius:

Heus! ubi pacta fides commissaque dex
tera dextræ?

Un

Und Virgilius:

- - - Cur dextræ jungere dextram
Non datur?

Dahero auch die Ehe / als das allerfesteste Verbündniß / durch die Gebung der rechten Hand bestätiget wurde. Wie diese Gewonheit Tertullianus *in lib. de Veland. Virgin. cap.* 11. mit diesen Worten ausdrücket: Ad desponsationem velantur virgines, quia corpore & spiritu masculo mixtæ sunt per osculum & dextras. Uber welche Worte Georgius Ambianates also schreibet: Observandam, manus nubentium olim junctas mutuoque fœdere sociatas; manus enim maximè dextra, ad fœdus & amicitiæ symbolum apta. &c. Conf. B. Joachim. Hildebrand, *de Nupt. veter. pag.* 46. Dn. Caspar. Calvör *ritual. Eccles. d. sect.* I. *cap.* 8.

12. **Gehalten worden.**) Der Griechische Käyser Alexius Comnenus hat denen Christen in Griechenland ein Gesetz gegeben / daß sie nicht zugleich Verlöbniß und Hochzeit machen / sondern einige Zeit darzwischen warten solten. Vid. Hildebrand. *de Nupt. Veter. pag.* 55.

13. **Gehalten werden.**) Davon besiehe weitläufftig B. Hildebrand. *d. L. de Nupt. veter. pag.* 60. *seq.* Heut zu Tage können bey denen **Evangelischen** die Ehen allemahl und zu jederzeit durch Priesterliche Einsegnung vollenzogen werden / ohne in der Advents- und Fasten-Zeit. Wiewol jedoch eines jeden Orts Kir-

chen-

chen-Ordnungen dieser wegen einzusehen sin
Confer. Dn. Müller *de Hierolog. sect. 4. th. 8.*

14. **Abgekündiget.**) Ob wol nicht glei
anfangs in der ersten Kirche gebräuchlich gew
sen / die Verlobte öffentlich zu proclamiren od
durch den Prediger von der Cantzel aufbieten z
lassen ; so ist doch dieses nachhero nicht unbilli
eingeführet worden und wird annoch als etwa
löbliches bey uns billig observiret / damit al
1. desto besser offenbar werden möge / ob auc
die Ehe könne vor sich gehen. 2. Damit dieselb
mit dem öffentlichen Gebet angefangen werde
und 3. daß alles ordentlich und ehrbar zu gehe
und ein jeder wissen möge / daß diese oder jen
Personen wahrhafftige Ehe-Leute seyn. Dahe
ro einige fürnehme Theologi schliessen / daß kei
ne Obrigkeit solche öffentliche proclamation
aufheben noch darin dispensiren solle. Vid.
Dn. B. Mentzer *in tract. de conjug.* Conf. Dn.
Caspar. Calvör. *ritual. Eccles. sect. 1. lib. 1. cap.*
15. Dn. Petr. Müller. *in tract. de Hierolog. sect.*
1. *th.* 1.

15. **Unterrichtet worden.**) Solches ist
an vielen Orten heutiges Tages annoch ge-
bräuchlich / wie unter andern zusehen ex *Constit.
matrimoniali Saxon. Elector. tit.* von der Copu-
lation und Hochzeiten. ibi: **Der Pfarrer soll
auch mit Fleiß erkundigen / ob sie öffent-
lich in der Kirchen mit der Gemeine Got-
tes das hochwürdige** Sacrament **des Lei-
bes und Bluts Christi empfangen haben?**

Und

nd da es junge Leute: Ob sie auch ih-
n Catechismum gelernet? ohne dessen
rkäntniß sie nicht aufgeboten werden
llen/ etc.

16. Aufgeputzet.) Solches geschicht
ht nur annoch voritzo / wie ein jeder täglich
het; sondern man hat schon zur Zeit alten
estaments die Braut herrlich aufgeputzet.
Wohin gehöret / was der Prophet Esaias sagt
p. 61, *vers.* 10. *Ezech.* 16. 10. *Psalm.* 45. 10.
n Braut-Putz aber an sich selber beschreibet
n. Joach. Hildebrand. *de Nupt. veter. pag.* 99.

17. Einen Krantz oder Krone.) Daß
ch der Bräutigam schon zur Zeit alten Te-
aments am Tage der Hochzeit / eben wie die
raut / eine Krone getragen habe / solches wol-
Gelehrte erweisen aus *Cantic.* 3. 11. Daß auch
eses in der ersten Kirche gebräuchlich ge-
esen / bekräfftiget Chrysostomus, da er
richt: Quid sibi vult corona? ut osten-
nt conjuges, se usque ad id tempus victo-
s cupiditatum fuisse. Wiewol aus vielen
ertern Tertulliani *in lib. de Corona* zu erwei-
n / daß man dazumahlen Kronen zu tragen
r etwas Heydnisches gehalten / indem er bald
richt: Neminem fidelium coronam capi-
nosse, omnes ita observare à catechu-
enis usque ad martyras. Bald: Si nudo
pite videri non debet propter angelos,
ulto magis coronata, fortassis tunc illos
ronatos scandalizaverit. Quid enim est
in

in capite feminæ corona, quam lena, quam summa lasciviæ nota, extrema negatio verecundiæ, conflatio illecebræ. *Cap. 14. de Mulierib.* Da nun vor Käysers Constantini Magni Zeiten die ersten Christen alle dasjenige / welches sie meineten / daß es ihnen / als heiligen Leuten / nicht anstünde / abgeschaffet und verachtet haben ; so kan wol seyn / daß zu solcher Zeit / darinnen auch Tertullianus gelebet / die Verlobten keine Kronen / so sie ein Stück der Eitelkeit zu seyn vermeineten / getragen haben. Nachhero aber da die Christl. Kirche je mehr und mehr Freyheit genommen / zugleich Kronen am Tage der Hochzeit zutragen angefangen. Und dahin gehören die oben angeführten Worte Chrysostomi, imgleichen was Gregorius Nazianzenus in *Epistol. ad Euseb.* 39. *lib.* 11. schreibet : Pater filiam coronat, ut optavit. Hoc enim & sicubi nuptiis interfuimus, præscripsimus. Nempe ipsorum coronas esse, nostras autem preces. Von den Kronen der Männer schreibet ein Anonymus apud Novarinum *cap.* 45. *nupt. aquar.* Corona Principum ac Regum gestamen fuit ; quare cum in conjugio vir fiat Princeps ac Dominus uxoris & totius familiæ, recte coronatur. Conf. plur. Joach. Joh. Mader. *tract. de coron. nuptiar. per tot.*

18. **Eingesegnet wurden.**) Daß schon zur Zeit alten Testaments die neuen Ehe-Leute von denen Priestern sind eingesegnet worden / ein

solches trachten einige aus dem 128. Psalm
erweisen. Vid. B. D. Gerhard. *tom.* 7. *locor.*
eol. de conjug. cap. 9. §. 459. Dn. Müller *de*
ierolog. sect. 1. *th.* 2. In der ersten Kirche soll
se Einsegnung der Römische Bischoff Evari-
s, so um das Jahr Christi. 97. gelebet/
geführet haben. Vid. *Can. aliter. caus.* 30. *q.* 5.
ndere schreiben dieses dem Römischen Bischoffe
tero zu/ welcher Anno Christi 174. gelebet.
atina *in vita Soteri.* Tertullianus, der im an-
ern Seculo gelebet/ bezeuget/ daß zu seiner Zeit
e Priesterliche Einsegnung schon im Gebrauche
wesen. Nachhero hat das Carthaginensische
e Concilium, so anno 398. gehalten/ be-
hlossen/ daß keine Ehe solle vor gültig gehal-
n werden/ wenn nicht die Ehe-Leute durch den
riester wären eingesegnet worden/ und solten
e Eingesegneten pro reverentia ipsius bene-
ctionis, die folgende Nacht sich einer des an-
ern enthalten & in virginitate permanere,
Conf. plurib. Dn. Joach. Hildebr. *de Nupt.*
eter. Christian. pag. 80. *seqq.* Dn. Petr. Müller
Hierolog. d. sect. 1. *th.* 3. Die wahren Ursachen
ber/warum die Priesterliche Einsegnung ist ein-
ühret worden/ sind erstlich: daß der Anfang
u einer glucklichen Ehe mit GOtt und dem Ge-
ete gemacht würde. II. Daß alles ordentlich in
er Christlichen Gemeine zugehe. III. Daß das
Band der Ehe/ als welches GOtt selbst ge-
nüpffet/desto fester und heiliger gehalten wer-
e. IV. Daß die Christen bey Vollenziehung
ihrer

ihrer Ehen sich besser wie die Heyden / so vor GOtt nicht wissen/ aufführen möchten. V. Daß einjeder wissen möge / daß der Ehestand ein GOtt wolgefälliger Stand sey.

19. **Hochzeit-Mahl.**) Ein Hochzeit-Mahl zu geben ist so wol zur Zeit alten Testaments / wie zu sehen aus der Historie Jacobs / *Genes.* 24. und Simsons/ *Judic.* 14. als auch zu Christi Zeiten gebräuchlich gewesen / davon die Hochzeit zu Cana in Galilæa zeuget ; welches auch nachhero bey denen Christen in der ersten Kirche / so viel sich wegen der damahligen Verfolgungen hat wollen thun lassen / im Gebrauch erhalten worden. Davon Eusebius *lib.*6. *Histor. Eccles. cap.*39. nachzusehen. Nachdem aber die Christen mehr Friede und Freyheit bekommen / so sind auch die Hochzeit-Mahle besser gefeyret worden. Conf. Dn. Calvör *Ritual. Eccles. sect.* 1. *lib.* 1. *cap.* 21.

CAP.

CAPUT XIII.

Von
den Hochzeit-Gebräuchen einiger Asiatischen Völcker/ und zwar der Perser/ Araber/ der Einwohner in Caswin und der Babylonier.

PErsien hat seinen Namen von einer darin liegenden Landschafft / so vormahls Persis hieß / nun aber Fars genennet wird / (a) und ist dieses Land weit fruchtbarer und volckreicher / als die Türckey. Es sind auch die Einwohner höfflicher und sittsamer als andere Mahometanische Nationen / ob sie gleich Mahometaner sind / und zwar aus der Secte des Aali. Sie gehen aber auch unter andern in ihren Hochzeit-Ceremonien von denen Türcken ab. Dann wann bey den Persianern ein mannbarer Jüngling zur Ehe schreiten wil und hat Beliebung zu eines Mannes Tochter / so erkundiget er sich durch andere nach derer Beschaffenheit: denn weder er selbst noch seine Eltern dürffen sie sehen. Ist sie nach seinem Sinne / so schicket er zweene von seinen nächsten Freunden / welche mit bey seiner Beschneidung gewesen / als Freywerber zu der Jungfern Vater und lässet ihn um selbige an-

 spre-

(a) Vid. Petr. du Val Geograph. part. 1. p. m. 461.

sprechen / worbey sie dieses im Gebrauch ha-
ben / daß der Jungfern Vater und Freunde sic
anfänglich gegen die Freywerber nicht so ge
wilfährtig und gutthätig stellen / damit es nic
das Ansehen habe / als wolten sie die Tocht
gerne loß seyn. Wird das Anbringen wol au
genommen / so handelt man wegen der Mit
Gabe oder Brautschatzes / welchen nicht d
Braut Freunde / sondern der Bräutigam od
desselben Freunde geben müssen. Dann i
Persien / wie auch sonst fast in allen Oestliche
Landen / bringen die Frauen ihren Männer
nichts zu / als einen schönen Hausrath. Solc
Mit Gabe wird auf zweyerley Art eingebracht
entweder der Bräutigam sendet solche kurtz vo
der Hochzeit in der Braut Haus / welche d
Eltern behalten mögen / oder verschreibet d
Braut eine gewisse Summe Geldes / Seide
oder seidene Waaren. Wann nun solcher g
stalt die Versprechung geschehen und man m
der Morgengabe richtig ist / so wird die Hoch
zeit bestimmet / da denn Bräutigam und Brau
jeder einen Curatorem, von ihnen Wekil ge
nannt / abordnen. Diese Abgeordnete gehen als
denn in den Städten zu den verordneten Ka
oder geistlichen Richtern; auf den Dörffern abe
zu ihren Molla oder Pfaffen / und begehren vo
wegen der verlobten zwo Personen die Copu
lation. Da denn Bräutigam und Braut sol
che zu erlangen / nicht selbst und in Person in de
Kirchen zu erscheinen nöthig haben / sondern er
meldete Curatores können es an ihrer statt ver
richten.

hten. Dann wenn der Geistliche der El-
n und der Freundschafft Einwilligung und
onsens dieser Ehe wegen durch einen guten
chein siehet / so spricht er auch die Abwesende
sammen im Namen Gottes / Mahumed
li, und muß alsdenn der Heyrath-Contract
ter der Hand und Siegel des Geistlichen be-
äfftiget werden. Bey solcher Handlung ge-
n diese 3. Personen gemeiniglich an einen ab-
nderlichen Ort / entweder in eine verschlossene
ammer / oder in das freye Feld / damit sie von
dern Leuten abgesondert sind. Denn sie befürch-
n sich / daß denen neuen Ehe-Leuten eine
schalckheit möchte angethan und sie unvermö-
nd gemacht werden. Gestalt sie damit / abson-
rlich mit Nestel-Knüpffen / sehr fertig sind.
dieses nun zu verhüten / so müssen wenn etwa eine
lche Copulation in Gegenwart anderer Leu-
solte verrichtet werden / alle Anwesende die
ände mit ausgestreckten Fingern empor halten
nd vorzeigen.

Den Tag aber vor der Hochzeit schicket der
Bräutigam der Braut Ohren-Gehänge / Arm-
änder und ander Geschmeide / nachdem er
Vermögens ist / auch etwas von Proviant
nd Eß-Waaren / welches schon zubereitet
nd den gebetenen Gästen / wenn die Braut
oll abgeholet werden / vorgesetzet wird. Braut
nd Bräutigam aber dürffen bey solchen Tra-
tamenten sich nicht mit einfinden. Des
Abends nach gehaltener Mahlzeit wird die

 Braut

Braut auf ein Pferd / Maul-Esel oder Camee
gesetzet / und mit einer rothen Taffenen Kapp
über den Kopff biß auf den Schooß bedecket
zu des Bräutigams Hause von den Gästen und
Musicanten geführet ; allwo den Gästen wie
derum neue Speisen vorgetragen werden / doch
den Weibern und der Braut in einem abson
derlichen Gemäche. Unterdessen wird die Brau
in die Schlaff-Kammer geführet/und der Bräu
tigam gehet nach etlichen Stunden wiederum
zu den Gästen / die Braut aber muß in de
Kammer verbleiben. Hat er sie nun nich
Jungfer gefunden / so mag er ihr Nasen und
Ohren abschneiden und sie von sich stössen, Ge
meiniglich aber jagt er sie nur bloß von sich aus
dem Hause. Im Fall sie aber die Jungfrauschaff
noch gehabt / dessen Wahrzeichen ein alt Weil
seinen Freunden zeigen muß / so wird mit dem
Hochzeit-Feste fortgefahren / da sie denn nac
dem Essen Täntze anstellen / allwo allemah
2. Personen / Mann gegen Mann / herum
springen / und die Weiber machen es in ihren
verschlossenem Gemache auch also / doch da
die Spielleute alle vor der Thür aufspiele
müssen.

An dem andern Hochzeit-Tage gehet de
Bräutigam gar früh in ein Bad / des Som
mers aber in einen Fluß zu baden. Die Brau
hingegen hat ihr Bad zu Hause. Gegen Aben
wird den Gästen jedem ein bunnt-gemahlte
Cantanen Schnuptuch und dabey 2. Löffel ve

von

on dem geriebenen Kraut Alcanna oder Chin-
e genannt / mit welchem sie die Hände zu fär-
en pflegen / vorgelegt und verehret. Die Gä-
e bringen dagegen ihre Hochzeit-Geschencke
ach ihrem Vermögen auch dar. (b)

Ubrigens werden diese Hochzeit-Tage mit
llerley Kurtzweil zugebracht. Unter andern
ird eine gar grosse höltzerne Schüssel voll Obst
ufgesetzet / in dessen Mitte stehet ein Bäum-
ein voller Zweige / welche mit Obste und aller
and Confect behangen. Wer nun von den Gä-
ten etwas heimlich / daß es der Bräutigam
icht mercket / heraus practiciren kan / der hat
on dem Bräutigam eine Ehre zu erwarten.
Wird es aber gemercket / so muß der Thäter für
in jegliches Stück / so er heraus genommen /
00. wieder geben; wird auch bißweilen / wie
uch andere gute Freunde / wenn sie des andern
Tages zu rechter Zeit sich nicht einstellen / auf
ine andere Art gestrafet. Es wird nemlich eine
Leiter in das Gemach gebracht und der Ver-
recher mit den Füssen hinauf gezogen / daß Kopff
nd Hals nehrlich auf dem Pflaster liegen / und
wird darnechst mit einem gedreheten Schnup-
uche auf die Fußsohlen geschlagen / oder er muß
sich mit einer Verehrung lösen. Nach vollen-
deter Hochzeit / wenn sich's begiebt / daß die neuen
Ehe-Leute in des Mannes Vatern Hause woh-
nen müssen / so muß die Frau niemahls mit ent-
blößtem Angesichte vor dem Vater erscheinen /

 darf

(a) Olearii Itinerar. Persic. lib. 3. cap. 22.

darf auch nicht ein Wort mit ihm reden / so
dern wenn es nöthig / nur mit Wincken ih
Meinung zu verstehen geben / so wol bi
weilen ein gantzes Jahr wäret / biß der Va
ihr die Rede abkaufft. Welches dann dur
ein neu Kleid oder etwas Zeug dazu / gescheh
muß / alsdenn mag sie wol mit ihm reden
aber, doch nicht mit blossem Gesichte vor ih
wandeln / auch nicht den Mund unter dem ess
sehen lassen. Denn sie haben ein dreyeckigt Tuc
welches sie Jaschmah nennen / vor dem Mun
und bey den Ohren angesteckt / und unter solche
müssen sie das Essen und Trincken zum Mun
bringen. Sonsten haben sie auch ihre Weib
sehr eingesperret / lassen sie weder zur Kirch
noch Gastereyen gehen / sie dürffen auch vo
keiner Manns-Person / wenn es gleich ein n
her Verwandter wäre und den Mann im Hau
besuchen wolte / sich im Gesichte sehen lassen ;
sie müssen in ihren Kammern als Gefangene
tzen. Wann sie nothwendig über die Strasse
müssen / so gehen sie unter einem weissen Tuc
verdeckt / oder die Reichen lassen sich dur
Cameele in Kasten und Körben / Chicev
genannt / tragen / oder auf Pferden verka
pet führen. Vid. Dapper in der Beschreib
Persien.

Die Araber / absonderlich in Arabia petre
oder die in den Barckischen Wüsteneyen zw
schen Egypten und der Barbarey wohnen / ha
ten bey ihren Heyrathen diesen Gebrauch : D
Frey

freyer giebt seinem Vater zu erkennen / daß er
esonnen sey / mit der oder dieser Jungfrau sich
u verheyrathen / und spricht ihn zugleich um
ine gewisse Anzahl Ochsen und Kühe an / da-
innen ihr grössester Reichthum bestehet. Wann
r solche erlanget / so treibet er das Vieh in die
Hütten der Jungfrauen / darauf er seine Au-
gen geworffen / und offenbaret also sein Vor-
haben seinem künfftigen Schwieger-Vater;
welcher hierauf ohne weitern Umschweiff zu
einer Tochter saget: **Dieser soll dein Mann
seyn.** Sobald die Tochter dieses Wort gehö-
ret / ziehet sie ein weisses Kleid an und wartet /
biß daß ihr Bräutigam ins Gezelt kommt sie
zu besehen. Alles was man hier / den Bräu-
tigam willkommen zu heissen / vorbringet / ist
mehr nichts / als daß man fraget / **wie theur
ihm die Braut zu stehen komme.** Darauf
dann, nach Gewohnheit geantwortet wird /
**daß eine weise und tugendsame Frau nie-
mahls zu theur gekaufft werde.** Wann
nun Braut und Bräutigam einander also besich-
tiget / so bleibet die Braut noch eine Zeitlang in
ihres Vaters Gezelt / da sie mittlerweile alle an-
dere Jungfrauen der gantzen Gesellschafft besu-
chen. So bald auch dieses geschehen / alsdenn
begiebt sie sich zu Pferde und alle andere Jung-
frauen folgen ihr mit grossem Freuden-Geschrey
nach. Also wird sie nach dem Gezelte ihres
Bräutigams gebracht / da ihre Mutter und
viele befreundete Frauen ihrer warten. Dem
 Bräu-

Bräutigam wird ein Trunck gereichet / darin man ein Stück Holtzes von dem Gezelte gerieben. Darauf sie mit vollem Halse ruffen und den Neu-Getrauten Glück wünschen/sprechende: **GOtt wolle ihren Ehestand so segnen / daß ihr Vieh sich vermehre und die Milch biß an die Spitze des Gezelts fliesse.** Hierauf steiget die Braut vom Pferde/ welcher man einen Stock zureichet / den sie selbst in die Erde pflantzet. Damit wil man ihr zu verstehen geben / daß/ gleich wie dieser Stecken nicht aus der Erden kommen könne / es sey dann / daß man ihn heraus ziehe : also auch eine Frau ihren Mann nicht verlassen müsse / es wäre dann / daß er sie wegjage. Wannn dieses alles vollenbracht ist / so wird der Braut auch angekündiget / daß sie Ochsen / Kühe und ander Vieh hüten solle / damit sie also von der Zeit an Haus zuhalten lernen und zugleich Sorge für die Nahrung tragen möge. Nach vollenbrachten diesen Gebräuchen träget die Braut einen gantzen Monath lang vor ihrem Angesichte ein Tuch mit 2. Löchern / welches ihr an statt einer Masque dienet / und bleibet auch diese gantze Zeit über in ihrem Gezelte. (c)

Zu **Caswin** / eine Stadt in der Landschafft **Erack** in **Persien** / wird des Abends auf dem Marckte ein sonderlicher Handel mit lebendigen Juwelen getrieben / die man für ein geringes pachten kan ; solche aber zu behalten / man

(c) Dapper. *in Afric. pag.* 33.

man gar selten Lusten hat. Es wird nemlich nach der Sonnen Untergang ein Hauffen liederlicher Dirnen / von einem alten Weibe / Dlal oder Kuplerin geheissen / zu Marckte gebracht. Sie stellen sich auf einer langen Reyhe an einander und warten der Kauffleute. Die alten Weiber stehen hinter ihnen und tragen das Werckzeug zu der Kauffmanschafft gehörend / nemlich ein Küssen / eine Decke von Baumwollen und eine kleine Leuchte in der Hand. Wenn nun jemand auf den Marckt kommt / und willens ist zu handeln / so stecket die Kuplerin das Licht an / womit der Kauffmann die Waare unter dem Gesichte besiehet; worauf er / so sie ihm anständig ist / nach dem Preise zu fragen anfänget. Ist es nun / daß sie des Kauffs einig worden / so folget sie ihm nach; wo nicht / so gehet er so lange zu andern / biß er die rechte findet. (c) Ob nun wol dieser Kauffhandel keine Ehe machet / sondern wenn das Geld verdienet ist / sie sich so gleich wiederum von selbsten scheiden; so wird es doch nicht unlieb seyn / diese Weise / sich einige Stunden gleichsam zu verehelichen / hieselbst angeführet zu haben. Die Babylonier haben / doch auf eine andere Art / fast eben diesen Gebrauch: Dann dieselben stellen ihre mannbare Töchter jährlich zu gewisser Zeit an einen sonderlichen Ort / um einen Freyer zu bekommen. Je schöner nun eine Jungfrau ist / je mehr Geld muß derjenige geben / welcher

(c) Petr. du Val. Geogr. part. 1. p. m. 483. seq.

sie heyrathen wil; Und wird darauf den Häßlichen dieses Geld zu einer Morgengabe zugeeignet/ damit sie gleichfals zu Männern kommen. (d)

(d) Lanckisch Mahl-Schatz *cap. 7. pag.* 224.

CAPUT XIV.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen einiger Indianischer Völcker/ als der **Brahminen**/ der Einwohner des Reichs des **grossen Moguls**/ derer zu **Gusarete**/ in **Bengala**/ und anderer **Benjanen.**

Die **Brahminen** oder **Brachmanen**/ so weiland der Indianer Gymnosophisten waren/ nunmehro aber die strengste Secte bey denselben ausmachen/ halten/ nach der Relation des Hrn. **Dappers** in seiner **Indianischen Beschreibung**/ auf folgende Art ihre Hochzeiten: Die **Brahminen** verheyrathen ihre Kinder gar frühe/ absonderlich die Reichen. Die Tochter muß allezeit jünger seyn als der Bräutigam/ und solches darum/ weilen die **Brahminen** mit keiner Weibes-Person sich verheyrathen dürffen/ die vorher ihre Zeit gehabt. Machet sich nun ein **Brahmine** auf den Weg/ seinem Sohne etwas auszusehen; so giebt er auf die Zeichen/ so ihm begegnen/ fleis-

fleißig acht. Kommt ihm ein böses Zeichen vor/ wann er das erstemahl anhält/ so wird er es aufschieben biß auf den andern Morgen. Wofern sich nun zum andern mahl ein böses Zeichen eräuget / wird er es wiederum biß auf den folgenden Tag verschieben ; Aber wann ihm alsdenn und zum dritten mahl ein böses Zeichen zu handen stösset / so lässet er die Heyrath gantz unterwegens / in Meinung / daß sie gantz unglücklich seyn dürffte. Die vom Geschlechte **Weinsja** heben die Heyrath auch auf / wenn sie an dem Tage nur eine Schlange sehen / und wann das Gold / so sie zum Zeichen schmeltzen / sich nicht klar und helle herfür thut / lassen sie es auch anstehen. Wann nun eine Tochter von jemand zur Ehe begehret wird / so trachtet der Tochter Vater dieselbe Person zu sehen und von ihrer Beschaffenheit Wissenschafft zu haben. Wann ihr aber die Person vorher bekannt / so läst er ihm seine Tochter zu sagen / doch so / daß der Geselle kommen und seine Tochter sehen darf. Haben sie Lust und Liebe zu einander / und stehet den Freunden die Heyrath an / so wird solche richtig gemacht. Aber die vom Geschlechte **Sondra** willigen nicht so leicht / es sey dann / daß der Bräutigam für die Tochter ein gewiß Stück Geldes / so der Vater benennet / an ihn bezahle / also / daß dieses einem Kauffe ehnlicher als einer Heyrath ist. Wann also die Heyrath zugesagt / so wird eine Zeit bestimmet / daran die Freunde beyderseits sollen zusammen kom-

men/

men / die Ceremonien zu begehen / die unter ihnen gebräuchlich / und das sind diese nachfolgende: Der Braut Vater giebt des Bräutigams Freunden Betel / und bezeuget im Beyseyn aller derer / so zugegen sind / daß er seine Tochter in deß und deß Freundschafft gegeben habe. Darnach so geben auch des Bräutigams Freunde der Braut Freunden Betel / erklären sich gleichermassen / und nehmen / die gegenwärtig sind / zu Zeugen an. Wann es nun Zeit ist / daß man Hochzeit halten soll / (welches nicht das gantze Jahr durch / sondern nur im Hornung / May- Brach- Wein- und im Anfang des Winter-Monaths geschicht /) so bereiten sie hierzu das Feuer Homan / von dem Holtze desjenigen Baums / welchen sie Rowasitton nennen / und der sehr heilig ist. Dieses Feuer ist ein Zeuge der Ehe; über solch Feuer spricht ein Bor: oder Priester ein Gebet. Darnach nimmt der Bräutigam seine Hand 3. mahl voll Reiß und wirfft ihn auf seiner Braut Haupt; und solches thut die Braut hinwieder dem Bräutigam. Alsdann nimmt der Braut Vater etliche Kleider und Kleinoden nach seinem Vermögen / und putzet die Braut damit heraus / wie nicht weniger den Bräutigam. Darauf wäschet er dem Bräutigam die Füsse / und die Braut Mutter geust das Wasser auf dieselbigen. Alsdann nimmt der Vater seiner Tochter Hand in seine Hand und thut in dieselbige Wasser samnit etwas Gelde / und wann er reich ist / so hat er dessen

sen noch mehr bey der Hand; giebt darauf der Tochter Hand dem Bräutigam und spricht: **Ich habe nichts weiters mit dir zu thun/ und übergebe sie dir.** Wann aber der Vater die Hand seine Tochter dem Bräutigam übergiebet / so ist auch ein Schnürlein vorhanden / daran ein güldenes Haupt von einem Abgott gefasset / welches sie Tali nennen. Dieser Tali wird den Umstehenden gezeiget / und nach etlichen Gebeten und Glückwünschungen nimmt der Bräutigam solchen Tali und bindet ihn seiner Braut um den Hals. Wann nun dieser Knoten gemacht / so ist das Band der Ehe feste; aber so lange dieses noch nicht geschehen / mag die Heyrath ohne Schande gar wol wieder zurück gehen / obgleich alles vorher geschehen ist. Es träget sich öffters zu / daß / wenn der Bräutigam den Tali umbinden wil / und nicht gnug Bräutschatz bezahlet hat / einander zu tritmehr giebet / den Tali weg nimmt und mit der Braut durchgehet / da sie ihm der Vater gerne folgen läst / dieweil er mehr Geld dafür bekommt. Dieser Tali aber / weilen er das Band der Ehe machet / wird nach dem Tode des Mannes mit ihm verbrennet / zum Zeugniß / daß nunmehr die Frau wieder frey sey. Dieses vorerzehlte geschicht in der Braut Hause. Damit aber die Ehe auch kund werde / so sagen sie solches öffentlich. Und ehe sie zu solcher Ehe-Bestätigung schreiten / machen sie etliche Tage vorher vor der Braut Thür ein **Pandal** oder Gezelt.

Es

Es bestehet dieses Pandal aus etlichen aufgerichteten Pfählen / so etwas höher / als eines Mannes Länge. Sie werden oben mit leichten Stäben überdecket / darauf etwas Grünes geleget wird / damit man Schatten darunter habe. Um die Pfähle werden **Pisang-Blätter** gebunden / zum Zeichen der Freude / und daß in dem Hause gewiß eine Heyrath solle vollenzogen werden. An dem Tage nun / da die Ceremonien verrichtet werden / giebt der Braut Vater den Freunden eine Mahlzeit / auch den Armen etwas zu essen / welches also 5. Tage wäret / so lange auch das Feuer **Homan** muß unterhalten werden. An dem siebenden Tage gehen Braut und Bräutigam wieder aus / oder werden auch wol nächtlicher weile auf einem **Palakyn** durch die fürnehmsten Strassen der Stadt getragen unter vielen Fackeln / Posaunen und Feuerwercken. Und wird also die Braut öffentlich wieder nach Hause gebracht / alda sie denn / wenn sie noch zu jung einen Mann zu erkennen / verbleibet; wenn sie aber geschickt dazu ist / so bleibet sie forthin bey ihrem Manne.

In dem Asiatischen Theile / so von dem mächtigen Potentaten **Mogol** oder **Mogor** regieret und insgemein Indostan oder das **Reich des grossen Moguls** genennet wird / ist der **Ehestand** in so hohem Wehrt / daß auf begebenden Fall / wenn ein Jüngling unverheyrathet stirbt / sie seinem todten Cörper noch eine Jungfrau beylegen / die deswegen mit einer

Mor-

Morgengabe bedacht wird. (a) Doch sind die Hochzeit-Gebräuche in diesem grossen Reiche nicht einerley.

In dem Reiche Gusurate ist die Heyrath richtig / wann Braut und Bräutigam dreymal um ein Feuer geführet worden / darüber ein Brahmin oder Götzen-Pfaff einige Gebeter gesprochen. (b)

In Bengala und anderswo in diesem Königreiche Indostan, werden die Eltern bey dem Verlöbniß ihrer Kinder um eine gewisse Summe Geldes einig / welche der Bräutigam oder dessen Freunde an der Braut Eltern erlegen müssen / als eine Belohnung für die Aufferziehung ihrer Tochter. Alsdenn nimmt sie des Bräutigams Mutter zu sich / und ziehet sie neben ihrem Sohne ferner auf. Man lässet sie also gleich zusammen schlaffen und spielen / biß daß endlich ein Ernst daraus erfolget. (c) Dann hieselbst werden die Töchter gar zeitig verheyrathet / öffters im sechsten / siebenden oder achten Jahre; wann sie das zehende erreichen / gebähren sie schon Kinder / und zwar also ringfertig / daß / so heute noch eine schwanger gehet / sie morgen schon gebohren hat und wieder an ihrer Arbeit ist. (d) Geschicht es aber / daß ein

(a) Vid. Petr. du Val *Geograph. part.* 1. *p. m.* 514.

(b) Abraham Rogers offne Thür zum Heydenthum *part.* 1. *cap.* 11.

(c) Mandelsloh *Itiner. lib* 1. *cap.* 36. Talanders Histor. Welt-Sp. *cent.* 1. *th.* 47. *p.* 255.

(d) Petr. du Val. *l. c.*

ein solcher verehelichter Knabe vor der fleischlichen Vermischung stirbt / so darf das Mägdlein ihr Lebtage nicht wieder heyrathen / sondern muß / nachdem ihr das Haupthaar abgeschoren / allezeit eine Wittwe oder vielmehr Jungfrau bleiben.

Anderwerts und zwar in **Brugala** / werden die Ehen bey einem Wasser gemacht / in welchem der Priester und das eheliche Paar eine Kuh mit ihrem Kalbe bey dem Schwantze halten und Wasser darauf giessen. Dann knüpffet der Priester die Kleider der verehelichten Personen an einander. Hierauf gehen sie um die Kuh und das Kalb herum / und ist damit die Ceremonie vollendet: Der Priester hat die Kuh mit dem Kalbe zum Recompens; Die Armen bekommen einige Allmosen und die Götzen etwas an Gelde. (e) Wobey zu mercken/daß diese Völcker die Kühe in sehr grossen Würden haben und heilig achten. Dahero auch einst ein **Benjane** auf eine Hochzeit / welche seine Kuh mit das Nachbaren Ochsen gehabt / bey zwölff tausend Ducaten verwendet hat. (f)

(e) Talander *l. c. p. 254. seq.*
(f) Petr. du Val *l. c.*

CAP.

CAPUT XV.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen derer in Cuncan/ der Malabaren/ der Einwohner in Calecut und Coromandel.

Auf der Halb-Insul disseits des Ganges und zwar auf der Küsten von Cuncan/ in der Stadt Goa/ ist der Gebrauch/ daß/ wenn sich vornehme Herren in den Ehestand begeben/ sie allemahl ihre Könige und Oberherren ersuchen/ daß sie ihnen wollen belieben lassen/ ihren Bräuten die Jungfrauschafft zu benehmen. Da denn die Braut dem Oberherrn ordentlich zu geführet wird und zwey oder drey Nächte bey ihm schlaffen muß. Wann nun solches geschehen/ so kommt alsdenn der Bräutigam und holet seine probirte Braut mit Pfeiffen/ Trommeln und andern Kurtzweilen wieder/ darnach ist sie seine Ehefrau. (a)

Auf eben dieser Halb-Insul und zwar in der Küste von Malabar ist gebräuchlich/ wie auch bey den Einwohnern in Cotschin/ daß keine Jungfrau vertrauet wird/ es sey ihr denn zuvor die Jungfrauschafft durch einen ihrer Pfaffen genommen/ dem dafür eine Summe

K Gel-

(a) Abraham Roger des Indianischen Heydenthums *Part. 1. cap. 11. in Not.*

Geldes gegeben wird. Und ist von diesem Ge-
brauche des Königes Braut selbst nicht ausge-
schlossen. Dahero allhier des Königes Sohn
seines Vaters Stuhl-Erbe nicht seyn kan / son-
dern des Königes Schwester Sohn / damit si
des Königl. Geblüts halber um desto mehr ver-
sichert seyn. Denn ihre Geistlichen die Brami-
nes, nicht allein der Königin (wie gemeldet) di
Jungfrauschafft nehmen / sondern auch her-
nach sie gar offt besuchen / um in ihren Gesetzen
sie zu unterrichten / und wenn der König ver-
reiset / der Königin Geselschafft zu leisten. Also
sollen auch die Einwohner zu **Malacca** au
der Küste von **Malaga** / auf der Halb-Insul
genseit des Ganges belegen / die Ausländer bit-
ten / daß sie die erste Nacht in der Hochzei
bey ihren Bräuten / um ihnen die Jungfrau-
schafft zu nehmen / schlaffen mögen. (b)

Im Königreiche **Calecut** ist die Weise,
daß / wenn daselbst der König heyrathet / erstlich
ein Priester bey der Braut liegen und sie der
Jungfrauschafft berauben muß / wornechst sie
dem Könige mit grossem Gepränge zugeführet
wird. Für welche Mühe der König dem Pfaf-
fen eine Summe von 500. Kronen verehret. (c)
Und wil er damit bezeugen / daß er des Weibes
nicht um schändlicher Lust / sondern löblicher
Ordnung wegen begehre. (d)

Es

(b) Joh. Albr. von Mandelsloh **Morgenländische R.** *lib*. 2. *cap*. 10. (c) Abraham Roger. *l. c.*
(d) Ludovic. Patric. *Navigal. lib*. 5. *cap*. 4. *p*. 238.

Es hat aber der König zwo Gemahlinnen/ eren jegliche 10. Pfaffen hält / die sie stets beleiten / auch bey ihnen schlaffen. Und dieses hun sie / wie sie sagen / dem Könige zu grossen Ehren / auch machet sich der König einen Ruhm araus / daß die Pfaffen bey seinen Weibern egen. (e)

Es bezeuget imgleichen der Herr von Mandelsloh/daß annoch unter den gemeinen Benjanen daselbst zu Calecut der Gebrauch ey / daß keine Jungfrau allda getrauet werde/ s sey ihr denn zuvor die Jungfrauschafft durch inen ihrer Pfaffen / dem dagegen eine Summe Geldes gegeben wird / genommen worden. (f)

In der Landschafft Coromandel geschehen keine Heyrathen / als alleine in denen Monathen Februario, Majo, Junio und October, uch wol zu Anfange Novembris, auf etliche azu erwehlte / ihrer Meinung nach / gute und glückliche Tage und Stunden. Alsdenn bereien sie hierzu das Feuer Homan, von dem Holze desjenigen Baums / welcher in ihrer Sprache Rowasitton genennet wird und sehr heiig ist. Dieses Feur ist ihnen ein Zeuge der Ehe/ welche sie anfangen. Uber solches Feuer spricht der Brahmin ein Gebet / und gehet übrigens mit der Hochzeit zu / wie vorher von der Heyrath der Brahminen gemeldet worden.

In Narsinga und Bisnagar, so auch auf

 der

(e) Ludovic. Vartomann. *lib.* 5. *cap.* 7.
(f) Orientalische Reiß *lib.* 1. *cap.* 38.

der Küsten von Coromandel belegen/ dispensiren die vornehmsten Priester über die Ehen nach ihrem eigenen Wolgefallen. Und wenn sie einem Weibe erlauben/ sich zum andern mahle zu verheyrathen / so siegeln und brennen sie solches mit einem heissen Eisen ihr auf die Schulter. (g)

(g) Alexander Roß. p. 170.

CAPUT. XVI.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen derer Circassen/Mingrelier und der Armenianer.

Circassia beschliesset in sich einen Theil des alten Sarmatien in Asia. Weiland wurde es auch Comania genannt/ und haben es die Amazones im Besitz gehabt. (a) Die jetzigen Völcker aber dieser Landschafft sind mehrentheils Christen/ aber Schismatici; Dannenhero sie auch schlechte Tugenden bey sich spühren lassen / massen die Kinder gemeiniglich von dem Vater zum stehlen und von der Mutter zum huren gehalten werden. Kommt es aber/ daß sie sich in den Ehestand begeben / so wird bey ihren Verehelichungen nichts mehr vorgenom-

(a) Petr. du Val *Geograph. part. I. p. m. 445.*

ommen / als daß der Bräutigam und die Braut einander/ in Beyseyn einiger Zeugen / ihr Ja-Wort geben und aussagen / wie sie nemlich usammen in der Ehe leben wollen. Worauf sie ohne anderweitige formalitäten das Bette mit einander beschreiten. (b)

In der Landschafft **Georgien** und im Fürstenthum Mingrelia, sonst Abassia genannt/ welches eben das Land ist/ so die alten Colchis geheissen / werden die Jungfrauen zeitlich verheyrathet/ so/ daß sie öffters im zehenden Jahre Kinder zeugen/welche/ ob sie zwar anfänglich sehr klein und schwach sind/jedoch mit der Zeit starcke Leute werden. Ihre Ehe aber wird also bestätiget. Der Priester hält zwo Kronen in der Hand/ davon er die eine auf des Bräutigams Haupt setzet / dabey sagend : **Sey gekrönet unser Diener Gottes** N. N. **vor** N. N. **die Magd Gottes.** Die andere setzet er mit diesen Worten der Braut auf den Kopff : **Sey gekrönet du Magd Gottes** N. **vor den Diener Gottes.** N. Nach diesem nehet er der Braut und des Bräutigams Kleider zusammen. Nimmt darauf ein Glas Wein und giebt es den Verehelichten zu trincken. Wann sie aber getruncken haben/ so schneidet der Verehelichten Pathe / welcher die beyden Kronen ihnen auf denen Häuptern hält / den Faden entzwey / womit ihre Kleider von dem Priester

(b) Talanders histor. Weltsp. *cent.* 1. *th.* 36. *p.* *w.* 198.

zusammen genehet waren / und gehen darauf nach Hause.

In Armenia, so voritzo Turcomannia heisset / verfahren die Armenianischen Christen mit ihren Vermählungen etwas anders / und berichtet der Herr Olearius von ihren Hochzeit-Ceremonien also: (c) Es sey der Bräutigam mit bunten Kleidern angethan / zwischen zweyen reitenden geführet worden / da denn zwey andere Paar hinter ihm nach geritten / vor dem Bräutigam aber wäre zu nechst ein Knabe mit einem brennenden Wachs-Lichte / und vor demselben ein Heer-Paucker und andere meßingene Cymbeln zu sehen gewesen. Hinter dem Bräutigam und seinen Gefährten wären etliche gegangen / welche einige Schüsseln mit Speisen / zween Krüge mit Wein und noch zwo andere grosse Schüsseln mit Aepffeln nach getragen hätten. Nachdem sie in die Kirche gekommen / haben sich der Bräutigam und seine Gäste niedergesetzet / denen darauf das nachgetragene Essen sey vorgeleget worden / da denn von den Gästen gar wenig / von dem Bräutigam aber gar nichts genossen sey. Von dem Wein aber hätten sie herum getruncken.

Nachdem die Braut darauf mit einem Mägdlein und einer Frauen / alle drey verkappet / gefolget / seyn sie vor das Altar gestellet / daselbst ihnen der Priester vieles vorgelesen und den Segen gesprochen hätte; da sie dann ein ander

(c) *Itiner. Pers. lib. 4. cap. 40.*

nder die Hände gegeben und die Köpffe
n einander gehalten / doch daß des Mannes
Haupt höher gestanden als der Braut ihres.
lber beyde sey ein höltzern Creutz gehalten/wor-
nter sie haben schweren müssen / daß sie ein-
nder in allem Creutz und Leyden treu und hold
eyn wolten. Hernach habe ihnen der Prie-
ter das H. Abendmahl gegeben / und zwar/
aß er jeglichem ein Stück von der gesegne-
en Hostie/ so in dem gesegneten Wein getau-
het gewesen / gegeben habe. Unter wären-
er Empfahung sey gesungen und mit Cym-
alen gespielet worden. Nach gehaltener Music
ey Bräutigam und Braut nebst ihren Füh-
ern mit Rosen-Wasser besprenget worden.
Der Braut sey unterandern ein Flor um die
rechte Hand gewunden / bey welchem sie der
Bräutigam hinter sich zu der Kirchen hinaus-
gezogen habe. Da sie sich dann wieder zu
Pferde gesetzet und in vorigem Gepränge nach
dem Hochzeit-Hause wiederum geritten wären.
Ferner dürffen die Verehelichten die 3. ersten
Tage und Nächte nicht beysammen blei-
ben oder schlaffen.

CAPUT. XVII.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen der Sineser und der Einwohner in Kumbasso.

CHina oder Sina ist zumahl wegen der unzehlbaren Menge seiner Einwohner / und derer wolgeordneten Policey auch bey den Europæern in Würden. Doch leidet es hier die Gelegenheit nicht / alle Kostbarkeiten und Raritæten dieses Landes zu beschreiben. Wer wil / kan davon nachlesen Herrn Johann Neuhoffs Sinische Reise-Beschreibung part. 2. aus welcher auch voritzo dasjenige / was von den Verlöbnissen und Hochzeiten dieser Nation angeführet wird/ entlehnet worden. Er schreibet aber *l. c. cap.* 4. *p. m.* 280. *seq.* davon folgender gestalt:

Der Sineser Ehestand und Hochzeiten betreffend / werden selbige mit grosser Solennitæt und gar vielen Ceremonien angefangen und vollenzogen. Die Verlöbniß geschicht zum öfftern / wann die künfftigen Ehegatten noch gantz jung sind ; und nimmt man sonderlich in gute Obacht / daß sich Braut und Bräutigam an Alter nicht gar ungleich befinden. Solche Verlöbnissen richten die Eltern auf beyden Seiten zu Wercke / und fragen nicht einsten nach

Braut

Braut und Bräutigams Consens und Bewilligung; welche aber doch hernach allezeit gerne darein willigen. Fürnehme Personen verehelichen sich gemeiniglich mit fürnehmen Personen die ihres Gleichen / und wenn sie eine rechte eheliche Haus-Frau nehmen / trachten sie allewege in ein gleich hohes Geschlecht zu kommen. Was die übrigen Kebsweiber oder Beyschläfferinnen / so jedweder seines Gefallens nehmen mag / anlanget / so haben diejenigen / welche vor andern schön und wolgestalt sind / den Vorzug. Dann wenn man solche Concubinen nimmt / siehet man weder nach Hoheit des Geschlechts / noch auf Geld und Gut / weil selbige gemeiniglich um 100. Kronen / und offt wolfeiler gekauffet werden. Gemeine und arme Leute kauffen ihnen ein Weib für Geld / und verkauffen sie wieder / wenn es ihnen beliebet. Aber der Käyser und seine Kinder sehen nicht nach Hoheit des Geschlechts / sondern nur nach schöner Gestalt des Leibes.

Der Käyser und Erb-Herr des Reichs hat nur ein fürnehmes Gemahl / so allein das Rechtmäßige oder die Käyserinn mag genannt werden; neben demselben nimmt er noch 9. Weiber / so was geringer von Staat seyn; hernach noch 30. andere / welche alle seine Ehe-Frauen genennet werden. Dazu kommt dann eine grosse Anzahl Concubinen oder Beyschläfferinnen / so nicht Käyserinnen oder Käyserliche Ehe-Frauen heissen mögen. Unter den Käyser-

lichen Eheweibern werden diejenigen / so frucht-
bar sind und Kinder zur Welt tragen / von
dem Käyser sehr geehret und hochgeliebet; aller-
meist aber welche den Erstgebohrnen zur Welt
bringet / weil dieser nach seines Vaters Tode
das Reich erblich besitzet. Und solches wird
also nicht allein vom Käyser und Käyserlichen
Geschlechte / sondern auch von den Grossen oder
Vornehmsten des gantzen Reichs gehalten.

Unter den vielen Weibern aber / so jedwe-
der haben mag / sitzet nur die oberste und recht-
mäßige Haus-Frau mit dem Manne zu
Tische; die übrigen allesammt sind des
Haus-Herren Dienstboten und der rechten
Haus-Frauen Kammer-Dienerinnen/welche sich
auch in des Herren oder rechtmäßigen Frauen
Gegenwart nicht niedersetzen mögen / sondern
allewege stehen müssen. Aber die Kinder solcher
Concubinen müssen über die fürnehmste und
rechtmäßige Frau / wenn sie stirbt / 3. Jahr
Leid tragen / und wann sie dero Leiche zur Er-
den bestatten sollen / sich alles andern Dienstes
enthalten; welches sie keines weges thun / wenn
ihre eigene Mütter / die sie zur Welt getragen /
sterben.

Es wird von jedermänniglich im gantzen
Reiche mit höchster Sorgfalt in acht genom-
men / daß niemand ein Weib nimmt / so einer-
ley Zunahmen mit ihm habe / ob sie gleich ein-
ander sonst mit Blutfreundschafft nicht verwand
sind. Und wenn sie nur unterschiedene Zunah-
men

nen haben / fragen sie wenig darnach / wie
ahe sie Bluts-Freunde und Verwandten unter-
inander seyn; Massen die Väter ihre Kinder
uch den Gefreundten / so der Mutter im er-
ten Gliede verwand sind / zur Ehe geben.

Die Braut bekommt keine Aussteuer oder
Brautschatz; Und wiewol sie an dem Tage /
wenn man sie nach des Mannes Behausung
ühret / viel Hausgeräth mit bringet / welches
fft mit so grossem Aufschlage geschicht / daß
uch gantze Strassen damit eingenommen wer-
en / so wird doch solches Hausgeräth allerseits
on des Mannes Unkosten eingekaufft / der et-
iche Monath zuvor ihr eine grosse Summe
Geldes zum Geschencke verehret. Dieses Haus-
geräth bestehet gemeiniglich aus Stühlen /
Bäncken / Sänfften und Bettsteten. Uber das
muß sie dem Manne ein Pferd mit Sattel und
Zaum / 4. Dienst-Mägde und 2. Jungen zu-
bringen. Es versorget auch der Bräutigam
die Küche mit allerhand Speisen / verehret der
Braut mancherley seiden Zeug und Leinwand;
desgleichen beschencket er sie mit einem Kräntz-
lein von gemachten Blumen und mit einer
güldenen Haar-Nadel. Sie giebt ihm dage-
gen zum Zeichen unzertrenlicher Liebe und Treue /
ein statlich Kleid von güldenem Laacken oder
seiden Zeuge. Auch wird vom Bräutigam
der Braut Vater mit hundert / und ihre Mutter
mit 50. Stück Silbers begabet.

Darauf gehet die Hochzeit an / wenn zu-
vor

vor durch Rath der Stern-Gucker der Hochzeit-Tag bestimmet und man vorher in des Bräutigams Hause drey Tage gasteriret hat; welches dann mit sehr grossen Unkosten / hertzlicher Liebe und sonderlich mit Schauspielen und Tantzen dergestalt zugehet / daß man darüber bestürtzet wird und verstummet / ja zum öfftern weder essen noch trincken kan.

Wann die Hochzeit gehalten / wird die junge Frau folgendes Tages von einem grossen Comitat ihrer Bluts-Freunde / Anverwandten und guten Bekandten überaus prächtig nach ihres Mannes Hause gebracht.

In andern Landschafften / welche mehr nach dem Süden liegen / sendet der Mann des Abends eine insbesonder dazu gemachte Sänffte/welche herrlich ausgezieret ist und auswendig verschlossen und geöffnet werden kan / worin seine Frau sich setzen muß. Nachdem nun die Mutter ihrer Tochter die letzte Liebe erwiesen und Abschied von ihr genommen hat / wird die Tochter in der Sänffte verschlossen / der Schlüssel aber wird vorhin gesandt an ihres Mannes Mutter. Im Fortgehen haben die Bluts-Freunde den Vorzug / und die Kammerdienerinnen / welche ihr von dem Vater zugeordnet sind/gehen nebst der Sänffte her. Die Priester stehen bey ihrer Ankunfft von ferne und zeigen ihr einige güldene halbe Monden/ welche sie der Braut verehren mit Wünschung / daß sie sich nicht / wie der Mond / verändern/ sondern ihren Mann beständig lieben möge.

möge. Sie bilden sich auch ein / daß das Weib
den Mann so lange beständig lieben werde / als
sie diese halbe Monden verwahret. So bald
man in des Mannes Haus gekommen / öffnet
die Mutter die Sänffte / lässet ihre Schwieger-
Tochter herausgehen und überlieffert sie ihrem
Manne.

Hierauf verfügen sich die jungen Ehe-Leute
in einen Götzen-Tempel / worin die Gemählde
ihrer Vor-Eltern stehen / nach viermahliger
Kniebeugung / welche bey dergleichen Ceremo-
nien zu geschehen pflegt / gehen sie zu ihren El-
tern / welche in einem grossen Saale sich auf
Stühle gesetzet haben / um ihnen gemeldete Ehr-
erbietung gleichfals zu erweisen. Darnach ge-
het die Braut mit ihrer Schwieger-Mutter nebst
den Kammerdienerinnen und Freundinnen in
das Frauenzimmer / woselbst ihre und des Bräu-
tigams Wohnung ist. So offt es geschicht /
daß eine Frau nach ihres Mannes Tode wieder
heyrathet / scheidet sie nur mit einem Kleide von
ihren Kindern ; Sintemahl die Kinder keine
Stieff-Väter leiden / vielweniger ihnen gehorsa-
men wollen. Dannenhero sich es begiebt / daß
viele Wittwen nicht wieder freyen / sondern ihr
Leben einsam zubringen und solches in grosser
Keuschheit beschliessen.

Sonst ist von denen Sinesern noch zu
mercken / daß sie denen Mägdlein / wann sie
noch in ihrer zarten Jugend / die Füsse in beson-
dere darzu gemachte runde Tröglein einspannen /
wodurch die Füsse an ihrem Wachsthum ver-
hin-

hindert / gantz klein bleiben / welches bey ihnen eine Schönheit ist ; dahero sie aber nachgehends entweder gar nicht / oder doch nur sehr beschwerlich gehen können. (a) Es sind auch diese Sineser scharffe Weiber-Hüter ; massen sie ihre Eheweiber / als gefangene Leute / immer zu Hause halten. Es wird auch von ihnen in einigen Städten ein **Weiber-Marckt** und öffentlicher Kram mit den Weibern gehalten / absonderlich aber geschicht dieses in der Provintz Nanking, in der Stadt Jamcesu oder Yancheu. (b)

Ein solcher Weiber-Kram wird auch in Æthiopien in einer Landschafft Kumbasso auf folgende Art angestellet: In jeder Stadt oder Dorf stehet ein grosses Haus von andern abgesondert / darin die Töchter der Einwohner auferzogen und ein gantzes Jahr von einem sehr erbaren und tugendliebenden alten Manne / aus adelichem Stamme entsprossen / unterwiesen werden. Wann das Jahr verflossen / treten sie alle mit einander zierlich gekleidet heraus / und begeben sich an einen Ort / da sie nach dem Klange verschiedener Seiten-Spiele / in Gegenwart ihrer Väter und vieler Junggesellen tantzen. Diese junge Gesellen erwehlen jeglicher sich dann eine heraus / die einem jeden am besten gefällt / sie zu ehelichen. Aber sie müssen dem Vater zuvor einige Dinge geben / ehe sie die Toch-

(a) Petr. du Val *Geopraph. part.* 1. *p. m.* 504.
(b) Neuhoff *l. c. part.* 1. *p. m.* 130.

tochter heimführen dürffen; ja einjeder Bräu-
gam ist verpflichtet / dem alten Manne den
ohn für die Unterweisung seiner Braut zu be-
ahlen. (c)

(c) Dapper. *in descript. Afr. pag.* 381.

CAPUT. XVIII.

Von
den Hochzeit-Gebräuchen einiger Ein-
wohner der Asiatischen Insuln / als
derer in Ceylon, Formosa, Java
Major und Japonien.

Die Ingebohrne der Insul Ceylon, wel-
che nach einiger Meinung / der Alten Ta-
probana seyn soll / sind sonst von feiner
Statur und wol proportioniret; aber mit ih-
en Ehen gehet es nicht allerdings zum besten
u / massen daselbst ein jeder so viel Weiber neh-
nen mag / als er erhalten kan. Wenn sie hey-
athen / so geben sie einander ein Kleid / oder
pflantzen einen Baum. Wann nun das Kleid
erissen / oder der Baum keine Frucht mehr
bringet / so lauffen sie auch wieder von einan-
der. Ihr Hochzeit-Mahl und Bekräfftigung der
Heyrath bestehet darin / daß Braut und Bräuti-
gam einen Reiß-Brey mit einander essen. (a)

Von den Hochzeit-Gebräuchen der Ein-
wohner auf der Insul Formosa hat Arnoldus
Mon-

(a) Joh. Jac. Saar. p. 56.

Montanus *in Legation. ad Imperat. Japan. p.* 35. folgends aufgezeichnet: Ein Mannsbild darf vor dem 21. Jahre sich nicht beweiben/noch lange Haare tragen vor dem 17. Jahre. Der Freyer schicket seine Mutter oder Bluts-Verwandten in seiner Braut Haus mit solchen Sachen/welche man gemeiniglich der Braut zu schencken pfleget/ nemlich: mit 8. Röcken/ eben so viel Kleiderchen um den Leib / 400. Arm-Ringe von Ertz oder weissen Hirschhorn mit rothen Hundes-Haaren Schnürlein / 5. grossen leinen Gürteln/ 12. Hundes-Haaren Decken / 30. Sinischen Kleidern / einen grossen Busch von Hundes-Haaren zur Haupt-Zierde/ welche sie Ayam maniang nennen / und 5. Paar Strümpffe von Hirsch-Fellen. Dieses ist der allerfürnehmste Brautschatz. Andere geben weniger / nachdem ihr Vermögen ist. Wann die ausgeschickte Braut-Geschencke nicht zurück kommen/ so wird die Heyrath vollenzogen und der Bräutigam stracks zum Beyschlaff gelassen. Dieses Traubandes aber ungeachtet / wohnet kein Mann bey seiner Frauen/ sondern ein jeder hält sonderlich Haus. Des Nachts kommt der Mann gleichsam verstohlener Weise zur Frauen; Auch ist ihm alsdenn nicht erlaubet/ beym Feuer oder Licht zu sitzen/sondern er muß ohne Sprechen stracks zum Lager. Wann er Toback oder etwas anders begehret / so hustet er nur / darauf ihm die Frau bald dieses bald jenes herbringet. Wann sie ihre Haus-Arbeit verrichtet / leget sie

sich

ich zu ihm. Dieses Lager ist mit keinem Haupt-Küssen / Betten oder dergleichen Geräthe versehen / sondern nur mit einem Hirsch-Felle / welches man auf den Boden gebreitet / oder aber bey etlichen auf eine Bettstete von Bambuß. Vor anbrechendem Tage stehet der Mann stillschweigens auf und packet sich weg. Die Frau bearbeitet ihr Land vor sich selbst / als auch der Mann / so lange er bey seiner Frau nicht wohnet. Und also arbeiten sie beyde für ihr eigen Haus. Des Tages darf der Mann zur Frau nicht kommen / es sey denn / daß sie es zustehet. Die Kinder bleiben bey der Mutter biß in ihr 23. Jahr; nach der Zeit mögen sie auch ihren Vater besuchen.

Die Weiber / so vor dem 37. Jahre schwanger werden / tödten ihre Leibes-Frucht auf eine abscheuliche Weise. Sie legen sich auf die vorgemeldete Schlaffstelle nieder / und die hierzu geruffene Priesterinnen drucken und treten so lange auf den befruchteten Leib / biß die Frucht / nicht ohne schreckliche Schmertzen abgehet. Wenn sie aber das 37. Jahr erreichet / lassen sie es zur Gebuhrt kommen / indem sie alsdenn ohne Schande gebähren mögen.

Wann die Männer ins 40ste Jahr getreten / verlassen sie ihre eigene Wohnung und wohnen alsdenn bey der Frauen / und zwar meistentheils in einem Hütlein auf dem Felde. Doch scheiden sie sich auch wol um ein Haber-Stroh bald wieder von einander / also / daß

oftmahls ein Mann alle Monath eine andere Frau hat. Wann er wichtige Ursachen zur Ehescheidung kan vorbringen/so nimmt er das oben gemeldete Heyrath-Gut wieder / sonsten behält es die Frau. Etliche nehmen auch wol zwey Weiber auf einmal zur Ehe / wiewol es bey ihnen für eine Schande gehalten wird/ wie dann nicht weniger die Hurerey und Ehebruch / so doch sehr gemein sind. Die Unverheyratheten wohnen an abgesonderten Oertern / und die Verheyratheten schlaffen so lange / biß sie bey ihren Frauen wohnen mögen / oder wenn sie des Nachts nicht zu ihnen kommen dürffen noch wollen / in den darzu gemachten Bettstetten ihres Götzen Hauses.

Die Einwohner hingegen in der Insul Java Major haben bey ihren Hochzeiten einen gantz andern Proceß: dann erstlich begiebt sich der Bräutigam folgender gestalt aus seiner Behausunge. Ihrer zween oder 4. gehen voran und tragen eine lange Stange / an welcher 3. 5. oder 6. Becken hangen / da denn einer oder zween neben hergehen / so mit Cocos-Nuß-Schalen darauf schlagen. Nach diesen kommen 3. oder 4. mit kleinen Paucken oder Trommeln / so etwas länglich gemacht sind / auf welche sie mit Stecken schlagen. Hernechst siehet man wieder etliche / deren ein jeder ein Becken an dem Halse hängen hat / worauf er gleichfals mit einem Stecken klopffet / welches unter einander gar seltzam klinget. Nach diesen Spiel-Leuten ziehen

hen ihrer 60. 80. ja wol 100. nachdem der Bräutigam vornehm ist / mit langen / schönen rothgefärbten Karsten auf / an welchen sie grosse Püsche von Pfauen-Federn oder langen Pferde-Haaren hengen haben. Ferner so kommen 30. biß 40. Mann mit grossen runden und rothen Schilden / welche von 3. oder 4. Püffels-Häuten auf einander genehet / gemacht sind. Diese tragen sie auf einem Arm und in einer Hand ; In der andern Hand aber haben sie einen langen Spieß oder Rappier / an welchem der Handgriff oder das Gefäß mit rothem Leder überzogen ist ; auf dem Rücken haben sie zwey oder mehr Wurff-Spiesse stecken. Diese stehen bißweilen stille / fechten gegen einander / und wann sie dann wieder fort ziehen / so geschiehet solches alles in vollem tantzen und springen. Nach diesen kommen wieder etliche / die auf Becken und Paucken spielen ; denenselben folgen ohngefehr 30. Jungfern / welche auf das kostbarste geschmücket sind. Unter denselben tragen je zwo und zwo neben einander auf den Achseln allerley schöne Blumen / auch annehmliche Gemählde und zierlich ausgeschnittene Papiere / auch mit andern schönen Sachen umhangene Taffeln. Die andern tragen schöne Kästlein / in welchen zierliche Kleider liegen. Hinwieder tragen andere allerley Hausrath / als Becken / Schachteln zum Betel / Röhren zum Toback / irrdene Trinck-Geschirre und dergleichen. Nach denen folgen die Weiber / so auf die Hoch-

zeit geladen. Endlich kommt der Bräutigam / welcher auf das köstlichste angethan ist; er sitzet zu Pferde und reiten etliche neben und hinter ihm da her; auch folgen andere Freunde und alle gebetene Hochzeit-Gäste. In solcher Procession verfüget sich der Bräutigam in das Haus / worinnen die Braut ist. Daselbst bleiben alle Spielleute und die mit den Karsten und Schilden zu beyden Seiten stehen; Die Jungfrauen aber und Frauen gehen so fort mit den Sachen / so sie tragen / biß an das Haus / der Bräutigam reitet auch biß dahin. Daselbst steiget er ab / und alsdenn kommt die Braut heraus / hat ein Geschirr voll Wasser in den Händen / kniet vor ihrem Bräutigam nieder und wäschet ihm die Füsse. Wann dieses geschehen / so stehet sie wieder auf und führet den Bräutigam mit sich ins Haus. Daselbst bleiben sie eine Zeitlang bey einander. Darnach kommt er wieder heraus / führet seine Braut an der Hand / und ziehet dann in voriger Ordnung wieder zurück nach seinem Quartiere. Sein Pferd aber wird hinter ihm her geführet. Und wann sie vor sein Haus kommen / begleitet er die Braut hinein und folgen alle anwesende Hochzeit-Gäste / da sie denn recht zusammen gegeben werden / und wird die Hochzeit-Feyer 3. gantzer Tage unter allerhand Ergetzlichkeiten gehalten. (b)

Bey den **Japanern** ist nicht gebräuchlich /

(b) Talanders histor. Welt-Sp. *cent.* 1. *th.* 34. *p. m.* 188.

lich / daß ein Mannsbild um eine Weibes-Person werbe und freye / sondern alle Heyrathen werden von beyderseits Eltern vollenzogen ; sind aber die Eltern gestorben / so betrifft dieses Ammt die nähesten Bluts-Freunde. Die Weiber bringen denen Männern keine Morgengabe zu. Dann sie können durchaus nicht leiden / daß die Frau den geringsten Anlaß zur Hoffart haben möge.

Ihre Hochzeit-Ceremonien aber beschreibet Arnoldus Montanus in seiner Gesandschafft nach dem Japanischen Käyser pag. 362. folgender gestalt : Bey denen Japanern wird die Verlobte des Morgens frühe in einer köstlichen Himmels-Kutsche/dafür man zuweilen Pferde/ zu weilen Ochsen gespannet / aus ihrem Hause vor die Stadt auf einen erhabenen Hügel geführet. Um diesen Braut-Wagen gehet ein grosser Hauffen Sänger und Seitenspieler / welche sich mit allerhand Gesängen und Seitenspielen hören lassen. Eben also wird auch der Bräutigam / aber durch einen andern Weg / dahin begleitet. Bey Tausenden lauffen die Leute zu / dieses Braut-Gepränge zu sehen : Und darum ist der Gedrang gemeiniglich so groß/ daß die Verlobten sich der Krieges-Knechte bedienen müssen / das Volck aus dem Wege zu schaffen. Hinter des Bräutigams Wagen folgen unterschiedliche Karren mit Geschencken beladen; für welche er die Braut gleichsam kauffet. Wann nun die Braut auf der einen Seite zu

obgemeldetem Hügel vor der Stadt sich genahet/ so trit sie aus dem Braut-Wagen/gehet mit ihren und des Bräutigams Eltern nach der Treppen zu/ welche auf den Gipffel des Hügels gehet. Auf der andern Seite thut eben dasselbe der Bräutigam mit den Spielleuten. Und also verfügen sich beyde Theile hinauf. Die andern aber/ welche ihnen folgen/ bleiben unten am Hügel stehen. Die gemeldete Treppe ist in der Mitten mit einer Lehne/ an welcher güldene Knöpffe zu sehen sind/ unterschieden; auf der rechten Seite steiget der Bräutigam/ auf der lincken die Braut nach obenzu. Wann sie auf die Spitze des Hügels gelanget/ scheiden sich die Eltern von der Braut und die Spielleute vom Bräutigam/ und treten ein wenig von ihnen zurücke. Die Eltern stehen zwey und zwey unter einem Sonnen-Schirme/ welchen einer von ihrem Haus-Gesinde über ihren Häuptern hält. Auf der andern Seite sind die Kunst-Spieler überaus geschäfftig. Etliche sitzen flach auf der Erde und spielen auf länglichten Hackbrettern/ Zittern und Geigen/ welche gleichwol von den Europæischen an Gestalt und Klange unterschieden sind. Andere stehen bey grossen kupffernen Brumbecken/ welche unter einem spitzigen Dache in Ketten hängen und schlagen mit dicken Klöppeln auf dieselben nach der Kunst. Zwischen diesen Spielleuten und den Eltern der Braut stehet ein offenes Gezelt/ dessen Ober-Decke/ welche über einer achteckigten Leisten hän-

get / ausserhalb aus eingeöhltem Papier beste-
het und von inwendig mit Japanischem Sei-
den-Zeuge überkleidet ist. Mitten darunter ste-
het eine prächtige Götzen-Höhe / und auf dieser
sitzet der Hochzeit-Götze / welcher die Arme von
einander schläget. Mit den Händen hält er ein
kupffernes Draht / welches in einer Krümme
von den Knien herunter hänget. Sein Kopff
ist ein Hundes Kopff / damit die Japaner die
Wachsamkeit und Treue / die zum Ehestande er-
fordert wird / abbilden wollen ; gleichwie sie
durch das Kupffer-Draht die genaue Verbünd-
niß zwischen den Eheleuten andeuten. Vor
diesem Hunde-köpffigtem Abgotte stehet ein
Japanischer Pfaffe / und auf desselben rechten
Seite die Braut / auf der Lincken / der Bräuti-
gam ; welche beyderseits ein Windlicht in der
Hand halten. Die Braut zündet ihr Wind-
licht an bey einer von den Lampen / welche auf
8. Stäben unten bey der Erden brennen / und
der Pfaffe spricht einige sonderliche Worte dazu.
Darnach zündet auch der Bräutigam das Sei-
ne am Windlichte der Braut an. Hierauf
erhebet sich rund herum ein Freuden-Geschrey ;
alle ruffen dem neuen Paar Glück zu und der
Pfaffe spricht den Segen über sie. Unterdessen
nun / daß die Japaner oben auf mehrgemelde-
tem Trau-Hügel also geschäfftig sind / die Trau-
ung zu vollenziehen / feyren und ruhen die Hoch-
zeit-Gäste unten vor dem Hügel auch nicht. Et-
liche sitzen vor der Geld-Karre / für welche die

 Braut

Braut gekauffet wird. Andere machen ein grosses Feuer an/ darin sie alles Spiel-Zeug und Puppen-Werck der Braut werffen. Andere aber recken ein Spinnrad / und wieder andere einen Rocken mit Flachse und eine gepflückte Kapock in die Höhe. Endlich schlachten die Pfaffen unten vor der Treppe zwey gebuckelte Sianische Ochsen und etliche Schaafe zur Brand-Gabe / dadurch sie vom Hunde-köpffigtem Abgotte der Heyrathen einen Segen für die Neu-Getrauten zu erlangen vermeinen. Nach gemeldeter Trau-und Einsegnung wird die Japanische Braut in ihrem Braut-Wagen nach der Behausung des Bräutigams / mit frohlockendem Geruffe / Gesange und Klange der Seitenspiele geführet. Im Hause des Bräutigams sind unterdessen die jungen Leute geschäfftig / indem sie Fahnen zum Dache heraus fliegen lassen / Blumen streuen und allenthalben von aussen und innen Kräntze aufhängen. Die Hochzeit wäret gemeiniglich 8. Tage / da dann ein grosses Geld verthan wird.

Es pflegen sonst die Japaner von dem Weibes-Volcke offt zu sagen/ daß es die gantze Zeit seines Lebens keine eigene Wohnung habe. Dann wenn eine Frauens-Person jung ist / lebe sie in ihrer Eltern Hause ; wenn sie heyrathe / halte sie sich bey dem Manne auf / wann sie Wittwe sey / lebe sie bey den Kindern. Wenn die Weiber denen Männern nicht mehr gefallen/ so können sie sich ohne alle Schande von

den-

enselben scheiden / wenn sie gleich nichts Böses
ethan haben.

Weilen auch die Frauen schlechte Freyhei-
en haben und gar leicht können verstossen wer-
den / so bemühen sie sich auf das eusserste / daß
ie ihrer Ehe-Herren Sitten wol erkundigen /
ich in ihre Weise zu schicken lernen und ihnen
mit allen ersinnlichen Liebkosungen entgegen ge-
hen. Solte nun eine Frau mercken / daß ihr
Herr mit ihr nicht zu frieden / so siehet sie sich
für / daß sie nicht gleiches mit gleichem vergelte /
noch ihn anfahre und ausschelte ; Sondern sie
befleißiget sich vielmehr / ihren Unmuth zu ver-
helen und hütet sich / daß sie ihn nicht mit einem
unfreundlichem Blicke empfange. Uber dieses ist
zu wissen / daß alle Weibes-Bilder von Jugend
auf also abgerichtet sind / daß sie sich in bürger-
liche Händel und Regiments-Sachen nicht ein-
mischen / auch ihre Männer mit keinem Worte
darum fragen. Dann sie wissen / daß / so bald
sie davon anfingen / der Mann augenblicklich
mit Unwillen aus dem Frauen-Zimmer gehen
würde / welches sie aber ungerne sehen. Fraget
man die Japaner / warum sie ihre Weiber
dieser wegen so hart hielten und ihnen nichts of-
fenbareten ; So sagen sie / das Weib sey zu sol-
chen Sachen nicht gebohren und müsse sich da-
rein nicht mischen. Zum andern hätten die
Weiber vormahls bey ihrer Freyheit viel trau-
rige Händel angerichtet / als ihnen diejenigen
Sachen anvertrauet worden / welche die Re-

 gierung

gierung angegangen; Wären sie also aus Er-
fahrung klüger worden und hätten die Gele-
genheit zu solchem grossen Ubel aus dem Weg
geräumet. (c)

(c) Bernhard. Varenius in Beschreib. des König-
reichs Japanien. *cap.* 12.

CAPUT XIX.

Von
Den Hochzeit-Gebräuchen einiger Afri-
canischer Völcker/ absonderlich derer zu
Algier / Marocco/ Fetz und
der Koringheiker.

IN Africa folgen zwar in dem Hauptstü-
cke des Ehe-Gelübdes die Mahometane
dem Gebrauche der Türcken; sie habe
jedoch daneben ihre besondere Landes-Gewohn-
heiten. In dem Königreiche Algier bewerbe
sich des Junglings Eltern bey den Eltern de
Jungfrauen um die Tochter; und woferne di
Braut Schönheit und Vermögens halber be-
rühmet ist / machet der Bräutigam auch we
eine Kuplerinn aus / die der Jungfrauen Her
zu seinem Willen neige. Doch ist allda keiner
Junggesellen erlaubet / eine ehrliche Jungfra
zu sehen; ja / solte ein Frauenbild einer Manns-
Person vor ihrem siebentzigsten Jahre zu Ge-
sichte kommen / würde es für eine grosse Sünd
g

achtet / dahero die Weiber / wenn sie auf die
Gassen kommen / (welches doch nur geschicht /
wenn sie in ein Bad gehen / oder ihre Bekann-
nn aus erheblichen Ursachen besuchen / oder zu
nem Heiligen walfahrten wollen /) mit 2. Tü-
hern das Gesichte verhüllen / deren eines die
Stirn biß an die Augen ; das andere die Nase
nd Kinn bedecket. Daheim im Hause aber
leiben sie vor ihren Leibeigenen unverhüllet /
weilen ihre Männer solche nur für Hunde hal-
en und sie für Blinde erkennen / da sie doch
öfftermahls zu viel sehen / und mit ihres Herren
Weibern unzüchtige Gemeinschafft treiben.

Indem nun beyderseits Eltern sich über
den Tag der Hochzeit verglichen / sendet der
Bräutigam seiner Liebsten die Geschencke / wel-
che durch eine Anzahl Sclaven getragen wer-
den. Er selbst gehet vorher / die Leibeigene fol-
gen in einer langen Reihe mit bedeckten Schüs-
seln. Er bleibet daraussen vor der Braut Hau-
se stehen / die Sclaven aber treten ins Haus
und in das Zimmer / da die Braut auf einem
Sammet-Polster sitzet / welche trefflich geschmü-
cket / doch von ihrer natürlichen Zierde noch weit
übertroffen wird ; (angemercket die Barbari-
schen Weiber / weilen sie ihres Leibes wol pfle-
gen und von der Sonnen nicht beschienen wer-
den / mit dem Schnee um den weissesten Glantz
eiffern.) Ihre Hände / Arme und Beine pran-
gen mit schönen Arm- und Fuß-Ringen und mit
anderm Geschmeide; wie auch die Ohren / dar-
an

an offt 7. oder 8. Ringe hengen / so mit den be-
sten Diamanten und andern Steinen besetzt
sind. Die Nägel und zum Theile auch di
Finger selbst hat sie roth gefärbet / mit der Farb
des Krauts Alkanna, dessen sich auch die Tü-
ckinnen und das Persische Frauenzimmer / j
fast alle Mahometanerinnen zum Anstrich de
Hände gebrauchen.

Wann nun die Sclaven die Dame so ge-
putzet angetroffen / müssen sie einer nach dem
andern vor sie treten / sich tieff bücken / die Præ-
sent-Schüsseln vor ihr niedersetzen und nach s
thaner Verrichtung ruffen : Le hey Allah
Le hey Allah! Worauf der Braut Leibeige-
ne / so zu beyden Seiten neben ihr stehen / mi
gleichem Gegen-Geschreye antworten. Wenn
der Hochzeitliche Freuden-Tag erschienen / reite
der Brautführer mit des Bräutigams nechsten
Freunden und einem Talibs oder Pfaffen nach
der Braut Hause / dieselbe abzufordern. Sol-
che bleibet hinter einem Vorhange stehen und
recket eine Hand herfür / in welcher sie ein und
ander von ihr selbst genehete Sachen / als gestickte
Schnuptücher / Hemder / Unterhosen etc. hält.
Der Brautführer nimmt solches neben dem Rin-
ge / der ihr an dem Finster steckt / von ihr ab / und
reichet ihr hingegen neben einem Ringe / den Ehe-
Contract , oder die Obligation des Bräuti-
gams / darinn er sich verpflichtet / ihr / der Braut /
entweder auf folgenden Sterb-Fall oder Ehescheid-
dung ein Gewisses als verabredet worden / folgen
zu lassen. Wie denn zu mercken / daß der Bräu-
tigam

am keinen Brautschatz bekomme / sondern er
uß sich mit der Braut Eltern um eine grosse
umme vergleichen und solche auf ernannte
ille auszahlen.

Wenn dieses geschehen / setzet der Talibs
en Ehe-Brief auf / giebet solchen der Braut
ater ; alsdenn wird die Braut mit grossem
efolge und allerhand Seitenspiel nach des
räutigams Hause verdecket geführet/da in einer
ammer das Braut-Bette zierlich geputzet stehet.
er Bräutigam empfänget sie freundlich und
hret sie alsobald in die Kammer; da bleibet ein
tes Weib bey ihnen/ die stellet sich in eine Ecke/
dwendet den jungen Leuten den Rücken zu. Hie
het der Bräutigam seiner Braut Gesichte zum
stenmal / wenn er sich nemlich zu ihr leget.

Auf gegebenes Zeichen kommt das alte
Weib / Itagga genannt / und fordert von der
Braut das Zeichen der Jungfrauschafft. Fin-
t sich dasselbe / so zeiget sie es zu erst dem jun-
n Ehemanne / läufft darauf mit grossem Ge-
hrey unter die Freunde des Bräutigams, wel-
e annoch versammlet sind / und zeiget es ih-
en allen. Diese schicken das Tuch / worauf
lches Zeichen / öffentlich über die Gasse mit
feiffen und Trommeln nach der Braut Eltern
ause / welche sich sehr darüber freuen. Dar-
uf machen sich die gesammlete Freunde den
antzen Tag lustig / tantzen und springen; jedoch
lso / daß die Männer an einem / die Weiber
n dem andern Orte / und also von einander ab-
esondert / ihre Music haben und sich lustig
ma-

machen. Am andern Tage kommen die Wei-
ber wieder zusammen / sich lustig zu machen
Am siebenden Tage läst der Braut Vater in
des jungen Mannes Hause zurichten und ma-
chet sich daselbst lustig. Am achten des Mor-
gens gehet der junge Mann das erstemal aus,
und zwar gleich nach dem Fischmarckte / daselbst
kaufft er ein Gerichte Fische und bringet es in
eigener Person zu Hause. Dieses soll ein Zei-
chen eines Glücks / Fruchtbarkeit und Segens
seyn. Wenn sich aber nach der ersten Bey-
wohnunge das Zeichen der Jungfrauschafft
nicht findet / so gehen die Freunde stillschwei-
gens und traurig von einander/und die Weibes
Person wird ihren Eltern wieder zugeschicket
Es geschicht aber selten / indem sie Künste wis-
sen / das Zeichen der Jungfrauschafft herbey zu
schaffen: nam radicibus quibusdam, in mon-
tanis Africæ nascentibus & cantharidum
more urentibus, pustulas sanguine turgen-
tes sibi excitant, & sic sponsis suis sincera
virginitatis analogiam ostendunt. (a) Hier-
nechst wird die junge Frau immer zu Hause ge-
halten und darf zu keinem Manne kommen
Doch lehret ihnen die Arglistigkeit allerley Rän-
cke / sie suchen Gelegenheit / wo sie können/und
hindert die harte Verschliessung daran nichts
Denn zu geschweigen ihrer eigenen Sclaven / si
sie im Hause haben / nehmen sie auch Gelegen-
heit

(a) Vid. Erasmi Francisci **Lust. Schaub.** *part.* 2
Versamml. 2. *p.* 808. *seq.*

it / sich mit Fremden zu ergetzen / indem sie un-
r dem Scheine des Badens oder der Andacht
ach diesem oder jenem Maribout oder Heiligen
walfahrten / aus dem Hause kommen und
en Ersten / so ihnen ihre Lust nur büssen kan /
nnehmen.

Ubrigens hat man von den Völckern in
er Barbarey / als wozu die Königreiche Ma-
occo und Fetz gehören / beobachtet / daß /
leich wie die Christen durch das übermäßige
Zechten / und die Juden durch Haltung ihrer
Ostern / also diese durch Begeh- und Feyrung
hrer Hochzeiten sich meistens verderben. (b)
Dann es ist ihnen erlaubet / viel Weiber zu neh-
men / und halten noch über diese gar viele Con-
ubinen. Wann sie sich aber wollen verhey-
athen / so nehmen sie einen Caccis mit einem
Notario und Zeugen zu sich. Wann der No-
arius unterrichtet worden / was der Mann
einer Frauen geben wil / so machet er ein In-
trument darüber / welches sie Codaca nennen.
Dann auch hier geben die Eltern ihren Töch-
ern keinen Brautschatz mit / sondern der künff-
ige Mann muß ihr solchen verschreiben / und
nimmt sie nachgehends / fals sie etwa nach ihrer
Weise von ihrem Manne verstossen würde / sol-
chen verschriebenen Brautschatz zu sich.

Am Hochzeit-Tage steiget die Braut auf
einen wolausgeputzten Maul-Esel / der mit
Reiffen biß in die Höhe umgeben ist / und mit
Ta-

(b) Petr. du Val Geograph. part. I. p. m. 238.

Tapeten wieder bedecket / daß es auch nicht an
ders läst / als wenn der Esel einen kleinen Thurn
trüge. In diesem Thurme sitzet die Braut und
kan sie niemand sehen ; da sie hingegen durch ein
zartes Tuch alles gar eigendlich beschauen kan
Man führet sie in diesem Aufzuge durch die gan
tze Stadt mit Gesange und Klange / es folger
ihr auch viele andere Maul-Esel / welche mit al
lerley Hausgerath beladen / so die Braut mit be
kommen hat. Auf diese siehet man das Manns
und Weibes-Volck / und machen die Weiber
ein abscheulich Geschrey / wobey dann die klei
nen Mohren-Paucken sich tapffer hören lassen
Nach diesem begeben sie sich zu der Mahlzeit
Ist die Hochzeiterin eines Kriegesmannes Toch
ter / so kommen nach der Mahlzeit alle Freun
de auf einem offenen Platz zusammen / und hal
ten der Braut zu Ehren und in Gegenwart der
selben ein Ritter-Spiel mit Lantzen und Spee
ren. Ist die Braut vom vornehmen Stande
so hält sie ihren Aufzug durch die Stadt auf
einem wolgeputzten Cameele / welches ebenmäs
sig einen so kleinen Thurm träget / der Gayola ge
nennet wird / und mit einem einfachen Taffe
überzogen ist. Findet der Bräutigam bey dem
ersten Beyschlaff die zur Ehe genommene kein
Jungfer mehr / so schicket er sie mit alle demjeni
gen / was sie zu ihm gebracht / ihrem Vater
wieder ins Haus zurück / und mag sie sich nach ei
nem andern umsehen. Wenn er sie aber für ein
Jungfer erkennet / so läst er ihre Schlaff-Hosen
so blutig als sie aussehen / durch die gantz
Stadt

Stadt den andern Tag tragen / und muß dieses
as Ehren-Zeugniß der zu ihm gebrachten Jung-
rauschafft seyn. Dabey mit lautem Halse aus-
eruffen wird: **Schauet! ist das nicht eine**
rbare und reine Braut? Wiewol sie durch
stige Mittel ein falsches Zeugniß der Jung-
rauschafft ersonnen haben. (c)

Dieses beobachten sie auch in dem König-
ich **Fetz** / ohne daß noch einige Weiber vor
er Kammer-Thür aufwarten / denen der Bräu-
gam / so bald er das Seine verrichtet / das
ezeichnete Bett-Tuch / so blutig als es ist / zu-
ellet / welche damit an die Tafel zu denen noch
nwesenden Gästen sich begeben / und solches
der Braut höchsten Ruhme aufweisen: als-
enn gehet das rechte Schmausen und Wolle-
en an. Wofern aber das Treffen ohne Blut-
ergiessen abgelauffen / so schicket der Bräuti-
am die Braut gleich ihren Anverwandten wie-
er zurück / und die eingeladene Gäste müssen
hne Schmaus wieder nach Hause gehen.

Der neue Ehemann gehet vor dem siebenden
Tage nach gehaltener Hochzeit nicht aus seinem
Hause / und alsdenn wenn er sich aus begiebt /
o hat er die Gewohnheit / daß er eine gewisse
Quantität Fische kaufft / die er nach Hause
räget und solche seiner Mutter oder einer an-
ern Frauen zustellet / welche sie der Neu-Ver-
helichten auf die Füsse wirfft / und dieses soll

(c) Erasmi Francisci **lustige Schaubühne** *Part.* 3.
andere Versamml. *p. m.* 810. *seq.*

ein Zeichen der Fruchtbarkeit und alles Wol
gehens bedeuten. (d)

Sonsten muß man von der Ehrerbietu
und Zucht des Frauenzimmers in diesen La
den unter andern auch dieses rühmen / daß i
Töchter so züchtig und ehrbar sind / daß sie
ihrer Eltern Gegenwart von keiner Liebe rede
noch die geringsten Buhlen-Lieder singen.

Die **Koringhaiker** / Einwohner in d
untersten Æthiopien/haben andere Gewohnh
Wann sich jemand in eine Jungfrau verliebet
ersuchet er seinen Vater / ihm zu erlauben /
zu eheligen. Darnach gehet er auch zu den
tern der Jungfrau und spricht sie darum
daß er mit ihr in den Ehestand treten mö
Wenn nun die Eltern in sein Ansuchen willig
so muß die Tochter / sie wolle oder wolle nic
ihn zum Liebsten annehmen. Und dann giebt
ihm / zur Befestigung der Treue / an statt ei
güldenen Kette / einen fetten Kuh-Darm u
den Hals / den er so lange tragen muß / biß
von sich selbst zerreisset und abfällt. So b
dieses geschehen/ werden 2. der fettesten Scha
aus der gantzen Heerde für das neu-getra
Paar geschlachtet / und theils gekochet / the
gebraten aufgetischet. Niemand/als sie und i
Eltern / darf davon essen / weilen sonst die E
nicht vor gültig geachtet wird. Die Felle w
den in Stücken geschnitten und die Wolle i
v

(d) Talanders histor. Welt-Spiegel *Cent.*
them. 38. *p.* 203.

n abgeschrapet; dann legt man sie auf einen
tein und hält damit eine gute Mahlzeit. Die-
Hochzeit wäret nicht länger als einen Tag;
ch gebrauchet man kein anders Gepränge
ehr. (e)

(e) Dapperus *in descript. Afric. p. 632.*

CAPUT. XX.

Von
den Hochzeit-Gebräuchen einiger ande-
r Africanischer Völcker / als der
Egyptischen Mohren / der Ein-
wohner zu Alcair, Benin, An-
gola, Tarnasari und in
Abyssinia.

WAnn die **Egyptischen Mohren** de-
nen / so sie gerne heyrathen möch-
ten / die Affection, so sie zu ihnen tra-
en / wollen zu verstehen geben / so brennen sie
ch in der jenigen / welche sie lieben / Gegen-
wart / mit glüenden Eisen und schneiden sich
ier und dar die Arme auf. Wann nun das
Frauenzimmer ihnen / indem es sie in solcher
Arbeit beschäfftiget siehet / die Hand küsset / so
ind sie dadurch versichert / daß sie erhalten wer-
den / was sie verlangen. (a)

(a) Dapper. *in Africa pag. 134.*

Wenn aber sonst eine Egyptische Brau
durch die Spielleute nach ihres Bräutigam
Behausung geführet wird / alsdenn trägt ma
alles / was ihr zum Brautschatze mit gegebe
worden/ vor ihr her. Ist die Braut von fürne
men Eltern / so wird sie von denselben mit Ge
de / Kleidern/ Geschmeide / Hausgeräth und Leib
eigenen ausgesteuret. Im Fall sie aber nu
schlechter und geringer Ankunfft / so giebt ihr d
Bräutigam Geld / Kleider und dergleiche
Der geringen Leute Braut-Täntze werden z
Nacht bey Türckischen Heerpaucken und Scha
meyen gehalten. Die Männer führen viele F
ckeln und lange Pfeile / wie im Kriege; D
Bräutigam tantzet nach dem Tacte / fast dene
Litthauern gleich / und lässet sich unterweile
wol gar nieder auf die Erde/wie die Heyducken z
thun pflegen. Dem Bräutigam hüpffen sei
Verwandten auf gleiche Weise nach. Solch
Reygen währet die gantze Nacht durch biß a
den lichten Morgen / da allererst die Bra
dem Bräutigam überantwortet wird. Je hu
tiger und behänder derselbe sich im Tantzen e
zeiget / je geschwinder ihm die Braut/ na
Gewohnheit des gemeinen Pöbels / zu the
wird. (b)

Zu Alcair oder **Groß**-Cairo, so ihr
gleichen in gantz Africa nicht hat / massen üb
achtz

(b) Vid. Erasm. Francisci **lustige Schaubühne** *P.*
andere Versamml, *p. m.* 803.

htzig tausend Gassen darin zu finden / (c)
ohnen viel tausend Griechen / welche im Hey-
then nicht viel Unterscheid mit den Mosco-
itern haben ; jedoch den Gebrauch halten /
ß der Bräutigam / wenn er zu der Trauung
het / in den einen Stieffel etwas von Müntze /
den andern aber eine kleine Peitsche stecket.
Wann nun die Braut mit dem Bräutigam zu
Bette geführet wird / so muß sie ihme die Stief-
ln ausziehen. Hat sie das Glück / daß sie den
Stieffel mit dem Gelde trifft und solchen zu
st auszeucht / so wird sie von dem Bräutigam
liebet und hat Hoffnung zu einer glücklichen
he. Ergreifft sie aber den Stieffel mit der
eitsche zu erst / so ist sie unglückselig / ja sie hal-
n solches für ein böses Omen und fühlet der
Buckel und Rücken öffters die Schläge gar
ercklich. (d)

Der Italiäner de La Valle schreibet / daß
zu Alcair in Egypten einer Hochzeit der
Kopten oder Egyptischen Christen zuge-
hauet / und befunden / daß die Ceremonien
erselben mehrentheils nur in übermäßigem es-
n und trincken bestanden / biß es gar zum er-
rechen und speyen gekommen. Doch hätten
ie Priester auch etliche Gedichte in Alt-Egypti-
her Sprache vor dem Bräutigam und seiner
Gesellschafft gesungen / nach dem Klange etli-
her höltzerner Hammer / welche zu gebrauchen
M 3 ihnen

(c) Vid. Petr. du Vall Part. I. Geograph. p. m. 259.
(d) Michael von Lankisch Mahl-Schatz cap. 7. p. m.
28.

ihnen die Araber nur allein erlaubten. Ein
Compagnie Gaucklerinnen / die wol getantz
und in der Fastnacht / (anerwogen die Hochz
eben an dem Abend vor der Fastnacht gewesen
hin und wieder umher streichen / hatte sich au
bey der Hochzeit eingefunden / um die Gäs
zu erfreuen. Diese Weiber werden Ceng
genannt / wegen eines gewissen Instrument
darauf sie unter andern spielen / welches a
Türckisch Cenghe heisset und fast unsern Ha
fen gleich siehet. Selbigen Frauen soll wol z
zusehen seyn. Denn in ihren Gesängen erze
len sie gewisse Liebes-Wirckungen. Die Tri
und Gebehrden im Tantze sind lauter W
ckung- und Bewegungen / so mit Fleiß dah
gerichtet/ daß sie die Geschichte/ welche unter de
Singen erzehlet werden / dadurch vorstelle
wie vormahls die Comœdianten gethan. D
ses alles / welches durch schöne junge Dirne
unter fremder Kleidung/und unter einem Gesan
und Spiele vorgestellet wird / giebet demjenige
der ihre Sprache verstehet und der Erbark
nicht gar zu genau nachgehet / eine grosse E
getzung. Denn es bestehen alle ihre Täntze bl
in der Bewegung des Leibes / die sie auf ein
an der Erden liegenden Teppicht machen; all
sie sich auf unterschiedene Art bewegen/ den L
wunderlich krümmen und beugen/ und aller
leichtfertige unziemliche Possen dadurch für
den. (e)

(e) Erasm. Francisci Schaubühne P. 3. and
Versamml. p. 801. seq.

Die Negern in dem Königreiche Benin
n der Küsten Guinea, gehen an des Königes
Hofe gantz nackend/und tragen nur eine Schnur
on Korallen oder Jaspis um dem Halse; aber
enn ihnen der König Kleider giebt / so be-
henckt er sie mit einer Frau zugleich/ und ma-
het sie also von Jungen zu Männern. Nach der-
lben Zeit gehen sie immer gekleidet und lassen
hre Haare wachsen / welche sie hinfort niemahls
wieder abscheren dürften. So dürffen auch
die Frauen nicht gekleidet gehen / ehe und bevor
ie der Mann hat kleiden lassen. Daß man al-
so daselbst Frauen-Bilder von 20. biß 24. Jah-
ren auf den Gassen gantz nackend ohne einige
Scham lauffen siehet. Aber wenn der Mann
sie kleiden wil / dann lässet er ihr ein Haus
bauen und schläffet bey ihr / wie bey den an-
dern Frauen. Ein jeder Mann nimmt hieselbst
auch so viel Weiber / als er wil und ernehren
kan / darzu hält er noch eine grosse Menge Bey-
schläfferinnen. (f)

Bey den Einwohnern in dem Königreiche
Angola auf der Küsten von Congo, hat ein-
jeder so viel Frauen / als er wil und ernehren
kan. Gleichwol wird die Aelteste oder Erste für
die Oberste gehalten / ja gar für das Haupt /
im Fall sie mit dem Manne nach Catholischer
Weise getrauet ist. Eine Frau verfüget sich
nicht wieder zu ihrem Manne / als biß ihr Kind
Zähne bekommen. Denn sie meinen / wenn sie

M 4 das

(f) Petr. du Val *part.* 1. *Geograph. p. m.* 297.

das thäten / daß das Kind zur Stunde sterben würde. So bald es nun Zähne gehecket / dann gehen alle Bekandte und Freunde / so wol Männer als Frauen / mit dem Kinde / welches einer fein aufgeputzet auf den Armen träget / von Hause zu Hause / da sie spielen und singen / damit man ihm einige Verehrung / die fast niemand weigert / geben solle. Die Frauen bauen allda das Land / und die Männer tragen Sorge für die Kinder. (g)

In der Stadt Tarnasari in **Ost-Indien** / haben die Innwohner die Gewohnheit / daß sie sich bey ihren Heyrathen mit grosser Mühe nach einem Manne / der weisses Leibes ist / umthun / welchen sie mit Wolthaten und Bitten dahin halten und Vermögen / ihre Verlobten zu deflorirenˌ / legen auch solchen ihre Bräute willig bey / und vermeinen dadurch schöne Kinder zu erzeugen. Lässet sich aber nach diesem ein Weib oder Braut von jemand anders / ohne ihren Mann / fleischlich berühren / so muß sie ohne alle Gnade des Todes sterben. (h)

Zu Abyssinien oder in dem Käyserthum **des grossen Neguz** / so auch das Reich des **Priesters Johannis** genannt wird / ist zwar die Christliche Religion üblich / so jedoch von der Europæischen in vielen Stücken differiret / unter andern auch in der Einsegnung des Ehestandes; zumahl

(g) Petr. du Val *l. c. p. m.* 313.

(h) Mandelsloh Ost-Indische Reise-Beschr. *lib.* 6. *cap.* 8.

umahl daselbst eine gantz andere Gewohnheit sol-
cher wegen beobachtet wird/ als sonst bey denen
Christen üblich. Es beschreibet aber solche
Franciscus Alvarez in seiner Reise-Beschrei-
bung cap. 20. folgender gestalt: Ich habe in
Æthiopien bey den Abassinern viele Hochzeiten
sehen machen / und bin selbst dabey gewesen /
da Braut und Bräutigam folgender gestalt zu-
sammen gegeben wurden. Sie richten vor dem
Hause im Hofe ein Bette auf / darin setzet sich
Braut und Bräutigam; dann kommen 3. Prie-
ster und singen überlaut Alleluja! und gehen
mit etlichen Gesängen dreymahl um das Bette.
Hernach schneiden sie dem Bräutigam einen
Zopff Haar von dem Kopffe/ desgleichen auch
der Braut eben an dem Ort / wie dem Bräu-
tigam / und waschen die Haare in Wein und
Honig / legen des Bräutigams Haare auf der
Braut Kopff / und der Braut Haare auf des
Bräutigams Haupt / eben in die zuvor ausge-
schnittene Lücken und sprengen Wey-Wasser
darüber. Alsdenn hebet sich die Frölichkeit und
Hochzeit an/und die wäret biß in die Nacht / da
Braut und Bräutigam in ihr Haus begleitet
werden. Alsdenn darf im gantzen Monath kein
Mensch in das Haus gehen / ohne der Braut
Gevatter / der bleibet einen Monath bey ihnen.
Ist die Frau ein wenig höhers Standes / so darf
sie in 5. oder 6. Monathen nicht aus dem Hau-
se gehen / und muß stets ein schwartz Tuch über
dem Angesichte tragen / wo sie nicht innerhalb

der Zeit schwanger wird. Ich habe auch gese-
hen / daß Abuna Marco, ihr Patriarch / et-
liche in der Kirchen folgender gestalt eingesegnet:
Vor der Kirchen war ein Bette aufgerichtet /
darauf sassen Braut und Bräutigam. Der
Patriarch ging mit Rauchfässern und mit
Creutzen rings herum; wandte sich darauf zum
Bräutigam / legte ihm die Hand auf den
Kopff und befahl ihm / Gottes Gebot und
Evangelien zu halten und zu gedencken / daß sie
hinfort nicht zween / sondern beyde ein Leib und
ein Fleisch wären. Solten sich demnach wol
vertragen. Er blieb auch so lange bey ihnen
stehen / biß der Gottesdienst verrichtet / darauf
gab er ihnen die heilige Communion und sprach
den Segen über sie. (i)

Die Einwohner aber dieses Landes / wel-
che an den Persischen Grentzen nach Tür-
ckey zu wohnen / können nach ihrem Gesetz
2. Weiber auf einmahl nehmen; Und giebt es
bey ihren Verehelichungen gar kurtze Ceremo-
nien. Wann die Verlobten / von ihren Anver-
wandten und Freunden begleitet / in die Kirch
gegangen / so läst der Priester die Braut in Ge-
genwart der anwesenden Weiber einen Eyd
ablegen / daß sie noch eine Jungfer sey; darau
muß des Priesters Frau sie visitiren / un
wie sie solche befunden / Bericht abstatten. Nac
diesem tauffet der Priester den Bräutigam un
d

(i) Confer. Mich. Neander. *descript. Eccles. Æthio*
p. 419.

die Braut und spricht hernach etliche Gebeter: So dann sind sie verehеliget / und wird bey der Braut oder des Bräutigams Vater ein frölich Hochzeit-Mahl gegeben. (k)

(k) Talanders historischer Welt-Sp. *Cent.* I. *them.* 36. *p.* 197.

CAPUT XXI.

Von Den Hochzeit-Gebräuchen einiger Völcker in America Meridionali, und zwar derer in Nova Andalusia, Peru, Chili und Brasilien.

Die Einwohner zu Neu-Andalusien/ welches Land auch sonst von dem darin befindlichen grössesten Wasser-Strom Paria genannt wird / haben im Ehestande weder Ordnung noch Gesetze / auch wissen sie von keiner Trauung. Ein Mann nimmt so viel Weiber / als ihme beliebet / und lässet sie wieder von sich / nach seinem eigenen Gutdüncken. Welches auch den Weibern für keine Schande zugemessen wird; Ja diesen selbst kommt ein gleiches Recht zu / sich von ihren Männern zu scheiden. Sie sind gantz nicht eiffersüchtig / aber sehr unkeusch / doch die Weiber mehr / als die Männer/ massen jene wegen unersättlicher Geilheit viele seltzame Künste gebrauchen / und denen Europæern

pærn selbst nicht wenig mit Liebe zugethan sind. Das Kinder-gebähren gehet bey ihnen ohne einiges Wehe zu. Die Mütter waschen und baden ihre Kinder so bald sie gebohren sind/ selbst in denen Flüssen / und begeben sich stracks wieder an ihre gewöhnliche Arbeit. Wann sie auf ihre Männer zornig werden / so treiben sie aus Rachgier ihre eigene Frucht mit Gifft ab. Sonderlich hat man sich über die Weiber zu verwundern / daß sie nach der Gebuhrt so starck sind / als wenn sie nicht gebohren hätten / ja so gestalt erscheinen / als wenn sie noch Jungfern wären. Die höchste Freundschafft / so sie jemand erweisen / bestehet darinn / daß sie ihm ihre Töchter / ja selbst ihre Weiber zum Beyschlaff anbieten. Auch hält es der Vater für eine grosse Ehre / wenn jemand seine Tochter / ob sie gleich noch eine Jungfrau ist / zum Beyschlaff begehret und wegführet / wodurch nach ihrer acht die Freundschafft auf das höchste befestiget wird. (a)

Von denen **Peruensern** schreibet Dapper (b) folgender gestalt: Wann sich der Bräutigam verehelichte / zog er der Braut die Schuhe/ die man auf **Peruisch** Ojota nennet/ selbst an; diese Schuhe waren fast wie die Schuhe der **Grau-Münche** gemacht. Hatte man sie mit Wolle gefüllet / denn bedeuteten sie die Jungfrauschafft; waren sie aber verbremet / dann zeig-

(a) Petr. du Val *Geograph. part.* 1. *p. m.* 166. *seq.*
(b) in America 342.

zeigten sie an/ daß die Braut beygeschlaffen hätte. Die Frau / welche gemeiniglich jünger war wie der Mann / trug / wann ihr dieser abgestorben / ein gantzes Jahr schwartze Trauer-Kleider / und durffte / so lange die Trauer währete / sich nicht wieder verehlichen. Wann sich ein Landes-Hauptmann oder Stadthalter beweiben wolte/ so empfing er eine Gemahlin aus der Hand des Königes. Und zu solchem Ende ließ der König die schönsten adelichen Jungfrauen aus unterschiedlichen Oertern versammlen / zog einer jeden einen von den obgemeldeten Schuhen an den Fuß / und gab sie also nach eigenem Gutbefinden dem Bräutigam über.

In der Landschafft Chili nimmt einer so viel Frauen zu der Ehe / als er ernehren und kauffen kan/ massen auch hier die Jungfrauen und Wittwen von ihren Eltern müssen erkauffet werden/ und gelten sie nicht nach ihrer Schönheit und Ansehen / sondern nachdem sie dem Haus-Wesen vorzustehen vermögen. Das Freyen aber gehet bey ihnen also zu : Ein Sohn hat gantz kein eigenes Gut / sondern lebet auf Gnade seiner näheſten Bluts-Verwandten / indem der eine ihm ein Schwein / der andere eine Kuh / der dritte ein Schaaf / der vierdte etwas anders schencket. Wann er auf diese Weise einigen Reichthum zusammen gebracht hat / henget er etliche Türckisse und silberne Bleche seiner liebsten Vater um den Hals/ ihm dabey anzeigend / wie viel Heyrath-Gut

er

er geben könne / und dinget endlich mit seinem Schwieger-Vater so genau / als er kan. Zuweilen giebt er ihme 20. zuweilen 50. 100. und mehr Schaafe / Ochsen und ander Vieh / nebst einem Rock und einigen Fässern voll Chica. Hierauf führet der Vater seine Tochter in des Bräutigams Haus / da er mit Speise bewirthet wird / aber den Tranck muß er sich selbst anschaffen. Etliche Tage nach dieser Vereinigung kommen die nechsten Bluts-Freunde / die neue Frau wilkommen zu heissen / da sie über der Mahlzeit ein Hochzeit-Lied dem Hochzeit-Gott Maruapeante zu Ehren absingen. Sie sitzen alle auf Schaaf-Fellen längst dem Boden hin. Es begiebt sich mannichmahl / daß die Bluts-Freunde dem Mann seine Frau mit Gewalt nehmen / sonderlich wann er übel mit ihr verfähret und sie hart hält ; Wiewol einem Manne das Recht und die Macht zukommt / seine Frau zu tödten / welches jedoch die näheſten Anverwandten zu weilen zu rächen pflegen. Die Wolhabenden / welche gemeiniglich so viel Ehe-Weiber haben / als ihnen selbst gelüstet / bauen für eine jede Frau eine sonderliche Hütte / und wann sie sich mit einer fleischlich vermischen wollen / lassen sie ihr es zuvor heimlich kund thun. Eine ist darunter die allerliebste / die übrigen sind nicht anders als Leibeigene und müssen allerley Haus-Arbeit thun. Die Männer sind überaus liebes-eifferig / ja so sehr / daß sie auch ihre Frauen / wann sie einen Fremdling nur

nur etwas freundlich ansehen oder anlachen / jämmerlich abschlagen / ja wol gar ohne einigen Rechtshandel / wenn sie im Ehebruch ergriffen werden / todschlagen; aber darum sind sie nicht keuscher / sondern zur Geilheit sehr geneigt. Wann eine Frau ein Kind gebohren hat / badet sie sich zusammt dem Kinde in kaltem Wasser. Alsdenn schlachtet man ein Lamm / welches sie Chiluraque nennen / und wird eine fröliche Mahlzeit gehalten. Die Sechswöchnerin bekommt / so wol als die Gäste / ein Stück Fleisches und begiebt sich des andern Tages darnach stracks wieder an ihre gewöhnliche Arbeit. Es sollen einige dieser Weiber solche grosse und lange Brüste haben / daß sie dieselben über die Schultern werffen und den Kindern / die auf dem Rücken fest gebunden sind / zu saugen geben können. Einer Wittwen stehet es frey / sich wieder zu verheyrathen / aber sie ist verpflichtet ihren Kindern Gaben auszutheilen. Bleibet sie aber eine Wittwe / so hat sie mehr Ehre davon. (c)

Einige Einwohner in **Brasilien** / als die Mariapigtaner oder **Tapuyer** / sollen / nach Dappers Bericht / (d) die Weise haben / daß / wenn ein Jüngling sich zu beweiben gesonnen ist / er selbst dem Vater der Jungfrauen Honig und Wildprät zum Geschencke bringet. Im Fall der Vater mehr mannbare Töchter hat als eine

(c) Petr. du Val *l. c. p. m.* 196. *seqq.*
(d) *L. c. pag.* 417.

eine / so fraget er die Wahrsager um Rath / und diese bringen die Sache vor den König. Hierauf entbietet der König alle Freyer und Freyen hinaus vor das Lager. Allda lauffen sie alle zusammen nach dem Holtze zu / und die Kühnesten voraus / das Wild zu suchen. So bald sie etwas finden / kehren sie geschwinde zurück und zeigen es dem folgenden Hauffen an; der alsdenn den Ort zur Stunde dermassen umringet / daß kein einiges Wild jemahls davon kommen kan. Den gefangenen Thieren reissen sie das Eingeweide aus dem Leibe und werffen es den Hunden vor. Das Fleisch aber braten die Weiber in Gruben unter der Erden / und damit halten sie fröliche Mahlzeiten mit stetigem singen und tantzen. So fern aber ein Jüngling sich auf der Jagt als ein tapfferer Jäger gehalten / so bekommt er auf des Königes Zustimmung die Jungfrau / die er zur Ehe begehret. Wann nun die Heyrath durch die Traue soll vollenzogen werden / so durchbohret man dem Bräutigam 4. Tage vorher beyde Wangen mit einem scharffen Holtze / und hierauf wird die Hochzeit gehalten; da denn der König jedem Hochzeit-Gaste / nach eigenem Gutdüncken / ein Theil der Speisen vorlegt. Die Eltern verheyrathen keine Töchter / ehe sie nicht ihre Mond-Stunden bekommen / welches sie denen Zauberern bekannt machen / und diese wieder dem Könige. Uber der Mahlzeit preisen sie mit seltzamen Gesängen die Vorsichtigkeit der

Müt-

Mütter / welche die keusche Schamm der Tochter dem Bräutigam verwahret. Wann eine Tochter mannbar ist / und gleichwol keinen Freyer bekommt / alsdenn bestreichet sie die Mutter unter den Augen mit rothen Streifen und führet sie also vor den König. Dieser setzet die Tochter neben sich auf eine Matte; wärmet die Hände bey dem Feuer; streichet sich selbst und sie / und bläset Tobacks-Rauch über seinen und ihren Leib. Endlich vermischet er sich fleischlich mit ihr und lecket sanguinem virginitatis, welches er durch den Beyschlaff erwecket / mit der Zungen auf. Dieses schändliche ja gottlose Werck wird dermassen ehrlich gehalten / daß die Tochter deswegen viel eher einen Mann bekommt.

CAPUT. XII.

Von den Hochzeit-Gebräuchen der Caraiber und der Einwohner auf der Insel Cuba.

DIe wilden Einwohner auf dem Caribischen Eylande / so mit zu denen Antillischen Insuln gerechnet wird / haben bey ihren Verheyrathungen diesen Gebrauch: Sie pflegen ihre nähesten Basen zu nehmen / die mit ihnen leiblich Geschwister-Kinder sind. Sie haben alle so viel Weiber / wie ihnen beliebet. Sie bauen einer jeden Frau eine absonderli-

che Hütten/ und bleiben so lange/ als sie wollen/ bey der/ die ihnen am liebsten ist/ ohne einigen Eiffer der andern. Diejenige/ bey welcher sie sind/ wartet ihnen mit unvergleichlichem Fleisse und Liebe auf.

Ausser ihren Basen aber/ welche ihnen von Natur als Weiber zugehören/ nehmen sie auch diejenigen Töchter/ welche die Väter und Müt- ter ihnen aus gutem Willen/ von sich selbsten/ wann sie aus dem Kriege kommen/ anbieten. Sonderlich geschicht an diejenigen Junggesel- len dergleichen Antrag/ deren Tapfferkeit der Hauptmann/ unter welchem sie gedienet/ vor andern herausstreicht. Denn die Väter bemü- hen sich allemahl sehr/ hertzhaffte und muhti- ge Töchter-Männer zu bekommen. Derjenige/ welcher die meisten Feinde getödtet/ hat ge- nug zu thun/ wenn er an diesem Tage nur ein einzige Frau nehmen will und damit davon komt indem ihm die Eltern mit ihren Töchtern vielfäl- tig nachstellen. Die Kleinmühtigen und Ver- zagten aber finden niemand/ der sie begehret Daß also/ wenn man willens wäre/ sich bey ihnen zu verheyrahten/ einer nohtwendig ein gantzes Hertz haben müste. Denn es war bey diesen Völckern eine Frau der Preiß/ welche nur allein der Tapfferkeit gegeben wurde. Der- jenige Vater aber war bey ihnen glückselig/ der am ersten einen von diesen tapfferen jungen Ge- sellen/ welche der Hauptmann gerühmet hatte zu seinem Tochter-Mann erlangete. Dann der/ so hernach kam/ hatte in diesem Stück

nicht

nichts zu hoffen / und war die Heyrath alsobald geschlossen / wenn der Vater zu dem jungen Gesellen sagte: Ich gebe dir meine Tochter zum Weibe. Es war auch gültig / wenn die Mutter eben solches sprach. Der junge Geselle aber durffte die Tochter nicht ausschlagen / wann sie ihm also angeboten wurde / sondern er muste dieselbe / sie möchte gleich schön oder heßlich seyn / für sein Weib annehmen.

Wann nach solcher Heyrath die jungen Männer fortfuhren / sich in den folgenden Kriegen tapffer zu erzeigen / so gab man ihnen bey ihrer Wiederkunfft noch mehr Weiber. Dahero auch kommt / daß derjenige / welcher bey den Caraibern die meisten Weiber hat / für den Tapffersten und Vornehmsten in der gantzen Insul gehalten wird. Damit sie aber allen Zorn und Eifer vermeiden mögen / so haben sie / gleich wie die Türcken und Tartern / ihre Weiber in absonderlichen Wohnungen; ja sie setzen solche zuweilen in andere Insuln; oder sie scheiden ihre Weiber deßwegen von einander / damit dieselben desto besser der Bauung ihrer Gärten / welche an unterschiedlichen Oertern liegen / abwarten können. Auch haben die Weiber hier das Lob / daß sie von der Eiffersucht nicht gerühret werden. (a)

Die Einwohner der Insul / welche von Christophoro Columbo weiland *Johanna*, nach-

(a) Talander im historischen Welt-Sp. *Cent.* 1. *them.* 48. *p. m.* 241.

gehends *Fernandina* genannt wurde / nunmehr aber **Cuba** heißt / halten den Gebrauch / daß der Bräutigam seine Braut die erste Nacht nicht beschläfft / sondern lässet sie von seinen guten Bekannten / so mit ihm in gleichem Stande sind / beschlaffen. Und also vermischet sich dieselbe / die einen Herrn bekommt / mit Herren ; die einem Kauffmanne vertrauet wird / mit Kauffleuten ; die sich an einen Fischer verehelichet / mit Fischern / und so weiter. Sonst sind hier die Männer sehr ungeschickt und verlassen ihre Frauen nach eigenem Belieben um ein Hafer-Stroh / aber die Weiber bleiben allezeit verbunden. (b)

(b) Petr. du Val *Geograph. part.* 1. *p. m.* 127.

CAPUT. XXIII.

Von den Hochzeit-Gebräuchen einiger West-Indianer / als derer in Mexico oder Neu-Spanien und Neu-Holland.

IN einigen Landschafften in West-Indien setzen sich Braut und Bräutigam vor den Priester; der nimmt sie bey der Hand / fraget sie / ob sie zu heyrathen begehren? Da sie nun ihren Willen darauf eröffnen / so nimmt er den einen Zipffel von der Braut Schleyer / und einen Zipffel von des Bräutigams Mantel /

tel/bindet solche zusammen/und führet sie also gebunden in ihr Haus und daselbst um den Feuer-Heerd. Sie setzen sich darauf zusammen / und wird also die Ehe bestätiget / welche sie mit einer grossen Gasterey beschliessen. Welche Ceremonien bey den *Mexicanern* oder Neu-Spaniern sonderlich gebräuchlich / dabey denn ein Verzeichniß dessen / was einjeder einbrachte/ verfasset wurde / damit der Bräutigam so wol als die Braut das Ihrige / wann eine Ehescheidung vorfiele / wieder zu sich nehmen mögte; und alsdenn behält der Mann die Söhne und die Frau die Töchter. (a)

Von den Innwohnern in Neu-Holland lieset man / daß / wenn daselbst eine Jungfrau Lust hat / sich zu verehlichen / sie ihren gantzen Leib bedecket und sich also vermummet bey dem Wege niedersetzet. Wann nun ein Freyer vorüber gehet / machet er / sie ohn besehend / den Kauff und nimmt sie zu einer Frau mit sich. Minderjährige aber verehelichen sich nicht / als auf Gutbefinden der Eltern und Freunde. Man siehet nur auf eines jeden Stand und Herkünfft. Der Bräutigam muß die Braut beschencken. Wann unter Eheleuten der geringste Mißverstand entstehet / so schläget der Mann die Frau tapffer ab und stösset sie aus dem Hause. Darnach/ wann es ihm beliebet / nimmt er eine andere. Und also bekommen etliche alle Jahr eine neue

(a) Joh. Ludwigs Gottfried West-Ind. Histor. *part. I. p. 43.*

Frau. Bey solchen Ehescheidungen folgen die Kinder der Mutter / nach welcher auch das Geschlecht gerechnet wird. Die Vielheit der Weiber gehet hier sonst nicht im Schwange / ohne allein bey den Vornehmsten und Obersten / welche 3. oder 4. Weiber heyrathen dürffen; und diese leben miteinander so einträchtig / daß niemahls Streit oder Zanck unter ihnen entstehet. Wann sie beschwängert sind / so tragen sie grosse Sorge für die Frucht / daß sie keinen Schaden bekomme. Wann die Geburts-Zeit / welche sie gar genau auszurechnen wissen / herzu nahet / so begeben sie sich selbst im kältesten Winter an einen einsamen Ort in den Büsch / schlagen ein Hüttlein auf und gebähren also ohne jemandes Hülffe das Kind. Dieses spühlen sie mit Wasser ab und umwinden es mit Matten. Hierauf kehren sie wieder nach Hause und erziehen alda den Säugling sehr sorgfältig mit ihren eigenen Brüsten. So lange sie säugend sind / lassen sie keine fleischliche Vermischung zu. Den Ehebruch / absonderlich wenn er unter freyen Himmel geschicht / halten sie für Sünde / gleichwol stehet die Hurerey den Jungfrauen frey / im Fall sie nur Geld bekommen. Und daher scheuet sich niemand / mit einer solchen in den Ehestand zu treten ; ja die Geehelichten rühmen sich noch dazu / daß sie in ihren Jungfern-Stande von vielen beschlaffen sind. (b)

Im

(b) Pet. du Val *L. c. p. 60. seqq.*

Im übrigen muß man hier noch berichten die närrische Gewohnheit / welche die Innwohner der Landschafft Guayanæ mit ihren Sechswöchnerinnen haben. Dann da die Männer alda gewohnet / keine Hand an knechtische Arbeit zu schlagen / sondern alle Last auf die Schultern der Weiber zu legen ; so muß solchem nach die Sechswöchnerin / so bald sie gebohren hat / stracks wieder an ihre gewöhnliche Arbeit gehen / und der Mann leget sich indessen auf ein Hange-Bett und hält die 6. Wochen aus. (c)

(c) Petr. du Val *L. c. p. m.* 174.

CAPUT. XXIV.

Von der Fürtreflichkeit des Ehestandes.

DIeses sey also vorjetzo genug von den Hochzeit-Gebräuchen und Ehen der Ausländer und Einheimischen gesaget. Ob nun zwar wol nicht zu leugnen / daß nicht noch bey dieser oder jener Nation, absonderlich bey denen / welche in Asien / Africa und America wohnen / einige andere Hochzeit-Ceremonien solten im Schwange gehen; so ist es doch / dieselben alle zu vermelden / unmüglich : massen man nicht allein vieler abgelegenen Völcker Sitten und Gebräuche in diesem Falle gar nicht beschrieben und aufgezeichnet findet / sondern auch überdem öf-

ters in einer eintzigen Provintz unterschiedene Gewohnheiten beobachtet/ auch wol gar in einer Ringmauer die Hochzeiten auf mancherley Art angestellet werden. Wer inzwischen belieben hat ein Mehres/hievon zu wissen/ der kan unter andern lesen Alexander ab Alexand. *Dier. Genial. Lib.* 1. *cap.* 24. & *Lib.* 2. *cap.* 5. Polydor. Vergil. *de Inventor. rer. lib.* 1. *cap.* 5. Anton Gubert. Costan. *in comment. de sponsal. & matrim. tit. de ritu Nupt.* Bocat. *in lib. de Antiquis Nupt.* Monsieur de Gaya *au traité de ceremon. nuptial. de toutes les Nations* und andere.

Inzwischen mag man aus angeführten Hochzeit-Gebräuchen ersehen und bemercken / I. Daß dem Völcker-Rechte gar nicht zuwider sey / wenn man auf Hochzeit-und Ehren-Tagen Kosten anwendet und sich besser schmücket / wie sonsten; Gestalt auch / daß dieses nicht wider GOttes Ordnung streite / der sel. Herr *Lutherus in Homil. in Genes. fol.* 208. allwo er von den Hochzeit-Geschencken/ so der Rebecca übergeben worden / handelt / mit folgenden Worten es also erweiset: **Dabey hat auch die Historie das in sich / daß ein frommer Christ möge der Welt ihr Recht auch lassen / sonsten hätte man mögen sagen: Was gehet er mit dem Gauckel-Werck um/ daß er so grosses darauf legt / und dem Knechte mitgiebt/ 10. Cameel / Gold und Edelsteine / treibt groß Gepräng und Geschencke / hätt es wol mögen armen Leuten geben? Es ist**

eben

eben darum geschehen / daß nicht jemand
gedencke / es sey Sünde / ob er mit der
Braut herrlicher fähret / denn sonst im
gemeinen Leben; Daß manns nicht so en-
ge spanne. Es ist nicht Sünde / ob man
eine Braut hübscher schmückt / denn sonst
eine Magd / und mehr Gepränge treibet /
weil es diese Väter gethan haben. GOtt
lässet es geschehen der Hochzeit zu Ehren /
daß sie also gepreiset werde / darum muß
man der Welt ihr Recht lassen / ausge-
nommen den Uberfluß. Daß man eine
Braut herrlich schmückt / gehet hin / is-
set und trincket / auch daß man schön tan-
tzet / man muß darüber kein Gewissen ma-
chen / allein daß man wehret / wo es über-
aus ist. GOtt kan wol zusehen dem Ehe-
lichen Stande zu Ehren / daß man frö-
lich ist / wenn man schon ein wenig zuviel
thut / soll darum niemand die Gewissen
bestricken. etc II. Daß auch nicht nur Christli-
che und vernünfftige Menschen / sondern zumahl
unchristliche und wilde Götzen-Diener und Hey-
den im Ehestande zu leben / begierig und ge-
fliessen sind. Ich wil sagen / daß keine Na-
tion so wilde und wüste sey / welche nicht nach
einem Ehe-Weibe trachten solte / und von ihr ge-
liebet zu werden sich eintzig bearbeite; welches
dann ein nicht geringer Beweiß ist / daß die
Ehen sich auch auf das natürliche Recht
gründen. Und gewiß! wann etwas auf der

Welt hoch zu achten / so ist es der **Ehestand**. Es ist der **Ehestand** ein göttlicher Stand / welchen GOtt selbst im **Paradiese** / da **Er** dem **Adam** die **Eva** zugeführet und ihm dabey zum Mahlschatz die Herrschafft über alle Creaturen geschencket / eingesetzet hat. (a) Der HErr hat diesem Stande grossen Segen verheissen und beygelegt; ja der Heil. Geist selbst bildet uns die grosse Liebe und Treue / so die **H. Dreyeinigkeit** zu den Gläubigen träget / durch die Eheliche Liebe und Freundschafft ab. (b) Der HErr **Christus** hat auch den **Ehestand** hochgeehret / indem **Er** die Früchte des **Ehestandes** / die jungen Kindlein / auf die Arme genommen / sie gehertzet und gesegnet / (c) auch so gar die Hochzeit zu Cana in Galiläa mit seiner Gegenwart gezieret / und die neuen Eheleute mit seinem Segen beschencket hat. Von den **Aposteln** wird dieser Stand hin und wieder im **Neuen Testament** sehr gelobet; absonderlich ist merckwürdig / daß der hocherleuchtete Apostel Paulus die Vereinigung **Christi** mit der Gemeine der Gläubigen **dem Ehestande** und der **Ehelichen Liebe** vergleichet. (d) Anderswo schilt er diejenigen für **Gleißner** und **Lügen-Redner** aus und bekräfftiget / daß ein Brandmahl in ihren Gewissen hätten / welche ver-
bie-

(a) D. Muller. Hertzen-Sp. *Dom. 2. post. Epiphan. p. m.* 88.
(b) *Ephes.* 5. In Kerner Hochzeit-Perl. *pag.* 9.
(c) D. Muller *L. c.*
(d) *Ephes. V.* 23. *seq.*

eten würden / ehelich zu werden. (e) Die
iligen Ertz-Väter Alten Testaments und
e Propheten haben diesen Stand so würdig
schätzet / daß sie sich darein begeben haben.
Die Apostel haben gleichfals das Eheliche Le-
en zum Theil erwehlet. (f) Daher auch die
Väter und Lehrer der Kirchen dem Ehe-
tande ziemliche und wolklingende Lob-Reden
um öfftern beygeleget haben / massen Tertul-
anus hievon also schreibet: (g) Sanctitatem sine
Nuptiarum damnatione novimus & secta-
nur, & præferimus, non ut malo bonum,
ed ut bono melius: Non enim projicimus
uptias, sed deponimus, nec præscribi-
nus sanctitatem, sed suademus, servantes
bonum & melius, pro viribus cujusque
ectanda. Und anderswo spricht er: (h) Non
bnuimus conjunctionem viri & feminæ be-
edictam à domino, tanquam seminarium
generis humani. Der H. Hieronymus läs-
et sich hievon also hören: Procul sint hæctico-
rum calumniæ. Scimus honorabiles nupti-
as & cubile immaculatum. Und der H. Igna-
tius schreibet folgender gestalt: Non detraho
beatis, qui nuptiis copulati fuerunt, sed
opto, ut Deo dignus ad vestigia eorum in
regno ipsius inveniar, sicut Abraham,
Isaac,

(e) 1. *Tom. IV.* 3.
(f) 1. *Cor. IX.* 5. conf. Paulini *Philosoph.* Lust-St.
part. 1. *th.* 22.
(g) in *libr. contra Marcion. cap.* 30.
(h) *lib.* 1. *ad uxor. cap.* 2.

Iſaac, Jacob, ſicut Joſeph, & Eſaias & c
teri Apoſtoli; qui nuptiis fuerunt ſociati
qui non libidinis cauſa, ſed poſteritatis ſu
rogandæ gratia conjuges habuerunt. S
get nicht auch Gregorius Nazianzenus? N
ptiæ ſunt radix humani generis, columr
vitæ, relevatio curarum, apex honeſti am
ris, limites affectuum. Welches derſelbe
folgenden Verſen noch deutlicher ausdrücket.

Conjugium radix & fulcrum nobile vita
Conjugium præſtat, ſi ſis ſine robore
vires,
Sic ſumus inter nos, auresque, manu
que, pedesque,
Mutua ſic duros emollit cura labores,
Mutua ſic geminâ dulcedine gaudia cre
ſcunt,
Quin deſiderium conceſſo lumine claudi
Conjugium, caſtosque æternum obſigna
amores.
Ut ſunt carne ſimul juncti ſic mente co
hærent,
Inter ſeque piis miſcent incendia flammis
Et quia præſidii eſt rerumque hic majo
egeſtas,
Femina virque Deo majori pectore fidun

Der Ehſtand iſt ein Grund und ſtütze
unſer Leben;
Der Ehſtand kan uns Krafft in unſe
Schwachheit geben;

Der

Vereheligte stehn einander immer bey/
Sie tragen Sorg und Last gleich mit einander frey.
ie Freud ist zweyfach da/ so das Verlangen stillet/
ie keusche Liebes-Brunst wird dadurch recht erfüllet:
Und wie sie sind ein Fleisch/ so sind sie auch ein Hertz/
In Liebe und in Leyd/ in Freude und in Schmertz.
hr Beten steiget auch hinauf aus einem Munde;
s glaubet Mann und Weib aus eines Hertzens Grunde/
Sie trauen ihrem GOtt mit bessrer Zuversicht/
Wenn ihnen irgendwo Trost/ Hülff und Rath gebricht.

Amphilochius saget von dem Ehestande: onorandum matrimonium superat omne num terrenum. Der Ehestand ist einem chtbaren Baume gleich. Er ist / wie eine rliche Garten-Pflantze / eine Wurtzel der ngfrauschafft. Er ist gleich einem vernünffti- Ackersmanne / von deme die Lebendigen und t Vernunfft begabten Zweiglein auferzogen rden / dessen Segen ist der Welt Gedeyen / mit das menschliche Geschlecht erhalten und tgepflantzet werde. Er kan das göttliche ild als ein Mahler darstellen / und hat den HErrn

HErrn bey sich / der ihn mit allerhand Segen überfüllet; (i) Der **Ehestand** ist eine Brunnquell und Ursprung alles Guten / welchen GOtt der HErr selbst geordnet. Er ist gleichsam ein irrdisches Paradis; Und wie jenes voller Wonne und Lust war / so kan ein Mensch ausser GOtt und seinem Worte keine gewünschtere Lust und Ergetzlichkeit / als an einem lieben Ehegatten finden. (k) Haben auch nicht die Kayser vormahls in ihren Gesetzen den **Ehestand** und dessen Nutzen gar herrlich abgebildet und vorgestellet? Der Kayser Justinianus (l) saget hievon: Matrimonium sic est honestum, ut humano generi videatur immortalitatem artificiosè introducere, & ex filiorum procreatione revonatâ, genera manent. Und anderswo spricht Er: (m) Nihil in rebus mortalium perinde venerandum est, atque matrimonium, quippe ex quo liberi omnisque deinceps sobolis series existat, quod regiones ac civitates frequentes reddat, unde denique optimæ reipublicæ coagmentatio fiat. Imgleichen weiß der **Kayser** Leo diesen **ehelichen Stand** nicht gnugsam zu loben / wenn er spricht: (n) Magnum sanè excellensque donum à Deo creatore ad mortales pr

(i) Vid. D. Gerhard. *Loc. Theol. Tom. 7. p. 16.* Lanckisch Mahl-Schatz *cap. 8. p. 257.*
(k) Mich. von Lanckisch *L. c. p. m. 258.*
(l) *Nov. 22. in præfat.*
(m) *Nov. 140. in præfat.*
(n) *Nov. Leon. 26. ab initio.*

promanavit matrimonium. Non modo enim naturæ mortis ingluviei obnoxiæ opem fert, humanoque generi perpetuitatem elargitur, id dum ab illa depascitur; non omnino deperire sinens; verum etiam per liberorum procreationem permagna alioqui hominum vitæ præstat. Von andern wird dieser Stand genennet Elementum mundi, principium civitatis constituendæ, hominum officina, seminarium Reipublicæ & Ecclesiæ amplificandæ. (o) Auch kan hiebey ohnangeführet nicht bleiben die schöne Teutsche Glossa *ad Art.* 23. *lib.* 2. des Sächsischen Land-Rechts / welche also lautet: Hievor hat er gesagt von München / und hie verfolget er die Rede und beginnet zu sagen von dem Orden aller Orden. Das ist der Orden / der da Untödlichkeit giebt auf Erden dem tödlichen Menschen / (welcher die Ehe ist.) Denn Adams Leib lebet noch / indem der Saame seines Leibes noch lebet. Denn von Kindern / die aus der Ehe gezeuget werden / ewiget sich die Menschheit. *Ut in Authent. de Nupt.* §. 1. *Collat.* 4. Dieser Orden ist geehret auf dreyerley Weise: Er ist der Aelteste / er ist der Heiligste / er ist der Nützlichste. Zum Ersten: Sein Alter ist gewesen ein Beginn

(o) Christoph. Besold *lib.* 1. *Polit. cap.* 10. *n.* 14. Herman. Lather. *de Censu lib.* 3. *cap.* 3. *n.* 1. Carpz. *Pract. Crimin. part.* 2. *q.* 51. *n.* 4.

ginn mit der Natur. Denn dis war der erste Orden der ersten Leute. Er ist auch der Heiligste durch seiner Satzung willen: Denn seine Satzung gieng von GOtt. Wenn denn GOtt vollenkommen ist/ darum ist gewiß/ daß sein gesetzter Orden vollenkommen sey. Wiewol die Leute verwandelich sind/ derer Sitten sich auch verwandeln mögen/ so ist doch dieser Orden unverwandelich. Er ist auch Heilig durch seiner inwendigen Tugend willen. Denn in dem Orden der H. Ehe sind verschlossen aller Orden Tugenden. In ihm ist auch der Glaube. Denn unter den Christen ist dieser Orden vollenkommen. Dann wäre eins unter zweyen ehelichen Leuten unglaubig/ so vergieng die Vollenkommenheit der Ehe. *Ut* 28. *q.* 1. *C.* 1. In diesem Orden ist auch wahre Hoffnung. Denn darum zeuget ein weiser Mann Kinder/ daß er davon hoffet Gottesdienst und GOttes Ehre/ und von dem Dienste den ewigen Lohn. Da ist auch die rechte Liebe in GOtt/ wenn man das eheliche Leben hält recht durch GOtt/ und hat seinen Gemahl lieb/ als sich selbst in GOtt/ *ut* 27. *q.* 1. *C. Nuptiarum.* In diesem Orden ist auch rechte Keuschheit. Denn die Ehe ist nicht eine Verlierung des Magdthums/ sondern sie ist eine Verbin-

dung

ung des Willens *ut 27. q. 2. C. conjux.* Also
t auch von des Ordens wegen unsere
Schwester geheissen die GOttes-Gebäh-
erin Maria/ nicht nach ordentlicher Weise
es Fleisches / sondern nach GOttes Ord-
ung. Sprechen hiewider Münche oder
Nonnen / so lügen sie: denn da sprechen
e wider die Evangelia/ *ut 27. q. 2. C. omne.*
In diesen Orden ist rechte Armuth. Denn
ieser behält nichts / der sich selber ver-
iebt einem andern/ als *St. Gregorius* spricht
uf das *Evangelium: Ecce nos relinquimus omnia.*
Dann wie möchten die etwas sonderliches
aben / derer Leib ungesondert ist / *ut in*
vang. Et sunt duo in carne una. Da ist auch
echter Gehorsam. Denn GOtt hat die-
n Orden bestätiget in der Natur / da er
prach zu *Eva : Eva, eris sub potestate viri.*
Dieser Orden ist auch der nützlichste. Denn
wäre dieser Orden nicht / so wären alle an-
ere Orden nicht: denn dieser Orden ist
or alle andere Orden gesetzt / und ist
ollenkommen in ihm selber / und alle an-
ere Orden sind gesetzet aus diesem. O
ürwahr! wie wol wuste das GOtt / daß
Er nicht sprach in Schaffung der Frauen
væ: Es ist nicht gut / daß kein Münch
och Nonne sey. Sondern Er saget: Es ist
icht gut / daß der Mann alleine sey. Denn
ieweil der Mann alleine bleibt / so ist

keine Ehe / sondern wir machen ihm ein Gehülffen / auf daß da werde eine Ehe. In diesem Orden müssen seyn alle die / die zu GOtt gehören / entweder leiblich oder beweißlich. Dann die Ehe beweiset die keusche Liebe des Vaters / die er hat zu seiner Braut der heiligen Christenheit. Sie beweiset auch des Sohns treuliche und unschiedliche Einigkeit mit der Menschheit. Sie beweiset auch die reine Erhaltniß des H. Geistes in der auserwehlten Seelen. Hæc Glossa.

Diesen mag man anbey fügen / was Cornelius Agrippa sagt / daß nemlich der Ehestand durch die Haushaltung / so davon herrühre / das gemeine Wesen und eine wolgeordnete Republic vorstelle; welche Haus-Republic zu regieren / die Eheleute grosse Klugheit / Mäßigkeit / Gottesfurcht und alle andere Tugenden anwenden müssen / und liessen sich auch diese Tugenden im Ehestande am besten erlernen. Gewiß ist es / daß der Ehestand ein nützlicher Stand sey / wodurch nicht allein dasjenige erlanget wird / was diesem leiblichen und natürlichen Leben nützlich und angenehm ist / wie nemlich dadurch Leibes Nahrung und Nothdurfft angeschaffet / das Angeschaffte aber klüglich und sparsam erhalten / das Geschlechte fortgepflantzet und eine Gehülffin / so in allen Begebenheiten uns bey stehet / überkommen wird ; sondern auch was zu dem geistlichen und ewigen Leben dien-

dienlich ist/und uns dazu führet/darreichet. Dann durch diesen Stand werden die Flammen unerlaubter Brunst gedämpffet; in diesem Stande können Eheleute sich in GOttes Wort erbauen/ und in Widerwärtigkeit mit Christlichem Trost einander beystehen und aufrichten. (p) Mit einem Wort: Es ist unter denen leiblichen Wolthaten/ damit GOtt uns beglückseliget / keine grössere zu finden/als die Einsetzung des **H. Ehestandes** / indem dieser zu unser Ruhe und Erquickung dienet. (q)

Diesen aber ohngeachtet/ haben sich bereits zu der Apostel Zeiten einige **Verführer des Volcks** gefunden / welche ehelich zu werden verboten/ davon **Paulus** schon vormahls bittere Klagen geführet. (r) Und der H. Ignatius schreibet/ daß zu seiner Zeit einige gewesen/ welche nuptialem mixtionem & liberorum procreationem inquinamentum carnis genannt haben. Ein Ketzerisch Geschmeiß/ Saturniani genannt / so um das Jahr 135. post natum Christum gelebet/ hat öffentlich gelehret / daß das Freyen und Kinder-Zeugen seinen Ursprung vom Teufel habe / und daß es dessen Erfindung sey. (s) Die Marcioniten hielten auch keine grosse Stücke auf den Ehestand/ massen sie niemand zum H. Abendmahl gehen liessen/ als nur bloß die Jungfern und welche ausser der Ehe leb-

(p) Carpz. *L. c. n. 7.*
(q) Conf. **Weiber**-Procurator *cap. 24. p. 265. seqq.*
(r) 1. *Tim. IV. 5.*
(s) Irenæus *lib. 1. cap. 22. adversus hær.*

lebten. (t) Die Manichæer stimmten diesen bey und nenneten die Ehe hominum vincula & spontaneos carceres, Stricke/ Bande und Gefängniß der menschlichen Gemüther. (u) Andere hielten die Ehen der Hurerey gleich/ löscheten auch desfals das Geschlecht-Register Christi aus der Bibel / damit sie nicht zu zugeben nöthig hätten / daß Christus auch aus dem Ehestande erzeuget worden. (w) Diejenigen Ketzer/ welche man die Apostolischen nannte/ indem sie sich rühmten / ihr Leben / gleich wie die Apostel / heilig und GOtt wolgefällig zu führen / rechneten den Ehestand unter die Wercke des Fleisches / und lehreten ungescheuet/ daß niemand / so im Ehestande lebte / könnte selig werden. (x) Die Adamiten/ welche den Stand der Unschuld wiederum einführen wolten und deshalben alle nackend giengen / hasseten den Ehestand gleicher massen und lehreten / daß, weilen Adam seine Frau Evam im Stande der Unschuld nicht erkannt hätte / sondern erst nachhero/ als er aus dem Paradiese verstossen worden / also auch kein Ehestand würde gewesen seyn / wann nicht der Mensch gesündiget hätte. Die Hieraciten haben alle Verehelichte biß in die unterste Hölle verdammet. (y) Di[e]

E[...]

(t) Irenæus *l. c. cap.* 30.

(u) Augustin. *lib.* 19. *cap.* 16. & *lib.* 15. *cap.* 7. *contr[a] Faustum.*

(w) Vid. Eusebius *lib.* 4. *cap.* 28. & 29.

(x) Conf. Hildebrandi tract. *de Nupt. veter. Christ. p.* [...] & *in libello de Hæres. p.* 55.

(y) Hildebr. *l. c.*

Esseer verachteten den Ehestand zwar nicht als etwas Böses/sondern weilen sie sich einbildeten/ daß keine Frau ihrem Manne getreu sey/ verwurffen sie denselben.(*) Die Römisch-Catholischen / ob sie zwar den Ehestand nicht schlechter Dinge verbieten / sondern ihn vielmehr für ein Sacrament halten / sündigen und versehen es doch darin / daß sie den Geistlichen verwehren / ehelich zu werden/ wie dieses vormahls der Römischen Clerisey von Pabst Sericio, am Ende des vierdten Seculi, und nachhero von dem Pabst Hildebrando, oder / wie andere wollen / von Gregorio VII. nachdrücklich ist auferleget und anbefohlen worden. (**)

Allein wir sind eines bessern unterrichtet/ und wissen/ daß wir GOttes Ordnung zu gehorsamen verbunden sind/ welche ausdrücklich saget/ **daß es nicht gut / daß der Mensch allein sey**; Dahero auch diese Göttliche Ordnung den Ehestand eingeführet und gestifftet hat. (z) Es hatte GOtt nach seiner unerforschlichen Weißheit beschlossen / das menschliche Geschlecht durch Zusammen-Gesellung Mannes und Weibes fortzupflantzen. Er hat auch deshalben gleich Anfangs zweyerley Geschlechte

O 3

(*) Joseph. *lib.* 2. *B. Jud. cap.* 7. & *Antiq. lib.* 17. *cap.* 15. *lib.* 18. *cap.* 2. Conf. Hildebrand. *de Hæresib. sub rubr. de Essenis p. m.* 14.

(**) Vid. Henning Arnisæ *de Jur. Connub. cap.* 1. *sect.* 7. *per tot.*

(z) B. Luther. *in commentar. ad cap.* 28. *in Genes.*

ter erschaffen / solche zusammen geführet und vereheliget / damit so wol denen schändlichen Lüsten gewehret / als auch die Welt fernerhin bebauet und erfüllet würde. Ja / auf daß wir klärlich sehen möchten / in was vor hohen Ansehen der keusche **Ehestand** bey Ihm sey / so hat Er nachhero in seinem Gesetz deshalben ausdrückliche Verordnungen ergehen lassen / daß nemlich die Ehe ehrlich gehalten werden / das Ehebett unbefleckt seyn und niemand seines Nechsten Weib begehren solle. (aa)

Uns ist auch bekannt / daß der **Ehestand** auf ein **vierfaches Recht** gar fest gegründet sey: Nemlich auf das **Natürliche** / in Betracht des natürlichen Triebes / so ein Geschlecht zu dem andern hat; Auf das **Völcker-Recht** / in Ansehung des Consensus und der Ubereinstimmung / auch der Approbation und Bewilligung / so solcher wegen von allen vernünfftigen Völckern geschehen ist; Auf das **Göttliche** / in Erwegung / daß dieser Stand von dem grossen GOtt selbst / als dem ersten Brautführer / angeordnet und gestifftet worden; Und dann auf das **Bürgerliche** oder **Weltliche Gesetz** / so viel nemlich die Solennitæten und Gebräuche betrifft / um diesen Stand wol und löblich anzufangen. (bb) Woraus dann folget / daß dieser Stand / indem er so fest und auf ein so unwan-

(aa) Vid. Joachim à Beust *Tract. Connub. part. 2. in præfat. p. m.* 96.

(bb) Vid. plur. Conrad. Mauser *in tract. de Nuptiis p. m.* 536.

nwandelbares Recht gegründet ist / (cc) auch
unveränderlich müsse gehalten werden / und daß
keine menschliche Satzungen so gültig / welche
denselben aufheben oder verbieten können; (dd)
so gar / daß auch nach der **Römisch-Catho-**
lischen eigenen Lehr-Sätzen der Römische
Pabst selbst nichts wider den **Ehestand** zu unter-
nehmen noch denselben zu hinter treiben befugt
sey. (ee) Indem hierin das **göttliche Recht**
und dessen heilige Verordnung muß beobach-
tet werden / wenn auch alle Menschen in der
Welt es verbieten wolten. (ff) Dannenhero
keine Præscription und kein Nicht-Gebrauch /
wenn er gleich über 1000. Jahr gewäret hätte /
das Recht / sich zu verehelichen / aufheben kan /
(gg) sondern es bleibet vielmehr dabey / daß / da
wir durch die Natur unser Geschlecht fortzu-
pflantzen angetrieben werden / auch durch den
Mund Gottes selbst vernehmen / daß wir sol-
len fruchtbar seyn und uns mehren ; und dann
zumahl durch die Beschaffenheit unsers mühsa-
men Zustandes bewogen werden / nach einem
getreuen Gehülffen uns umzusehen / wir den

 Ehe-

(cc) *vid. Can.* 1. & 2. *dist.* 10. Alexander. *Vol.* 1. *cons.* 97. *n.* 2.

(dd) Bartol. *in L. omnes ff. de J. & J. n.* 22. Wesenbec. *Cons.* 121. *n.* 3. & *Cons.* 319. *n.* 150.

(ee) Argument. *can.* 6. *XXV. q.* 1. Felin. & Canonistæ communiter *in cap.* 7. *X. de Constit.* Decius *Cons.* 76. *n.* 9.

(ff) Gloss. *in cap. fin. X. de Consvetud.*

(gg) Matth. Wensebec. *Cons.* 121. *n.* 2. & *Cons.* 319. *n.* 149.

Ehestand / als wodurch wir dieses alles erlan-
gen / zu loben / zu lieben / hoch zu halten / ja
gar anzutreten verbunden sind. Kan sich dem-
nach kein Mensch / nicht zu heyrathen / weder
durch einen Eydschwur / noch durch ein Gelüb-
de verbinden. Was den Eydschwur betrifft
Krafft welches sich jemand / nicht in den Ehe-
stand zu treten / verpflichtet / ist bekannt / daß
kein Eyd zu demjenigen verbindet / welches wi-
der Gottes Ordnung und die Ehrbarkeit läufft.
(hh) Dann was wider Gottes Gebot / wider
die Natürlichen und Völcker-Rechte und also
zugleich wider die Ehrbarkeit läufft/wird schlech-
ter Dinge für unmüglich gehalten. (ii) Was
aber unmüglich / dazu kan man sich auf keiner-
ley Weise durch den Eyd verbindlich machen.
(kk) Da nun so blind hin den Ehestand abzu-
schweren / so wol wider das Göttliche als ande-
re Gesetze / einfolglich wider die Ehrbarkeit
lauffen würde; so wird billig ein solch gethan
Eyd pro non præstito gehalten. (ll) Gleiche
Bewandniß hat es auch mit dem Gelübde/ sich
nicht zu verehlichen; zumahlen solches ebenmä-
ßig Gottes Ordnung zu wider und sehr unchrist-
lich ist / auch nur offtermahls mit der grössesten
Verletzung der Gesundheit/wol gar der Gewis-
sens

(hh) *L. 2. C. de indict. viduit. tollend. C. 58. de R. J. in 6to.* Decius *Conf. 45. n. 1. & Conf. 181. n. 2.*

(ii) *L. 9. L. 15. L. 27. de Condit. Inst.*

(kk) *C. 185. de R. J. in 6. cap. 20. X. de jure ju.* Wesenbec. *d. Conf. 121. n. 4. seqq.*

(ll) Wesenbec. *Conf. 319. n. 151. seq.*

fens/ kan gehalten werden. Hat dannenhero in solchen Gelübden billig statt die Regel / so in dem Concilio Toletano vormahls gesetzet ist und also lautet : (mm) Tolerabilius est, stultæ promissionis vota rejicere , quàm per inutilium promissorum custodiam exhorrendam criminum implere mensuram. Auch heisset es hier : (nn) In malis promissis rescinde fidem ; in turpi voto, muta decretum ; quod incautè vovisti, ne facias; impia enim est promissio , quæ scelere adimpletur. Kan also die Freyheit / sich zu verehelichen / auch auf diese Weise niemand benommen werden. (oo) Dannenhero eine Wittwe / welche ihrem Manne in seinem Letzten versprochen / sich nicht wieder zu verheyrathen / solches Versprechen zu halten nicht verbunden ist. (pp)

Ob aber der Ehe-oder Ledige-Stand / welcher auch der Jungfräuliche Stand mag genennet werden / besser sey / wird nicht unbillig gefraget ? Zwar ist nicht zu leugnen / daß nicht der keusche Jungfräuliche Stand ein geehrter und lobens-würdiger Stand sey / allermassen derselbe hin und wieder grosse Lob-Reden bekommt / gestalt Cyprianus unter andern davon schreibet : Virginitas est soror Angelorum,

(mm) Vid. *can.* 1. *XXII. q.* 4.
(nn) *Can.* 5. *ibid.*
(oo) Wesenb. *LL. cc.* Frider. Balduin. *Cas. Consc. lib.* 2. *cap.* 8. *Cas.* 14. & 15. Struv. *Dec. Sabbath.* 10. *cap.* 1.
(pp) Carpz. *Jurisprud. Consist. lib.* 2. *def.* 172.

victoria libidinum, Regina virtutum. Anderswo spricht derselbe: (qq) Virginitas se angelis exæquat; si verò exquiramus, etiam excedit, dum in carne luctatâ victoriam etiam contra naturam refert, quam non habent Angeli. Augustinus nennet die Jungfrauschafft einen Tempel Gottes / und wer dieselbe hätte / der habe die rechte Tugend der Stärcke. (rr) Hieronymus spricht: Virginitas est summa gemma, thesaurus preciosus, margaritis refertus. Der H. Bernhardus ist auch also gesinnet und brauchet fast dieselbigen Worte / wenn er spricht: Virginitas est gemma virtutum, germana Angelorum & lux animarum. Die Canones stimmen mit ein und sagen: (ss) Virginitatem cum humilitate admiramur, & continentiam cum castitate & religione, Deo acceptissimam dicimus. Auch werden die Worte Christi: (tt) **Und etliches fiel auf ein gut Land und brachte Frucht / die da zunahm und wuchs / und etliches trug dreyßigfältig / und etliches sechzigfältig / und etliches hundertfältig** / von einigen Lehrern der Römischen Kirche dahin erkläret / daß nemlich die Verehelichten 30. fältige / Verwittwete / sechzig fältige / und die Jungfern / oder die ledigen Personen /

(qq) *in Lib. de disciplin. & bon. pudic.*
(rr) *Lib. 2. cap. 26. de Civit. Dei.*
(ss) *Can. 16. dist. 30.*
(tt) *Marc. IV. 8.*

onen 100. fältige Frucht trügen. (uu) So ist
uch vormahls auf dem Concilio zu Trident
dieser Schlus gemacht: (ww) Si quis dixe-
it, statum conjugalem anteponendum esse
tatui virginitatis vel cœlibatus, & non esse
nelius ac beatius manere in virginitate,
ut cœlibatu, quàm jungi matrimonio, ana-
hema sit. (xx) Diesen aber ohngeachtet / be-
ält der Ehestand auch billig sein Lob / und wird
ar recht dem einsamen Leben fürgezogen; be-
orab da auch die Zucht und Keuschheit gar wol
ey diesem Stande zu finden / zumahlen das
Fleisch nicht verderbet wird / wenn das Gemüth
nd die Seele unbefleckt verbleibet; (yy) aller-
nassen auch GOtt selbst den **Ehestand** dem
edigen Stande vorgezogen / und jenen für gut/
diesen aber nicht für gut erkant hat. Dann Er
prach nicht: **Es ist gut / daß der Mensch
allein sey** / sondern Er sagte: **Es ist nicht
gut.** Ist also der **Ehestand** noch vor dem
Falle eingesetzet / der Ledige aber erst nachhero
aufkommen; ja wann keine Sünde noch Fall ge-
wesen / würde dieser Ehelose-Stand keine Stelle
in der Kirchen Gottes gefunden haben. (zz)
Gewiß! gleich wie öffters Silber etlichem
Golde

(uu) Radulph. Ardent. *in Homil. p.* 66.
(ww) *Sess.* 8. *can.* 10.
(xx) Barth. Caranza de Miranda *in summa Concilior.* p. 469.
(yy) C. 2. C. 6. XXXII. *q.* 5. Conf. *Tract. nr. de sexu femin. cap.* 2. *n.* 63.
(zz) Gregorius Zarnowza *in sua Postilla part.* 1. *p.* 73.

Golde vorgehet und an Güte übertrifft; also können Verehelichte den Wittwen und Jungfrauen ebenmäßig vorgehen; auch ist für GOtt ein andächtiger Ehegatte angenehmer / als ein schläffriger Eheloser. (aaa) Und hindern hieran die vielen Lobsprüche / womit die alten Väter den ehelosen Stand gepriesen / gar nichts; gestalt der sel. Herr Doctor Gerhard bereits gezeiget / (bbb) wie daß sie den ledigen Stand nicht als Ehe-Feinde gerühmet / sondern nur damit hätten anzeigen wollen / daß man auch ausserhalb der Ehe eben so andächtig und heilig, als im Ehestande selbst / leben könne. Imgleichen da sich zumahl auch dero Zeit einige boßhaffte Gemüther hervor gethan hätten / welche die Unreinigkeit und Hurerey prächtig gelobet; so wären sie im Gegentheil bewogen worden, das einsame und ledige Leben zu preisen und die Keuschheit zu erheben. Im geringsten aber hätten sie dadurch / den H. Ehestand zu verachten und zu verringern / nicht im Willen gehabt. (ccc) Und wie? spricht nicht der H. Hieronymus selbst? (ddd) Omnis qui nuptias damnat non amator sed inimicus castitatis est, dum & continentibus laudem tollit, & incontinentibus, sublatô nuptiarum remediô, for-

nica-

(aaa) Radulph. Ardentius *in homilia p.* 66. Conf. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz. *cap.* 14. *p.* 443.

(bbb) *Tom.* 7. *Loc. Theolog. p.* 784.

(cco) Conf. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz *L.* [illegible] *p.* 442.

(ddd) *ad cap.* 1. *Tim.* 4.

ications facit inire discrimen. Des Grego-
i Worte lauten hievon auf Teutsch also: (eee)
Die Jungfrauschafft ist ein hoher Berg /
u welchem der Engel zu gehen vermah-
et; Wer aber bey sich befindet / daß er
en nicht ersteigen könne / der bleibe in
oar / das ist / in dem Christlichen Ehe-
tande; sintemahl es besser ist / eines mäs-
igen Gutes geniessen / als durch die Lü-
te in den Abgrund gestürtzet werden.
Dicet aliquis: schreibt ein ander / ergo dis-
vades nuptias? Ego vero svadeo, & eos
amno, qui dissvadere consveverunt, utpote
qui Saræ, Rebeccæ & Rachel, ceterarum-
que veterum conjugia feminarum pro do-
umentis singularium virtutum recensere
oleam. Qui enim copulam damnat, damnat
& filios, & ductam per successionem seriem
generis societatem damnat humani. (fff)
Dahero jener Bischoff zu Florentz / als er gehö-
et / daß die Päbste zu Rom denen Geistlichen
helig zu werden verboten / öffentlich gelehret /
aß nunmehr der Antichrist würcklich gekom-
nen / weilen er vorher sahe / daß durch solches
Gebot unehelich zu bleiben / Gottes Ordnung
ufgehoben und die Gelegenheit zu sündigen an
ie Hand gegeben würde. (*) Gesetzt aber / daß
orangeführte Lobreden von dem ehelosen Stan-
de /

(eee) *in Gloss. ad cap. 19. Genes.*
(fff) Ambros. *lib.* 1. *de Virgin. fol.* 93.
(*) Sigon. *lib. 9. Histor, Ital.*

de / auch in odium Matrimonii und zum Haß und Verkleinerung des H. Ehestandes von denen Vätern wären ausgesprochen worden; so können doch solche der Würdigkeit und dem Ansehen der Ehe im geringsten nicht præjudiciren / indem GOttes Ordnung der Menschen Satzungen gar hoch übertrifft.

Daß auch der Apostel Paulus 1.*Cor*.7. den ledigen Stand so trefflich lobet und solchen dem Ansehen nach dem Ehestande vorziehet / thut diesem Stande keinen Abbruch: dann daselbst verachtet er den Ehestand nicht schlechter Dinge/ sondern saget nur / daß nach dem Lauff der damahligen Zeit/ da die Christen allerley Verfolgungen und Trübsalen unterworffen waren und den Tod augenblicklich vor Augen hatten / es besser sey / ledig zu bleiben / damit sie des Gottesdienstes desto bequemer abwarten möchten/ und wann sie ja getödtet würden/keine verlassene Kinder hinter liessen. Und wie? sagt nicht der Apostel an eben demselben Orte *vers*. 28. daß derjenige / so da freye / nicht sündige? Auch gebietet er den jungen Wittwen ausdrücklich / daß sie freyen sollen. 1. *Tim*.5. 14. Conf. Arnisæum *de J. Connub. cap*. 1. *sect*. 7. Der H. Hieronymus *lib*. 2. *advers. Jovian.* wil zwar aus obenangeführtem Capitel der Epistel an die Corinther erzwingen/ daß der Ehestand nur bloß zur Tilgung der bössen Lüste erfunden worden; allein es kan dagegen aus der Epistel an die Hebreer *cap*. 13. *vers*. 4. die Ehrbarkeit des Ehestandes gar

gar leicht erwiesen werden; zu geschweigen/daß dieser Stand von GOtt im Paradiese/ da noch kein Mittel wieder die Begierden und Fleisches-Lüste nöthig war/ ist eingesetzet worden. Conf. plur. Henning. Arnisæ: *part.* 1. *polit. cap.* 3. *p. m.* 20. Bleibet also solches Einwendens ohngeachtet der **Ehestand** ein heiliger/ ein gesegneter/ ein wollöblicher/ ein sehr nützlicher/ ein angenehmer/ ehrlicher und preißwürdiger Stand. Er bleibet Gottes Rüst- und Schatz-Kammer und ein Brunn-Quell aller andern löblichen Stände; ein Brunn des menschlichen Geschlets; eine Schule aller Tugenden und des gantzen Lebens; ein Element des gemeinen Wesens; eine Artzeney wider das Unglück; ein Erfinder der Freuden; ein Hülffs-Mittel wider die Melancholey; ein Band der höchsten Freundschafft; ein fester Zaun des Gutes und Vermögens und eine rechtmäßige Dämpffung der schädlichen Lüste. (ggg) Dahero jener gar recht gesagt: Honorandum matrimonium superat omne donum terrenum, quippe cum sit arbor fructuosa, cum sit elegans planta, cum sit radix virginitatis, cum more agricolæ excolat ratione præditos ramos animatos; cum ejus benedictio mundi incrementum sit; cum genus consoletur, cum homines efficiat, ut divinam imaginem, quasi pictor effin-

(ggg) Conf. Mich. von Lanckisch **Mahl-Schatz** *cap.* 12. *p.* 418. *seq.*

fingant; cum Dominum habeat, qui ei benedicat, cum totum mundum ferre valeat. Vernünfftige Heyden haben den **Ehestand** hoch gehalten und die Ehelosen hart gestraffet. Die **Corinther** begruben sie nicht/ und die **Argiver** würdigten sie keines Ehren-Ammts. (hhh) Zu **Sparta** musten sie mitten im Winter nackend auf dem Marckte herum spatzieren/ und wurden von den Weibern um den Altar gepeitschet. (iii)

Bey denen Israeliten war niemand / sich nicht zu verehelichen / ausgenommen; Ja selbst der Hohe-Priester muste sich verheyrathen. Und vermelden die Rabbinen/ daß vormahls bey den Juden derjenige / welcher in einem ehelosen Stande geblieben / als ein Tòdschläger sey angesehen worden. Rabbi Salomon *in cap. 9. Genes.* Und Augustus hat ein gleiches von den Ehelosen geurtheilet / wenn er gesprochen: Cœlibes homicidium committere, quia eos non procreant, quos nasci ex iis conveniebat; sacrilegium, quia tollunt genus suum à Diis immortalibus monstratum, tanquam maximum omnium sacrorum ἀναθημάτων; impios esse, quia honores & nomina majorum delent: civitatem dissolvere, quia Leges spernunt: patriam perdere, quam infœcundam reddunt & evertunt funditus, subtracta radice, ex qua subnasci deberent cives. (kkk) Zwar

(hhh) Guevarra *horolog. Princip. p. 221.*

(iii) Plutarch. *in Licurgo* Athenæ. *Lib. XIII. cap. 1.* Henning Arnisæ. *part. 1. polit. cap. 3. p. 20.*

(kkk) Dion. *lib. 56.*

rar könnte mancher erschrecket und / sich in
sen Stand zu begeben / abgehalten werden /
ann er höret / wie bald hie / bald da jemand
er die Incommoditæt, Last und Verdrieß-
keit des Ehestandes sich beschweret; wenn er
nimmt / daß der Ehestand genennet werde /
ld eine Last und schwere Bürde ; (lll) bald
tten / Banden und Fuß-Eisen ; bald ein im-
rwärender Streit / davon Juvenalis sagt:

Semper habet lites alternaque jurgia le-
ctus
In quo nupta jacet, minimum dormitur
in illo,
Plus fellis quam mellis habet. - - -

/ daß dieser Stand von andern mit den aller-
impfflichsten Worten biß in den eussersten Ab-
und verdammet werde und dergleichen : Al-
dagegen muß man bedencken / daß / da keine
ens-Art in der Welt zu finden sey / welche
ht Beschwerlichkeit und Ungemach bey sich
hre / solche jedoch deshalben nicht gleich
verachten stehe ; viel weniger der Ehestand
d das eheliche Leben / so zumahl sehr viel Gu-
bey sich führet / wegen befahrender Verdrieß-
keiten nicht müsse verworffen werden. Da-
ro auch Clemens Alexandrinus (mmm)
r recht sagt : In caritatem peccare eos, qui
opter molestias abhorrent à conjugio &
giunt educationem liberorum. Uberwie-

P get

(lll) *Can. Omnes. Caus. 32. q. 6. Can. qui sitit. Caus.*
. q. 5.
(mmm) *Lib. 3. Strom.*

get denn nicht auch das Gute / der Nutze und die Ergetzlichkeit des Ehestandes / die befindlichen Verdrießlichkeiten um ein grosses? (nnn) weswegen dieses um jenes Erlangung leicht auszustehen / gleich als man öffters eine bittere Medicin um Erlangung der edlen Gesundheit einnehmen muß. Wohin gehöret / was vormahls Augustus in einer Rede zu dem Volcke also gesprochen: Esse quidem in matrimonio molestias & difficultates, idque negari non posse: interim cogitandum, nullum esse bonum, cui non sit aliquid acerbi admixtum. Quod si quis declinare velit, ne bonum quidem appetendum esse, quandoquidem ad virtutem & voluptatem veram perveniri non possit, nisi in ea paranda labor impendatur. (ooo) Und da der Nutze des gemeinen Wesens dem Privat-Vergnügen und der Verdrießlichkeit allerdings vorzuziehen; solcher Nutze aber das eheliche Leben / damit die Republic mit Menschen angefüllet werde / hauptsächlich erfordert; als muß auch ein Mensch wegen der Verdrießlichkeiten / so etwa das eheliche Leben möchte mit sich führen / solches nicht verachten. Welches gar recht der Römische Censor, Q. Metellus erwogen / weshalben er in einer Rede / so er von der Verehelichung gehalten / sich dieser Worte bedienet: Si sine uxor-

(nnn) Vid. Weiber-Procurator *cap.* 26.

(ooo) Confer. Hennig. Arnisæ. *de Jur. Connub. cap.* 1 *sect.* 4. *n.* 6. Weiber-Procurator *cap.* 26.

ore possemus, Quirites, esse, omnes eâ
olestiâ careremus. Sed quoniam ita natu-
tradidit, ut nec cum illis satis commode,
c sine illis ullo modo vivi possit, saluti
rpetuæ potius, quam brevi voluptati
nsulendum. (ppp) Bildet man sich auch
va ein / daß man in dem ledigen Stande
f lauter Rosen gehe? beyweitem nicht. Er ist
en so vielen / ja fast mehren Verdrießlichkei-
unterworffen / als der eheliche Stand. Da-
n viele Worte zu machen / unnöthig / indem
Weise Salomo in seinem Prediger-Buche
. 4. solches schon mit diesen Worten gethan:
s ist ein Einzeler und nicht selb ander /
d hat weder Kind noch Brüder / noch
seines arbeitens kein Ende. So ist ja
sser 2. den eins / denn sie geniessen doch
rer Arbeit wol. Fället ihrer einer / so
lfft ihm sein Geselle auf. Wehe dem /
r allein ist! wenn er fällt / so ist kein
der da / der ihn aufhelffe. Auch wann
vey bey einander liegen / wärmen sie sich:
ie kan ein Einzeler warm werden? Ei-
r mag überwältiget werden; aber zwee-
mögen wiederstehen: denn eine drey-
ltige Schnur reisset nicht leicht ent-
vey. (qqq) Gewiß / diejenigen welche den
hestand und das eheliche Leben verachten /
ndigen nicht sowol wider das gemeine We-
P 2 sen /

(ppp) Gellius *noct. attic. lib.* 1. *cap.* 6.
(qqq) Vid. Weiber-Procurator *cap.* 24. 26.

sen/ sondern auch wider die Natur/ wie dieses weitläufftig erwiesen Hennig. Arnisæus *de Jure connub. cap. 1. sect. 6. n. 8. seq.* Ja es verachtet ein solcher GOttes Ordnung / die da heisset: **seyd fruchtbar und mehret euch** / wie oben in mehrerm erwehnet.

Bey welchen Umständen nicht unbillig kan gefraget werden: **Ob auch eine Obrigkeit ihre Unterthanen / sich in den Estand zu begeben / mit Gewalt zwingen könne?** Daß einjeder in den Ehestand zu treten und das menschliche Geschlecht fort zu pflantzen / einfolglich das gemeine Wesen mit geschickten Leuten zu unterhalten / nach dem **natürlichen Rechte** verbunden sey / haben bereits fürnehme Männer sattsam erwiesen; (rrr) dahero / daß diese Fortpflantzung der Menschen gebührend geschehe / und daß das gemeine Wesen mit vielen Leuten angefüllet werde / eine Obrigkeit billig Sorge tragen muß; weßwegen ihr frey stehet / solche Gesetze zu geben / vermittelst welchen sie dasselbe erhalten kan; bevorab wenn sie siehet / daß nur jemand / um sich desto besser der Faulheit zu ergeben / oder dem gemeinen Wesen keine Dienste zu leisten / sich des ehelichen Lebens entschläget / da alsdenn eine Obrigkeit / der Freyheit in Ehe-Sachen unnachtheilig / einen solchen sich zu verheyrathen zwingen mag.

(rrr) Vid. Dn. Thomas. *lib. 3. Instit. Iprud. divin. cap. 2. n.* 48. Dn. Puffendorff. *de J. N. & Gent. lib. 6. cap. 1. §. 7.* Pagenstecher *de Jur. ventr. part. 2. sect. 10.*

mag. (sss) Solcher gestalt haben vormahls die Athenienser ihre Bürger / sich zu verheyrathen/ gezwungen; welchem nach auch Socrates über seine böse Xantippen noch eine andere Frau hat nehmen müssen. Laert. *in Socrate.* Und Plato hat dieserwegen auch scharffe Gesetze wider die Ehelosen ergehen lassen. Plato *Lib. 6. de LL.*

Es sind aber zwo End-Ursachen/ sich in den **Ehestand** zu begeben. Die erste ist: Sein Geschlecht fortzupflantzen und Kinder zu zeugen. Die andere ist: Die schädlichen Lüste und Begierden zu dämpffen. (ttt) Dahero es sich nicht unben fragen läst: **Ob auch ein junger Mensch mit gutem Gewissen eine alte und kalte Frau heyrathen könne?** Zwar ist das Alter eben so geschickt zum Ehestande / als wie geschickt und bequem der Winter zur Erndte. (uuu) Und solte billig ein alter Mensch mehr bemühet seyn/ wie er auf dem Kirchhofe wolle sanffte ruhen/ als wie er in einem frischen Ehebette schlaffen möge. (vvv) Derhalben auch Lex Julia & Papia denenigen / welche 60 Jahr alt waren / die Ehe verbot. Und dieses eben nicht unbillig. Denn wenn ein junges frisches Blut sich mit einer alten triefäugigen Kachel / bey welcher alle Hoffnung zur Wiegen verschwunden ist / ehelich verbindet/

(sss) Conf. Arnisæ. *L. c. cap. 1. sect. 5.*

(ttt) *Vid. c. 3. XXXII. q. 2.* Conf. Arnisæ. *de Jur. connub. cap. 1. sect. 6.*

(uuu) Nevizan. *in silv. Nupt. lib. 2. n. 6.*

(vvv) Jacob Moller de *cornut. sect. 1. cap. 5. n. 3.*

so sündiget er zum Theil wider die Natur/als wel-
che einen Eckel an solcher Vermischung hat / wo
die Blüte mit der Fäule / das Leben mit dem
Tode / die Fruchtbarkeit mit der Unfruchtbarkeit
streitet. Wohin gehöret / was Portius *Instit. de Nupt.* mit diesen Worten schreibet: Senectus
est tantum apta nuptiis, quantum bruma
messibus. Quid enim, o Juvenis! ut te ap-
pellem verbis cani Casi & meis, in implu-
mi tua columbula invenies delectabile? ca-
put calvum aut plicis infernalibus deturpa-
tum, caperatam frontem, os edentulum,
pediculosam in labiis barbam, pro oculis fo-
ramina, in toto vultu morticinum squalo-
rem & livorem saniosum videas: en manus
tremulas, pedes vacillantes: en aures ob-
tusas durasque vocanti, tibi imprimis: en
stillantes nares & murrha gravius olentes:
en truncum corporis, en saccum putredi-
nis, en formosam Venerem, cujus grati
Moses tibi concessit immunitatem militiæ
ut delecteris cum ea jugiter. Si osculeris
foetet anhelitus; si amplectaris, movetur u
lapis; si voces, respondet ut tussiens ovis
accurrit, ut querquerum plaustrum, expedi
imperata, ut cancer venaturus cervum, ad
eoque viva mortis imago in tuis ulnis ja-
cet, quam, nisi stentorem sterteret, à cada-
vere nihil differre, jure optimo crederes
Uber das kan auch bey einem alten und kalte
Müttergen der Wille des Allerhöchsten: Sey
fruch

fruchtbar und mehret euch / als nemlich der Kinder-Segen / gar nicht erlanget werden. Davon der Poet dieses anführet:

Nupsit anus Juveni, vetulo tibi juncta
puella est;
O nimium ex omni tempore inepta
Venus!
Aut aliis ducis, sterili vel conseris agro,
Conjuge nec frueris, nec frueris sobole.

Daß also dergleichen Ehen nicht zuzulassen scheinen. (www) Allein / ob zwar solche Ehegelübde nicht zu rathen/ sondern vielmehr zu hintertreiben sind; so können sie doch so schlecht hin nicht verboten werden/ und kan wol ein junger Mann/ welcher eine alte Hecubam zum Weibe nimmt/ auch in seinem Gewissen / wann er nur sein Ehebett von auswärtiger Brunst rein behält / sicher seyn. Dann es ist / wie bereits erwehnet / ein gedoppelter Endzweck des Ehestandes. Gesetzet nun / daß das eine Absehen / nemlich die Erzeugung der Kinder / bey solchen Ehen zurück bleibet; so ist doch die andere Ursach und Endzweck dieser Ehe / nemlich die rechtmässige Dämpffung der sündlichen Lüste und Begierden / noch nicht aufgehoben. Da denn die gemeine Rechts-Regel statt hat: Quando duæ adsunt causæ, propter quas aliquid inducitur vel prohibetur,

(www) Vid. Paulini Zeitk. erbauliche Lust part. 1. them. 123. p. m. 322. Henning. Arnisæ. de Jur. Connub. cap. 3. sect. 4. Lustiger Philosophus cap. 27. p. 277.

tur, tunc sufficit, si altera saltem supersit, ita, ut dispositio seu prohibitio locum non habeat. (xxx) Weswegen auch der Kayser Justinianus dasjenige / was in vorerwehntem Lege Papia von dieser Heyrath mit einer alten Zahn-losen Mutter verboten war/ verändert/ und solche Ehen zugelassen hat. (yyy) Wobey man jedoch ohnangeführet nicht lassen kan / was der theure Theologus, D. Reinhard Backius *in Comment. ad Psalm.* 128. *fol. m.* 407. hievon also schreibet : Pari modo feliciter nupturus, quærat similem : Denn alt ist löcherich / ungestalt ist wurmstichig / hat weder Safft noch Krafft novellas olivarum zu bringen :

Turpe senex miles, turpe senilis amor,
Est in canitie ridiculosa Venus.
Juglans dura, dens corrosus
Nova nupta, sponsus rugosus.
Ein' harte Nuß/ ein stumpffer Zahn/
Ein junges Weib/ ein alter Mann
Zusammen sich nicht reimen wol/
Sein's Gleich'n ein jeder nehmen soll.

Attenduntur aliquando in senum & vetularum cum junioribus nuptiis opes, domus splendida, agri, prata, aber wenn hernacher von dem alten Sey-Lustig keine Oelzweiglein folgen wollen/ so siehet der junge Schnautz-Hahn scheel/ wird dem Rumpelscheid feind / und liesse die

(xxx) Conrad Mauser. *de Nupt. p. m.* 337. *Tract. nr. de sexu femin. cap.* 5. *n.* 68.
(yyy) *L.* 27. *C. de Nupt.*

die Alte dem Tode gerne abfolgen / hätte sie gleich güldene Schuh. Parentes non raro filias ad dispar cogunt conjugium ob divitias & alia commoda, sed exitus acta probat: aliæ enim incidunt in adulterium, lassen die lechzende erstorbene Quelle / und suchen anderswo Lösch-Wasser. Aliæ homicidia perpetrantes, senem veneno conficiunt. Den alten Menschen kräncken / daß der junge leben mag &c.

CAPUT XXV.

Von

Den Stücken / so fürnemlich bey Vollenziehung der Ehen zu betrachten sind / und absonderlich von dem Alter angehender Eheleute.

Es pfleget gemeiniglich zu geschehen / daß alsdenn / wenn der **Ehestand** mit Possen-Spielen angefangen wird / die Tragœdien mit zunehmenden Jahren / aus gerechter Strafe / nicht aussen bleiben. Damit nun alles ordentlich zugehe / und der **Ehestand** / als woran eines Menschen zeitliche / ja auf gewisse Masse ewige Wolfahrt eintzig und allein hänget / wol angefangen und glücklich geführet werde; so ist wol das allerfürnehmste / daß ein Mensch / so sich in diesen Stand zu begeben gewillet / nach dem Exempel des jungen Tobiä / fleißig bete und

mit GOtt und dem Gebet diesen Stand anfange. Dahero Philippus Melanchton diejenigen / welche zu Ihm gekommen und sich wegen ihrer unglücklichen Ehe beklaget/ allemahl soll gefraget haben: Ob sie auch ihren Ehestand mit dem Gebet angefangen hätten? Wenn sie nun geantwortet: sie hätten an das beten eben nicht sonderlich gedacht; so hat Er sie alsdann zurück gewiesen und gesagt: Dieses ist die eintzige Ursach eures Unglücks; betet noch und ertraget alsdenn dasjenige / was GOtt über euch verhänget hat. (a) Nebst dem Gebete aber hat man noch sonderlich auf einige Stücke bey Vollenziehung der Ehe acht zu geben / und zwar 1. auf das Alter / daß nemlich diejenigen / so sich in diesen Stand begeben wollen/ihre Jahre haben. Denn die Heyrathen der Kinder / so noch nicht zu ihren Jahren gekommen / sind dem gemeinen Wesen höchst-schädlich / als welches dadurch entweder mit gar keinen / oder wenigstens mit schwachen und kräncklichen Leuten angefüllet wird. Solte wol ein solcher / welcher der Natur dasjenige / so sie zu seinem Wachsthum gewidmet / vor der Zeit entziehet / bey Stärcke und Krafft verbleiben? Die Træzenier waren sammt ihren Kindern stets kräncklich und ungesund; als sie nun deswegen ihren Abgott um Rath fragten/ so bekamen sie zur Antwort: Immaturæ vos consumunt nuptiæ. Eure allzufrühzeitige

(a) Reinhard Back. *in commentar. ad Psalm.* 128. *fol. m.* 408.

ge Heyrathen verderben euch. (b) Weit anders machten es die alten Teutschen. Diese enthielten sich nicht allein lange Zeit aller fleischlichen Wollüste / sondern es wurde so gar bey denselben für die grösseste Schande gehalten / wenn einer unter ihnen vor dem 20. Jahre heyrathen wolte. (c) Dahero auch Tacitus (d) die Ursach ihrer damahligen Grösse und Stärcke aus ihren spät-gepflogenen Liebes-Wercken herführet. Aristoteles (e) beweiset weitläufftig die vielen Ungelegenheiten / so aus den allzufrühzeitigen Heyrathen entstehen / und saget / daß absonderlich die Weiber / wenn sie gar zu jung sich bemännern / sterben sollen. (f) Jedennoch aber haben viele Eltern / nicht allein vormahls / sondern auch noch zu jetzigen Zeiten / ihre Kinder bereits in der Wiegen vermählet. Deidemia, des Pyrrhi Schwester / wurde Alexandro einem Kinde / so Alexandri M. und der Roxanæ Sohn war / vermählet. (g) Kayser Augustus hatte in seiner Kindheit die Tochter Publ. Servilii Isaurici zu einer Braut. Er heyrathete aber auf Gutbefinden des Krieges-Heers die Claudiam, eine noch nicht mannbare Jungfrau. (h) Anderer Exempel voritzo zu geschweigen. Allein daß aus der-

(b) Arist. 7. *Polit.* 16.
(c) Cæsar. *Bell. Gall. lib.* 6. *cap.* 21. §. 4.
(d) *de Morib. German. cap.* 4 & 20.
(e) *L. c.*
(f) Conf. Henning Arnisæ, *doctrin. polit. cap.* 3. *p.* 21.
(g) Plutarch. *in Pyrrh. n.* 2.
(h) Sveton. *in August. cap.* 62.

dergleichen frühzeitigen Ehen und Wiegen-Verlöbnissen nicht öffters Unglück / Ungemach / Uneinigkeit und dergleichen entstehen solte / wird kein Vernünfftiger leicht ableugnen. Denn was in seinen jungen Jahren gut zu seyn scheinet und mir gefällt / das kan bey heranwachsendem Alter sich verändern und in den Stand kommen / daß ich einen Abscheu daran habe. Ist es also besser / daß derjenige / welcher zu heyrathen gedencket / sich eine solche zur Ehe aussuche / die bereits ihre mannbare Jahre erreichet / damit er nicht nöthig habe mit dem Ibanco von der unmündigen Tochter nach der Mutter zu gehen und zu sagen: Quid mihi rei cum lactante adhuc agna, cum ove indigeam ad coitum apta. Nicet. *lib.* 1. *Annal.* Dahero auch so wol das **Geistliche- als Bürger-Recht** verordnet / daß die Verlöbnissen unmannbarer Kinder nicht eher sollen gültig seyn / biß / wenn sie zu ihrem Alter gekommen / sie solche genehm halten und aus freyen Stücken vollenziehen wollen. (i) Zwar ist eben nichts gewisses von der Zeit / wann einer heyrathen dürffe / in denen Rechten verordnet / sondern nur / daß die Manns-Personen im 14. die Weiber aber im 12 Jahre ihre Pubertät überkommen oder mannbar werden / von dem Kayser Justiniano anberahmet. Weswegen andere

(i) *C. unic. caus.* 30. *q.* 2. *Cap.* 1. *seq. de desponsal. impub.* Joach. à Beust. *part.* 1. *Connub. cap.* 3. Conf. *L.* 14. *ff. de sponsal. Novell. Leon.* 109. Arnisæus *de Jur. Connub. cap.* 2. *sect.* 2.

dere in diesem Stücke dem Gutachten des Richters alles anheim geben/ daß nemlich derselbe nach Erwegung aller Umstände den Ausspruch thun solle/ ob die Person zu heyrathen geschickt sey oder nicht? (k) Dieses aber ist ausgemacht / daß die Weibes-Personen viel eher geschickter zu heyrathen werden / wie die Männer. Und zwar eben nicht darum / weilen die Weiber eine Waare/ so durch langes verwahren verdirbet / & quæ servando servari nequit, und daß die Keuschheit bey ihnen eben nicht gar zu lange kan erhalten werden; (l) auch nicht / daß / gleichwie ein kleiner und wurmstichiger Apffel eher reiff wird / als ein grosser und gesunder / also die Weiber eher reiff und geschickt zum Beyschlaff würden als die Männer: (m) Sondern weilen die Weiber viel feuchter von Natur sind wie die Männer/ und also eher zu einer Vollenkommenheit gelangen/ den Mann zu leiden/ und besaamet zu werden / geschickter sind. Uberdem so stehet dem Manne / als dem Haupte der Familie nicht an/ daß er so gar jung sey/und noch erst den Wachsthum des Barts wünschen muß / sondern / da so wol die Frau als Kinder und übriges Hausgesinde ihn fürchten und ehren soll / ist billig / daß er einige Jahre älter sey und den Verstand habe/ (welcher jedoch nicht vor Jahren kommt) sein Haus-Wesen zu regieren. Da aber die Jugend der

(k) Henning Arnisæ. *L. c. n.* 8.
(l) Covarruv. P. 2. *Matr. cap.* 5. *n.* 2.
(m) Vid. Plin. *H. N. lib.* 7. *cap.* 3.

der Weiber durch das verständige Alter der Männer ersetzet wird / und ihre Jahre nicht so sehr erfordert werden/wie die Jahre der Männer; als ist solchen auch dieserwegen/sich eher zu verehelichen/zugelassen.

Gleichwie aber die Ehen / so bey noch gar zu jungen Jahren vollenzogen werden / zu tadeln sind; also kan man auch dieselben nicht billigen/ welche im hohen Alter / da bereits alle Lust und Krafft/ Kinder zu erzeugen / vergangen / angetreten werden. Denn es heist:

Quæ bello est habilis, Veneri quoque convenit ætas;
Turpe senex miles, turpe senilis amor.
Quos petiere duces annos in milite forti,
Hos petit in socio bella puella tori.

Dannenhero vormahls Lege Julia & Papia denen / so über 60. Jahren waren / sich zu verehelichen verboten wurde; und ist das Alter so geschickt zu heyrathen / wie der Winter zur Erndte.* Daß auch Einige nicht unbillig schliessen/daß die Heyrathen alter und unvermögender Personen wider die Natur lauffen. (n) Wohin Dionysius Syracusanus geziehlet: Denn als seine betagte Mutter ihm hinterbrachte/ daß sie gesonnen/ sich wieder zu verehelichen/ und ob er solches nicht bewilligen wolte / ihn fragte / hat er ihr zur Antwort gegeben: **Er hätte zwar durch seine Macht die Gesetze der Stadt geändert und aufgehoben; allein die natürlichen**

* *Conf. supra pag.* 229.
(n) *Henning Arnisæ. L. c. sect.* 4. *n.* 18.

chen Rechte könte er nicht beleidigen/noch etwas / so denen zuwider wäre / zulassen. Und gewiß! da die Haupt-Ursach und eintziger Endzweck des Ehestandes die Erzeugung der Kinder ist; gestalt Justinus Martyr sagt: Christianos procreandorum tantum liberorum causa uxores ducere, cum ceteri voluptatis studio sibi eas adsciscant; und Clemens Alexandrinus spricht: (o) Non coire ad procreationem, est facere injuriam naturæ. Itaque natura pueris nondum concessit uxores, senibus negat ducere. Ist so viel gesagt: **Wer nicht aus der Absicht/Kinder zu erzeugen/ die ehelichen Wercke treibet/ der beleidiget die Natur. Gestalt dieselbe deshalben denen Knaben/ sich zu verehelichen / noch nicht erlaubet; denen Alten aber ein solches zu thun/ verbietet.** Diese Erzeugung der Kinder aber bey einer Manns-Person von 60 Jahren / und einem Weibe von 50 Jahren nicht leicht mehr zu hoffen stehet; (p) daß auch/ wenn nach solchen Jahren Kinder gebohren werden/ dieselben eine Wunder-volle Gebuhrt genennet werden; (q) als sind dergleichen Ehen mehr zu verbieten/ denn zuzulassen. Und ob gleich einige Exempel derer verhanden / welche in ihrem hohen Alter noch Kinder erzeuget haben; allermassen

(o) *Lib. 2. Pædag. cap. 10.*

(p) *L. si pater §. in arrogat. ff. de adopt. L. 21. ff. de Act. emt. C. de legit. hæred.*

(q) *L. 21. C. de Legit. hæred. dd. LL. & Gloss. in L. 15. §. 2. ff. de adopt. in verb. sexaginta.*

massen man von dem Catone Majore lieset/daß er im 80 Jahre seines Alters mit seines Schreibers Tochter noch einen Sohn erzeuget. (r) Imgleichen daß Masanissa so starck gewesen/ daß er im 86 Jahre seines Alters noch zum Kinder-Vater geworden. (s) Weniger nicht/ daß einige in ihrem hundertsten Jahre Kinder erzeuget. (t) Ob auch gleich einige Exempel der Weiber zu finden/ welche über ihr 50 Jahr noch Kinder gebohren haben/ als da ist unter andern Kaysers Henrici VI. Gemahlin / welche bey ihrer Vermählung noch einmahl so alt gewesen / als der Bräutigam/und wie sie bereits 50 Jahr gelebet/ dennoch einen Printzen / nemlich Fridericum II. auf die Welt gebracht hat; und zwar/ weil man besorgte/ die Sicilianer möchten es vor ein supponirtes Kind halten/ muste die Kayserin ihr Wochen-Bett zu *Palermo* auf einer öffentlichen Schaubühne auf dem Marckte aufschlagen lassen. (u) Imgleichen meldet Baldus *Lib. 5. Cons.* 437. daß eine Adeliche Frau in ihrem 77 Jahre einen wolgestalten Sohn gebohren habe. Jedennoch da dieses alles wider den gemeinen Lauff der Natur geschicht und sich gar selten zuträgt; als muß auch keine Folge daraus gemacht werden. Bevorab da die Naturkündiger schreiben/ daß / wenn ja wider Vermuthen von alten Leu-

ten

(r) Plutarch. *in ejus vita.*
(s) Plin. *Lib. 7. cap.* 14.
(t) Vid. Schenck. *lib.* 4. *Obs.* 121. *seq.*
(u) Joh. Hübner. *Tom.* 1. Histor. Fragen *de hoc Imperat.*

en Kinder gebohren würden / solche sehr schwach/ kräncklich und ungesund seyn sollen. Welches Corrasius bekräfftiget / (w) wenn er berichtet/ daß zwar seinem Großvater / einem Manne von 0 Jahren / eine Tochter sey gebohren worden/ welche aber so krafftlos und kräncklich gewesen/ daß sie auch biß in ihr 8. Jahr auf keinem Fusse habe stehen können; als sie aber endlich stehen gelernet/sey sie bald darauf gestorben. Er füget hinzu/ daß er dadurch wahr zu seyn befunden / was Aristoteles gesagt: Fœtus seniorum æque ut juniorum imperfectos nasci & corporibus & ingeniis. Es stimmet der alte Lyra mit überein / wenn er spricht: (x) Virtus generativa in senectute debilior est; Et ideo tunc solent pueri generari magis defectuosi & imperfecti. D. i. **Die Erzeugniß-Krafft ist bey den Alten sehr schwach; und daher so pflegen die im Alter erzeugten Kinder unvollkommen und krafftlos zu seyn.** Gesetzt aber/ daß auch alte Leute gesunde und starcke Kinder erzeugten; so können sie doch solche nicht groß und erwachsen sehen / noch sie in der Zucht und Vermahnung/in Tugenden und Künsten auferziehen; sondern weilen ihre Lebens-Zeit alsdenn meist zum Ende / so werden sie gemeiniglich ihren Kindern in ihrer zarten Jugend von der Seiten gerissen/ und lassen nur arme und betrübte Wäysen nach sich / welche / indem ihnen öffters die

Q gute

(w) *in L. si pater. §. in arrogat. ff. de adopt. n. 7.*
(x) *ad cap. 37. Genes.*

gute Erziehung mangelt / in allen Schanden und Lastern aufwachsen und ein Verderben des gemeinen Wesens abgeben. Derohalben sagt Boterus gar recht: (y) Perinde est, sive non generentur, sive generati non educentur liberi. **Es ist gleich viel / ob gar keine Kinder gebohren; oder ob die / so da gebohren sind / nicht recht erzogen werden.** Wohin auch gehöret / was Plautus sagt:

> Nam post mediam ætatem qui ducit uxorem domum,
> Si eam senex prægnantem fortuito fecerit
> Quid dubites, quin sit paratum nomen puero, Posthumus?

Da auch der ander Endzweck des Ehestandes nemlich das Mittel wider die bösen Lüste / bey de[nen] Ehen alter Personen nicht allerdings anzu[]treffen; bevorab wenn ein alter Mann ein jun[]ges Weib / oder ein junger Mann ein altes Müt[]terlein geheyrathet hat; sondern vielmehr der jun[]ge und frische Theil den bereits fast halb-erstor[]benen Cörper verläst / eine ihm an Jahren glei[]che Person suchet und mit derselben Liebe pfleget einfolglich die eheliche Treue bricht und sich i[n] Sünden und Gefahr stürtzet; als sind auch so[l]cherwegen die Heyrathen alter und krafftlos[er] Personen billig zu hintertreiben.

Wann auch im Ehestande nach Gottes B[e]fehl einer des andern Gehülffe seyn soll; (worau[s] einige den dritten Endzweck der Ehe machen, so

(y) *Lib. 8. Polit. illustr. cap. 4.*

solche Hülffe aber/ (man verstehe sie entweder von der/ so in der Haushaltung und täglichen Arbeit nöthig/ oder aber von der/ so zu Erzeugung der Kinder erfordert wird/ wovon Augustinus und andere das Wort **Gehülffin** erklären/) (z) bey alten Leuten in keinem Stücke zu hoffen stehet; als folget auch / daß dergleichen Ehen mit alten Personen wider GOttes Ordnung / einfolglich unzuläßig sind. Jedennoch aber / ob zwar dieses und ein mehres wider die Ehen alter Personen kan beygebracht werden; ein jeder dagegen in Heyraths-Sachen seinen freyen Willen hat; so sind dergleichen Ehen zwar eben nicht zu rathen/ gleichwol auch nicht schlechterdinges zu verbieten / wie im vorhergehenden Capitel mit mehrem gezeiget worden.

Es geschicht aber selten / daß zwo Personen/ so alle beyde bereits ziemlich bey Jahren sind/ sich miteinander verehelichen/ sondern man siehet vielmehr / daß entweder ein alter Mann ein junges Mägdgen / oder ein junger Mann ein altes Mütterlein / etwa um schnödes Geld in das Ehebette aufnimmt. Beyderseits Heyrathen sind eben nicht zu loben. Ein Alter solte vielmehr auf ein Ruhe-Bettlein in der Erden dencken/als sich um ein frisches Ehebette bewerben. Er solte an statt der Braut-Fackeln die Todes-Kertzen anzünden; Er solte vielmehr mit dem Poëten Horatio (aa) anstimmen:

(z) Vid. Arniss. *de Jur. connub. cap. 2. sect. 4. n. 26.*
(aa) *Lib. 4. od. 1.*

Intermiſſa Venus diu,
Rurſus bella moves. Parce precor, precor,
Non ſum qualis eram bonæ
Sub regno Cynaræ. Deſine dulcium
Mater ſæva cupidinum,
Circa luſtra decem flectere mollibus
Tam durum imperiis. Abi
Quo blandæ juvenum te revocant preces &c.

Das iſt:

Venus, die ich längſt ſchon aufgehoben/
Fängſt du wieder auf mich an zu toben?
Schone doch; die Zeit iſt ja verflogen/
Da ich der Jungfern Joch gezogen!
O du ſtrenge Mutter ſüſſer Triebe/
Quäle mich doch nun nicht mehr mit Liebe/
Laß doch einem Mann von ſo viel Jahren
Nicht dergleichen Unrecht wiederfahren!
Gehe lieber zu den jungen Leuten/
Die da lieben deine Dienſtbarkeiten/ &c.

Denn was nützet einem Alten ein junges Weib? Es heißt/ was Catullus ſagt: Senis amplexus culta puella fugit. Was iſt einer luſtigen und friſchen Jungfrau mit einem Alten gedienet? Sie will ſich gerne ein Lachen zubereiten laſſen; und von dem Alten heißt es doch / was der Poët Juvenalis ſagt: *Satyr.* 10.

Geh,

—— Coitus jam longa oblivio; vel si
Coneris, jacet exiguus cum ramice nervus;
Et quamvis tota palpetur nocte, jacebit.

Weswegen auch Accursius (bb) spricht / daß ein junges Weib / welches einem alten Manne verehelichet / eine Wittwe sey / obgleich ihr Mann noch lebe / cum paria sint, maritum plane non habere, vel inutilem habere. Welches nach dem Ausspruche Jasonis (cc) gar wol zu bemercken / indem eine Frau / so einen alten und unvermögenden Mann hat / alle Privilegia und Rechte der Wittwen zu geniessen habe. (dd) Ja sie sagen / daß / obgleich ein Mann seiner Frauen nichts schencken dürffe; (ee) solches Verbot dennoch nicht statt habe / wenn alte Männer ihren jungen Weibern / welche anders nicht viel Vergnügen und Ergetzlichkeit von ihnen haben / etwas schenckten und verehreten / compensarent nimirum jacturam ex senectute provenientem. (ff) Man lieset von der Hertzogin Elisabetha Gonzaga, daß / obwol ihr Herr und Gemahl / Guido Ubaldus, Hertzog zu Urbin / entweder von Natur / oder durch Zauberey zu dem

(bb) *in L. ult. C. ad L. fab. de Plagiar.*
(cc) *L. si is, qui pro. col. 53. vers. adde quod ff. de usucap.*
(dd) Conf. Lustiger Historien-Schreib. *cent. 1. hist. 98. in not.* Jacob Möller *de Cornut. cap. 5. n. 7.*
(ee) *t. t. ff. & C. de donat. inter vir. & uxor.*
(ff) Roman. *Cons. 445. to. 3.* Guid. Papa *Cons. 117.* Andr. Tiraquell. *Leg. Connub. 6. n. 27.*

ehelichen Wercken untüchtig gewesen / Sie es doch also geheim gehalten habe/ daß es kein Mensch habe erfahren können / auch gedultig gelitten/ daß die Unterthanen/ die gerne einen Erben von Ihr gehabt hätten / Ihr die Schuld der Unfruchtbarkeit beygemessen. Ja sie habe Ihren Herren noch getröstet und gesagt: Er solle sich nicht bekümmern / Ihre Liebe solte deswegen gegen Ihm nicht gemindert werden/ wie Sie Ihre Jungfrauschafft zu Ihm gebracht / also wolte Sie dieselbe auch biß an Ihr Ende behalten/ und keinem Menschen / auch nicht Ihrer Ammen dieses offenbaren. Daß auch also diese beyde Fürstl. Personen in Liebe und Einigkeit 14 Jahr dergestalt beysammen gewohnet. Und wäre die Sache nicht offenbar worden / wenn nicht der Hertzog selbst dem Könige in Franckreich solche offenbaret hätte. (gg) Allein schwerlich wird man heut zu Tage dergleichen junge Weiber antreffen / welche die Unvermögenheit ihrer alten Männer auf eine so keusche Weise ertragen; sie suchen vielmehr die Nahrung / wo sie zu finden ist / und kühlen sich mit dem Wasser ab / so ihnen am gelegensten. Sie kehren sich wenig an das Schwatzen der Alten; es heisst bey ihnen **Worte füllen die Tasche nicht** / und wer **schreyet** / hat nicht gleich Hülffe geleistet. (hh)

Un[i]

(gg) Salmuth *in Responso pro matrimonio principis cu[m] virgine nobili. p.* 71

(hh) *L.* 1. §. *tulisse. ff. ad SC. Syllan.* Jacob. Moller *a[d] Comut. cap.* 5. *n.* 9. & 10.

Und obgleich/wenn um Fabian Sebastians-Tag das Safft wieder in die Bäume kömmt / etwa einem Alten eine Lust ankommen und er der Liebe pflegen solte / oder durch diensame Medicamenten eine Begierde zum ehelichen Wercke in ihm erwecket würde/cum nemo sit adeo senex, quin aliquando calere possit vel natura vel arte; (ii) & senes aliquando beneficiô moveantur ad coitum; (kk) So ist doch solches gar rar und denen Alten/ nach dem Bericht der Naturkündiger / höchst-schädlich und ihrem Leben nachtheilig. Dahero man im Sprichworte zu sagen pflegt: Senes, dum juvenculas ducunt, in vivum sepulchrum properant, & equam quærunt, qua vehuntur ad cœlos. Ist so viel: **Wenn ein Alter ein junges Mägdgen heyrathet / so eilet er sporenstreichs zu seinem Grabe / und bekommt ein Pferd/ darauf er nach dem Himmel reiten kan.** Ein Gelehrter spricht: Puellam ductam à sene posse tutò feretrum secum deferre pro tumulando marito. **Ein junges Mägdgen/das einen Alten heyrathet / solte nur zum Brautschatze einen Sarg mitbringen/ worin derselbe könte begraben werden.** (ll) Und wer kan alle Verdrießlichkeiten und Unge-

(ii) Gloss. *in can. Nuptiarum in verb. in quibusdam caus.* 27. *q.* 1.

(kk) Gloss. *in cap.* 2. *X.* de *Frigid. & malef.* Conf. Plin. *Lib.* 22. *cap.* 22.

(ll) Frater Bernhardin. *Part.* 1. *Rос. serm.* 24. Henning Arnisæ. *de Jure Connub. cap.* 2. *sect.* 4. *n.* 16.

mach / so solche ungleiche Ehen nach sich ziehen, beschreiben? Ist die junge Frau etwas frey / so ist der Alte gleich argwöhnisch / eiffersüchtig / schilt und fluchet; Die Frau suchet im Gegentheil ihn auf allerley Art zu betriegen und hinter das Licht zu führen. Die Vereinigung der Gemüther / als das rechte Band der ehelichen Liebe / ist hierinn gar nicht verhanden / sondern Uneinigkeit / Verdruß und Widerwillen lassen sich an allen Ecken sehen. Der Poet führet ein solch ungleiches Paar Eheleute redend auf / davon der Mann *Hermolaus* seine Klage also vorbringet:

Hermolaus an seine Frau *Falloram*.

Nun ist der Strick entzwey / der die Gedult gehalten /
Mein Eiffer kan nicht mehr in seinen Schrancken gehn;
Ich will im ersten Grimm die Leber dem zerspalten /
Der mit der Laute wird vor meinem Fenster stehn.
Ich habe kümmerlich Gegitter vorgeschlagen /
Weil meine Laden ja geringe Schantzen seyn:
Und dennoch höre ich von fremden Leuten sagen /
Man könne auch durch sie gar leichtlich brechen ein.
Auf solche Art wird mir in Schafstall eingestiegen /

Mein

Mein Schäfgen kennet nun fast meine
Stimme nicht.
Des Hauses Schlüssel kan nicht sicher bey
mir liegen/
Wo nicht die gantze Nacht mein Mund
Gebeter spricht.
Den Haus-Hund kan ich nicht in diesem
Fall erschiessen/
Ich weiß es gantz gewiß/ die Schuld ist
nicht an ihm/
Sein treuer Eiffer wil nur bloß von Die-
ben wissen/
Der Buhler stillt die Magd/und die sein
Ungestühm.
Fallora! soll ich mich noch arm an Schlöß-
sern kauffen?
Verriegelt deine Zucht kein Eisen oder
Stahl?
Wilt du dir einen Dorn in dein Gewissen
lauffen/
Der dich beschwerlich sticht bis an des
Todes Thal?
Ach! warum läst man euch nicht glüend
Eisen tragen!
Das Eiffer-Wasser ist gantz unrecht ab-
gethan;
Wie manches freches Weib würd unauf-
hörlich sagen:
Wie böslich hab ich doch verletzet mei-
nen Mann?
Ach Spieler! die ihr seht/ was mein zuvor
gewesen/

Ihr Vettern stecht mir gern die blöden
Augen aus!
Weh dem / der es gesagt / als ich beyseit
gelesen /
Sitzt da der Alte nicht gleich wie das
Eckern-Dauß?
Was Belial! bin ich ein matter Ehe-
Liebster?
Das Lortschen leid ich nicht so unterm
Tisch geschicht:
Bin ich so gar labeth? Ach freilich / ich
Betrübtster!
Das wenigste kommt noch hier vor mein
Angesicht.
Wie offters muß ich nicht verliebte Seuff-
zer stöhren /
Wenn ein geschmückter Sclav den Brey
verschütten will;
Zu Liebes-Briefen auch wol gar die Ant-
wort hören:
Je / wem gefällt doch nicht ein wolge-
schnittner Kiel?
Ach leset Predigten vor solche Seelen-
Stricke;
Steht dan die Bibel da nur wieder zum
verkauff?
Hat Arnd und Cubach ja ein leserlich
Gelücke /
So schläget man alsdenn nur bloß die
Bilder auf.

Das

Das Beten wird nur bloß den Bettlern angebohren;
Die Harff ist abgeschafft/ der David sich gebraucht.
Es fällt der Hercules weit leichter in die Ohren/
Vom Amadis wird man gantz munter angehaucht.
Seyd fruchtbar/ mehret euch/ und füllet ihr die Erde!
Soll in der Schrifft für mich und dich geschrieben stehn;
Ich wünsche/ daß dein Nahm' ein Fluch genennet werde/
Du müssest immerhin zur Höllen-Flamme gehn.
Ich hab' es offt gesagt/ ich wil noch der Balletten,
Der schönen Raserey ein traurig Ende sehn.
Wer wil euch Täntzer dann von schwerer Straff erretten/
Wenn euer Tantz-Platz wird wie Sodoma vergehn?
Was dient das um den Kopff gelegte Wurm-Gespinste?
Setzt euer Eltern Schmuck von goldnen Schleiffen auf;
Steckt ihre Ringe an/ und schlaget zum Gewinste
Dis/ was euch bringet ein der schnöde Liebes-Kauff.

So

So muß/leichtsinnige Comœdianten-Dirne/
Dein Alabaster auch in hohem Purpur stehn?
Den Zobel nimmst du mir von der entseelten Stirne/
Und lässest ihn gar frech um beyde Achseln gehn.
Mehr läst mich Scham und Leid nicht an den Fingern zehlen/
Du weist/ wer mir den Frost so schimpflich aufgerückt;
Es kan mich nichts so sehr als deine Röthe quälen/
Voraus wenn ohnversehns das Lager eingedrückt.
Ich wil der Geilheit auch aus allen Kräfften wehren;
Kein Wein-Glas werffe fort den Schatten auf die Kost.
Fallora soll nebst mir vom schwartzen Brodte zehren/
Und von dem leichten Bier als Muscateller-Most.
Wo bleiben aber auch alsdenn die warmen Blicke?
Die Liebe wohnet nicht in einem Hospital!
Doch Hermoläe, treib die Nacht-Music zurücke/
Bricht gleich der Hagel dir die Fenster allzumahl.

Fahr

Fahr hin mein greises Haupt / fahr hin du
weisse Seide!
Die Unschuld jener Welt nimmst du schon
mit ins Grab.
Ich kenne nun die Welt und ihre falsche
Kreide /
Drum wünsch ich mir nicht mehr als
nur den Tod herab.
Du aber Kauffmanns-Schiff / du Pest der
grauen Haare /
Verdammtes Sünden-Grab / der Keusch-
heit Leichenstein /
Verhandel nur den Rest untugendhaffter
Jahre /
Und lege den Gewinn bey dem Barbirer
ein!

Die junge Frau Fallora verantwortet sich
hierauf folgender Gestalt:

Ich habe meinen Lohn / geliebter Herr /
verstanden /
Die Arbeit aber ist von mir noch nicht
vollbracht;
Wie kommt mir denn das Glück gantz ohn-
gefehr zu handen /
Daß man mich so geneigt der Zahlung
würdig macht?
Ich meinte / mich alsdann erst wolversorgt
zu schauen /
Wenn meine Thränen-See den Leich-
nam balsamirt /

Da wolt' ich den mit Fleis in Jaspis lassen hauen/
Der mich auf Gut und Blut zum Erben eingeführt.
Mein Hertz verspühret Glut von solchen Feuer-Würffen/
Mich deucht/ daß Phlegeton mir in den Adern schwebt;
Ich werde Gold-Tinctur nicht eingeflöst bedürffen/
Weil mir die Asche schon an beyden Lippen klebt.
Herr Vater/ liebster Freund/ ihr Stiffter meiner Ehe;
Verstöhret euch nicht auch die Lästerung den Sinn?
Gestattet ihr/ daß ich/ ach leider! jetzt vergehe
Als Sclavin/ Lotter-Kind/ Feind/ Ehebrecherin?
Was soll Nichtswürdiger/ dein schnöder Laster-Zedel/
Von Scharbock/ Schmutz und Stanck verdrießlich angemacht?
Soll mich bey Tage noch dein Bart/ der Fliegenwedel/
Begeiffern? wie im Schlaff/ bey fast verwachter Nacht?
Muß ich nicht immerfort statt einer Wärm-Pfann dienen?
Verfähret die Natur nicht grausam gegen mich?

Ich

Ich gleiche um und an den kräfftigen Jasminen /
So andern Leuten mehr ergetzlicher / dann sich.
Der scharffe Huste fällt mir in die muntern Ohren /
Es muß dein Keichen seyn in meine Brust verlegt;
Ja unsre Rede wird von sonsten nichts gebohren /
Als daß das Reisen / Lieb' und Wein zu schwächen pflegt.
Ich sage / daß der Schnee noch sey in meinen Armen /
Obgleich die Sonne schon dem Krebs im Scheren steht /
Was hilffts? Bey Eltern ist gar weniges Erbarmen /
Sobald ein Beutel Geld vor ihrem Anblick steht.
Hab ich mich an das Recht der Weiber je gehalten?
Zwang seine Rechte nicht den Vorsitz mir offt ein?
Und rühmet er sich selbst nicht einen guten Alten /
Der klug und bey Gefahr verschwiegen könte seyn?
Man weiß / daß ich mich nie der Herrschaft angenommen?
Im Hause bin ich ja fast die Geringste noch.

Solle

Sollt er nicht gnädiger hier angestochen
kommen /
Und was gedultiger seh'n in das Schlüs-
sel-Loch?
Mein Mund kan nimmermehr stets To-
des-Wecker geben /
Ein alter Schwan singt erst sich selbst
das Sterbe-Lied;
Wenn Lieb' und Treue soll im Trauer-Saa-
le leben /
Ist zwischen Schlaff und Tod ja fast
kein Unterschied.
Wer wird sein Antlitz auch mit Gifft und
Schlägen schänden /
Daß es nicht lüsternde Gemüther an sich
zeucht?
Ich werde mich wol nicht von einem Jüng-
ling wenden /
Der voller Höflichkeit bey mir vorüber
streicht.
Vorzeiten hielte man das Weibes-Volck
gefangen /
Doch kont' ihr Paradies das eigne Zim-
mer seyn.
Erhitzte gleich kein Wein die rosen-lichten
Wangen /
So war die Marmel-Brust jedoch von
Trübsal rein.
Mein Tafel-Tuch beschwärtzt das unge-
heure Fluchen /
Die Thränen saltzen mir das mißgegönte
Brodt.

Wil eine vorige Gespieln mich besuchen/
So ist die Buhlerey ihr unverdienter Spott.
Was kan ein kurtzer Tantz vor Possen-Spiele geben?
Man setzt nicht immer zu/ man passt im Karten auch;
Ein Eyffrer aber/ so nicht kan ohn Murren leben/
Macht alle Frölichkeit zu einem bösen Brauch.
Unendlicher Verdacht/ du Labyrinth der Männer!
Verdammte Eyffersucht/ du schnöde Tyranney!
Ihr sagt: Gerade zu! das giebt die besten Renner;
Und ist nichts listiger als eüre Heucheley.
Ihr gebt den halben Kuß mit stachel-reichem Munde/
Die Liebe/ so euch reitzt/ soll lauter Ohnmacht seyn;
Und dennoch geht der Schwur euch nicht von Hertzen-Grunde/
Geschweige der so sehr verstellte Aussen-schein.
Wenn nur ein Auge hat den Strahl von euch gewendet/
So zöget ihr uns gern hin auf die Folter-Banck.

Hat denn ein guter Freund die falsche Post versendet/
Thut man uns Fessel an/ ihm aber Stanck vor Danck.
Ihr Thoren kürtzt euch selbst das hochgeschätzte Leben/
Und wünschet nur mit Spott den Hintritt aus der Welt.
Wer in dem Alter nicht wil gern in Dornen schweben/
Muß in dem Lentzen fein geh'n in das Rosen-Feld.
Das Bild der Ehe sind zwey schöne Lorber-Zweige/
So da zu einer Last verknüfft mit gleicher Lust.
Hingegen macht den Gaul ein Ochs am Acker feige;
Kein Todten-Bein schickt sich auf eine weiche Brust;
Und muß der Weinstock ja den Ilmen-Baum umfassen/
So leide/ daß daran viel junge Vettern sind.
Diß kan sich Hermelas zur Antwort dienen lassen
Und glauben/ daß sein Brief fort keine Freundin findt.
Ich werde wissen schon mich auch darnach zu achten/
Ich halte was ich soll in Ehe-Sachen fest.

Die

Die aber wäre werth / daß wir sie sehr verlachten /
So sich ein Hahn-Geschrey im Lieben irren läst.

Dergleichen Beschwerlichkeiten / so die Ehen alter Männer mit jungen Weibern nach sich ziehen / sind auch die Heyrathen der jungen Männer / welche alte Weiber nehmen / allerdings unterworffen. Denn:

Was giebt doch das für Freud' / ein' alte Tasche nehmen /
Vielleicht um schnödes Geld? Die man doch nicht mehr zähmen
Noch recht gewehnen kan. Was bringet das für Lust /
Zu ruhen in dem Schooß / zu schlaffen an der Brust
Die gleich der Orgel pfeifft? Wer mag die Wangen küssen /
Die voller Runtzeln steh'n / und da die Haut zerrissen /
Ja öffters kälter ist / als Eisen / Schnee und Stein.
Wie kan da treue Gunst und rechte Liebe seyn?

Daher auch junge Leute / welche dergleichen Zahn-luckigte und wol-beruntzelte Xantippen heyrathen / denselben noch wol in den Hochzeit-Tagen Feind werden / und den Haß / mit der neugetrauten alten Frau grössestem Schaden und Spott / an den Tag legen. Die O-

rientalische Kayserin Theophano, Romani I. hinterlassene Wittwe / heyrahtete Nicephorum Phocam und half ihn dadurch zum Kayserthum: allein gar bald änderte sich sein Hertz und ließ die Liebe zu seiner Gemahlin fahren. Weswegen diese Johannem Zimiscen, sie wieder zu heyrathen / vermochte / solchen auch in ihres Gemahls Kammer ließ und zugab / daß er ihn umbrachte; Als nun Zimisces dadurch den Kayserlichen Thron erstiegen / verachtete er Theophanonem solcher gestalt / daß er sie ins Elend jug. (mm) Primislaus III. insgemein Ottocarus genannt / König in Böhmen / vermählete sich zwar mit der Oesterreichischē Printzeßin **Margaretha** / um dadurch die Oesterreichischen Länder zu überkommen: allein da sie ihm zu alt war und keine Kinder erzeugen wolte / ließ er sie in ein Kloster stecken / ja gar mit Gifft vom Leben zum Tode befördern. (nn) Anderer Exempel voritzo zu geschweigen. Und da man das Alter ehren und ihm den Vorzug geben soll; ein junger Mann gleichwol die Herrschafft über die Frau / sie sey so alt wie sie wolle / behalten muß; als scheinen dergleichen Heyrathen auch dieserwegen etwas ungereimtes zu seyn. Weshalben auch einige behaupten wollen / daß die Ehen junger Männer mit alten Weibern viel verächtlicher und auslachens-würdiger / als die

(mm) Zonar. *in Niceph. & Zimisc.*

(nn) Münsteri *Cosmograph. lib.* 3. Joh. Hübner *part.* 4. **Historische Frag.** *lib.* 1. **von Böhmen.**

die Heyrathen alter Männer mit jungen Weibern seyn.(oo) Wiewol so wenig jene als diese gäntzlich zu verbieten sind / wie bereits oben erwehnet. (pp) Inzwischen wer glücklich heyrathen und in seinem Ehestande vergnüget leben wil / der fange solchen zu rechter Zeit an / nicht in der frühen Jugend / vielweniger in dem späten Alter. Dann:

Gar zu jung und gar zu alt
Verdirbt den Ehstand mannigfalt.

(oo) Henning Arnisæ: de *jur. connub. cap.* 2. *sect.* 4. *n.* 34.

(pp) Vid. *supr. pag.* 229.

CAPUT. XXVI.

Von Den Personen / so da sollen zu der Ehe genommen werden.

MAnn aber eine Manns-Person ihr rechtmässiges Alter hat / und sich in den Stand der Ehe zu begeben gewillet ist / so muß sie fürs II. nicht allein die Augen des Leibes / sondern vornemlich die Augen des Verstandes gebrauchen / damit sie desto besser abnehmen möge / welche Person ihr dienlich und anständig sey. Vornemlich aber soll ein Mann acht haben I. auf die Eltern derjenigen Person / so er zu heyrathen gedencket / und dahin sehen / ob solche ehrlich / from und gutes Leumuths sind.

Denn welche Jungfrau fromme und tugendhaffte Eltern hat / von der wird auch præsumiret und gemuthmasset / daß sie selbst keusch und tugendhafft sey / wie im Gegentheil geglaubet wird / daß von bösen und übelberüchtigten Eltern böse und unartige Kinder erzeuget werden. Non solum enim labes sanguinis sed & morum ad posteros derivatur. (a) Dannenhero auch Honorius und Arcadius sich befürchten / daß die Laster der Eltern immerfort bey den Kindern anzutreffen. (b) Da aber insgemein die Töchter mit der Mutter am meisten umgehen und derer Sitten zu lernen und anzunehmen pflegen / so hat man absonderlich nach der Mutter ihrer Conduite und Lebens-Art sich zu erkündigen Ursach; massen es nach dem gemeinen Sprichwort / **wie die Mutter / also ist auch die Tochter** / zu seyn pfleget / welches Juvenalis ausgedrückt / wenn er gesprochen:

Scilicet expectas, ut mater tradat honestos
Aut alios mores, quam quos habet.

Und glaubet man / daß von bösen Müttern keine fromme Töchter gebohren werden; imgleichen daß die Laster der Mutter gleichsam der Tochter angeerbet seyn. Dahero der H. Ambrosius von der Herodiadis Tochter spricht: (c) Quid potuit filia de adultera matre discere, nisi damnum pudoris. Et à matre inhonesta ad filiam duci solet præsumtio nequi-

(a) Joh. Faber. in rubr. *J. de Nupt.*
(b) *L. quisquis* §. 1. *C. ad L. Jul. Majestat.*
(c) *Lib. 3. de Virgin.*

quitiæ, sagen die Rechts-Lehrer. (d) Columella *lib*. 3. *de R. R.* sagt hievon: Nihil dubium, quin ipsa natura sobolem matri similem esse voluerit. **Es ist gar kein Zweiffel/ daß nicht die Natur die Tochter der Mutter in allen Stücken sollte gleich gemacht haben.** Ob nun zwar diese præsumtiones eben keine Evangelia sind/ und bißweilen auch im Gegentheile von bösen und gottlosen Eltern fromme und geschickte Kinder gezeuget werden; so sind sie jedoch nicht schlechter Dinge zu verwerffen/ und thut derjenige nicht Unrecht/ welcher bey seiner bevorstehenden Heyrath auch auf die Sitten und das gute Gerüchte seiner zukünfftigen Schwieger-Eltern acht giebt. Wohin die alten teutschen Reime zielen/ welche sagen:

Wenn du wilt das Mägdlein han/
So schau zuvor die Mutter an;
Ist dieselb' von guten Sitten/
So magst du um die Tochter bitten.

II. Muß einer in ein ihm bekanntes Geschlechte zu heyrathen sich bemühen/ und also keine Unbekannte/ davon er vorher nichts gesehen noch gehöret hat/ blindhin heyrathen. Denn wenn man keinen/ so man nicht wol kennet/ zum Freunde annehmen soll/ vielweniger muß man eine Unbekannte zur Frau nehmen; gestalt man den unbekannten Freund/ wenn er nicht anständig/ wol fahren lassen kan/ die Frau aber Zeit lebens behalten muß. Dahero schreibet

(d) Matth. Wesenbec. *P*. 7. *Cons*. 317. *n*. 27. Jacob Moller *de Cornut*, *cap*. 6. *n*. 11. *seq*.

Libanius ad Solonicum: Uxorem cognitam ducas, cujus parentes, & matrem præcipue bonis moribus præstantem noveris. **Du solt eine bekannte Person heyrathen / derer Eltern / absonderlich die Mutter / du wol kennest und davon du weist / daß sie von guten Tugenden und Sitten sey.**

III. Soll ein Bräutigam sich fleissig nach den Sitten seiner zukünfftigen Braut erkundigen. (c) Denn ob zwar der Poët sagt: De moribus ultima fiet quæstio. **Nach der Braut Sitten solle man zuletzt fragen**; So haben doch Andere besser geurtheilet und gerathen / daß man zu erst nach den Tugenden und anständigen Sitten einer Frauens-Person sich erkundigen solle; indem die Tugend besser sey / als viele Perlen / Gold und Silber. Der weise M. Cato erkundigte sich gar genaue nach den Sitten und Tugenden der Tochter Salonii seines Schreibers. Und weilen er dieselbe in allen Stücken sehr geschickt befand / so heyrathete er sie auch und lebte sehr vergnügt mit ihr. Der *Sycionische* **Tyranne** Clisthenes, als er seine Tochter Agaristam verheyrathen wolte / fuhr nicht unbesonnen zu / sondern ließ alle junge Mannschafft aus Griechenland zu sich fordern und behielt solche ein gantzes Jahr bey sich / damit er eines jeden Sitten und Tugenden erfahren möchte. Es war an dem / daß einer / Nahmens Hippoclides, die Tochter davon bringen sollte:

(c) Joh. Faber *in rubr. J. de Nupt.*

sollte: allein durch einen schändlichen Tantz ver-
sprung er sein gantzes Glück. (f)

So soll auch IV. die Person / welche einer
zu heyrathen gedencket / dem Bräutigam gleich
seyn. Denn ungleiche Ehen / bringen Hertz-
leid und Wehen. Daher sagt auch der Poët:

Si qua voles apte nubere, nube pari.

Soll dein freyen dir gedeyen /
Must du dich dahin bequemen
Deines gleichen anzunehmen.

Und ob zwar die ungleichen Heyrathen nicht
verboten sind / wie anderswo erwiesen worden;
(g) so ist jedennoch die Gleichheit allemahl
das beste. Die Ehe ist das vornehmste
Band der Freundschafft / wie Aristoteles be-
weiset; die Freundschafft aber stehet nicht fester /
als wenn die Personen einander in allem gleich
sind. (h) Denn es heist das Sprichwort: Quod
simile est, firmam servat amicitiam. **Was
einander gleich ist erhält die beste Freund-
schafft.** Und wie! Zeugen nicht die vielen Exem-
pel von einem unglücklichen Ende ungleicher E-
hen? Der Kayser Theodosius wurde seiner Ge-
mahlin Eudoxiæ, eines Athenienfischen Phi-
losophi Tochter / auffsetzig und ließ sie nach Je-
rusalem bringen. (i) Wem ist nicht bekannt /
was die Schottische Königin Maria mit ihrem
Gemahle Henrico Darlæo, den sie zu der Kron

R 5 erho-

(f) Herodot. *in Erato. lib. 6. p. 367.*
(g) Vid. **Vertheidigte Mägde-Heyrath** *per tot.*
(h) Aristot. 8. *Ethic.* 1.
(i) Zonar. *in Theodos.*

erhoben/ vorgenommen hat? Ja ihr Haß gegen ihn hatte solcher massen zugenommen/ daß sie hat wollen von ihme geschieden seyn. Sie hat ihm Gifft beygebracht. Nachdem aber solches wegen seiner starcken Natur den verlangten Effect nicht erreichte / so ließ sie denselben nach Edenburg in ein gantz abgesondertes Haus bringen und ihn daselbst in dem Schlaff-Gemache stranguliren. Darnach trug man den todten Cörper in den Garten und sprengte das Haus mit Pulver in die Lufft / aus der Absicht / daß man glauben solte / das Pulver hätte den König erschlagen. (k) Anderer Exempel voritzo zu geschweigen. Der weise Cato wolte dieserwegen seine Tochter dem grossen Pompejo nicht zu der Ehe geben / indem er wol wuste / daß / wenn fürnehme und hohe Häupter geringe und schlechte Personen heyrathen / sie solches eben nicht aus Liebe / sondern wegen ihres Nutzens zu thun pflegten. (l) So præsumiren auch die Rechte / daß / wenn ein Mann eine geringe Person / als etwa seine Magd/ zum Weibe nähme / solche dadurch sehr hoffärtig und aufgeblasen würde / auch dem Manne wenig gute Worte geben dürffte. (m) Aber da man billig von den Heyrathen sagen mag / was Plinius *lib.* 22. *cap.* 24. spricht:

(k) Vid DN. Hubner. *par.* 2. Histor. Frag. *lib.* 3. *pag.* 1069. *seqq.*

(l) Plutarch. *in Pompei. & Catone.*

(m) *Nov.* 22. *cap.* 37. Lucas de Penna. *in L. quemadmodum. C. de Agricol. præsumpt.* 201.

spricht: Non omnibus eadem amara sunt, aut dulcia. Einerley Sachen sind allen Leuten nicht gleiche sauer oder süsse; Und dann der eine bald hier / ein ander bald dar wozu Belieben hat; So muß einjeder seinem Triebe darinn folgen und den Ausgang erwarten.

Inzwischen ist zu wissen / daß die Ungleichheit der Personen vornemlich darinn bestehe / wenn auf keinerley Weise / weder in Betrachtung des Standes / des Geldes / der Schönheit oder Wissenschafft und so ferner / eine Vergleichung zu machen ist. Als wenn zum Exempel ein Edelmann eines armen Bürgers oder Bauren Tochter heyrathen würde; oder wenn ein junger Mensch eine gar alte Weibes-Person in sein Ehebette nehmen wolte / und was dergleichen mehr. Es ist aber eben keine Ungleichheit zu finden / wenn etwa ein armer Edelmann eine reiche und ansehnliche Jungfer heyrathet / ob sie gleich aus einem bürgerlichen Stande entsprossen / indem der Reichthum und die Tugend mit dem Adel-Stande muß compensiret und verglichen werden. Auch ist solche Ungleichheit nicht anzutreffen / wenn ein Reicher und Ansehnlicher eine / wiewol gantz arme doch dabey sehr schöne Person heyrathet; massen die Schönheit die Armuth ersetzet. Wenn auch etwa ein armer dabey aber gelahrter Metrodorus (n) eine fürnehme und reiche Jungfrau eheligen würde / so ist gleichfals dabey keine Ungleichheit zu finden;

(o) Vid. Strab. *lib.* 13.

finden: Gestalt die treffliche Wissenschafft und Gelahrsamkeit höher / als der Reichthum zu schätzen. (o) Welches imgleichen statt hat / wenn etwa ein berühmter und hochangesehener Professor eine von geringem Stande / jedoch wol bemittelte Jungfrau zur Ehe nähme. Dannenhero / als der sinnreiche Poët und berühmte Professor, Fridericus Taubmann, gefraget wurde: warum er Jungfer **Matthäin** / eines gemeinen / jedoch wolhabenden Bürgers in **Wittenberg** Tochter / geheyrathet? hat er geantwortet: Comparavi mihi domum factam, & uxorem faciendam; hæc magis ad oculos, & illa magis ad loculos facit. **Ich habe es um das schön-ausgebauete Haus und um das artige Mägdgen gethan. Denn diese ist gut in meinen Augen / und jenes ist gut in meinem Beutel.** (*)

Hiebey können nun nicht uneben einige Fragen vorgebracht und erörtert werden / und zwar I. **Ob ein Edelmann ohne Verletzung seiner Ehre wol könne eine Jungfrau aus bürgerlichem Stande heyrathen?** Der weise Plato hat zu seiner Zeit befohlen / (p) daß die Adelichen und Grossen im Volcke sich mit geringer Leute Töchtern beweiben solten / damit dadurch die Gemüther der Menschen desto fester verknüpffet und die Einträchtigkeit besser unterhalten

(o) Conf. Arnisæ. *doctrin. polit. cap.* 3. *p.* 35.
(*) Vid. **Taubmanns Leben** *sect.* 3. *p. m.* 88.
(p) *lib.* 6. *de Legib.*

halten würde / indem sich alsdenn die Hohen und Fürnehmen / wegen der nahen Verwandschafft / nicht von denen Geringen trennen würden. (q) Allein dieses findet heut zu Tage kein Gehör / sondern es siehet einjeder gerne dahin / daß er in seinem Stande bleiben und heyrathen möge. Dahero auch als etwas wundersames bemercket wird / wenn etwa ein Edelmann oder ein ander fürnehmer Herr eine geringe und bürgerliche Person heyrathet. Ob nun zwar besser wäre / daß einjeder in seinem Stande bliebe und freyete; zumahlen wahr ist / was Ovidius sagt:

Premitur à magno conjuge nupta minor.

Wie dann auch einige die Worte Deuter. 22, 10. **Du solt nicht ackern zugleich mit einem Ochsen oder Esel /** auf solche ungleiche Heyrathen deuten wollen. (r) Und meinen etliche der Rabbinen / daß die ungleichen Heyrathen vormahls eine Ursache der Sündfluth gewesen / indem sie den Spruch Genes. 6: 2. **Da sahen die Kinder GOttes nach den Töchtern der Menschen / wie sie schön waren / und nahmen zu Weibern / welche sie wolten /** also auslegen / daß sie durch die **Kinder GOttes** / die Fürsten und hohen Häupter; durch die **Töchter der Menschen** aber / geringe und schlechte Weibes-Personen ver-

(q) Confer. Henning. Arnisæ: *de jur. Connub. cap. 3. sect. 6. n. 8. seqq.*

(r) Gentil. *lib. 4. de Nupt. cap. 12.*

verstehen. * Jedennoch aber da heutiges Tages kein Unterscheid der Personen zu machen / sondern wer mit Tugend und Geschicklichkeiten begabet / keinem Edelmanne etwas nachgiebt / indem der rechte Adel in der Tugend bestehet / cum nobilitas stercus sit, nisi habeat virtutis concomitantia, unde Nobilis non virtuosus non præfertur ignobili excellenti virtutibus, (s) Jmgleichen da einieder die Freyheit hat / mit welcher er wil / sich in den Ehestand zu begeben / und also / wenn einem Edelmanne solte verboten oder schimpflich seyn / mit einer Person aus bürgerlichem Stande sich zu vermählen / die freye Wahl zu heyrathen sehr geschwächet würde: Als lassen auch dergleichen Heyrathen die Rechte ohne die geringste Gefahr einiger Verletzung der Ehre nicht unbillig zu. (t) Wohin gehöret was Gratianus sagt: (u) In Christo Jesu nec est Judæus, nec Græcus, nec servus, neque liber: ergo nec in conjugio Christianorum. Eadem enim Lege in fide Christi uterque regitur. Indifferenter enim ab Apostolo dicitur *omnibus. Qui vult nubere, nubat in Domino.* Et iterum: *mulier nubat, cui vult: tantum in Domino.* Non præcipitur, ut ingenua nubat ingenuo, ancilla

* Vid. Augustin. *Lib.* 15. *C. D. cap.* 18. Henning. Arnisæ: *de Jur. Connub. cap.* 3. *sect.* 5. *in fin.*

(s) Francisc. Vivius, *Commun. opin. fol.* 193. Walther. *de privileg. Doctor.* §. 90. *quæst.* 56. *p. m.* 248.

(t) Vid. Joh. Stuck. *Consil.* 7. *n.* 55. *seqq.*

(u) *Caus.* 29. *quæst.* 2. *in pr.*

cilla servo: sed quælibet earum, cui vult, nubat, dummodo in Domino. Ist so viel gesaget: In Christo JEsu gilt kein Jude noch Grieche / kein Knecht noch Freyer. Derowegen hat dieses auch statt bey den Ehen der Christen. Und gehet dieses Gesetz einem jeden an. Denn es wird ohne den geringsten Unterscheid von dem Apostel allen gesaget: Wer freyen wil / der freye in dem HErrn. Und wiederum spricht er: Ein Weib mag heyrathen / welchen sie wil / wenn es nur in dem HErrn geschicht. Er befielet nicht / daß eine Freye soll einen Freyen / eine Magd einen Knecht heyrathen / sondern ein jeglicher mag freyen / welche er wil / wenn es nur in dem HErrn geschicht. Und damit solche Freyheit in Erwehlung eines Ehegemahls niemand benommen würde; so haben vormahls die klugen Römer selbst das Gesetz der XII. Tafeln / worin enthalten war: Ne patritiis cum plebejis Romæ connubium esset; Daß die Edlen mit den Geringen sich nicht verehelichen solten / nicht ohne erfolgten grossen Nutzen / auf die Vorstellung Canuleji, abgeschaffet. (w) Wann demnach die Ehen der Adelichen mit unadelichen Personen nicht verboten / sondern allerdings erlaubet sind; so kan einem Edelmanne gar nicht verdacht werden / wenn

(w) Vid. Augustin. *de C. Dei. cap. 37.* Arnisæ: *de jur. connub. cap. 3. sect. 6. in pr.*

wenn er etwa eine Person aus bürgerlichem Stande heyrathen würde / cum quæ jure fiunt, nullam reprehensionem mereantur. (x) Ob aber eine Ehe / welche ein Edelmann mit einer geringen Person / die er für eine adeliche Dame gehalten / unwissend vollenzogen / könne aufgehoben und geschieden werden / ist bereits anderswo erwehnet worden. (y)

Es fraget sich demnach II. Ob eine Ungleichheit zu finden / wenn ein junger Geselle etwa eine Wittwe heyrathet; und ob es besser sey / eine Jungfrau oder Wittwe zu ehelichen? Was die erste Frage betrifft / so ist bekannt / daß aus dem Alter auch eine Gleich- oder Ungleichheit entstehen könne. Würde also eine Ungleichheit allerdings zwischen der Ehe eines 20. oder 30. jährigen Junggesellen und einer 50. oder 60. jährigen Wittwen zu finden seyn. Wäre dahero die Ehe / welche zwischen einer solchen alten und kalten Wittwe und einem jungen frischen Gesellen sollte geschlossen werden / mehr zu mißrathen als zu loben. Derohalben hat auch vormahls der weise Solon einer alten und reichen Wittwen den zugelegten jungen Mann aus den Armen gerissen und ihn einem jungen Mägdlein beygelegt / damit die Stadt destobesser vermehret würde.

(x) *L. 4. C. ad L. Jul. de Adult.* Menoch. *Arbitr. Jud. quæst. Cas.* 304. *n.* 7.

(y) Vid. *Lustig. Jurist. part.* 1. *cap.* 9.

de. (z) Fals aber der Geselle und die Wittwe einander an Jahren eben nicht ungleich / so ist auch an ihrem Ehestande keine Ungleichheit zu finden. Und machet nichts / daß jener noch Junggesell ist / diese aber die Jungfrauschafft verlohren hat. Denn da sie derselben/nach der von GOtt gemachten Verordnung und von denen weltlichen Rechten gebilligten Art und Weise/ nemlich durch den Ehestand/ist beraubet worden / so bringet solche verlohrne Jungfrauschafft einer Wittwen nicht den geringsten Nachtheil ; gestalt die rechte Jungfrauschafft und beste Keuschheit im Hertzen vergraben lieget. Dahero spricht Ambrosius : Tolerabilius est, mentem virginem, quam carnem habere. (aa) Und Augustinus saget : (bb) De pudicitia quis dubitaverit, quin ea sit animô constituta, quandoquidem virtus est ? Anderswo schreibet Ambrosius : (cc) Revera non potest caro corrumpi, nisi mens fuerit ante corrupta. Solcherwegen werden auch die Jungfern und Wittwen in denen Rechten in eine Classe gesetzet/ (dd) und wird eine Jungfrau auch Wittwe genennet. (ee)

Was die andere Frage betrifft / so fallen die meisten Meinungen auf der Jungfern Seite/

S und

(z) Plutarch. *in Solon.*
(aa) *Can. 1. q. 5. caus. 32.*
(bb) *Can. 6. ibid.*
(cc) *Can. 2. ibid.*
(dd) *L. 6. ff. ad L. Jul. de adulter.*
(ee) *L. 242. §. 3. ff. de V. S.*

und zwar um deswegen / weilen man meinet / daß ein Mann / der eine Wittwe heyrathete / gedoppelte Mühe und Arbeit anzuwenden hätte / als erstlich / ihr die Sitten des vorigen Mannes abzugewehnen / und dann 2. seine Manieren ihr wiederum beyzubringen. Da im Gegentheil ein junger Ehemann die geheyrathete Jungfrau gar leicht nach seiner Hand gewehnen / und wie er selbst wolte / sie abrichten könte. Es wird zum Beweiß dessen angeführet / was Ulpianus sagt: (ff) Daß nemlich die jungen und unerfahrnen Leibeigene leichter zu gewehnen und geschickt zu machen / als diejenigen / so bereits bey Jahren und schon gebrauchet worden. Ja andere führen hiebey das Sprichwort / wiewol etwas zu milde / an: **Alte Hunde sind übel bändig zu machen.** (gg) Überdem so meinen sie / daß eine Ehe mit einer Wittwen nur lauter Zanck und Streit nach sich ziehen würde: denn wenn es nicht allemahl ihr zu Kopffe ginge / würde sie gleich dem Jungen ihren verstorbenen Mann vorhalten und / indem sie dessen gehabte Qualitæten loben würde / statt der Liebe lauter Verbitterung erwecken. Daß also Libanius sagt: Nunquam desunt querelæ, se primo marito fuisse cariorem. (hh) Anderhalten

(ff) *L. 37. ff. de ædilit. edict.* ibique Salycet & Cœpolla. Arnisæ. *de Jur. Connub. cap. 5. sect. 5. n. 5.*

(gg) Jacob Möller *de Cornut. cap. 6. n. 30.*

(hh) Vid. Henr. Kornmann *de Jur. Virginit. cap. 26* Jacob Möller. *L. c. n. 31.* Henning. Arnisæ. *doctr. polit. cap. 3. p. 35. seq.*

halten die Heyrath mit einer Wittwen für etwas gefährliches und sagen; gleich wie man sich für einem Graben/ darinn ein Mensch umkommen/ und für einem Wasser-Wirbel/worin bereits jemand das Leben gelassen hätte/in acht nehmen solle;also müsse man sich auch für einer Wittwen hüten/ indem man wenig guter Tage bey ihr haben würde. Und deswegen habe der **Hohe-Priester im alten Testament** keine Wittwe heyrathen dürffen. Wiewol desfals der gelahrte Philo (ii) andere Ursachen beybringet. Da auch derjenige/welcher eine Wittwe heyrathete/keine neue Waaren fünde/ sich auch dabey in Gefahr vieler Verdrießlichkeiten setzte; so wäre deshalben der Jurist Bulgarus von seinen Schühlern trefflich verlachet worden/ als er nemlich den Tag vorher eine Wittwe geheyrathet/ und am folgenden Tage seinen Zuhörern das Gesetz aus dem Corpore Juris: Rem non novam neque inusitatam aggredimur, &c. (kk) zu erklären angefangen habe. Diesem allen sey nun wie ihm wolle/ so bleibet jedoch ausgemacht/ daß tugendhafften und ehrbaren Wittwen eben so wenig ihr gebührendes Lob zu entziehen sey/ als keuschen Jungfrauen. Und gewiß! wenn Erfahrung und Klugheit/ (so doch nicht vor Jahren kommt/) hochzuhalten und zu loben; so gehen vielleicht darin die

(ii) *in Libr. de Monarch.*
(kk) *L. 12. C. de Judic.* Vid. ibi Dion. Gothofred. & Accurs.

Wittwen denen Jungfern weit vor. Welches der Herr Taubmann in folgenden Versen gar artig ausgedrücket hat:

Moris id eſt hodie, cui nubere cura, puellam
Vult ſibi de ſola virginitate dari.
In viduæ transſire torum vult rarus, & olim
In cinerem lapſas rurſum animare faces.
Hoc mihi non viſum eſt doctâ ratione probari,
Pro vidua cur ſit virgo petenda viro.
Atque virum vidua, atque domum curare perita eſt:
Virgo novella rudis atque viri atque domi eſt.
Tum viduæ proles ſuperat fabricata; neç iſtam
Eſt opus incubitu poſt fabricare novo.
Etſi non aliâ, tamen hac re virgine præſtat,
Quod melius Leges calleat ipſa tori.

Dieſem kommt nahe bey / was jener Teutſche Poet ſchreibet / da er ſpricht:

Im Eheſtande ſoll das Alter gleiche ſeyn;
Da wil die Liebe ſich mit keiner andern paaren /
Als die uns eben gleich an Alter und an Jahren.
Doch junge Leute nimmt die falſche Meinung ein /

Als dörfften sie sich nicht mit einer Witt-
we laben/
Und müsten anders nichts als eine Jung-
frau haben.
Wie übel aber kommt bißweilen man-
cher an.
Offt weiß die junge Frau die Wirthschafft
nicht zu führen;
Die Finger sind zu zart die Arbeit anzu-
rühren.
Man siehet/ wie sie nur das Fenster drü-
cken kan.
Für ihres Hauses Heil wird sie gar selten
wachen/
Sie denckt/ was sie nicht thut/ wird das
Gesinde machen.
Im Sommer geht ihr Fuß auf Dörffer/
Gart und Wald;
Im Winter muß man ihr den schönsten
Schlitten bringen/
Worauf die Schellen ihr viel angenehmer
klingen/
Als wenn zu mancher Zeit die Kirchen-
Glocke schallt.
Wie kan bey dieser Lust der gute Mann
bestehen?
Sein Glücks-Rad muß gewiß gar bald
zurücke gehen.
Dem schon der Weg bekannt/ der rei-
set gut und wol;
Er wird ein Irrlicht sich nicht leicht ver-
führen lassen/

So weiß er/ wo man flieh'n und wo man
weichen soll.
Wer einen solchen sich wird zum Gefehr-
ten wehlen/
Der kan gewißlich nicht den rechten Weg
verfehlen.
Wer eine Wittwe nimmt/ verspühret
gleiche Treu:
Denn wo der Kummer wil die lieben
Zwey umfangen/
So sind die Wittwen schon die Strassen
durchgegangen/
Sie wissen / was zu thun und was zu
lassen sey.
Wenn junge Frauen offt bey Chart-und
Bret-Spiel bleiben/
So suchen sie die Zeit mit Arbeit zu ver-
treiben.
In Liebes-Sachen sind sie keine Schüh-
ler nicht;
Sie sind Soldaten gleich: denn die bey
vielen Siegen
Und Schlachten sind gewest/ die werden
glücklich kriegen/
Wenn der erhitzte Feind in ihre Läger
bricht.

Gleichwie aber ein jeder in Heyraths-Sachen
seine eigene Freyheit hat/ auch die Gemüther der
Menschen unterschieden sind/ und dem einen die-
ses einem andern jenes gefällig ist; also ist es
unnöthig/ hierüber lange zu disputiren/ massen
ch[illegible]

ehrbare / tugendhaffte und ansehnliche Witt-
wen / wenn auch wegen der Heyrath mit einer
Jungfer noch so viel Lobes beygebracht würde /
dennoch nicht sitzen bleiben / sondern / wenn sie
nur wollen / gar leicht ihren Käuffer finden.

Inzwischen mag man hier beyläuffig mer-
cken / daß keine Frau bey den heydnischen In-
dianern / nach absterben ihres Mannes / wie-
der heyrathen darf / sondern sie suchet alsbald /
wenn er verschieden ist / einen einsamen Ort / da
sie ihn beweine. Die Haare werden glat
abgeschnitten / aller Schmuck hingelegt / Arm-
und Knie-Bänder / so ihr vormals der Mann
gab / zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit / und
daß sie gleichsam wie mit Ketten an ihn gebun-
den war / abgerissen / und bleibet sie also Zeit ih-
res Lebens im Hause verachtet und wie eine
Sclavin. Dieß verdrießliche Leben düncket sie
viel schwerer als der Holtz-Hauffen / und das
um so viel mehr / weil ihre **Braminen** ihnen
die Hoffnung machen / wenn sie sich mit ihren
todten Männen verbrennen liessen / sie auch mit ih-
nen in einem andern Theile der Welt wieder le-
bendig werden / und eine weit grössere Ehre und
Würde als vorhin / haben könten ; sintemahl der
GOtt **Ram** in dem Augenblick / da sie im
Feuer wären und ehe sie den letzten Geist auf-
geben / ihnen wundervolle Dinge offenbaren und
eingiessen würde / daß ihre Seelen / nach Durch-
wanderung vieler anderer Leiber / in der Ewig-
keit zur höchsten Ehren-Stuffe gelangen könn-

ten. Doch darf dieses keine Wittwe / ohne sonderbares Uhrlaub des ordentlichen Gouveurneurs, so ein Mahomotaner ist / vor sich thun / wird auch nicht leicht zugelassen / es wären dann Wittwen ohne Kinder / denen man etwa vorrücken möchte; sie hätten ihre Männer nicht lieb oder wehrt gehabt / und wolten aus Feigheit ihrer Landes-üblichen Manier sich entziehen. Welcher Wittwen nun der Gouverneur diese Selbst-Verbrennung nicht gönnen wil / bringet ihr Leben in harter Busse zu und in Ubung der Liebes-Wercke. Etliche setzen sich an die Heer-Strassen / und bieten den Reisenden gekochtes Wasser mit Hülsen-Früchten feil / oder sind bereit / ihnen die Tobacks-Pfeiffen anzustecken. Andere geloben / nichts zu essen / als etwa die Körner / so im Ochsen- oder Püffels-Miste gefunden werden / ja viele machen noch thörichtere Händel. Wenn aber des Gouverneurs Ein- und Zurede gar nicht hafften wil; läst er es endlich zu und sagt im Zorn / sie solten sich immer zum Teufel hintrollen. Da sind sie frölich und guter Dinge / gehen mit Flöten / Trompeten und allerley Music nach des verstorbenen Hause / und begleiten von dar die Leiche biß an den Fluß / wo sie soll verbrannt werden. Alle Verwandte und gute Freunde / Eltern und Kinder wünschen der Wittwen Glück zu bevorstehender Herrlichkeit / die sie nun in der andern Welt haben werde / und wegen des heroischen Muths / davon die gantze Freundschafft

Ehre

Ehre hoffet. Sie putzet sich wie eine Braut auf das allerschönste / gehet in voller Procession so hin unter singen und klingen und lässet sich lebendig verbrennen. Wie aber diese Verbrennung geschehe / ist zu sehen in denen **Indianischen Reise-Beschreibungen.** (ll)

Doch wieder auf den Ehestand zu kommen / so fragt es sich III. **Ob man nach reichen und wolbemittelten Personen / so einen grossen Brautschatz einbringen können / mit gutem Gewissen heyrathen dürffe?** Es stehen zwar die reichen Weiber bey vielen in schlechtem Credit, und meinen etliche / daß bemittelte Weiber/ so ihren Ehe-Männern einen ansehnlichen Brautschatz zugebracht hätten / mehr eine Last als Lust wären / indem sie solches den Männern immer vorrücken und deshalben die Herrschafft zu erlangen trachten würden; daß also der Mann mit dem Comœdien-Schreiber sagen müste: Pecuniam accepi, dote imperium & libertatem vendidi. **Da ich habe Geld genommen / bin ich um die Freyheit kommen.** Dahero auch Seneca spricht: Insolens malum beata uxor, cum immensum pondus auri attulerit, cum pecunia arcas nostras oneraverit. Quid aliud, quam beatè servimus. **Es ist ein grosses Unglück / wenn uns eine Frau viel Geld zu-**

S 5 brin-

(ll) Vid. Dn. Tavernier. *Itiner. Indic. lib. 3. cap. 9.* Wurfbein. **Indianische Reise-Beschr.** *p.* 136. Conf. Dn. Paulini **Erbaul. Lust.** *P. 2. them.* 128.

bringet und unsere Kasten anfüllet. Es erwecket solches nichts anders / als daß wir ihr dienen müssen. Anderswo saget er: Omnes uxores divites servitutem exigunt. Crede mihi, volent regnare in suis divitiis. Und der Poet Juvenalis sagt:

Intolerabilius nihil est quam femina dives.
Nichts unerträglichers mag irgend seyn erdacht /
Als wenn die Weiber wo die Männer reich gemacht.

Es scheinet / als wenn der weise Sirach dieses auch erwogen / dahero er gesprochen: (mm) Wenn das Weib den Mann reich machet / so ist da eitel Hader / Verachtung und grosse Schmach. Pittacus, einer der sieben Weisen / wurde von seiner reichen und stoltzen Frau solcher gestalt beherschet / daß diese sich auch nicht scheuete / wenn ihr Mann etwa ohne ihr Vorbewust einige Gäste mit sich brachte / ihm den Tisch vor der Nasen Weg zu nehmen und ihn damit auf den Kopff zu schlagen. (nn) Dieserwegen wolte Hermocrates des Antipatri Tochter / so ihm mit vielem Gelde angestellet wurde / nicht zur Ehe nehmen / sondern gab zur Antwort: Doti magnæ non serviam, neque soceri superbiæ, wie Philostratus bezeuget.

Dessen aber ungeachtet mag ein Mann sich wol um eine reiche und wolbemittelte Jungfrau bemü-

(mm) *Cap.* 25, 28.
(nn) Plutarch. *in Libr. de Tranquil. anim.*

bemühen / er kan auch solche mit gutem Gewissen zur Ehe nehmen. Denn da ein jeder die Seinen versorgen muß / wo er nach dem Ausspruch des Apostels nicht ärger seyn wil / als ein Heyde; Einem Manne aber/als dem Haupte/ diese Versorgung am meisten oblieget / er auch die Kosten der Haushaltung ertragen und herbeyschaffen muß ; solches alles jedoch ohne Geld nicht geschehen mag : als ist ihm nicht zu verdencken / wenn er dahin strebet / daß er durch rechtmäßige Mittel / dergleichen eins der Brautschatz ist / so viel er lange / daß er sich und die Seinen desto besser ernehren und versorgen möge. Dahero haben auch Gelahrte die Aussteuer und die Einbringung des Brautschatzes aus Gottes Wort weitläufftig erwiesen / (oo) und gesprochen / daß zwar ein Mann vornemlich auf die Tugend einer Weibes-Person im heyrathen acht haben solte / wann er aber etwas Reichthum dazu bekommen könte / so solte er solchen / als ein Geschenck Gottes nicht ausschlagen sondern willig annehmen. (pp) Es folget auch nicht allemahl / daß eine reiche Frau eine unvergnügte Ehe verursache / noch daß die Weiber wegen ihres eingebrachten Reichthums / hoffärtig werden. Viel eher ist zu erweisen / daß / wenn eine Frau gar keinen oder nur geringen Brautschatz eingebracht hat / die Ehe öffters mißvergnügter und un-

(oo) Vid. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz *cap. 1. pag. 21.*

(pp) Bidenbach, *in prompt. connub.*

unglücklicher geführet wird / als wenn sie dem Manne die Kasten gefüllet hat. Xantippe, Socratis Ehe-Weib / war sehr arm und brachte ihm keinen Brautschatz. Lief aber die Ehe nicht unglücklich ab! Cato heyrathete ein geringes und armes Weib Actoriam Paulam, aber sie hat ihm Hertzleid genug gemacht. (qq) Ja es præsumiren die Rechte / daß ein Mann keine Frau ohne Brautschatz annehmen / (rr) sondern sie vielmehr gleich Anfangs wieder aus dem Hause jagen würde. Es kan auch eine reiche Frau bey ihrem Reichthum demüthiger und tugendsamer seyn / als manch armes Bettel-Weib; indem der Hoffart nicht nothwendig mit dem Reichthum verknüpffet ist. (ss) Denn welche bemittelt / derselben wird es an guter Erziehung in der Jugend nicht ermangelt haben / wodurch dann das Gemüth mit allen Tugenden ausgerüstet worden. Daß also bey einer Reichen eher ein tugendsamer Wandel zu hoffen stehet / als bey einer Armen / die solcher gestalt nicht hat können auferzogen werden. Dahero spricht Crüger: (tt) Nec minus pia est conjux, quæ venit cum annexis optatis corollariis, quàm quæ sine iis. **Nicht weniger ist die Frau fromm und tugendhafft / welche einen verlangten Reichthum hinter sich her-**

(qq) Hieronym. *Libr.* 1. *contra Juvian.*
(rr) *L. ult. ff ad SCtum Vellej.*
(ss) Vid. Arnisæ. *de Jur. Connub. cap.* 3. *sect.* 8. *n.* 26.
(tt) *Disp. Polit.* 2. *them.* 72.

herbringt / als die / so solches nicht thut. Kan also ein junger Freyer nach der in der Logica vorgeschriebenen Weise / wenn er heyrathen wil / nicht allein fragen: Quæ, qualis? Wie die Jungfer von Tugenden beschaffen; sondern auch quanta? ob sie bey Mitteln sey und einen hinlänglichen Brautschatz zu erwarten habe?

Ob aber eine Ehe / wenn dem Bräutigam etwa viel Geld und grosser Brautschatz versprochen worden / und nachhero ihm nichts oder keine so grosse Summe **kan bezahlet werden / alsdenn könne geschieden werden /** wird von vielen gefraget? Zwar wenn die Rede ist von einer durch Priesterl. Copulation bereits würcklich vollenzogener Ehe / so ist hierauf schlechter Dinge mit Nein zu antworten / (uu) indem die eheliche Liebe in den Gemüthern / nicht aber im Reichthum bestehen muß. (ww) Derohalben meldet auch Paponius, (xx) daß zwar die Mütter einer Jungfrau nebst dem Notario und Freywerber gestrafet worden / weilen sie dem Bräutigam die Braut / als eine reiche Person / abgemahlet hätten / da sie doch arm gewesen; allein die Ehe wäre desfals nicht getrennet worden. Wann aber in diesem Falle bloß von der Verlöbniß die Frage / und ob solche könne aufgehoben werden / wenn der vermeinte oder versprochene Reich-

(uu) *Can. unic. §. 5. caus. 29. q. 1.*

(ww) *L. 3. in pr. ff. de donat. inter vir. & uxor.* Turaquel. *LL. Connub. 5. n.* 18.

(xx) *Lib. 22. tit. 6. arrest. 3.*

Reichthum sich bey der Braut nicht vorfinden solte; so ist dabey hauptsächlich zu beobachten: ob der Bräutigam sich nur eingebildet oder etwa von andern gehöret habe / daß die Jungfrau / so er zu heyrathen gedencket / reich und wolbemittelt sey; oder ob er von der Jungfrau selbst durch List und Betrug / indem sie ihm vieles von ihrem Reichthum vorgeschwatzet und einen grossen Brautschatz versprochen / sich mit ihr zu verloben sey angereitzet worden. Was den ersten Fall betrifft / so kan auch die Verlöbniß dadurch nicht aufgehoben werden / indem er es sich selbst beyzumessen / daß er nicht besser nach dem Zustande der Jungfrau sich erkündiget hat. Qui enim cum alio contrahit, vel est, vel esse debet non ignarus conditionis ejus. (yy) Den andern Fall aber betreffend / so mögen dergleichen Verlöbnisse / wozu einer solcher gestalt durch List verführet worden / gar wol getrennet werden / quia malefacta & dolus nemini prodesse debent: (zz) nec pactus videtur fuisse, qui deceptus est. Wiewol jedoch in diesem Falle nicht weniger dem Bräutigam zu zureden / daß er die eheliche Liebe dem Gelde vorziehe und vielmehr die Ehe vollenführe / als die Verlöbniß aufruffe. (1)

So

(yy) *L. 19. de R. J.*

(zz) *L. 1. pr. ff. de Dolo mal.* Conf. Henning. Arnisæ. *de jur. connub. cap. 3. sect. 8. n. 33. seqq.* Kornmann *de jur. Virg. cap. 39.*

(1) Joach. à Beust. *de Jur. connub. part. 2. cap. 34. §. error fortunæ.*

So kan hier auch IV. gefraget werden: **Ob es rathsam/daß ein Mann nach einer schönen Frau heyrathe; Und ob einer mit gutem Gewissen nach Schönheit heyrathen könne?** Zwar bilden sich viele von schönem Frauenzimmer wenig gutes ein/ und meinen/ daß bey der Schönheit nicht allein Hoffart zufinden/ davon Menander saget:

Superba res est pulchra mulier.

Ein schönes Weib ist gar ein hoffärtiges Ding.

Und Ovidius spricht:

Fastus inest pulchris, sequiturque superbia formam.

Bey Schönheit ist Hoffart und der Hochmuth folget schönen Leuten immer nach. Die Ursach dieses Hoffarts giebt Molinæus an den Tag/ wenn er spricht: Weil die Schönen **von männiglich gelobet und bewundert werden/ muß man es sich auch nicht fremde düncken lassen/ wenn sie darüber hoffärtig werden.** Deshalben hat auch der sinnreiche **Taubmann** die ihm zur Ehe angebotene schöne Jungfrau nicht annehmen wollen. Denn nachdem der Poet Homagius zu **Schwobach** von dem Herrn **Taubmann** begehrete/ daß er eine seiner Töchter heyrathen/ und aus dreyen/ die er hatte/ die schönste auslesen solte/ gab dieser jenem zur Antwort: **Mir ist wol bewust/ wie es** Paridi **ergangen/ indem er unter dreyen die Schönste erwehlet.**

let. Ich wil eure 3. Töchter in gleichem Werth halten / und um der Schönsten willen die beyden andern mir nicht zu Unfreundinnen machen / noch mich selbst in Unlust stecken. (2) Sondern sie glauben auch / daß bey schönen Weibes-Personen gar selten Keuschheit anzutreffen sey/und daß in einer schönen Gestalt gemeiniglich ein unkeusches Hertz wohne / nachdem Ausspruche Ovidii:

Lis est cum forma magna pudicitiæ:

und Juvenalis:

- - - Rara est concordia formæ
atque pudicitiæ - - -

Schönheit und Keuschheit stallen sich selten zu sammen.

Anderswo sagt Ovidius:

Fœdera servasset, si non formosa fuisset.

Sie hätte dir wol Treu und Glauben gehalten / wenn sie nur nicht so schön gewesen wäre. Dieserwegen schliessen die Rechts-Gelahrten / daß / wenn eine fremde Manns-Person in dem Hause einer schönen Frau gefunden würde / solches ein offenbares Zeichen des Ehebruchs abgebe. (3) Und gewiß! da die Schönheit eine Waare / wornach viel Hände greiffen / und welcher viel Diebe nachstellen; so ist dieselbe schwerlich zu verwahren / siquidem magno cum periculo custoditur, quod multis placet. Wornach ihrer viele trachten / das ist

(2) Vid. Taubmanns Leben *sect.* 2. *p.* 126.
(3) Bald. *in L.* 3. *ff. de Furt.* Jacob Möller *de Cornut. cap.* 6, *n.* 23.

ist übel in acht zu nehmen / sagt Publius Syrus, und Owenus redet:

Ægre formosam poteris servare puellam,
Nunc prece, nunc auro forma petita ruit.

Man stellet Schönen nach / und diß ist schwer zu wehren/
Weil sie der Schmeichler List und Gold gar bald bethören.

Das Sprichwort sagt: **Schöne Weiber und zerrissene Kleider bleiben gerne hangen.** Warum aber schöne Weiber selten keusch zu seyn vermeinet werden / solches hat Henric. Kornmann aus dem Andr. Schœpffero weitläufftig erwiesen. (4) So bildet man sich auch von den schönen Weibern ein / daß sie sich nicht sonderlich der häuslichen Geschäffte annehmen würden/ indem sie sich vielleicht/ um ihre Schönheit desto ansehnlicher zu machen / mehr auf den Putz und so genannte Galanterie geleget / als der Haus-Arbeit wahrgenommen hätten; dahero insgemein gesaget wird: **Schöne Weiber binden die Haus-Sorgen an die Kniescheiben / damit sie das Angesicht nicht runtzlicht machen.** Gewiß ist es / daß die Schönheit vielen Gefährlichkeiten unterworffen sey/ nicht eben darum/daß sie leicht durch Kranckheit und Sorgen öffters vor der Zeit verwelcket und wie eine Blume gar bald dahin fällt / davon Ovidius singet:

(4) *Vid. ejus tract. de jur. Virgin. cap. 99. p. m. 235.*

Forma bonum fragile eſt, quantumque accedit ad annos
Fit minor, & ſpatio carpitur illa ſuo.
Nec ſemper violæ, nec ſemper lilia florent
Et riget amiſſa ſpina relicta roſa.
Et tibi jam venient cani, formoſe, capilli:
Jam venient rugæ, quæ tibi corpus arent.

Welches ohngefehr ſo viel heiſſen könnte:

Die Schönheit fällt bald hin / du kanſ ſie nicht verwahren/
Beſtändig iſt ſie nicht / ſie nimmt ab mi den Jahren;
Es blühet ewig nicht die Mertzens-Vio lette;
Der Liljen Perlen-Schmuck hängt auc nicht an der Kette.
Und hat die Roſe gleich im Somme manches Blat /
So ſiehe wieder zu / was ſie im Winte hat.
Es grauen mit der Zeit die jetzt geputzte Haare /
Es bleibet dir nicht aus die düſtre Run tzel-Waare;
Die Schönheit hat dir ja kein leiblic Eyd geſchworen
Bey dir zu bleiben ſtets: ſie fleucht / ſi geht verlohren.

Sondern vielmehr iſt es um deswegen gefäh lich / ſchön zu ſeyn / weilen der Schönheit vo vielen auf allerley Art und Weiſe nachgeſtell un

und/ ihrer zu geniessen / durch mancherley gefähr-liche Mittel gesuchet wird. Denn es hat be-reits vielen die schöne Gestalt mercklichen Scha-den zugefüget/ ja wol gar in das Verderben ge-stürtzet / wie Valerius Maximus schreibet. Der Ertz-Vater **Abraham** hat dieses zu seiner Zeit erfahren und wegen der Schönheit seines Weibes in nicht geringen Furchten / das Leben zu verlieren / gestanden. (5) Urias muste we-gen der Schönheit seines Weibes Batsabæ in das Gras beissen. (6) Gantz Griechenland mu-ste wegen der Schönheit Helenæ die Krieges-Flamme fühlen. Die schöne Lucretia brachte Tarquinio den Untergang. Plutarchus ver-meldet/ daß einer/ Namens Synoriges Galata, einen andern/ mit Namen Sitanus, umgebracht habe / damit er dessen schöne Frau überkommen möchte. Welches / als es geschehen/ habe die Camma, des Entleibten Frau / den Mörder / um ihres Mannes Tod zu rächen / wiederum mit Gifft hingerichtet. (7) Ein ander merck-würdiges Exempel / wie der Schönheit auf ge-fährliche Weise sey nachgestellet und daraus ein grosses Unglück erreget worden / beschreibet der Jüdische Geschicht-Schreiber Flavius Josephus mit folgenden Worten: (8) " Es war zu Rom " ein Weib / mit Namen Paulina, welche reich

 und

(5) *Genesf.* 12. & 20.
(6) 2. *Sam.* 11.
(7) Uti hoc è Plutarcho *de clar. mulier.* refert Arnisæ. *de Jur. connub. cap.* 3. *sect.* 7. *n.* 33.
(8) *Lib.* 18. *Antiquit. cap.* 4. *p. m.* 573.

„und schön / dabey mit Zucht und Ehrbarkeit
„begabet war. Diese war Saturnino vermäh-
„let. Es ist aber ein junger Gesell / Decius
„Mundus / mit Liebe gegen sie entzündet wor-
„den. Und weilen das Weib viel zu ehrlich
„war / denn daß sie sich durch Geschencke hätte
„verführen lassen ; so wurde er noch mehr mit
„unsinniger Liebe angeflammet / daß er ihr auch /
„nur für eine eintzige Nacht / zwey hundert tau-
„send Drachmas verhieß. Als er sie aber auch
„also nicht konnte bewegen ; so beschloß er
„bey sich selbst / sich biß auf den Tod auszu-
„hungern.

„Dieses sein Fürnehmen vermerckte Ida,
„seines Vaters freygelassene Magd / sie kam zu
„ihm und unterstund sich / ihm mit guten Worten
„wiederum ein Hertz zu machen / mit Verträ-
„stung / sie wolle zuwege bringen / daß ihm Pau-
„lina müsse zu Willen werden. Sie verlangte
„nur von ihme fünffzig tausend Drachmas,
„damit sie das Weib schon bereden wolte.
„Diese wuste nun / daß Paulina zu dem Dien-
„ste der Göttin Isidis sehr geneigt war ; dero-
„halben ging sie zu etlichen Priestern Isidis , of-
„fenbahrte ihnen ihr Unternehmen / mit ver-
„sprechen / sie wolle ihnen erstlich von stund an
„25000. Drachmas / und wann sie ihr den
„Handel würden vollbringen helffen / wiederum
„so viel geben. Die Priester haben es / aus
„Begierde zum Gelde / ihr leicht zugesaget / auch
„der Elteste unter ihnen / sich gleich zu der Pau-
lina-

lina verfüget/ und als er insbesonder mit ihr „
gesprochen / hat er ihr gesaget: Anubis habe „
sie lieb gewonnen und ihn zu ihr geschicket/ ihr „
zu sagen / daß sie auf die Nacht solle zu ihm „
kommen. Paulina machte sich hierüber eine „
Freude und rühmte / daß sie die Ehre hätte/ „
von dem Gott Anubis geliebet zu werden / „
zeigte auch ihrem Manne an / es sey ihr eine „
Mahlzeit und Bette bey Anubide bereitet. „
Dieser ließ es desto leichter zu / dieweil ihm sei- „
nes Weibes Zucht und Keuschheit zuvor wol „
bewust war. „

Also ist Paulina in den Tempel gegangen/ „
und nach dem Essen / da es Schlaffens-Zeit / „
durch einen Priester verschlossen worden. Im „
finstern ist sie an Mundum, welcher sich da ver- „
borgen hätte / gerathen / und ihm die gantze „
Nacht zu Willen worden / da sie gemeinet / sie „
thue ihrem GOtt einen Gefallen daran. Da- „
mit aber der Betrug nicht offenbar würde / ist „
er des Morgens frühe aufgestanden und da- „
von gegangen. Darauf sich Paulina auch „
wieder zu ihrem Manne verfüget und gerüh- „
met hat/ wie sie bey Anubide geschlaffen. Den „
dritten Tag / nachdem solches geschehen/ ist ihr „
Mundus ohngefehr begegnet / der ihr dann „
sagte: O Paulina! du hast recht gethan / daß „
du die 200000. Drachmas mir gelassen / wel- „
che du zu deinem Nutzen hättest gebrauchen „
können / zumahlen du mir nichts destoweniger „
zu Willen worden bist. Dann ich frage nichts „

„darnach/ daß du Mundum verachtet hast/ die-
„weil ich doch in Anubidis Namen meine Lust
„gebüsset habe. Hieraus hat Paulina die Bü-
„berey allererst gemercket/ sich kläglich gestellet/
„ihrem Manne den Handel offenbaret und ge-
„beten/er wolle diese grosse Schmach nicht unge-
„rochen lassen. Der Mann hat sich bey dem
„Käyser Tiberio beschweret. Dieser/ als er sich
„nach der Sachen erkundiget und solche wahr
„befunden/ hat die gottlosen Pfaffen und Idam,
„welche den Betrug erfunden / an ein Creutz
„hengen lassen/ die Kirche zerstöret / der Isidis
„Bild in die Tyber versencket / Mundum aber
„hat er ins Elend verwiesen und seine Mißhand-
„lungen der hefftigen Liebe zugerechnet.

Jener Ober-Befahlshaber zu Como stel-
lete auch der Schönheit eines Weibes-Bildes
nach; allein er wurde darüber von Ferdinando
Gonzaga, Stadthaltern zu Meyland / billig
bestraffet. Denn als jermeldeter Ober-Be-
fehlshaber einen gefangenen Bürger ledig zu
lassen versprochen / wenn sein schönes Weib/des-
sen er schon längst begehret / bey ihm schlaffen
würde; und der gefangene Mann ihm solches
endlich vergünstigte; dieser aber nichts desto
weniger/ nachdem er seinen unzüchtigen Willen
mit dem Weibe vollbracht hatte/den gefangenen
Bürger hinrichten ließ; und nachhero die arme
Wittwe sich solcherwegen bey dem Stadhalter
beklagte / hat derselbe diesen Tyrannen dahin
angehalten/ daß er sich mit des entleibten Bür-
gers Wittwe durch einen Priester hat copuliren
la[ssen]

assen und ihr 1000 Kronen zum Heyraths-Gut
baar auszahlen müssen. Wie dieses geschehen/
und der neue Bräutigam allbereit zu Bette war/
allwo er seiner Braut mit Verlangen erwartete/
wurde an ihrer statt der Hencker zu ihm ins Ge-
mach geschicket/ der ihn von Stund an zum Gal-
gen führen und aufhencken muste. (*)

Die Rabbinen melden/daß ein **Egyptischer Vogt** / so vormahls von Pharaone über die
Kinder Israel gesetzet worden / sich in eine schö-
ne und wolgestalte Frau / Salomith genannt/
verliebet und ihrer zu geniessen getrachtet hätte.
Weswegen er ihren Mann auf eine Zeit gantz
früh zu der Arbeit geruffen. Als sich nun dieser
dahin verfüget / sey der Vogt nach dessen Hause
gegangen / und (indem er sich für der Salomith
Mann ausgegeben/) angezeiget/ als wenn er der
Arbeit vor dieses mahl befreyet sey / habe sich
auch zu ihr ins Bette geleget. Als er nun mit ihr
seinen Willen vollenbracht/sey er bey Anbrechung
des Tages erkannt worden und also davon ge-
gangen. (Sie sagen/daß aus diesem Beyschlaff
derjenige / so in der **Bibel** (9) eines **Israeliti-
schen Weibes Sohn und und eines Egyp-
tischen Mannes Kind** genennet wird / und
der den Nahmen Gottes gelästert / auch deshal-
ben zu Tode gesteiniget worden/sey erzeuget.) So
bald aber der rechte und warhaffte Mann nach
Hause gekommen / habe die Frau ihm das Ge-
T 4 sche-

(*) Spangenb. **Ehe-Spiegel** *fol.* 70. Taland.
Histor. Welt-Sp. *Cent.* 1. *th.* 57.
(9) *Levit. XXIV.* 10 *seqq.*

schehene offenbaret und um Rache gebeten. Der Israelitische Mann habe sich deshalben an den Egyptier gemacht / so sich aber gewehret und jenem beynahe überwunden hätte / wenn nicht **Moses** dazu gekommen: Denn nachdem GOtt **Mosi** die That sonderbarer Weise geoffenbaret, und den Egyptischen Mann zu tödten anbefohlen / habe er dem nothleidenden Israeliter Hülffe geleistet und den Egyptischen Mann erschlagen, davon Exod. 2. gemeldet wird. (10) Man lässet dieses an seinen Ort gestellet seyn; Inzwischen ist ausgemacht / und könte gar leicht mit weit mehrern Exempeln erwiesen werden/ daß die Schönheit ein hoher Berg sey/welcher mehr dem Wetter unterworffen/ als ein tieffes Thal / imgleichen daß dieselbe manchem ein Unglück zuwege bringe. Derowegen hat ein Gelahrter / als er alle Verdrießlichkeiten / so die **Schönheit** nach sich ziehet / vernünfftig erwogen / dieselbe unter dem Bilde eines **Schwanen** vorgestellet / als welcher zwar schöne weisse Federn / aber hingegen ein garstig schwartzes Fleisch und dabey keine Stimme habe. Ein ander schreibet: (11) **Die Schönheit der Weiber verursachet bey den Fremden ein Verlangen/bey den Nachbahrn einen Argwohn / bey den Mächtigen eine Gewalt / bey den Geringen einen Neid / bey den Freunden eine Unehre und be-**

(10) Vid. plur. Joh. Bissel. *illustr. ruinar. decad.* 1. *ruin.* 10. *in not. lit. m.*

(11) Guevarra **Güld. Sendschreib.** *Part.* 3. *p.* 92.

bey ihren selbst eigenen Personen grosse Gefahr.

Solchemnach haben viele geschlossen / daß es sich nicht gebühre / eine schöne Frau zu nehmen/ sondern haben gerathen / daß man eine von mittelmässiger Gestalt/ so nicht zu schön auch nicht zu heßlich sey / heyrathen solle. Derohalben spricht Martialis:

Illud, quod medium est atque inter utrumque probatur;
Nec volo, quod cruciet, nec volo, quod satiet.

Die mittelmässig-schön / wil ich mir wol vermählen/
Ich mag/was eckelt / nicht / noch was mich würde quälen.

Andere haben gar wunderliche Meinungen und wollen/ daß man eine heßliche Frau zur Ehe nehmen solle / indem solche / wegen Einführung neuer Schwäger/ dem Manne nicht viel Unlust machen würde. Denn gleichwie ein Block/worauf die Fleischer das Fleisch zerhacken / von keinem Diebe weggenommen und gestohlen werde / indem derselbe den Diebstahl nicht belohne; also sey auch niemand / der nach eines andern heßlichem Weibe zu gehen sich Mühe machen würde. (12)

Allein / ob zwar vormahls Printz Carl von Burgund sich über 3. heßliche und ungestalte Weiber dermassen ergetzet und gelachet / daß er

(m) Vid. Bustus part. 1. Rosar. serm. 331.

solche Lust aller andern Ergetzlichkeit weit fürgezogen; so geschahe doch dieses aus einer weit andern Ursach / als daß er durch Liebe dazu solte bewogen werden. Denn die **Lütticher** stelleten im Jahr 1468. Ihm dar drey lebendige Weiber/ gantz nacket/ von heßlicher Gestalt / aber gar schön gekrönet / unter dem Titul der Palladis, Junonis und Veneris. Diese begehrten gemeldeten Printzen Carolum zum Schiedsmann und Richter über ihre Gestalt / nach dem Exempel der alten Fabel von dem Richter Paris. Diese Weiber stritten nicht um ihre Schönheit / sondern vielmehr / welche die allergarstigste und heßlichste von Leibe wäre. Dann welche sich Venus schelten ließ / war zwar lang von Person/ aber so feist und dicke dabey / daß man nirgends ihres Gleichen hätte mögen antreffen. Die vermeinte Juno war der Venus an Länge nicht ungleich / aber so dürre und mager/ daß sie kaum in der Haut hing / und unter viel Tausenden ihres Gleichen nicht hatte. Die dritte/ so der Pallas Person præsentirte / sahe / was die Statur belanget / einer Zwergin gantz ähnlich; sie war klein und kurtz / hatte dabey hohe Schultern/ einen Höcker und überall sehr ungestalte Glieder. (13) Es können diese drey Bilder denen Zuschauern ein Lachen verursachet haben: wer aber eine davon als eine Ehe-Frau hätte davon führen sollen / dem würde gewiß anders zu Muthe geworz

(13) Erasmi Francisci **Lust. Schau-Bühn.** *Part.* 1. Versamml. 6. *p.m.* 1011.

worden seyn. Warum aber wolte man rathen / ein heßlich Weib zu nehmen? Der Heßlichkeit und den heßlichen Menschen wird insgemein nichts Gutes zugeschrieben / und saget man im Sprichwort: Je krümmer / je dümmer. So redet auch Pythagoras: Distorto in corpore, anima distorta & nequam habitat; **In einem ungestalten und heßlichen Leibe / wohnet gemeiniglich ein schlimmer Gast und ein böser Geist.** Die Heyden haben geglaubet / daß die **Heßlichen** iratis Diis, **wenn die Götter zornig gewesen /** wären gebohren worden. Dahingegen ihrer Meinung nach die **Wolgestalten** gezeuget würden / **wenn die Götter gelachet.** (14) Deßgleichen lieset man von den **Spartanern** / daß sie ein Gesetz gehabt / vermöge welches heßliche und ungestalte Menschen in weit abgelegene Oerter oder Wildnissen sind gejaget worden. Die **Thebaner** haben vorzeiten die heßlichen Mägdlein in der Wiegen getödtet und ihren Göttinnen geopffert. (15) Auch haben die alten **Römer** keine übel-gestalte Leute bey ihren Götzen-Dienste gelitten; daher M. Sergius, als ein kleiner schmächtiger Mann / davon abgewiesen worden. (16) Ja / man hat vormahls für ein unglücklich Zeichen gehalten / wenn einem ein heßlicher und ungestalter Mensch bege-

(14) Caspar. Sciopp. *Verosim. Lib. 4. cap. 12.*
(15) Guaz. *de Civili Conversat. lib. 2. p. 363.* Plutarch. *in Lycurg.*
(16) Alex. ab Alex. *Lib. 7. cap. 28. Gen. dier.*

begegnet ist; weswegen Kayser Adrianus, als ihm ohngefehr ein Mohr begegnet / sich alsobald selbsten prognosticiret hat / es würde nunmehr um ihn geschehen seyn. (17) Welches auch Bruto und Cassio begegnet / imgleichen Dioni und andern. (18) Es scheinet auch / als wenn Gott der HERR selbst einen Abscheu vor heßlichen Personen gehabt / indem Er im **Alten Testament** die Ungestalten und Breßhafften vom Kirchen-Dienste abgewiesen / daß sie sich zu seinem Altar nicht haben nahen dürffen. Wer wolte also im Gegentheil nicht vielmehr rathen / eine schöne und wolgestalte Frau zu nehmen? Denn es wahrscheinlich / was Ambrosius saget: Species corporis simulacrum est mentis figuraque probitatis. **Die schöne Leibes-Gestalt ist eine Wohnung eines guten Gemüths und ein Fürbild der Frömmigkeit.** Vernünfftige Männer lehren / daß die **Schönheit** / welche sich auswendig spühren läßt / ein Strahl sey einer gewissen inwendigen und unsichtbaren Schönheit / nemlich des Gemüths / und komme her von wolgeordneten Formen. Wenn dieselbigen die Oberhand haben / der Materie die Gestalt zu geben / so entstehe in einem Dinge eine angenehme Lieblichkeit und Schönheit; wo aber die Materie die Oberhand habe / so werde eine Ungestaltheit und Heßlichkeit daraus. Dahero nen-

(17) Cœlius Rodigin. *Lect. antiq. lib.* 24. *cap.* 9.

(18) Plutarch. *in vit. Dion.* Conf. Arnisæ. *de Jur. Connub. sect.* 7. *cap.* 3. *n.* 39.

nennet Plato die Schönheit eine geistliche und lebhaffte Annehmlichkeit / von einem Göttlichen Strahl erleuchtet und von den Engeln eingegossen. Da demnach die Natur einer Person ein solch Temperament gegeben/davon sie schön worden; so ist auch zu schliessen / daß sie solche mit einem guten Gemüthe auch werde ausgerüstet haben: Zumahlen Galenus an unterschiedenen Oertern weitläufftig dargethan/daß die Sitten der Menschen sich richten nach dem Temperament des Leibes. Dahero vergleichen etliche die Schönheit einem Circul/ dessen Mittelpunct die Frömmigkeit sey. Eben so urtheilet auch der geistreiche Petr. Molinæus im Seelen-Friede/ wenn er schreibet: **Die liebliche Lebhafftigkeit der Augen/die Zärtlichkeit der Haut/ die lebendige Farbe/ die schöne Bildung des Gesichts/der gute Wachsthum des Leibes sind gemeiniglich Zeichen eines belobten und wolgestalten Geistes. Offene Angesichter/ welche die schönsten unter allen sind/haben gemeiniglich freye und aufrichtige Gemüther.** Und ein ander spricht: Non frustra doctissimi viri dicunt, naturam ipsam magnis mentibus domicilia corporum digna metari, & ex vultu hominis ac decore membrorum colligi posse, quantus ille cœlestis spiritus intrarit habitator. (19) **Nicht uneben sagen gelahrte Männer/daß** die

(19) *Confer. Henning Arnisæ. doctrin. polit. cap. 3. pag. 37.*

die Natur selbst trefflichen Gemüthern anständige und schöne Wohnungen zugeordnet habe/und daß man aus eines Menschen Gesicht und Schönheit urtheilen könne / daß ein vernünfftiger und hoher Geist in ihm wohne. Aus welchem Grunde der weise Socrates vor andern diejenigen / so ein schönes Ansehen gehabt/ zur Philosophie erwehlet. Und Bartholomæus Capranus, Meyländischer Bischoff / hat im Brauch gehabt / die schönsten Personen zu Dienern anzunehmen/weil er gäntzlich dafür gehalten / daß in einem schönen Leibe ein gut Gemüth verborgen. (20) Wer wolte dann nun nicht auch ein gleiches von einem schönen Frauenzimmer urtheilen / und wenn er solches habhafft werden könte / zur Ehe nehmen? Sintemahl zu Obangeführtem noch dieses kommt / daß die Liebe/ nach des Platonis Ausspruch / sey desiderium pulchri, **ein stetiges Verlangen zu dem/was schön ist/** (21) und daß dieselbe die Gemüther der Menschen an sich locke. Daher jener saget: (22) Magnam vim habet ad conciliandam adspicientium benevolentiam formæ venustas. Wann aber die Liebe der Eheleute und die genaue Verbindung ihrer Gemüther das beste im Ehestande ist / und derselbe sonst nicht bestehen kan; als ist ja billig/ daß ein jeder ein solch Mittel ergreiffe / wodurch diese

(20) Anton. Panormitan. *in fact. Alphons.*
(21) Vid. plurib. Scaliger. *Exerc.* 300. *sect.* 3.
(22) P. Jovius *lib.* 4. *Histor.*

diese Liebe und Einigkeit unterhalten wird / welches besagter massen die Schönheit ist. (23) Auch lehren die Medici, daß / wenn ein Weib schöne sey / man daraus gewiß schliessen könne / daß sie auch fruchtbar sey. Denn hat ihr die Natur ein so perfect Temperament gegeben / davon sie schön worden; so hat sie auch die Geschickligkeit Kinder zu zeugen / und ist in dem Falle proportioniret gegen der Männer Temperament. (24) Da nun ein jeder die Oel-Zweige um seinen Tisch gerne stehen hat; warum wolte er denn nicht ein solch Weib nehmen / so ihm dieselben zur Welt bringen könne? Wann auch **GOttes Gesetz** selbst die Schönheit hoch hält und ihr einen Vorzug gönnet / so / daß den Kindern Israel frey gelassen wurde / wenn sie unter den gefangenen Heyden ein schön Weib funden / sie solches nicht verbannen oder tödten / sondern nur ehelichen solten / (25) Imgleichen **GOtt** selbst / nach der Tradition der Rabbinen / die **Evam** wunderschön soll gebildet haben; Auch man in der **Bibel** nicht findet / daß **Abraham** / weilen Er ein schönes Weib gehabt; noch **Jacob** / indem Er **Rahel** wegen ihrer Schönheit lieber gehabt / als **Leam** / deshalben getadelt werden / sondern daß vielmehr solche Weiber wegen ihrer trefflichen Schönheit seyn gepriesen worden: Und dann im Gegentheil **GOTT** selbst im **Alten Testa-**

ment

(23) Arnisæus *in doctr. polit. L. c.*
(24) Confer. Huarti *Scrutin. ingenior.*
(25) *Deuter. XXI, 11 seqq.*

ment zugelassen / daß ein Mann / wegen irgend einer Unlust / dahin auch die Heßlichkeit gehöret / sich von seinem Weibe habe scheiden mögen; (26) So folget / daß ein Mensch nicht sündige / welcher ein schönes Weib heyrathet / und daß er deshalben in seinem Gewissen könne sicher seyn. (27)

Und obgleich Andere vieles wider die Schönheit vorbringen / und solche vorbesagter massen als eine Wohnung des Hochmuths / des liederlichen Lebens und der Unkeuschheit abmahlen; so zeiget doch die Erfahrung ein anders / und beweiset sattsam / daß / gleichwie die Heßlichkeit an sich keine Ursach der Tugend / sondern weilen heßlichen Leuten die Gelegenheit zu sündigen nicht so wol zu Handen stösset / als den Schönen / sie also wider ihren Willen tugendhafft seyn müssen. Dahero Seneca saget: (28) Feminæ, quæ malam faciem habent, sæpius pudicæ sunt, non animus illis deest, sed corruptor. **Heßliche Weiber sind öfters keusch und züchtig / nicht daß sie ein keusches Gemüth haben / sondern weilen ihnen die Liebhaber fehlen.** Ist also die Schönheit an sich mit nichten eine Ursach der Laster und Unzucht / sondern / wenn etwa schöne Personen ein lasterhafftes Leben führen / so rühret solches entweder von der bösen Erziehung / und von dem vielen nachstellen verliebter Lecker / oder sonst aus andern Ursachen her. Wee-

wege[n]

(26) *Deuter. XXIV.* 1.

(27) Covarruv. *de Matrimon. P.* 2. *cap.* 1. §. 1. *n.* 7. Henning Arnisæ. *de Jur. Connub. cap.* 3. *sect.* 7. *n.* 19.

(28) *Lib.* 2. *Controver.* 9.

egen schreibet gar recht Barthol. Castilio: (29)
seque dicendum est, formam mulieres su-
erbas aut crudeles efficere. Nunquam sa-
è negaverim, venustissimas quasdam im-
udicas esse, non tamen ratione venusta-
s, (quæ illas semper dehortatur & ad vir-
tem sui similem impellit,) sed vitiosa ple-
umque educatione, amantium illecebris,
öpia, spe, timore, fallacia, mille præterea
tibus, quæ etiam sincerissimarum femina-
m constantiam labefactarent, imo opti-
orum hominum sensum judiciumque per-
ingerent. Ist so viel gesagt: **Man soll
cht meynen/ daß die schöne Gestalt die
Weiber hoffärtig oder grausam mache.
ch habe zwar niemahls geleugnet / daß
ch die allerschönsten Weiber nicht sol-
n bisweilen unkeusch seyn / welches je-
och nicht von ihrer Schönheit herrüh-
e/ als welche sie immer von den Lastern
r Tugend reitzet/ sondern von der übeln
rziehung / von dem vielen nachstellen
r Verliebten / von ihrer Armuth/ Hoff-
ung/ Furcht / von der an ihnen begange-
n List und Betrug / und von andern
usenderley Ursachen / welche kräfftig
nug sind / der allerbesten Standhafftig-
it zu bezwingen / ja der aller-fürtreff-
hsten Leute Gemüther und Willen zu
hwächen.** Diesemnach so hat man auch
U Exem-

(29) *Lib. 4. de Curial. p. 332.*

Exempel genug / welche sattsam beweisen / daß die Tugend in der Schönheit ihren Sitz habe. Wenn man allhier / da die Rede von schönem Frauenzimmer ist / die Exempel der Männer / welche bey ihrer Schönheit rechte Muster der Tugend gewesen / beybringen wolte; so könte man ohne das Exempel des keuschen Josephs noch unzähliche andere anführen: Allein / da es an Exempeln recht schöner und dabey tugendsamer Weiber nicht fehlet / als scheinet es unnöthig / die Ersten zu berühren. Es tritt demnach hier auf Suavilda, Königs Jarmerici in Denemarck Gemahlin / welche / ob sie gleich verleumdet wurde / als wenn sie mit ihrem Stief-Sohne zu thun gehabt hätte / nicht allein tugendhafft und keusch gelebet / sondern auch so übermässiger Schönheit gewesen / daß / als sie gebunden denen Pferden zu zertreten / fürgeworffen / diese durch ihre Schönheit bewogen wurden / und auf keinerley Weise / solche schöne Gliedmassen zu zermalmen / sich haben zwingen lassen. (30) Fräulein Agnes / eine Fürstl. Braunschweigische Prinzessin / die hernach Graf Busson verehelichet worden / ist nicht allein fromm / keusch und tugendhafft / sondern dabey so schön gewesen / daß man sie für ein Wunderwerck Gottes geachtet hat. (31) Als vormahls Anno 1326. der Bischof von *Lebus*, Stephanus III. die Polen und Lithauer zu Hülffe rief / so fielen dieselben in das

Stern

(30) Joh. Stegman. *Christognos.* P. 2. pag. 530.
(31) Martin. Zeiller. *Epist.* 286. p. 842.

Sternbergische Gebieth und trieben allerley Muthwillen. Ein Barbar hatte unter andern eine schöne Jungfer aus einem Kloster entführet / und dachte sie erstlich mit guten Worten/ endlich aber mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen. Wie die schöne keusche Nonne dieses merckte/so versprach sie dem Wüterich eine Kunst zu lernen/ daß er sich fest machen könte / jedoch mit der Condition, daß er ihrer Ehre schonen solte; sie erbot sich auch zugleich/daß sie die Probe an sich selbst wolte machen lassen. Wie sich nun die Bestie den Vorschlag gefallen ließ / so kniete die Nonne nieder / entblößte ihren Hals und sagte/ wenn sie gewisse Zauber-Worte würde ausgesprochen haben / so solte er aus allen Kräfften zuhauen / so würde er sehen / daß es nicht durchginge. Sie betete aber auf Lateinisch die schönen Worte: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum, und also flog der Kopff auf den ersten Streich herunter. (32) Hat also diese Schöne lieber ihr Leben als die Keuschheit verlieren wollen. Fast ein Gleiches wird von der keuschen und tugendsamen Brasilla, so eine der schönsten und annehmlichsten Jungfrauen ihrer Zeit war / erzehlet. (33) Wie die Stadt Aquileja von denen Hunnen erobert und eingenommen wurde / bekam ein brünstiger Soldat ein schön und edles Weib gefangen / derselbigen

(32) DN. Joh. Hübner. Histor. Fragen *part.* 8. *lib.* 4. *cap.* 6. *p.* 1159.

(33) Vid. Hondorf. *Promptuar. fol.* 292

bigen muthete er zu / seines Willens zu leben. Diese wegerte sich zwar hefftig / aber/ als sie sich zuletzt nicht mehr zu schützen wuste / bat sie ihn / er möchte ihr zum wenigsten an einen heimlichen Ort folgen / damit niemand darauf zukommen könte. Dieses ging der Soldat leicht ein und folgete ihr / biß in das oberste Stockwerck des Hauses. So bald die tugendhaffte Frau daselbst anlangte / stürzte sie sich zum Fenster herab in einen Fluß und sagte im hinabspringen: Folge mir/wann du meiner geniessen wilt. (34) Als der tapffere Gothen König Alaricus im Jahr Christi 410. die Stadt **Rom** eroberte / und seinen Soldaten viel Frevel nachsehen muste / ergriff einer derselben eine schöne Römische Bürgerin / und wolte sie zu seinem Willen zwingen. Als sie aber seiner mit allen Kräfften sich erwehrete / drohete er / wo sie sich ferner also streubete, sie auf der Stelle zu ermorden. Da reckete diese großmüthige und keusche Dame ihren Kopff beherzt dar und sagte: **So haue dann zu/ du Tyrann / und laß mich ehrlich und meinem Manne treu verbleiben.** Eine so wunderwürdige Tugend machte den Saldaten gantz stutzig/ und überwand seine unziemliche Lüste. Er that also dieser Schönen kein Leid / sondern führete sie in einen Tempel / damit sie von fernern Anfällen möchte gesichert bleiben. (35) Es muß auch gewiß diejenige schöne Weibes-Person / deren

(34) Sabellic. *Lib.* 5. *cap.* 6.
(35) Sozom. *Lib.* 9. *cap.* 16.

ren unverweseten Cörper man im Jahr 1485. zu Rom bey der Pforten Appia, in einem marmelsteinernen Grabe/ in annoch schöner Gestalt/ mit lachendem Munde und ausgeputzten Haaren gefunden/ in ihrem Leben sehr tugendhafft gewesen seyn. Anerwogen man bey dieser Leiche eine Grabschrifft-Tafel gefunden / darab man nicht allein gesehen/ daß sie sey Julia Prisca Secunda, Q. Claudii Tochter gewesen / sondern auch ihren tugendhafften Lebens-Lauf hat abnehmen können/ indem unter ihrem Namen die Worte gestanden: Nihil unquam peccavit, nisi quod mortua est. **Sie hat niemahls etwas versehen / ohne daß sie gestorben.** (36) Die grosse Tugend und Keuschheit der wunder-schönen **Agnes**/Kaysers Rudolphi **von Habspurg** Gemahlin/ ist männiglich bekannt / welche sich auch über den Kuß / so Ihr der Bischoff von Speyer/**Friederich**/gab/ mit grosser Wehmuth und heissen Thränen bey dem Kayser beschwerete. (37) Billig verdienet hier noch eine Stelle die wunder-schöne Princeßin Hildegardis, Kayser **Carl** des **Grossen** Gemahlin. Diese/ wie sie an entzückender Gestalt zu ihrer Zeit einer jeden Dame den Vorzug abgewann / also machte sie sich durch die mit ihrer Schönheit vereinbahrten ungemeinen Tugenden desto schätzbarer. Konte also von des Kaysers Stief-Bruder/ Talando, auf keinerley Weise zu seinem Willen ge-

(36) Crusius *in Annalib. P. 3. L. 8. fol.* 473.
(37) Pantaleon im Helden-Buch *fol.* 361.

gebracht / noch die Keuschheit in Ihr überwunden werden / daß Sie auch solcher wegen lieber ins Elend ziehen / als einige Untreu wider Ihren Gemahl begehen wolte. (38) Dergleichen so wol alte als neue Exempel von der mit Tugend ausgerüsteten Schönheit könnten unzählige angebracht werden / (39) wenn man nicht selbst täglich wahrnähme / daß die Schönen der Keuschheit und tugendhafften Aufführungen fleißig nachstrebten. Daß demnach dasjenige / was etwa von dem Stoltz und Unkeuschheit schöner Weiber allzu general gesprochen wird / einen Menschen / eine schöne Frau zu heyrathen / nicht abhalten soll. Jedoch muß ein Mensch nicht eintzig und allein im heyrathen nach Schönheit trachten / noch dieselbe die Haupt-Ursach seines Freyens seyn lassen ; gleichwie jene Völcker / davon berichtet wird / daß sie in ihren Heyrathen / weder auf den Brautschatz / Reichthum noch Tugend reflectiret / sondern nur bloß auf die Schönheit des Leibes gesehen haben : (40) sondern er soll absonderlich dabey auf die Tugend und gute Sitten acht haben / damit er von sich nicht auch hören müsse / was vormahls Olympias, Alexandri M. Mutter / einem Hof-Manne / welcher auch nur bloß nach Schönheit gefreyet / mit diesen Worten vor-

(38) Cruſ. *Annal. P.* 1. *lib.* 11. *fol.* 317.

(39) Davon besiehe Lanckisch Mahl-Schatz *cap.* 2. *pag.* 67.

(40) Diodor. Sicul. *lib.* 17.

vorgeworffen : O stulte! qui solis oculis duxti uxorem. (14)

Da aber eine schöne Frauens-Person als reich gepriesen wird/ wie denn Sallustius (præclaram faciem magnas divitias nennet / wer schön sey / habe ein groß Capital und sey reich genug ; und Apulejus saget von einer blut-armen doch schönen Jungfer / quod abunde dotata sit, daß sie **Mahlschatzes genug habe.** Ovidius nennet eine solche/ dotalissimam formâ , **die durch ihre schöne Gestalt sich selbst aussteure** ;) so sagen die Rechts-Lehrer nicht unbillig / daß / wenn etwa ein schöner Jüngling unadeliches Geschlechts sich mit einem Adelichen / dabey aber eben nicht zu schönen Fräulein verlöbet ; oder im Gegentheil einer von Adel mit einer schönen und wolgestalten Bürgers Tochter sich versprochen hätte/ sodann die Verlöbnissen / als wenn eine Ungleichheit unter denen Personen wäre / nicht könnten aufgehoben werden / indem die Schönheit den unadelichen Stand ersetzte. (42)

Ob aber wegen der Heßlichkeit ein Ehegelübde könne getrennet werden? so ist davon zuwissen/daß es kommen kan / daß ein Mensch durch Kranckheit oder andere Unglücks-Fälle seine Gestalt verlieret/und wann alsdenn die

(41) Athenæ. *lib.* 13. *cap.* 32.

(42) Vid. Alexander. *Conf.* 209. *col.* 7. Tiraquel. *LL. connub.* 3. *part.* 3. *Gloff.* 11. Arnisæ. *de Jur. connub. cap.* 3. *sect.* 7. *n.* 18.

Sache noch im guten Stande / oder res integra ist / und nur erst Verlöbnissen sind gehalten worden / so können solche Verlöbnissen wol wiederum zertrennet und aufgehoben werden. (43) Wann aber bereits durch Priesterliche Copulation die Verlöbnissen bestätiget worden / so hat die Ehescheidung dieserwegen nicht mehr statt / sondern es muß alsdenn der eine Ehegatte des andern Unglück gebührend ertragen helffen.

So mag auch V. und letztens gefraget werden: **Ob eine Ungleichheit sey / wenn Personen / von zweyerley ungleichen Religionen / einander heyrathen wollen / und ob dergleichen Ehen zu hintertreiben?** Bey welcher Frage wol zu unterscheiden / ob die Rede sey von solchen Personen / davon die eine recht-gläubig / die andere aber eine Heydnische, Türckische / Jüdische oder sonst gantz ungläubige Person sey; Oder aber ob die Personen aus denen dreyen / im H. Römischen Reiche zugelassenen Religionen / als **Evangelischen / Reformirten und Römisch-Catholischen** seyn / und also die eine Person dieser / die andere aber jener Religion sey zugethan. Was das **Erste** betrifft / wenn nemlich ein Recht-Gläubiger eine ungläubige Heydin oder dergleichen heyrathen wolte / so wäre allerdings eine Ungleichheit dabey zu finden / und müsten solche Ehen nicht zugelassen

(43) *Cap. 25. verf. quod si post. ibique Gloss. & Dd. X. de jure. jur.*

lassen werden. (44) Indem derselbe / welcher sich mit Gottes Feinde verbindet / nicht in dem HErrn heyrathet. Dahero sagt Tertullianus: Sancta matrimonia copulare Deum, reliqua Diabolum: mulierem infideli nuptam esse costam Diaboli, non Dei. Und heist es hier / was Paulus sagt: (45) **Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen; oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?** Wann aber ein Rechtgläubiger mit einer Ungläubigen aus erheblichen Ursachen die Ehe bereits würcklich vollenzogen hätte / so soll solche Ehe nach der Meinung der meisten Lehrer nicht getrennet werden / wenn zumahl der gläubige Theil sich würde gefallen lassen / bey dem ungläubigen zu wohnen. Davon der Apostel Paulus spricht: (46) **So ein Bruder ein ungläubiges Weib hat / und dieselbige läst es ihr gefallen / bey ihm zu wohnen / der scheide sich nicht von ihr. Und so ein Weib einen ungläubigen Mann hat / und er läst es ihm gefallen / bey ihr zu wohnen / die scheide sich nicht von ihm. Denn der ungläubige Mann wird geheiliget durch das Weib; und das ungläubige Weib wird geheiliget durch den Mann.** Ist also noch zu hoffen / daß der ungläubige Theil durch den recht-

(44) *L. 6. C. de Jud. t. caus. 28. q. 1.*
(45) 2. *Cor. 6.* 14.
(46) 1. *Cor.* 7. 12. 13. 14.

rechtgläubigen dereinst bekehret werde; gleichwie die H. Monica, des Augustini Mutter/ ihren Mann endlich von dem Heyden- zum Christenthum gebracht hat. (47) Wer wolte auch zweiffeln/ daß nicht Jacob seine beyde Weiber von ihrem Götzen-Dienste werde zum lebendigen GOtt geführet haben? Moses hat sich gleichfals nicht von seiner **Midianitin**/ eines heydnischen Priesters Tochter/ geschieden/ sondern sie vielmehr in der Furcht des HErrn unterwiesen. Die gläubige **Esther** trug kein Bedencken/ mit dem Könige **Ahasveros** im Ehestande zu leben/ und stifftete dadurch viel Gutes. Daß dannenhero die geschlossene Ehen zwischen Gläubigen und Ungläubigen/ wenn sie von selbsten einander beywohnen wollen/ nicht zu trennen sind/wie von andern in mehrerm dargethan worden. (48)

Was den andern Fall betrifft/da nemlich eine Person/ so einer der dreyen/ im Römischen Reiche recipirten Religionen zugethan ist/ eine andere Person/ so nicht derselben Religion ergeben/ heyrathet; so ist zwar darunter auf gewisse Maasse eine Ungleichheit zu finden/ und wäre ohnstreitig besser/ daß einjeder eine/ so seiner

(47) Augustin. *Lib.* 9. *Confess. cap.* 9.

(48) Vid. plurib. B. Luther. in Comment. ad *d. cap.* 7. *Cor.* §. **wie solte dann nicht das Christl. Gemahl harren etc.** Philipp. Melancht. *de conjug.* Beza. *de repud.* **p.** 99. *seq.* Joach. à Beust. *part.* 2. *cap.* 37. *de Jur. connub.* Meisner. *sect.* 2. *quæst. pract. cap.* 3. §. 2. Arnisæ. *de J. connub. cap.* 6. *sect.* 1. *n.* 40. *seqq.*

er Religion zugethan wäre / heyrathete / indem
olche Heyrathen zwischen Personen von un-
leicher Religion gar selten glücklich ausfallen/
ondern öffters nichts als Zanck und Streit zu
vege bringen. Ex dissimilitudine enim stu-
liorum oritur discrepantia voluntatum,
quando etsi amor non succenset, supersti-
io tamen adversatur. Nam licet vir non
oderit uxorem, error tamen odit veritatem,
spricht Salvianus. (49) Zu geschweigen der
grossen Wiederwärtigkeiten / so aus dergleichen
Heyrathen / bloß wegen Erziehung der Kinder/
entspringen; Jedennoch aber so sind heut zu
Tage diese Ehen zwischen Personen von un-
gleichen Religionen zugelassen/ und sehen wir
fast täglich / daß sie vollenzogen werden. (50)
Ob aber jemand mit unverletztem Gewissen
aus seiner Religion in eine andere heyra-
then könne / mögen die Herren Theologi un-
tersuchen.

(49) *Epist.* 4.

(50) Conf. Dedekenni *Cons. Theol. P.* 3. *sect.* 10. *n.* 8. Alber. Gentil. *lib.* 2. *de Nupt. cap.* 19. Dn. Carpz. *Lib.* 2. *Jurisprud. Consistor. def.* 6. & 7. Dn. Petr. Müller *de Hierolog. sect.* 3. *th.* 5. Dn. Thomasius von Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen Heyrath. Dn. Kestner. *Jprud. papiz. cap.* 2. §. 9.

CAP.

CAPUT XXVII.

Von
Dem Consensu der heyrathenden Personen/und der Einwilligung der Eltern in ihrer Kinder Ehen.

Wann nun jemand sein rechtmäßiges Alter erreichet und sich eine/ ihm anständige Person zur Ehe-Liebsten erwehlet hat/so muß er vor allen Dingen und III. dahin sehen/ ob dieselbe ihn auch zum Liebsten annehmen und mit ihm die Ehe vollenziehen wolle. Derohalben sie dieserwegen ihre Meinung und Willen von sich geben muß. Welcher Consens der Grund und das rechte Wesen des Ehestandes ist / und sowol nach den **geistlichen** als **weltlichen** Rechten erfordert wird. (a) Ja es kan auch aus **H. Schrifft** erwiesen werden / daß diese Einwilligung nöthig sey. Denn als Abrahams Knecht seines Herrn Sohn / dem Isaac/ die Rebeccam wolte zuführen / da sprach ihr Bruder und Mutter: **Lasset uns die Dirne ruffen und fragen / was sie dazu sagt.** Und ob zwar dieser Spruch von ihrer Abreise möchte verstanden werden / so ist jedoch daraus zu schliessen / daß sie vorher ihren Willen zu der ihr bevorstehenden Heyrath gegeben habe; immassen sie auch deshalben die Arm-Bänder und

(a) Vid. *Caus.* 27. *quæst.* 2. *jung. cap.* I. *X. de spons.* *L.* 2. *de R. N. L. Nuptias ff. de R. J. Nov.* 18. & 22.

nd andere Geschencke angenommen. Diese Einwilligung aber zuder Ehe muß deutlich geschehen / damit hernach kein Irrthum oder Zwiespalt entstehen möge. Doch ist nicht schlechter Dinge nöthig / daß sie allemahl mit Worten geschehe / sondern sie kan auch mit Bückung des Haupts und dergleichen Zeichen an den Tag gegeben werden. (b) Anerwogen auch vormahls die Jungfrauen aus Schamhafftigkeit niemahls ihren Willen mit Worten eröffneten / sondern durch Stillschweigen in die Ehe willigten. (c) Dannenhero wenn ein Vater in beyseyn seiner Tochter solche dem Bräutigam verspricht / und sie schweiget still dazu / so ist dadurch ihre Einwilligung in die Ehe zu schliessen. (d) Imgleichen wird der Jungfrauen Consens und Einwilligung daher abgenommen / wenn sie / da vorher von der Ehe geredet / sich von dem Bräutigam küssen läst. Weßwegen auch der Orientalische Käyser Alexius Commenus unter die Stücke / so eine Heyrath machen / das Küssen gerechnet hat. (e) Weniger nicht scheinet die Jungfrau consentiret zu haben / wenn sie von dem

(b) Abbas Panormitan. *in cap. pen. n.* 4. *& 6. de spons.* Covarruv. *P.* 2. *de matrim. cap.* 4. *in pr.* Joach. à Beust. *part.* 2. *de jur. connub. cap.* 42.

(c) Vid. Henning. Arnisæus *de jur. connub. pag.* 3. *sect.* . *n.* 6.

(d) *Cap.* 1. § *fin. de desponsal. impub. extra in 6to.* Beust. *L. c.*

(e) Vid. latè Petr. Gregor. Tholosan. *S. J. Univers. lib.* 8. *cap.* 8.

dem Prætendenten einen Ring annimmt. Davon das Sprichwort entstanden: Ist der Finger beringet / so ist die Jungfer bedinget. (f) Es muß aber vorher würcklich wegen der Ehe Meldung geschehen und die Jungfer um dieselbe angesprochen seyn / sonst wird die Ubergabe des Ringes nur als eine blosse Schenckung geachtet. (g)

Solche Einwilligung aber muß vor allen Dingen frey / ohne Furcht / ungezwungen und ohne Gewalt geschehen / wo anders die Verlöbnissen sollen Bestand haben: Denn auch die Ehen / wozu man gezwungen wird / nicht allein viel Ubels nach sich ziehen; massen mit unwilligen Hunden böse zu jagen ist / auch gezwungene Liebe und geriebene Röthe nicht lange zu dauren pfleget / wie Herr Matthesius saget; sondern auch an sich selbst null und nichtig sind / wie dieses die Rechts-Lehrer weitläufftiger ausführen. (h)

Hiernechst und IV. müssen auch die in den Ehestand zu treten gewillete Personen ihrer Eltern Consens und Einwilligung zu ihrer bevorstehenden Ehe nothwendig haben. Denn ob es zwar scheinet / als ob vormahls die Kinder / wenn sie haben heyrathen wollen / sich wenig um ihrer Eltern Einwilligung bekümmert / indem man

(f) Petr. Müller. *de Annulo pronub.*

(g) Arnisæ. *L. c. n.* 8.

(h) Joachim à Beust. *L. c. cap.* 44. Arnisæ. *L. c. cap.* 3. *sect.* 9.

man lieset / daß / als der Römische Bischoff
other in grosser Versammlung vieler Men-
chen die Ordnung gemacht / daß alle Verlöb-
issen / so ohne der Eltern und Freunde Wissen
emacht / solten abgeschaffet werden und ungül-
ig seyn / ein junger Bürger im Volcke jämmer-
ich zu weinen angefangen / auch öffentlich ge-
chriehen : Ob man denn in Ehren jemand lieb
u haben verbieten wolte / und ob dann nun fer-
er ein junger Gesell die ihm gefällige Jung-
rau nicht nehmen dürffte / sondern sich erst nach
nderer Leute Gutdüncken richten solte ? So ist
edoch ausgemacht / daß die Einwilligung der
Eltern in ihrer Kinder Heyrath / so wol nach den
Göttlichen / als auch Geistlichen und Welt-
ichen Rechten erfordert werde / wie solches
von andern weitläufftig ist dargethan worden.
(i) Dahero haben nicht allein die Römer /
ondern auch die Griechen und andere Völcker
die Heyrathen / so die Kinder wider und ohne
der Eltern Willen vollenzogen / für unbillig und
gottloß gehalten. (k) Und setzet Apulejus (l)
unter die Ursachen / warum die Ehe zwischen der
Psyche und Cupido nicht bestehen könne / auch
diese / daß sie hinter der Eltern Vorbewust und
Willen vollenzogen sey. Andere haben denje-
nigen die Todes-Strafe angedeutet / welche ohne
ihrer

(i) Coras. *lib.* 3. *Miscellan. cap.* 17. Joachim à Beust.
l. c. cap. 45.
(k) Cujac. *lib.* 2. *observ.* 5. Cypræ. *de Spons. cap.* 6. §. 6.
(l) *Lib.* 6. *Asini aur.*

ihrer Eltern Einwilligung heyrathen würden.(m) Und scheinet es / als wenn der / so eines andern Tochter wider ihrer Eltern Willen zur Ehe nimmt / dieselbe gleichsam mit Gewalt entführe. Quid enim aliud est, sagen die Rechte / (n) ex inviti parentis ædibus abducere puellam, quam rapere. Weßwegen dan die Straffe der Entführung hier statt zu haben scheinet. (o) Dahero auch der Gouverneur in Flandern Balduinus, als er des Käysers Caroli Calvi Tochter Juditham heimlich zur Ehe nahm / deshalben in den Bann gethan wurde / hat auch müssen viel Mühe anwenden / ehe er wiederum daraus befreyet und mit dem Käyser ausgesöhnet worden. (p) Nicht allein aber ist die Einwilligung der Eltern in die Ehen ihrer Kinder / Erbarkeits halben und daß alles ordentlich zugehen / die Eltern auch ihren gebührenden Respect von den Kindern haben mögen / eingeführet worden; sondern es gereichet auch dieselbe zu der Kinder eigenem Besten. Denn weilen die Eltern und andere ehrliche Freunde mehr erfahren haben / auch weiter sehen und nachdencken / als die jungen Leute / denen die Liebe zuweilen die Vernunfft genommen / auch sie allemahl die Kinder zu ihrem Besten rathen; so ist höchst nöthig / daß sie dieselben zu Rathe nehmen /

(m) Petr. Gregor. *S. J. Universi lib.* 9. *cap.* 3. *n.* 11.
(n) *L. un. vers. oportet enim C. de rapt. Virg.*
(o) Petr. Gregor. *l. c. n.* 11. & 26.
(p) Meyer *lib.* 2. *Histor. Flandr.*

nen / damit die Ehen nicht eine Reue nach sich
iehen. Dannenhero sagt auch der sel. Herr
Lutherus aus eigener Erfahrung / daß mehr
Heyrathen wol gerathen/ da die Eltern den Kin-
dern mit Rath und That beygestanden und an
die Hand gegangen / als da junge Leute aus
hitzigem Gemüthe und andern Einbildungen/
ohne vorhergehenden Rath der Eltern / zugepla-
et haben.

Und obzwar die bürgerlichen Rechte den
Consens und Bewilligung der Mutter zu ih-
er Kinder Heyrath nicht erfordern ; (q) so
t doch heut zu Tage dieselbe allerdings nöthig/
an auch ohne Verletzung der kindlichen Ehr-
rbietung / so man der Mutter zu erweisen schul-
ig / nicht hindan gesetzet werden / sonderlich
wenn der Vater bereits mit Tode abgegangen.
Daß aber die Einwilligung der Mutter in der
Kinder Heyrath schon vormahls sey erfordert
worden / mag man daher abnehmen / daß der
). Augustinus, als er angesprochen worden/
mand eine Frau zu geben / solches zu thun sich
ewegert und gesprochen : Facerem, sed ma-
er pueri non adest, & tu scis, ad nuptias
ontrahendas ejus voluntatem esse necessa-
iam. (r) Auch haben die Heyden den mütter-
chen Consens bey ihren Heyrathen nicht hin-
ann gesetzet ; Weßwegen Clytemnestra bey
em Euripide sagt : Egone, quos peperi
X libe-

(q) *L. 8. seqq. C. de Nupt.*
(r) *Epist. 133.*

liberos, non elocem? Doch ist hiebey zu mercken / daß / wenn der Vater und die Mutter wegen der Heyrath der Kinder nicht übereinstimmen / allemahl des Vaters Wille den Vorzug habe. (s)

Es wird aber gemuthmasset / daß der Vater in die Heyrath seiner Kinder consentire / wenn er solche weiß und dazu stillschweiget. (t) Imgleichen ist es auch hinlänglich genug / wenn die Eltern ex post facto und nach geschehener Verlobung der Kinder ihren Consens und Einwilligung geben. (u) **Ob aber die Ehen / so bereits durch Priesterliche Copulation wircklich vollenzogen / darin jedoch die Eltern nicht gewilliget / um deswegen wieder aufgelöset und getrennet werden können** / wird nicht unbillig gefraget. Zwar meinen einige / daß dergleichen Ehegelübde gar wol wiederum könten dissolviret werden / indem die Rechte keine Ehen ohne Consens der Eltern für gültig erkenneten. (w) Jedennoch aber damit denen Gewissen der Verehelichten gerathen, keine Anlaß zum bösen gegeben und alle Aergerniß vermieden werde / so schliessen andere gar recht / daß zwar solche Ehen in ihren Würden blei

(s) Cypræ. *de Sponf. cap. 6.* §. 8. Arnisæ. *de cap.* 3. *sect.* 10. *n.* 28. *de Jur. connub.*

(t) *L. 7. in fin. ff. de sponf. L. 5. C. de Nupt. can. mulier. cauf.* 32. *q.* 2.

(u) Arnisæus. *l. c. n.* 40.

(w) Bidembach. *Cauf. matrim. q.* 1. *n.* 3.

bleiben / die Contrahenten aber nach dem Gutdüncken des Richters gestrafet werden müssen. (x)

Jedennoch aber müssen die Eltern sich ihrer Macht auch nicht mißbrauchen und die Kinder / solche Personen zu heyrathen / zwingen / dazu sie keine Neigungen und Liebe haben. (y) Denn da die Eheleute in Liebe und Einigkeit ihr Leben hinbringen sollen; solche Liebe aber von dem nicht zu hoffen / welcher etwas gezwungen thun muß / cum omne violentum ei sit contrarium, cui violentia infertur; (z) Als ist vor allen Dingen nöthig / daß einer ungezwungen und nach seinem eigenen Triebe sich verehliche. Dahero Quintilianus sagt: (aa) Nusquam libertas tam necessaria, quam in matrimonio est. **Es wird in keinem Dinge der freye Wille mehr erfordert / als bey der Vereheligung.** Und wer weiß nicht / was gezwungene Ehen vor Unheil und Verdrießlichkeiten nach sich ziehen? Als vormahls Ludovicus XII. **König in Franckreich** / gezwungen wurde / Königs Ludovici XI. Printzessin **Johannam** zu heyrathen / hat er nach dem Tode Caroli VIII. so ihn dazu gezwungen / sich gleich von Ihr scheiden lassen.

(x) Latè Arnisæ. *l. c. n.* 24. Joach. à Beust. *part.* 2. *cap.* 46. *de jur. connub.*

(y) *L. nec filium C. de Nupt.* Joach. à Beust. *l. c. cap.* 45. *in fin.*

(z) Aristot. 3. *Ethic.* 1.

(aa) Declamat. 257.

sen. (bb) Solchem nach sagt Molinæus gar recht: Nihil odiosius, nihil periculosius quam matrimonium inter dissentientes, und der Comœdien-Schreiber spricht: Hostis est uxor, quæ invita ad virum datur. **Eine Frau / welche dem Manne wider seinen Willen gegeben wird / ist ihm eine schwere Feindin.** (cc) Dahero sollen die Eltern bedencken / was der Christliche Poet Stigelius saget:

Gib deinem Kind was ihm gefalle /
Aus Honig wird dennoch wol Galle.

(bb) Connan. *lib.* 8. *cap.* 4. *n.* 5. Johann Hübner. histor. Frag. *part.* 2. *lib.* 2. *cap.* 4. *p.* 583.
(cc) Confer. *Cap.* 14. *cap.* 17. *X. de sponsal.*

CAPUT. XXVIII.

Von
Dem Brautschatz oder Morgengabe.

Es pfleget auch insgemein / wenn eine Ehe soll vollenzogen werden / des **Brautschatzes** Meldung zu geschehen / und / was die Eltern ihren Kindern zu einer Aussteur mitgeben wollen / bevor die Priesterliche Einsegnung geschicht / abgethan zu werden. Ob nun zwar bey einigen Nationen den Mahl-oder Brautschatz zu geben und anzunehmen / verboten gewesen; sintemahl sie es für eine Ubelthat ge-

gehalten / diejenigen mit Geschencken an sich zu locken / welche eine ehrliche Liebe verbinden und vereinbaren solte ; dahero die Egypter das Aussteuren der Töchter so sehr hasseten / daß / welcher Mann einen Brautschatz oder Mittgifft begehrete und annahm / derselbe dem Weibe als ein Sclave zugeeignet wurde. (a) Auch gaben die alten **Griechen** denen Eltern für ihre Töchter noch Geld zu. (b) Die **Thracier** kaufften ihre Weiber gleichfals von denen Eltern. (c) Lycurgus und Solon haben ihre Gesetze dahin gerichtet / daß bey ihrem Volcke keine Jungfrau ausgesteuret werden dürffte / damit nicht die reichen Jungfrauen Zucht und Höfflichkeit versäumeten und sich auf ihr väterlich Vermögen verliessen / und also geschickten und tugendhafften / jedoch armen Jungfrauen vorgezogen würden. Ja nach Solonis Ausspruch durffte eine Jungfrau nicht mehr als 3. Kleider / etwas mäßigen Hausrath / ihr Spinn- und Nehezeug und sonst nichts mehr zu ihrem Bräutigam bringen. (d) Von den alten **Teutschen** schreibet Tacitus : Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. **Das Weib bringet nicht dem Manne / sondern der Mann dem Weibe einen Brautschatz zu.** Und was dißfals bey den Orientalischen Völckern ge-

(a) Alexand. ab Alex. *dier. gen. lib.2.cap.5. & lib.4.C.8.*
(b) Aristotel. 2. *Polit. 6.*
(c) Herodot. *lib. 5.*
(d) Plutarch. *in Solon* Joach. à Beust. *de jur. connub. part.3. p.m.246.* Arnisæ. *de jur. connub. sect.8. cap.3.n.13.*

gebräuchlich / wie sie nicht allein keinen Braut-schatz bekommen / sondern vielmehr ihre Weiber bezahlen müssen / ist bereits oben hin und wieder angeführet worden. (e) Jedennoch aber weilen die klugen Römer merckten / daß es zum Nutzen des gemeinen Wesens gereichete / wenn die Weiber denen Männern einen ziemlichen Brautschatz zubrächten / indem diese also die Lasten des Ehestandes desto besser ertragen / jene aber eher würden verheyrathet werden / ein-folglich desto eher das gemeine Wesen mit geschickten Leuten angefüllet würde ; so haben sie auch verordnet / daß die Frau dem Manne ein ehrlich Heyrath-Gut zubringen möchte ; ja sie haben die Töchter dererjenigen / welche sich um das gemeine Wesen verdienet gemacht/wegen Armuth aber ihren Kindern keinen Brautschatz hinterlassen / aus denen gemeinen Gütern ehrlich ausgesteuret/ wie solches wiederfahren den Töchtern Scipionis, Curii und Cincinati. (f)

Daß auch die ehrliche Aussteuer unter dem **Volcke Gottes** vormahls im **alten Testament** sey im Schwange gewesen / wollen einige aus der **H. Schrifft** erweisen. (g) Und zwar weil da geschrieben stehet: **Wenn jemand eine Jungfrau beredet / die noch nicht vertrauet ist / und beschläfft sie / der soll ihr geben**

(e) Conf. Mich. von Lanckisch Mahl-Schatz *cap.* 1. *pag.* 21.

(f) Vid. Joach. à Beust. *de Jur. Connub. part.* 3. *in præfat.*

(g) von Lanckisch Mahl-Schatz *cap.* 1. *pag.* 15. & 21.

geben ihre Morgengabe und sie zum Weibe haben; wegert sich aber ihr Vater sie ihm zu geben / soll er Geld darwiegen / wie viel einer Jungfrau zur Morgengabe gebühret. (h) Wiewol nun hieraus erscheinet / daß dazumahlen den Töchtern ein Brautschatz sey gegeben worden; so findet man jedoch so viel / daß die Männer nicht weniger ihren Weibern / oder vielmehr deren Eltern eine Morgengabe haben entrichten müssen. Denn es wird nicht gemeldet / daß Rebecca ihrem Bräutigam einen Brautschatz zugebracht / wol aber / daß ihr und ihren Verwandten Abrahams Knecht viele und grosse Geschencke gegeben habe. Als der Ertz-Vater Jacob nichts hatte / so er Laban und seinen Töchtern zum Brautschatz geben kunte / da muste er so lange Jahre dienen. Wie dort der junge Sichem um die Dina warb / so sprach er: **Fordert nur getrost von mir Morgengabe und Geschencke / ich wils euch geben / wie ihrs heischet / gebet mir nur die Dirne zum Weibe.** (i) Als David des Königs Sauls Tochter heyrathete / so ließ ihm Saul sagen: **Der König begehret keine Morgengabe / ohne hundert Vorhäute der Philister.** (k) Diesemnach scheinet die Meinung Pererii (l) wahr zu seyn / daß in

(h) *Exod.* 22. 16. 17. *Deuter.* 22. 28. 29.
(i) *Genes.* 34. 12.
(k) 1. *Sam.* 18. 25.
(l) In Comment. *ad cap.* 29. *Genes. Disput.* 2.

Mesopotamien und in dem Gelobten Lande die Gewonheit gewesen / daß die Männer denen Weibern oder ihren Eltern eine Morgengabe / und diese wiederum jenen einen Brautschatz / entweder vergrössert oder verringert / hätten müssen zubringen und entrichten. Gleich als bey uns heut zu Tage die Gegenvermächtniß / so man der Braut an statt des eingebrachten Brautschatzes thut / seyn möchte.

Als aber vormahls auf dem Arelatensischen Concilio, ohngefehr um das Jahr 524. nach Christi Gebuhrt / der Schluß gemacht wurde / daß keine Ehe ohne einen Brautschatz der Töchter solle vollenzogen werden; (m) so ist auch die Gewohnheit / denen Töchtern eine Aussteuer zu geben / bey uns Teutschen eingeführet und biß hieher behalten worden. Zwar wenden einige grossen Fleiß an / zu beweisen / daß dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich sey / wenn die Eltern den Töchtern einen ansehnlichen Brautschatz mitgeben / und zwar um deswegen / weilen viele arme und gleichwol tugendhaffte Jungfrauen allein wegen Ermangelung des Brautschatzes müsten sitzen bleiben / dahingegen andere unerzogene / wenn sie nur einen grossen Brautschatz bekämen / vor ihnen zum Ehebette gebracht würden. Sie führen zum Exempel des Lysandri Töchter an / von welchen Ælianus meldet / (n) daß / als dieselben bey

(m) *Can. 6. caus. 30. q. 5.*
(n) *Lib. 10. cap. 15.*

bey Leb-Zeiten ihres Vaters / indem man bey ihm einen grossen Reichthum vermuthete / viele ansehnliche Freyer hatten / auch würcklich mit einigen verlobet waren / dennoch / nach Lysandri Tode die Freyer / indem des Verstorbenen Armuth offenbar worden / die Hand zurück gezogen und den Kauf nicht hätten halten wollen ; Sie hätten auch die Jungfrauen sitzen lassen / wenn nicht die Obrigkeit sie mit Gewalt / dieselben zu heyrathen / gezwungen hätte. Helpenice, die Schwester Cimonis, hat nicht können in den Ehestand treten / indem sie wegen ihrer Armuth verachtet wurde. (o) Damit nun dasjenige/was Lycurgus gesagt/ als er gefragt worden / warum er nicht haben wolte / daß die Eltern ihren Töchtern einen Brautschatz geben solten: Ut neque propter inopiam ullæ relinquerentur inuptæ, neque ob divitias expeterentur ; sed ut juvenum quisque ad puellæ mores respiciens, ex virtute faceret electionem, bey uns auch observiret werden möchte; so meinen sie / daß der Brautschatz/ und die Gewohnheit solchen zu geben / gäntzlich müsse aufgehoben werden. Allein dergleichen Gesetze / welche die Aussteurung der Töchter verbieten würden / dürfften dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig seyn; Gestalt es zu der Aufnahme des gemeinen Wesens gereichet/ wenn die Unterthanen reich und wolbemittelt sind. (p) Warum wolte man ihnen

(o) Plutarch. *in Cimon.*
(p) *Nov. 8. in præfat.* §. 1.

dann die ehrlichen Mittel / reich zu werden/ benehmen? Uberdem so ist einjeder von Natur ein Herr über seine Güter / und bestehet die Herrschafft in der Freyheit/ mit dem Seinigen zu thun und zu lassen / wie es einem gefällig. Würde aber diese natürliche Freyheit nicht zum Theil aufgehoben werden / wenn den Eltern solte verboten werden / ihren Kindern / denen sie alle das Ihrige gerne gönnen und sie dadurch glücklich machen wollen / von ihren Gütern unter dem Namen der Aussteur etwas zu verehren? Dannenhero wollen einige nicht uneben behaupten/ daß ein Fürst denen Eltern gar nicht verbieten könne / ihren Kindern einen Brautschatz zu geben / massen er dadurch verbieten würde/ daß niemand seine Güter zu seinem und der Seinigen Nutzen nach gefallen gebrauchen könte/ welches jedoch dem natürlichen Rechte zuwider. (q) Auch würde armen Jungfrauen/ die keine Ehesteur einbringen könnten durch Abschaffung des Brautschatzes wenig geholffen seyn / indem jedoch einjeder sich solche Schwieger-Eltern würde zuwege zubringen suchen/welche/ob sie ihm zwar nicht offenbar einen Brautschatz geben dürfften / dennoch auf eine andere Weise ihm von ihren Mitteln etwas würden zukommen lassen. Gleichwie aber nicht zu loben / wenn die Eltern ihren Töchtern gar keinen Brautschatz geben / oder solche ihrem Stande und Vermögen nach nicht aussteuren

wo

(q) Vid. Arnisæ. *de Jur. connub. cap. 3. sect. 8. n. 19.*

wollen; Also ist auch im Gegentheil zu tadeln/ wenn sie über ihr Vermögen der Tochter einen grössern Brautschatz versprechen als sie haben/ wodurch nicht allein die Familien verdorben/ sondern auch unter den jungen Eheleuten/ wenn das versprochene nicht erfolgen kan/ allerley Zanck und Uneinigkeit zu entstehen pfleget. Zwar lieset man in denen Historien von vielen fürnehmen und hohen Potentaten/ welche ihre Töchter herrlich ausgesteuret haben; (r) Imgleichen hat man Exempel/ daß reiche und wolhabende Leute aus bürgerlichem Stande ihren Kindern ein mächtig Heyrath-Gut gegeben haben: Allein daß sich einander/welcher in solchem Stande und solchen Gütern nicht sitzet/ darnach richten wolte/ würde elend ablauffen/ und dürffte alsdenn der Untergang der Familie nicht weit seyn. Damit nun die Landes-Herren/ daß die Familien durch starcken und gar zu grossen Brautschatz nicht verdorben würden/ ein Mittel erfinden möchten; so sind zwar an vielen Oertern heilsame Verordnungen gemacht/ und einem jeden nach seinem Stande eine gewisse Summe determiniret/ so er seinen Kindern mitzugeben freye Macht haben solte/ welche angesetzte Summe einer zwar nicht überschreiten/ jedoch aber wol/ wenn es seine Gelegenheit nicht litte/ darunter kommen und den Kindern weniger Aussteur reichen könnte. Allein/ weilen von dem Heyrath-Gut oder Mittgifft nicht vieles

(r) von Lanckisch Mahl-Schatz *cap. 2. p. 42.*

vieles offenbar wird / sondern solches von den Contrahenten insgeheim und unter sich pfleget abgehandelt zu werden / einfolglich die Obrigkeit wenig erfähret / wer wider sothane Gesetze handelt / weniger nicht dadurch eines jeden natürliche Freyheit mit seinen Gütern nach eigener Gefälligkeit zu schalten und zu walten eingeschrencket würde ; Als können dergleichen Gesetze / wenn sie gleich dem gemeinen Wesen nützlich / nicht wol in die Observantz gebracht werden / sondern es heist vielmehr von solchen Ordnungen / was Johannes Bodinus von des Königes in **Franckreich** Caroli IX. Edict, so er Anno 1563. auch wegen der Aussteur und Morgengabe der Töchter gemacht / und darin eine gewisse Summe determiniret hatte / saget : (s) Lex non antiquitate, sed novitate sua evanuit. Besser ists / daß die Eltern selbst vernünfftig bey sich erwegen / was in ihrem Vermögen ist / und wie viel sie ohne ihren Schaden ihren Kindern können mitgeben / und daß sie dem Bräutigam lieber weniger / denn ein mehres / als sie halten können / versprechen. Findet sich denn / daß sie nachhero etwas mehrers thun können / so stehet den Eltern ja frey / ihren Kindern allemahl noch etwas zu zulegen. Denn obzwar die Ehe / wozu jemand durch Verheissung eines ansehnlichen Heyrath-Guts ist verleitet worden / und welche einer / in Hoffnung einen reichen Brautschatz zu überkommmen / vollenzogen hat /

(s) *de Republ. lib. 5. cap. 2. circa fin. p. m. 838.*

at / nachhero / wenn gleich lauter Armuth her-
ür scheinen solte / nicht können zertrennet wer-
en; (t) so kan man jedoch leicht gedencken /
aß die Frau sich solches öffters von dem Man-
e wird müssen vorrücken lassen / welches ein-
olglich grossen Zanck und Streit verursachet.
thun dannenhero die Eltern wol / wenn sie ih-
n Kindern kein grösser Heyrath-Gut ver-
rechen / als sie gewiß zu bezahlen vermögen.

Es ist aber ein Vater / Krafft seiner väterli-
en Pflicht / auch ohne versprechen seiner
ochter den Brautschatz zu geben verbunden.
u) Denn gleichwie ein Vater schuldig ist / sein
ind zu ernehren; also ist er auch schuldig das-
be mit einer Aussteur zu versehen / zumahlen
e Aussteur an statt der Alimentation gerech-
t wird. (w) Kan demnach der Vater auf
dürffenden Fall von dem Richter / seine Toch-
auszusteuren / angehalten werden. (x)
var sagen einige / daß der Vater seiner Toch-
/ welche eine reiche Erbschafft oder doch an-
erweit ziemliche Mittel überkommen / und also
n sich selbst Güter gnug habe / kein Ehe-Geld
geben verbunden sey; (y) allein andere wi-
der-

t) Vid. supra *cap.* 26. Conf. Arnisæ. *de jur. connub. cap.*
Ꝭ. 8. *n.* 21. *seqq.*

u) *L. qui libros ff. de Rit. Nupt. L. fin. C. de dot.*
mis.

w) Gail. 2. *O.* 88. *n.* 6. Matth. Wesenbec. *part.* 7. *Conf.*
n. 230.

x) Fontanella *de pact. dotal.* P. 1. *Gloss.* 1. *Cl.* 5. *n.* 32.

y) Dn. Carpzov. *P.* 2. *C.* 42. *def.* 13.

versprechen diesen und halten nicht unbillig dafür / daß sich der Vater von der Dotirung seiner reichen Tochter nicht entbrechen könne. (z) Dahero sie dem Bräutigam den Rath geben / daß er sich auf den Fall von dem Schwieger-Vater ein gewisses Ehe-Geld solle versprechen lassen / indem alsdenn præsumiret wird / daß er solches von dem Seinigen zu geben zugesaget habe. (aa) Doch es würde zu weitläufftig seyn / alle dasjenige / was wegen des Brautschatzes im Rechten heilsam verordnet / hier zu beschreiben. Wer will kan in mehrem davon Nachricht haben bey Joachim à Beust *part. 2. Tract. Connub.* und andern berühmten **Rechts-Gelehrten.**

(z) Vid. Dn. Stryck. *de Cautel. contract. sect. 3. cap. 8.* §. 13.
(aa) *L. fin. C. de dot. promis.*

CAPUT XXIX.

Von
Dem Effectu und Wirckungen des Ehestandes.

WAnn nun unter Personen / so einander zu ehelichen geschickt sind / mit Consens und Einwilligung der Eltern die Ehe würcklich vollenzogen / welches heut zu Tage geschicht / wenn die angehenden Eheleute von dem Priester sind öffentlich copuliret und eingesegnet worden ; so machen dieselben eine Familie

Da

Dahero wenn der Ehestand nicht wäre/ so könnten auch keine Familien seyn; wie Trapezontius bezeüget/ (a) daß zu Rom keine Familien/ einfolglich keine Republic eher gewesen sey/ biß die Römische Männer die Sabinischen Jungfrauen geraubet und solche zu Weibern genommen hätten / zu mahlen die Männer ohne Weiber/ und diese ohne Männer nicht Kinder zeugen/ das Geschlecht unterhalten und also eine Familie stifften können. (b) Ob es aber wol scheinet / daß / wenn gleich der Ehestand und die Ordnung / wie man darin leben soll/ nicht wäre eingeführet worden/ sondern die Menschen wie das Vieh sich mit einander vermischet und ihres Gleichen erzeuget hätten/ gleichwohl eine Familie hätte können gestifftet werden; so wäre doch dieses um deswegen unmüglich gewesen/ weilen alsdenn weder Mutter oder Kinder an ihrem Mann und Vater / als ihrem Haupte würden gehangen / noch ein Hauswesen gestifftet / sondern vielmehr einjeder dasjenige für sich gesuchet haben / was ihm am anständigsten gewesen/ und dürffte ein Mann bald mit dieser / bald mit einer andern zugehalten und also an keine gewisse sich gebunden haben / welches alles wider die Pflantzung einer Familie streitet. Dahero spricht Cicero: (*) Vagantes in silvis homi-

(a) *Lib. 3. Rethor.*
(b) Vid. Latè Henning. Arnisæ. *de Republ. lib. 1. cap. 1. sect. 7.*
(*) *Lib. 1. Offic.*

homines legitimas nullas viderant nuptias, non certos quisque inspexerat liberos, non jus æquabile; quid utilitatis haberet, acceperat propter errorem atque inscitiam cœca ac temeraria dominatrix animi cupiditas ad se explendam, viribus corporis abutebatur, perniciosissimis satellitibus.

Nicht allein aber wird durch das Band der Ehe eine Familie aufgerichtet / sondern zugleich eine so genaue Freundschafft und Verknüpffung unter den verehelìgten gestifftet / daß solche zwey auch **ein Fleisch zu seyn** genennet werden. Welches Eheliche-Freundschaffts-Band / da es GOtt selbst zusammen gefüget hat / unzertrennet bleiben muß. (c) Und obgleich einige Völcker vormahls gewesen / auch noch wol heut zu Tage können erfunden werden / welche mit ihren Weibern einen Tausch angestellet / und solche / wenn es ihnen beliebet / andern übergelassen oder wol gar nach eigener Gefälligkeit von sich gestossen haben / wie solcher gestalt Numa zu seiner Zeit denen **Römern** vergönnet / ihre Weiber eine Zeitlang an andere zu verheuren oder dieselben guten Freunden zu leihen. (d) Wie nicht weniger die Athenienser und Lacadæmonier zuliessen / daß ein Ehemann des andern Eheweib zu dem Ende begehrete / daß er sie schwängern und Kinder mit ihr zeugen möchte / da sie ihm dann unversagt abgefolget

(c) *Matth.* 19. 6.
(d) Plutarch. *in Num.*

get wurde. Und wenn er ihrer satt gewesen / hat er einen andern / seine Stelle zu vertreten / angesprochen / welcher es auch willig gethan. (e) Andere schieden sich selbst um eine geringe Sache von ihren Weibern / davon Juvenalis schreibet:

Tres rugæ subeant & se cutis arida laxet,
Fiant obscuri dentes oculique minores;
Collige sarcinulas, dicet libertus, & exi,
Jam gravis es nobis, & sæpe emungeris, exi!

Da nunmehr deine Haut mit Runzeln wird bemahlet /
Da deine Zähne schwartz / dein Auge nicht mehr strahlet;
So spricht zu dir der Mann; weg / suche was dein ist /
Und gehe / weil du mir nun zu beschwerlich bist.

So kunten auch vormahls die Juden / ihren Weibern einen Scheidebrief geben und dadurch das Band der Ehe trennen. (f) Allein da jene Heyden gewesen und wegen der Ehe Gottes Ordnung nicht gewust; diesen aber wegen ihres Hertzens Härtigkeit / weilen sie sonst / wenn sie sich von ihren Weibern nicht hätten scheiden können / gar zu grausam mit ihnen würden verfahren haben / sich zu scheiden ist zugelassen worden; uns Christen im Gegentheil der Göttliche

(e) Plutarch. *in Lycurg.*
(f) *Deuteron.* 24. 1.

Wille klar gnug offenbaret ist / auch der Juden Hertzens Härtigkeit nicht bey uns statt finden soll ; Als werden solchem nach die Ehe-Gesetze bey uns besser beobachtet / und heist es dannenhero : **Ein Weib/das unter dem Manne ist / dieweil der Mann lebet / ist sie verbunden / imgleichen der Mann. Denn was GOtt zusammen gefüget hat / das soll der Mensch nicht scheiden.** Daß dannenhero auch nicht einst die Eheleute selbst mit ihrer beyderseitigen Bewilligung ihre Ehe aufheben können / zumahlen nicht allein durch ihre blosse Einwilligung / sondern zugleich durch Göttliche Ordnung und Auctorität ihr Ehestand vollenzogen worden. (g) Ja dieses Band der Ehe ist so feste / daß es auch durch keinen Unglücksfall mag zertrennet / noch durch einige Widerwärtigkeiten zerrissen werden. Es kan nicht gleich der eine Ehegatte / wenn es dem andern etwa nicht glücklich ergehen solte / sich aufmachen und davon gehen / sondern er muß bey dem leidenden Theile unzertrennet bleiben / demselben mit Rath und Trost beystehen / und dadurch ein rechtes Zeichen der Ehelichen Freundschafft und Liebe an den Tag geben ; zumahlen nichts billigers kan erfunden werden / als wenn der Mann das seiner Frau zugestossene Unglück / und diese wiederum die dem Manne begegnete Widerwärtigkeiten standhafft ertragen hilfft. (h) Wel-

(g) Conf. Arnisæ. *de Jur. Connub. cap. 6. sect. 1. n. 4. & sect. 3. n. 17.*

(h) *L. 22. §. 7. ff. solut. matrim.*

Welches der Heydnische Philosophus Aristoteles wernünfftlig ermessen / dahero er saget: (i) Decet uxorem, non solum in prosperis rebus secundaque fortuna unanimem sese viro præstare & inservire velle; verùm etiam in adversis. Si sit in rebus defectus, vel corporis ægrotatio, vel alienatio mentis, æquo animo ferat & obsequatur, nisi forte turpe aliquid sit vel indignum. Ist so viel gesprochen: **Es stehet einer Frauen wol an / daß sie nicht allein bey guten und glücklichen Zeiten dem Manne treu verbleibe und ihm diene / sondern wenn sie auch in Widerwärtigkeiten und Unglücksfällen / da er entweder kranck / oder sein Verstand verrückt / treulich bey ihm aushält und ihm gehorsamet; Es wäre dann / daß er etwas Unanständiges und Unbilliges von ihr begehrete.** Zwar könnten allhier viele Exempel derer Ehegatten angeführet werden / welche / da der eine Theil in das eusserste Elend ist gestürtzet worden / dennoch der andere Theil das Band der Ehe nicht hat wollen reissen lassen / sondern es vielmehr für unbillig gehalten hat / den Theil im Unglück zu verlassen / dem er im Glück beygewohnet: Allein es scheinet dergleichen anzuführen bald unnöthig / zumahlen man fast täglich solche Begebenheiten höret oder siehet; Jedennoch aber / weilen das **Weibliche Geschlecht** wegen der kurtzen Treue gegen die

(i) 2, Oecon. 1.

Ehegatten absonderlich viel leiden muß / so wird vermuthlich nicht unangenehm fallen / wenn man aus denen Geschichten ein oder anders beybringet / daraus die Eheliche Treue der Weiber gegen ihre Männer / und daß solche auch in dem allergrössesten Elende und gefährlichsten Widerwärtigkeiten der Ehegatten nicht hat können gebrochen werden / möge abnehmen. Rühmlich ist es der Theogenæ, des Agathoclis Königes in Sicilien Gemahlin / daß / als Ihr Herr bald sterben wolte und sie deshalben ermahnet wurde in Egypten zu ziehen / sie solches nicht hat thun wollen / sondern gesagt: Ich habe/wie ich mit Ihm vermählet wurde / nicht allein in guten und glücklichen Tagen bey ihm zu verbleiben versprochen / sondern auch in unglücklichen und traurigen Fällen bey Ihm auszuhalten. (k) Turamis hat Ihren Gemahl den König Cyrum im Kriege wider die Assyrer in keinem Wege verlassen wollen/ sondern sie ist stets bey Ihm geblieben / biß sie endlich in solcher beständigen Ehe-Liebe im Feldlager das Leben bey Ihm gelassen / wie Xenophon meldet. Man lieset in den Spanischen Geschichten von der Königin Isabella, Ferdinandi Catholici Königes in Spanien Gemahlin / daß / als sich ein Zwispalt im Reiche erhoben und die Landstände Ihrem Gemahl viele lose Händel machten / auch solchen gerne von der Königin abgesondert hätten/ indem sie die Regierung allein führen solte / sie dazu-

(k) Justin. *Lib.* 23. *histor.*

dazumahlen gesprochen: Ich habe meinem Herrn beständige Liebe und Treue zugesaget / nicht allein im Wolstande sondern auch im Elende Ihn nicht zu verlassen. Wolte also lieber der Königlichen Regierung verlustig seyn / als Ihren Herrn beleidiget sehen. Es meldet Flavius Josephus, der Jüdische Geschichtschreiber / (l) daß / als Käyser Caligula den König Herodem gen Lyon in Franckreich / daselbst im Elende zu bleiben / verwiesen / und Er Agrippæ, Herodi Schwager die Regierung übergeben habe / Er der Königin Herodias , weilen sie Agrippæ Schwester war / Gnade angeboten / ihr ihre Schätze und Güter zulassen versprochen und ihre Königliche Hoffhaltung zu führen erlaubet / sie auf solche angebotene Gnade heldenmüthig geantwortet habe : **Du redest wol / lieber Käyser / wie deiner Majestät gebühret; mich aber verhindert die eheliche Liebe / daß ich deiner Gnade mich nicht gebrauchen kan / dann ich es nicht für billig halte / daß ich den / bey welchem ich in Glücks-Zeiten gewohnet / nun in solcher Widerwärtigkeit verlassen solte.** Jedoch so ist die eheliche Treu in Unglücksfällen nicht allein bey denen / welche Kron und Scepter führen / zu finden / sondern auch bey solchen / welche die hohen Häupter in tieffster Unterthänigkeit kniend verehren müssen / einfolglich eines geringen Standes sind. Nur voritzo einige aus vielen Exempeln

(l) *Lib. 8. cap. 9. Antiquit.*

peln anzuführen / so ist bekannt / daß / als der gelehrte Hugo Grotius den Arminianern anhängig gewesen und sich mit dem von Barnefeld in einen bösen Rathschlag zu weit eingelassen / deshalben zu Leuenstein in ewiger Gefängniß zu sitzen verdammet war / denselben seine Haus-Frau in einem Kasten aus dem Gefängniß practiciret und nach Gorcum geschicket hat / dabey sie nichts geachtet / daß sie an ihres Mannes Stelle ist gefänglich verwahret worden / wiewol sie jedoch auf Befehl der Herren Staaten aus Holland bald wiederum frey gelassen und ihrem Manne gefolget ist. Worüber diese Frau von vielen gelobet / nicht allein wegen ihrer angewandten Klugheit / sondern auch wegen der sonderbaren Liebe und Treu gegen ihrem Herrn. (*) Was soll ich sagen von der Blume weiblicher Treu / von der Krone standhaffter Weibes-Bilder / so im Jahr Christi 1621. in unserm Teutschlande gefunden worden / derer Liebe noch einen schönern Glantz erreichet hat / weder das edelste Gold durchs Feuer überkommt. Es war diese Blume **Catharina Herpin** / **Christoph Theun** Rentmeisters bey der Fürstl. Abtey **Hert** Ehe-Frau. Denn als dazumahlen die Spanische Armee in der Pfaltz den Meister spielete / muste auch diese Abtey und die davon herrührende Bedienten mit in das Spiel. Unter andern namen die Sol-

daten

(*) Vid. Erasmi Francisci Lust-Schau-Bühne *part. 1.* Versamml. 5. *p. m.* 1043.

daten nicht allein bemeldetem **Christoph Theun** alle seine Haabseligkeit / sondern sie rissen ihm auch den Mund auf und schütteten ihm einen weissen Tranck in den Hals / von welchem er alsobald gantz ohnmächtig und an allen Gliedern lahm zur Erden fiel / daß er auch weder Hand noch Fuß mehr regen kunte. Sein liebes Weib nahm sich seiner an / und trug ihn davon. Als ihr nun gerathen wurde/ daß sie den elenden Mann in die Schweitzerischen Bäder führen solte / hat sie ihn auf ihrem Rücken über Berg und Thal / über Wasser und Flüsse / in allerley Gefährlichkeiten / hundert zwey und siebentzig Teutsche Meilweges getragen / getrieben durch hertzliche Begierde und Hoffnung / denselbigen zu voriger Gesundheit zu verhelffen / welche er auch erlanget / wie dieses viele Glaubwürdige bekräfftigen. (**) Sonsten lieset man auch/ daß / wie **Matthias**/ König in Ungarn / die Stadt **Wien** zum andern mahl durch grosse Hungers-Noth bezwungen und erobert / Er neben andern Gefangenen einen ehrlichen Bürger zu vermauren befohlen / weilen er dem Könige wegen Ergebung der Stadt zuwider gewesen. Als nun die Frau ihres Mannes jämmerlichen Zustand vernimmt/ und dem Könige zu Abzahlung seines Krieges-Volcks Geld gemangelt / löset die Christliche Bürgerin ihren lieben Ehemann mit 9000. Flr. vom Tode. Alldieweilen aber ihre Güter

(**) Erasmi Francisci *l. c.* 1031. *seqq.*

sich nicht so weit erstreckesten / als hat sie den mehrern Theil solches Geldes unter ihren Freunden erbettelt und erborget / nachmahls auch mit sammt ihrem Manne die Stadt räumen und ins Elend gehen müssen. (m) Wie fein stehet es / wenn fromme Ehegatten in vorfallenden Unglücks-Fällen diesen und andern Exempeln nachfolgen / und in Freud und Leyd / in Glück und Unglück / in Vergnügungen und Trübsalen einander beystehen / und das von der Göttlichen Majestät selbst geknüpffte Ehe-Band unzertrennet biß an ihr Ende erhalten. Es soll ein jeder rechtschaffener Ehegatte mit der Martia Catonis Ehefrau sagen:

> Non me lætorum sociam rebusque secundis
> Accipis, in curas venio partemque laborum.

> **Nicht bleib ich treu bey dir / wenn lauter Glück wird seyn /**
> **vielmehr / wann Creutzes-Last uns drücket insgemein.**

Zwar könten hiebey nicht uneben einige dienssame Fragen abgehandelt werden / als nemlich: **Ob das Band der Ehe durch des einen Ehegatten zugestossene Unpäßlichkeit / schwere und ansteckende Kranckheiten / Unsinnigkeit und dergleichen könte zertrennet und aufgehoben werden?** Alldieweilen

(m) Vid. plur. Abraham Hofemann *Achityp. flammæ conjug. in præloq.*

weilen aber von denen Rechts-Lehrern dergleichen Fragen vielfältig erörtert (n) worden / man auch bereits anderswo davon gehandelt hat; als scheinet solches hier zu wiederholen unnöthig zu seyn.

Jedoch ist zu mercken / daß diese eheliche Freundschafft und das Band der ehelichen Treue nicht so feste und vollenkommen sey / daß es nicht durch einige Ursachen könne zertrennet und aufgelöset werden. Zwar wird hier des herben Todes Macht / welche alle Dinge auflöset und ein Ende damit machet / nicht gemeinet / indem der Tod eine von GOtt geschehene Trennung mag genennet werden / welcher einjeder sich gedultig zu unterwerffen verpflichtet ist / davon anderswo weitläufftiger dürffte gehandelt werden; sondern es ist alhier die Rede von denjenigen Ursachen / welche sich bey lebzeiten beyderseits Ehegatten zutragen und also beschaffen sind / daß das Band der Ehe und die eheliche Freundschafft vollenkömmlich dadurch getrennet und aufgelöset wird. Solcher Ursachen aber werden fürnemlich 2. erzehlet / als 1. der **Ehebruch** / welchen **Christus** selbst eine Ursach / wodurch das Band der Ehe aufgelöset wird / nennet. (o) Doch wird nicht allein nach den göttlichen / sondern auch nach den geistlichen

(n) Vid. latè Henning Arnisæ: *de jur. connub. cap. 6. sect. 9.* Joachim à Beust. *part. 2. de Jur. connub. cap. 9. seqq.* Joh. Schneidew. *p. 4. de Nupt. n. 50. seqq.*

(o) *Matth.* 5, 32. 19, 9.

chen (p) und weltlichen Rechten (q) durch den Ehebruch das eheliche Band getrennet; welches gleichwol nicht so zu verstehen / daß der unschuldige Theil / wann er etwa von dem Ehebruch des andern Theils erfähret / sich selbst scheiden und von dem schuldigen nach eigenem Gefallen weichen und ihn verlassen könne; sondern es muß vorhero der Ehebrecher wegen des begangenen Ehebruchs öffentlich angeklaget und der Ehebruch erwiesen werden / da denn von dem Richter die Ehe aufgehoben und der unschuldige Theil von der vormahls gethanen ehelichen Zusage entbunden und loßgesprochen / ihm auch die Freyheit gegeben wird / daß / woferne er sich ohne Gefahr seines Gewissens ausser dem Ehestande nicht enthalten könne / er seiner Gelegenheit nach sich anderweit verehelige möge. Und obzwar einige dem schuldigen Theile nicht vergönnen wollen / sich vom neuen zu verheyrathen / indem er sich durch seine Ubelthaten und Unzucht des Ehestandes unwürdig gemacht; so sind doch andere / welche auch dem schuldigen Theile / jedoch daß er sich aus dem Lande / um alle Aergerniß zu vermeidē / begebe / sich anderweit zu verehlichen zulassen. (r) Wie dann ein solches auch heut zu tage insgemein zu geschehen pfleget / bevorab

(p) *Cap.* 4. & 5. *X. de divort.* & est elegans textus in *can.* 2. *Caus.* 32. *q.* 1.

(q) *L.* 8. §. 2. *c. de repud. Nov.* 22. *cap.* 15. §. 1. *Nov.* 117. *cap.* 8.

(r) Vid. plurib. Joach. à Beust. *de Jur. Connub. part.* 2. *cap.* 25.

ab da der Ehebrecher mit der Todes-Strafe nicht mehr beleget wird. Ob auch gleich König Salomo spricht/ (s) daß derjenige/ welcher eine Ehebrecherin zum Weibe behalten würde/ nicht bey Verstande wäre; so stehet jedoch bey uns dem unschuldigen Theile frey/ dem schuldigen und ehebrecherischen seine Mißhandlung zu verzeihen und ihm fernerhin beyzuwohnen. Weswegen auch ein Richter/bevor er die Ehescheidung erkennet/ dahin zu sehen hat/ ob er beyde Theile nicht wiederum vereinigen könne. (t)

Die andere Ursach/ wodurch das Band der Ehe kan zertrennet werden/ ist die **boßhaffte Verlassung**/ wenn nemlich der eine Theil den andern ohne Ursach/ boßhaffter und freventlicher Weise verläst und davon gehet. Welche Ursach der Ehescheidung gleichfals in Heil. Schrifft gegründet ist: (u) Denn wer sich von seinem Weibe scheidet/ der bricht die Ehe. (w) Gestalt mit der boßhafften Verlassung gemeiniglich der Ehebruch pfleget verknüpffet zu seyn. (x) Da aber diese Verlassung des einen Ehegatten vorsetzlicher Weise und ohne Ursach geschehen muß/ wann das Band der Ehe dadurch soll zertrennet und aufgelöset werden/ und

(s) Proverb. 18. vers. 22. *in version. vulgata.* ibid. qui autem tenet adulteram, stultus est & insipiens.

(t) Joach. à Beust. *L. c. cap.* 16.

(u) 1. *Cor. VII.* 3. 4. 5. 10. 11. 1. *Tim. V.* 8.

(w) *Marc. X.* 11.

(x) Conf. Joach. a Beust. *L. c. cap.* 26. Henning Arnisæ: *de jur. connub. cap.* 6. *sect.* 6.

und also solches nicht geschehen kan / wenn der Mann nöthiger Geschäffte wegen und in seinen Angelegenheiten etwa entfernet ist und sein Haus verlassen muß; als fraget sichs: **Ob ein Ehegatte den andern bößlich verlasse / wenn dieser/da jener wegē seiner begangenen Ubelthaten ins Elend verwiesen / ihm dahin nicht folgen wolle / und ob also die Ehe getrennet werde?** Zwar ist es einmahl gewiß / daß wenn der eine Ehegatte nicht durch seine Schuld / sondern gewisser und wahrscheinlicher Ursachen wegen / indem er etwa wegen der Religion oder des Hasses seines Landes-Herrn und Obrigkeit seine Wohnung verlassen muß / in dem Elende herum gehet / dadurch keine boßhaffte Verlassung zu erzwingen sey / vielweniger daß dadurch die Ehe könne aufgehoben werden / sondern es wäre der ander Ehegatte dem solcher Gestalt flüchtigen Ehegatten zu folgen allerdings verbunden / und wenn er dieses zu thun sich wegern würde / könte der flüchtige Theil diese Wegerung vielmehr für eine bößliche Verlassung angeben und deshalben rechtliche Hülffe suchen. (y) Allein wenn der eine Ehegatte durch seine eigene Schuld und wegen begangener Ubelthaten in das Elend wäre gejaget worden/so disputiren annoch viele / ob der unschuldige Theil demselben zu folgen verbunden sey / und wenn er sich dessen wegere zu thun / ob es sodann als eine boßhaffte Verlassung dürffe angesehen werden? Es scheinet aber

(y) Arnisæus *L. c. sect. 7. n. 6. seqq.*

iber am sichersten zu seyn / wenn man antwor-
et / daß durch dergleichen Landes-Verweisun-
gen / so dem einen Ehegatten wegen seiner Miß-
andelung wiederfahren / das Band der Ehe
rdentlicher Weise nicht aufgehoben werde / son-
ern daß vielmehr der unschuldige Ehegatte dem
chuldigen zu folgen verbunden sey / wo er nicht
vil für einen boßhafften Verlasser angesehen
verden. (z) Denn was GOtt zusammen ge-
üget hat / soll der Mensch nicht scheiden; und
st nichts billigers / als daß die Eheleute / eben
vie sie das Gute zugleich ertragen haben / also
uch das Böse mit einander ausstehen. (aa)
Dessen man ein Exempel an dem Bruder-Mör-
er Cain hat / welchem sein Weib in das Elend
efolget. (bb) Und daß dieses nicht unbillig sey /
rhellet daraus / weilen dort im Evangelio ge-
chrieben stehet / daß der Herr befohlen / den
Knecht / als er nicht gehabt zu bezahlen / zu
erkauffen sammt seinem Weibe und Kindern.
cc) Und hindert hieran nicht / daß es etwa
cheinet / als wenn solcher Gestalt der unschul-
ige Theil zugleich gestrafet würde / welches doch
vider die Rechte; Anerwogen hieraus gar keine
Strafe zu erzwingen / sondern alsdenn vielmehr
em unschuldigen Theile eine Strafe würde
uferleget werden / wenn er dem schuldi-
gen /

(z) *Cap. 2. extr. de divort. L. 1. C. de Repud.* Schneidew.
e Nupt. part. 4. n. 49. Arnisæ. *L. c. n. 20. seqq.*
(aa) *L. 22. §. 7. ff. solut. matrim.*
(bb) Flav. Joseph. *Lib. 1. Antiq. cap. 3.*
(cc) *Matth. 18.*

gen / so er vielleicht von Hertzen liebet / mit wesentlicher Wohnung nicht folgen dürffte / und daß also eine verlassene Frau ihres lieben Mannes entbehren solte. Allenfals aber eine Frau aus erheblichen Ursachen / indem etwa der Mann für unehrlich erkannt/oder es ihrer Keuschheit und weiblichen Schamhafftigkeit nachtheilig fallen würde/ oder aber wegen ihrer Kinder und Haushaltung dem verjagten Mann nicht folgen wolte oder könte; so wäre sie jedoch darzu nicht zu zwingen / (dd) und kan der verwiesene Mann alsdenn seine Frau keiner boßhafften Verlassung beschuldigen / indem er sich es selbst beyzumessen hat/daß er wegen seiner Ubelthat von der Frau entfernet leben muß. Uberdem so kan die Verlassung nicht boßhafftig gennenet werden / welche aus einer wichtigen oder wahrscheinlichen Ursach geschicht. Quæ enim sine incommodo & dignitate sua salva sequi non potest, necessitate ipsa excusatur; quia non potest, qui salvis rebus & dignitate non potest. (ee) Diesen beyden Ursachen / wodurch das Band der ehelichen Liebe und Treue zertrennet wird / fügen sowol Geistliche als Weltliche die **dritte** Ursach annoch hinzu / welche ist die **Unvermöglichkeit zum ehelichen Wercke** / wann nemlich der eine Theil dem andern niemahls die eheliche Pflicht leisten kan noch darzu fähig ist. Mit

(dd) Conf. Petr. Heig. *P.* 2. *q.* 14. *n.* 21. Hemming. *de conjug.*

(ee) *L.* 16. §. 1. *L.* 38. *ff. de oper. libert.* *L.* 125. *in fin. ff. de V. S.* Henning. Arnisæ. *L. c. n.* 23.

Mit solcher Unvermöglichkeit aber ist entweder
er eine Theil vor geschlossener Ehe bereits be-
afftet gewesen / oder aber sie ist ihm zeitwähren-
es Ehestandes zugestossen. Was den ersten
Fall betrifft / so wird auf Anhalten des star-
ken und gesunden Theils / wann vorhero durch
laubwürdige Erkundigung solche Unvermögen-
eit ist erfunden worden / die angefangene Ehe
icht so sehr von dem Richter wiederum getren-
et/als nur vielmehr erkläret / daß / weilen beyde
Partheyen einander niemahls ehelich hätten bey-
vohnen können noch darzu fehig gewesen wä-
en / sie also mit einander keinmahl in einem
vollständigen Ehebette gesessen / einfolglich sol-
ches Ehegelübde anzusehen wäre / als wenn es
niemahls vollenzogen worden / und also ferner-
hin solte aufgehoben seyn. Da denn dem ge-
sunden Theile sich anderweit zu verehelichen er-
aubet wird / der schwache Theil aber muß sich
hinfort anderer ehelichen Beywohnungen enthal-
ten. (ff) Solten aber die Aertzte / (so wegen
der Unvermöglichkeit allerdings müssen zu Rath
gezogen werden /) vermeinen / daß dem schwa-
chen Theile durch Medicamenta und andere er-
aubte Mittel könte geholffen und er starck ge-
macht werden ; so soll der Richter dergleichen
Ehen nicht sofort für ungültig erkennen noch sie
aufheben / sondern vielmehr beyden Theilen ernst-
ich anbefehlen / daß sie die verordnete Zeit / als
. Jahr / in Friede bey einander wohnen / und
alle

(ff) Vid. Joh. a Beust. *L. c. cap.* 15.

alle dasjenige / so zu Herstellung männlicher Kräffte gereichet / fleissig gebrauchen solten. (gg) Wann aber nach Verfliessung solcher Zeit keine Besserung zu spühren / so geschehe alsdenn auf Anhalten des gesunden Theils ferner was Rechtens wäre.

Den andern Fall betreffend / und da die Unvermöglichkeit zeit wärender Ehe durch Kranckheit oder dergleichen dem einen Theile ohne seine Schuld zugestossen wäre / so kan dadurch die Ehe nicht getrennet werden; (hh) Wann er aber aus Boßheit sich selbst unvermöglich gemacht hätte / damit er etwa dem andern Theile die eheliche Pflicht nicht leisten möge / so kan auf inständiges Anhalten des gesunden und starcken Theils die Ehe getrennet werden / damit also die Boßheit des andern diesem keinen Schaden bringe. (ii) Es ist aber hiebey zu wissen nöthig / daß / wenn etwa ein Zweiffel entstehen solte / ob der eine Theil bereits vor der Ehe unvermögend gewesen / oder in währendem Ehestande krafftloß geworden sey / allemahl præsumiret werde / daß die Unvermöglichkeit vor der Ehe sich zugetragen habe. (kk)

Sonst ist auch zu mercken / daß aus der Unfruchtbarkeit nicht abzunehmen / daß einer unvermögend sey / zumahlen jemand wol unfrucht-

(gg) *Cap. 5. X. de frigid. & maleficat.*
(hh) *Can. 25. caus. 32. q. 7.* Joach. à Beust. *L. c. cap. 14.*
(ii) Arnisæus *de Jur. connub. sect. 8. cap. 6. n. 23.*
(kk) Hostiensis *ad tit. X. de frigid. & malefic.*

fruchtbar und gleichwol vermögend seyn kan. Dannenhero aus einer blossen Unfruchtbarkeit keine Ehe kan getrennet werden / obgleich der eine Endzweck der Ehe / als die Erzeugung der Kinder / dadurch nicht erhalten wird / indem jedoch die übrigen Ursachen / warum man in den Ehestand sich begeben / noch zu finden. Heist es also: Cessante una causa, dum viget altera, non cessat dispositio. Dahero spricht auch Thomas: (ll) Si non contrahitur matrimonium in officium naturæ, contrahitur in remedium concupiscentiæ. Und Augustinus saget: (mm) Tantum valet illud sociale vinculum conjugum, ut cum causa procreandi colligetur, tamen ob ejus defectum non solvatur. Manet vinculum nuptiarum, etsi proles, cujus causa initium est, manifesta sterilitate non subsequatur. Und wer weiß / ob nicht mit der Zeit der **Herr die Unfruchtbare im Hause wohnen macht/ daß sie eine fröliche Kinder-Mutter werde;** (nn) Gleichwie vormahls der Sara, Rahel, Hanna, und andern begegnet ist / welche nach langer Zeit allererst sind fruchtbar worden. So lieset man auch in denen weltlichen Geschichten / daß des Groß-Fürsten in Moscau Basilii Gemahlin / Salomæa, 21. Jahr im Ehestande gelebet / ehe sie fruchtbar worden / und da allererst

(ll) *Lib. 4. sent. dist. 34. q. 2.*
(mm) *Vid. can. 27. Caus. 32. q. 7.*
(nn) *Psalm. 113. 9.*

erst einen Sohn gebohren habe / vielleicht auch noch mehr Kinder gezeuget hätte / wann sie von ihrem Gemahle nicht wäre in ein Kloster gestecket. (oo) Wladislai I. Hertzogs in Polen Gemahlin, Juditha, war lange Zeit unfruchtbar gewesen / wurde aber endlich von GOtt mit Leibes-Frucht gesegnet. Anderer Exempel zugeschweigen. Da also die Unfruchtbarkeit mit der Zeit sich ändern kan / als soll auch die Ehe solcher wegen nicht getrennet / sondern in Hoffnung fruchtbarer Zeiten beständig erhalten werden / (pp) bevorab weil man nicht gewiß versichert seyn kan / welchem von beyden Ehegatten die Schuld der Unfruchtbarkeit beyzumessen sey.

Nicht allein aber wircket der Ehestand / daß **Familien** aufgerichtet und ein **unzertrenliches Freundschaffts-Band** zwischen denen verehelichten geknüpffet werde / sondern es machet auch dieser Stand / daß eheliche Kinder erzeuget werden / und die Welt mit rechtschaffenen Leuten angefüllet wird / wodurch die Kirche GOttes und das gemeine Wesen kan unterhalten werden. Denn da die **Kinder** eine Gabe des HErrn und Leibes-Frucht ein Geschenck des **Höchsten** ist; GOtt aber ein GOtt der Ordnung ist / welcher alles unordentliche Wesen hasset; als hat Er auch weißlich geordnet / daß nur bloß durch den Ehestand die Erzeugung der Kinder und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts / wo Er anders ein Wolgefallen daran haben soll /

(oo) Henning. *in Genealog. Duc. Moscov.*
(pp) Conf. Henning. Arnisæ. *L. 6. n. 3. seqq.*

soll / geschehen müsse. Uberdem so wird nach dem Ausspruch des Philosophi (qq) die eheliche Liebe nicht genauer verknüpffet / als durch die erzeugten Kinder / ja es saget Ulpianus, (rr) daß Kinder die eintzige Stütze und Grundfeste wären / darauf der gantze Ehestand beruhete. Denn was ist der Ehestand ohne Kinder? Ein Acker ohne Frucht / ein Baum ohne Blüte und eine verfinsterte Nacht / davon man saget:

Quod sine fronde nemus, quod nox sine lampade lunæ,
Quod sine sole dies, hoc sine prole torus.

Gleichwie sonst ohne Laub nicht lieblich ist der Wald /
Die Nacht nicht angenehm / wenn nicht der Mond kommt bald /
Der Tag gar traurig ist ohn hellen Sonnen Schein:
So kan die Ehe nicht vergnügt ohn Kinder seyn.

Sonst saget man auch von dem Ehestande ohne Kinder:

Quereris Augustine pater, quam languida res sit,
Conjugium infelix & sine prole torus!
Est mundus sine sole; refers: bene, namque propago
Est oculus matris lumen & ipsa patris.

 Non

(qq) Aristot. 8. *Ethic.* 11. & 12.
(rr) *L.* 1. §. *ult. ff. de liber. exhibend. conf. L.* 220. §. 3. *de V. S.*

Non sine prole pater, pater est, sine germine mater,
Non mater, pulchro nomine uterque caret.

Es werden demnach diejenigen Kinder / welche aus der ehelichen Beywohnung Mannes und Weibes / so nach GOttes Ordnung in den H. Ehestand getreten sind / erzeuget werden / rechte und echte Kinder genennet / (ss) und sind dieselben allerdings als ein Segen des Höchsten anzusehen. (tt) Und obschon einige Kinder von verlobten Personen / ehe und bevor ihr Ehestand durch Priesterliche Copulation gäntzlich vollenzogen würde / solten gebohren werden; so wircket doch der nachfolgende Ehestand soviel / daß auch dergleichen vorher erzeugete Kinder für rechte und ehelich-gebohrne Kinder zu halten und nicht anders anzusehen sind / als wenn sie aus einem rechten Ehebette erzeuget wären / (uu) wenn auch gleich die Ehe allererst auf dem Todt-Bette vollenzogen würde. (ww) Dahero auch solche Kinder / welche vor der Priesterlichen Einsegnung erzeuget worden / als rechte echte und eheliche Leibes-Erben in den Lehn-Gütern succediren können. Wann auch etwa ein Vatter oder Mutter solte erfunden werden / welche auf ihrem

(ss) *Pr. J. de patr. potestat. L. 6. ff. de his qui sui vel alieni. jur.*

(tt) *Genes. 30, 2. Ps. 127, 3.*

(uu) *Cap. 6. X. qui fil. sint legit.*

(ww) Hieronym. Schurff. *Cons. I. n.* 14. late Joach. a Beust. *de Jur. connub. p. 2. cap. 66.*

ihrem Todt-Bette aussagen würden/ daß dieser oder jener / so bißher für ihren Sohn oder Kind sey gehalten worden / ihr Kind nicht sey / sondern von einem andern Vater oder anderer Mutter wäre erzeuget worden / so leidet doch der Ehestand nicht / daß man solcher Aussage glauben beymesse / sondern es wird vielmehe præsumiret/ daß das Kind zeit währender Ehe aus einem rechtmässigen Ehebette gebohren sey. (xx) Da auch ferner manch junges Kind / so jedoch von ehelich-getraueten Eltern gebohren worden / von denselben seinen Eltern / entweder aus Armuth/indem es ihnen an Mitteln solches zu erziehẽ gebricht / oder anderer wichtiger Ursachen wegen / vor eines andern Thür geleget und also zum Findel-Kinde gemachet wird / (wie solcher Gestalt vormahls Moses, Semiramis, Paris, Cyrus und andere von ihren Eltern sind weggeleget wordẽ) und dan wie gesaget/solche Findel-Kinder so bald auf ehelicher als unehelicher weise können gebohren seyn; Als wollen auch die Rechts-Gelehrte behaupten / daß / damit weder dem Ehestande noch den Kindern selbst ein Abbruch an ihren Ehren und Würdigkeit geschehe / dergleichen Fündlinge für ehelich-gebohrne Kinder müsten angesehen und gehalten werden / (yy) bevorab da man / wenn ein Zweif-

 fel

(xx) Conf. Menoch. *lib. 6. Præsumt.* 53. *n.* 8. Struv. S. J. C. *Exercit.* 3. *th.* 43. *ibique* Dn. Muller. Dn. Stryck. de *Effatis agonizant. cap.* 4. *n.* 7.

(yy) Vid. Gabriel. Palæot. *de Nothis & spur. cap.* 63. *p. m.* 401.

fel entstehet / ob das Kind in Ehren oder Unehren erzeuget sey / allemahl præsumiret / daß solches aus einem rechtmässigen Ehebette gebohren worden. (zz)

Wann aber der Segen des HErrn denen Eheleuten Kinder bescheret hat / so müssen sie solche ehrlich ernehren und sie unterhalten: denn qui causa est, ut homo existat, is, quantum necesse est, prospicere ei debet de his, quæ ad vitam humanam sunt necessaria. Hinc instinctu naturali cetera quoque animantia proli suæ, quantum necesse est, alimenta suppeditant. (aaa) Dahero auch derjenige / welcher seine Kinder nicht ernehren und unterhalten wil / nicht anders angesehen wird / als wenn er dieselben tödtete und um das Leben brächte (bbb) Imgleichen müssen die Eltern Sorge tragen daß die Kinder wol erzogen und in guten Sitten und Künsten unterwiesen werden / damit sie dereinst zum Dienste der Kirchen und des gemeinen Wesens geschickt werden mögen; (ccc) Dahero auch GOtt diejenigen Eltern / welche die gute Erziehung ihrer Kinder versäumen / hart zu straffen pfleget / wie man deshal-

(zz) Palæot. *L. c. cap.* 20. *p m.* 133.

(aaa) Hugo Grot. *de J. B. & P. lib.* 2. *cap.* 7. *n.* 4. Conf. *L. Unic. §. taceat. C. de rei uxor. act. L. ult. C. de bon. quæ lib.*

(bbb) *L.* 4. *ff. de agnoscend. & alend. liber.* Matth. Coler. *de Aliment. lib.* 1. *cap.* 2. *n.* 19.

(ccc) Dn. Puffendorff. *de offic. Hom. & Civ. lib.* 2. *cap.* 4. *n.* 12. Conf. Reinhard. Back. *in commentar. ad Psalm.* 1.7. in observat. *membr.* 2. *fol. m.* 397.

deshalben an dem Priester Eli ein Exempel hat. Es sind aber die Kinder hinwieder schuldig / ihren Eltern zu gehorsamen / in allen billigen Dingen ihnen gebührende Folge zu leisten und sie in Ehren zu halten / siquidem persona parentum semper sancta & honesta liberis videri debeat, licèt pater impius & Legum contemtor existat. (ddd) Doch ist zu beklagen / daß die Heyden / welche von dem lebendigen GOtt nichts gewust / in diesem Falle sich besser aufgeführet / als leider! heut zu Tage mancher Christ. Merckwürdig ist es / was Cicero von der Liebe und Ehrerbietung zweyer Brüder / nahmens Cleanthes und Bitho, so sie gegen ihre Mutter geheget / aufgezeichnet hat / (eee) daß nemlich diese beyde ihre Mutter so sehr geliebet / daß / als sie nunmehro alt und schwach worden / und nicht mehr allein nach den Tempel hat gehen können / diese ihre beyde Söhne sich vor einen Wagen gespannet und die Mutter dahin gezogen hätten. Welches der Mutter sowol gefallen / daß sie die Götter gebeten / solche ihrer Kinder Frömmigkeit und Liebe mit der grössesten Gabe zu belohnen. Worauf es zwar geschehen / daß sie die folgende Nacht alle beyde im Bette gestorben und tod gefunden sind: allein man hat daraus abgenommen / daß nichts bessers sey / als ein sanffter Abschied aus der

 Welt.

(ddd) *L. 9. ff. de obseq. parent. & patron. præstand. Nov. 12. cap. 2.*

(eee) *Lib. 2. Tuscul. quæst. Tom. 4.*

Welt. Anderer Exempel der Liebe und Ehrerbietung der Kinder gegen ihre Eltern voritzo zugeschweigen. Nur wäre zu wünschen / daß die Kinder der Christen von den Kindern der Heyden sich in diesem Stücke nicht überwinden / noch sich es zuvor thun liessen.

CAPUT XXX.

Von Der Macht und Herrschafft der Männer über ihre Eheweiber.

Unter dasjenige aber / was der Ehestand wircket und verursachet / wird auch gezehlet / daß die Frau nach vollenzogener Ehe in ihres Mannes Gewalt und unter seine Herrschafft komme / einfolglich ihm zu gehorsamen verbunden sey. Zwar lieset man von der Königin Semiramis, daß sie durch alle ihre Länder und Reiche ein Edict habe publiciren lassen / Krafft welches die Männer unter ihrer Weiber Bottmässigkeit stehen und diese über jene herschen solten; (a) Imgleichen erzehlen die Historien-Schreiber / daß weiland ein Volck / so Sacas geheissen / den lächerlichen Gebrauch gehabt / daß Braut und Bräutigam an dem Hochzeit-Tage mit einander haben streiten und kämpffen müssen / da denn derje-

(a) Andr. *Tiraquel. L. 7. Connub. n. 67.*

derjenige Theil/ so verlohren / dem andern und überwindenden Theile hat müssen gehorsamen und seiner Herrschafft sich unterwerffen / wodurch es geschehen / daß die Weiber öffters über ihre Männer regieret haben. (b) Allein es ist heut zu Tage sowol der Königin Semiramis Gesetz / als der Sacas lächerliche Gewohnheit abgeschaffet / und heist es bey uns: **Der Wille des Weibes soll ihrem Manne unterworffen seyn und er soll ihr Herr seyn.** Und dieses ist nicht allein in den Göttlichen/ sondern auch **natürlichen** / canonischen / und **bürgerlichen Rechtē** gegründet. Was das **Göttliche Gesetz** betrifft / so übergiebt solches mit klaren Worten dem Manne die Herrschafft über das Weib/ und wil ausdrücklich / daß dieses jenem gehorsamen soll / inmassen GOtt selber spricht: (c) **Dein Wille soll deinem Manne unterworffen seyn / und er soll dein Herr seyn.** Ob nun zwar einige dieses Gebot des HErrn als einen Fluch / welchen GOtt wegen des begangenen Sünden-Falls über Evam geleget / ansehen wollen; so ist jedoch gewiß / daß auch vor dem Sünden-Fall Adam die Herrschafft über das Weib gehabt / und sie ihm zu gehorsamen schuldig gewesen / indem das Weib nicht durch ihre Schuld / sondern von der Natur selbst / dem Manne ist unterwürffig gemacht worden;

 oder

(b) Ælian. *Lib.* 12. *Variar. histor.*
(c) *Genes.* 3. 16.

oder wie Augustinus spricht: (d) Maritum habere dominium mulieris, meruit natura non culpa. Welches auch daher erscheinet / daß der Mann / als das Haupt zuerst erschaffen worden; wohin die Worte des Apostels gehören: (e) **Der Mann ist nicht vom Weibe / sondern das Weib ist vom Manne. Und der Mann ist nicht geschaffen um des Weibes willen / sondern das Weib um des Mannes willen.** Dahero auch den Weibern ausdrücklich anbefohlen / ihren Männern zu gehorsamen: denn da heist es: (f) **Die Weiber seyn unterthan ihren Männern / als dem Herrn. Denn der Mann ist des Weibes Haupt / gleich wie auch Christus das Haupt ist der Gemeinde / und er ist des Leibes Heyland. Aber wie nun die Gemeinde ist Christo unterthan / also auch die Weiber ihren Männern in allen Dingen.** Anders wo saget der Apostel: (g) **Ihr Weiber seyd unterthan euren Männern in dem HErrn / wie sich es gebühret.** Ja es sollen die Weiber / nach dem Ausspruch Petri, (h) um deswegen unterthan seyn / auf daß die / so nicht glauben an das Wort / durch der Weiber Wandel / ohne Wort / gewonnen werden; und Paulus saget:

(d) *Lib. II. de Gener. ad lib. cap. 37.*
(e) 1. *Cor. II.* 8. 9.
(f) *Ephes.* 5. 22. *seq.*
(g) *Coloss.* 3, 18. conf. *Tit.* 2, 5. 1. *Timoth.* 2, 12.
(h) 1. *Pet.* 3, 1.

get: (*) Damit das Wort GOttes nicht verlästert werde. Weswegen auch Hieronymus spricht: Quicunque mulier non subjicitur viro, hoc est capiti suo, ejusdem criminis rea est, cujus & vir, si non subjiciatur capiti suo, hoc est Christo.

Das **natürliche Recht** belangend / so heißt es in diesem Stück: Imperium naturale est, quô præstantius dominetur deteriori. **Das ist eigentlich eine natürliche Herrschafft / wenn dasjenige / so vollenkommener / über das / so etwas geringer / herrschet und gebietet.** Weilen nun der Mann von Natur vollenkommener ist als das Weib; so wil auch eben diese Natur / daß er / als das vollenkommeste / die Oberhand behalten soll. (i) Dahero man auch an den wilden Thieren siehet / daß unter denselben das Männlein die Oberhand hat / gestalt keine Löwin eher etwas von dem Raube oder Speisen anrühret / biß der Löwe sich gesättiget. Die Hindinnen folgen dem Hirsche Hauffen-weise nach / und widersetzen sich ihm niemahls.

Das **Canonische** oder **Geistliche Recht** spricht von des Mannes **Herrschafft** und des Weibes Gehorsam: (k) Est ordo naturalis in hominibus, ut serviant feminæ viris, filii parentibus: quia nulla justitia est, ut major serviat minori. **Dieses ist eine natürliche Ordnung bey den Menschen / daß die Weiber den Männern / und die Kinder den El-**

(*) *Tit.* 2, 5.
(i) Aristot. 8. *Ethic.* 11. 1. *Polit.* 4.
(k) *Can.* 12. 13. 14 *seqq. caus.* 33. q. 5.

Eltern gehorsamen: Gestalt es wider alle Billigkeit / daß das Grössere dem Kleinern diene.

Das Bürgerliche Recht saget / daß / wenn die Frau über den Mann würde zu gebieten haben / solches ungereimt und wider die Natur der Weiber sey. (l) Justinianus lässet den Weibern wegen ihres Gehorsams / so sie den Männern erzeigen / einige Freyheiten zukommen. (m) Und die Rechts-Gelehrte mercken dieserwegen an / daß ein Weib deshalben / wenn sie schweret / die Finger nicht in die Höhe halte / wie eine Manns-Person / sondern solche auf die Brust lege / damit ihre Unterthänigkeit desto besser könne abgenommen werden. (n) Ja die Ehrbarkeit selbst leidet es nicht / daß die Weiber über die Männer regieren / und dieselben / ihnen zu gehorsamen / zwingen wollen / vielmehr hassen alle ehrbare Gemüther dergleichen Unordnungen / und verachten diejenigen Weiber / so die Herrschafft über die Männer behaupten / wie nicht weniger die Männer / so sich den Weibern unterwerffen / beschimpffet werden. Plutarchus hat solchem nach gar recht gesprochen / wenn er gesaget: Sicut opulenti coluntur, quando Philosophos colunt; at quando Philosophi colunt opulentos, spernuntur: ita mulieres coluntur, quando viros colunt, viri autem spernuntur, quando

(l) *L. 33. §. 2. ff. de donat. inter vir. & uxor.*
(m) *L. 12. §. 1. C. qui potior. in pignor.*
(n) Setser *de Juram. lib. 1. cap. 15. n. 19.*

lo serviunt uxoribus. Denn wenn die Män-
ner sich dem weiblichen Regiment unterwerffen/
so leidet das Haus-Wesen Noth / es entstehet
nichts / als Zanck und Streit / und wenn sie un-
ter die Gemeine kommen / haben sie keine Ehre zu
sprechen. (o) Und wie? rechnet nicht der Pro-
phet **Esaias** unter die grössesten Schanden
und Beschimpffungen / so das Jüdische Volck
wegen seiner Unbarmhertzigkeit und Hoffart be-
treffen solten / unter andern auch / **daß die Wei-
ber über sie herrschen sollen?** (p) Der **Da-
cier** König / Olorus, hat seine Krieges-Knechte
um deswegen / weilen sie wider die **Bastarner**
nicht tapffer genug gefochten / zu ihrer grössesten
Beschimpffung / unter die Herrschafft ihrer Wei-
ber verdammet / und solchen so lange untert hä-
nig zu seyn anbefohlen / biß sie die Oberhand
durch ihre Tapfferkeit würden wieder erhalten ha-
ben. (q) Daß also auch bey heydnischen Völ-
ckern es für eine grosse Schmach und gleichsam
als eine Strafe gehalten worden / wenn das
Weib regieret / der Mann aber gehorsamet hat.

Bey dieser Gelegenheit wird dem wehrt-ge-
schätzten **Leser** nicht unlieb seyn / wenn dasjeni-
ge angeführet wird / was die Jüden wegen der
Hoffart und Regiersucht der **Lilith** oder **Lili-**
sa /

(o) Conf. Alexander. *Conf.* 136. *col.* 3. *Lib.* 5. Arnisæ. *de Jur. Connub. cap.* 7. *sect.* 1. *n.* 16 *seq.*

(p) *Esa.* 3. *vs.* 12. Conf. Jacob Moller *de Cornut. cap.* 3. *n.* 5. & 6.

(q) Justin. *lib.* 32. Conf. Johan. Bodin. *lib.* 1. *de Republ. cap.* 3.

sa/ von andern **Lilis** genannt/ so ihrer Meinung nach **Adams** erstes Weib soll gewesen seyn/ beybringen/ und wie sie / indem sie ihm nicht habe wollen unterthänig seyn / sey verstossen worden. Es wird aber dieser Handel folgender Gestalt von ihnen erzehlet: Als GOtt der HErr Anfangs den **Adam** erschaffen und gesprochen: **Es ist nicht gut / daß der Mensch allein sey/** habe er aus der Erden ein Weib gebildet / die ihm gleich wär und dasselbe **Lilisa** genannt. Es erhub sich aber alsofort zwischen dieser und **Adam** ein Zanck. Das Weib machte den Anfang und sagte: **Ich wil dir nicht unterthänig seyn.** **Adam** antwortete: **So wil ich mich auch dir nicht untergeben / sondern wil über dir und dein HErr seyn. Denn dir gebühret zu gehorsamen und unterthänig zu seyn.** Das Weib bellete dawider: **Wir sind beyde gleich; keiner ist besser als der ander: denn wir sind beyde aus einer Erden erschaffen.** In solchem Hader lebten sie eine zeitlang fort / und wurden widereinander gantz verbittert. Weil denn **Lilisa** merckte/ daß der Haß würde nimmermehr erleschen/ hat sie den hochheiligen vier-buchstäbichten Nahmen יהוה mit einer geheimen cabalistischen Erklärung zu sich genommen / und ist damit schnell durch die Lufft davon geflogen. Worauf **Adam** GOtt den HErrn also angeredet: **HErr der gantzen Welt / das Weib / so du mir zugegeben hattest / ist von mir gewichen.** Da hat

GOtt

GOtt der HErr 3. Engel/ als den Senoi, Sansenoi und Sanmangeloph ausgeschicket / der Lilisa nachzusetzen und sie wieder zu holen / und diese Worte dabey geredet: Kehret sie willig und gern wieder um / so ist es gut; wo nicht / so sollen alle Tage von ihren Kindern 100 sterben. Die Engel ertapten sie endlich auf dem Meer / da es eben gewaltig stürmete / und zwar an demselbigen Orte / da hernach die Egypter ertruncken. Allda eröffneten sie ihr den Göttlichen Befehl. Weilen sie sich aber wegerte / ihnen zu folgen / dreueten die Engel / sie im Meer zu ersäuffen. Da bat Lilisa / man möchte sie doch mit Frieden lassen / denn sie wäre dazu erschaffen / daß sie eine gewisse Anzahl Kinder in den ersten 20. Tagen nach der Gebuhrt anfechten und umbringen solte. Als die Engel solches gehöret / haben sie dieselbe mit gantzer Gewalt fortgerissen. Endlich hat Lilisa eydlich versprochen / denjenigen jungen Kindern kein Leyd zuzufügen / bey denen in der Eltern Häuser dieser Engel Nahmen oder Gestalt aufgezeichnet gefunden würde. Dieses wenden die Juden vor als eine Ursach / warum sie die Nahmen der Engel auf ein Pergament schreiben und den Kindern / als ein Bewahrungs-Mittel / an den Hals hengen / damit Lilisa sich dabey ihres Eydes erinnere und keine Hand an sie lege. Dahero man auch noch auf diesen Tag die Nahmen und Bildnissen gedachter Engel an den Thüren und Bettstetten ihrer Kindbetterinnen mit Kreiden angemahlet siehet. Wie sie

denn

dem gleichfalls so wol an alle Wände / als an das Bette der 6 Wöchnerin einen Kreys oder Zirckel machen und diese Worte darin setzen: Adam, Chava, chutz Lilis. Welche so viel bedeuten: **Adam/ Eva/ Lilis hebe dich von uns.** (*) Denn sie schreyen diese **Lilis** oder **Lilisa** für eine Zauberin und Unholdin aus / und tichten ferner: Nachdem dieselbe sich dem Adam so widerspenstig erzeiget und solcher Gestalt weg geflogen sey / habe GOtt hernach die Evam aus seiner Rippen gebauet und sie ihm zugesellet / womit er sich besser vertragen / und habe diese sich seiner Herrschafft nicht entzogen.

Da nun solcher Gestalt die Weiber denen Männern unterthänig zu seyn und zu gehorsamen verbunden sind/und es den Männern/wenn sie sich der Herrschafft ihrer Weiber unterwerffen / sehr schimpfflich und nachtheilich ist; so schliessen auch deshalben die Rechts-Gelehrte / daß / wenn etwa ein gar zu verliebter Bräutigam bey der Verlobung seiner Braut feste versprochen und geschworen habe / ihr nach vollenzogener Ehe das Regiment überzulassen / und ihr zu gehorsamen und unterthänig zu seyn / er solches in keinem Stück zu halten verbunden wäre. (**) Imgleichen daß eine Frau / wenn sie schon aus einem hohen und

(*) DN. Buxtorf. *Synag. Judaic. cap. 6.* Conf. etiam Joh. Selden. *de Diis Syr. lib. 2. cap.* 2. Andr. Austen *trias* QQ. *q.* 1.

(**) Bodin. *L. c. in fin.* DN. Petr. Müller *de friguscul**o** cap. 3. th. 6.*

und fürnehmen Stamme entsprossen / der Mann
aber von gar geringer Ankunfft wäre / dennoch
verpflichtet sey / ihrem Manne zu gehorsamen /
und solchen für ihren Herrn zu erkennen. (r)

Es soll aber diese Herrschafft des Mannes
nicht mit der Strenge und Grausamkeit / sondern
mit Freundlich- und Leutseligkeit geführet
werden / welches die Schrifft nennet / **mit Vernunfft
bey den Weibern wohnen.** (s) Es
sollen die Männer mit ihren Weibern umgehen /
nicht als mit ihren Sclavinnen / sondern als mit
ihren Hülffs-Genossen. (t) Denn das Weib
ist nicht gemacht aus dem Haupte des Mannes /
damit es nicht sein Herr sey / auch nicht von des
Mannes Füssen / daß er solches nicht anders als seine
Dienerin und Magd halte / sondern aus seiner
Rippe / auf daß es mit ihme gleich und seine Gesellin
seyn möge / und zwar aus einer Rippe aus
der lincken Seite / wie die Glossa wil / indem
daselbst das Hertz gelegen / damit das Weib dem
Manne gleichsam an das Hertz soll gewachsen
und mit ihm ein Leib und Leben seyn. (u) Und
wenn der hocherleuchtete Apostel Paulus zeigen
wil / wie der Männer Gewalt und Regiment
über ihre Weiber soll geführet werden / so spricht
Er: **mit Liebe.** Es heisst: **Also sollen die**

Aa **Män-**

(r) DN. Müller *L. c. th.* 7.
(s) 1. *Petr.* 3. *vs.* 7.
(t) Aristot. 8. *Eth.* 10. 1. *Polit. ult.*
(u) Gloss. *in Can. fin. Caus.* 33. *q.* 5. Chrysostom. *Hom.* 20. *in Epist. ad Ephes.* Thomas. *P.* 1. *quæst.* 92. *art.* 3.

Männer ihre Weiber lieben / als ihre eigene Leiber. Wer sein Weib liebet / der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemahls sein eigen Fleisch gehasset / sondern er nähret es und pfleget sein / gleichwie auch der HErr die Gemeinde. (w) Das Weib ist dem Manne zugefüget / damit er eine Gehülffin an ihr haben möge. Wenn nun einer eine solche Gehülffin um sich hat / so erfordert auch die Billigkeit / daß er mit Vernunfft und Höfflichkeit bey ihr wohne / und ihr / als dem schwächesten Werckzeuge / doch Mitt-Erbin der Gnade des Lebens / die gebührende Ehre gebe. (x) In Erwegung dessen folget der Schluß / wie unbillich es sey / wider sein eigenes Fleisch zu wüten und ein Löwe zu seyn in seinem Hause. Zu verwundern ist es / was Plinius *lib. 8. Epist.* von einem / mit Namen Macrinus, erzählet / quod cum uxore vixerit annos 39. sine jurgio, sine offensa, daß er 39. Jahr ohne Zanck und Streit mit seiner Frauen gelebet. Allein dergleichen Exempel sind heut zu Tage leider! sehr rar / und leben mannigmahl Eheleute nicht ein Jahr / sondern fast nicht eine Woche in Friede und Einigkeit. Wenn aber beyde Theile einander etwas zu gute halten und zuweilen einer dem andern ein wenig nachgeben würden / dürffte bey manchem der Haus-Friede besser blühen. Doch

(w) *Ephes. 5. vs. 28. 29.* Conf. Weiber-Procurat. *cap. 29. p. 322 seq.*
(x) 1. *Petr. 3. vs. 7.*

Doch soll ein Mann nicht schlechterdinge zu allem Thun und Lassen stille schweigen und die Frau machen lassen/was sie nur will/ sondern er soll dieselbe/ wenn sie es zu offt versiehet/ mit sanfftmüthigen Worten bestraffen und eines bessern unterweisen. **Da denn ein kluges Weib sich gerne ziehen läst/ und achtet es für einen güldenen Schmuck/und für ein Geschmeide am rechten Arm** (y) Wann aber eine Frau gar zu grob haspelte und die Hosen mit Gewalt über ihren Peltz ziehen wolte/ **ob dann der Mann nicht befugt sey / ohne Verletzung seiner Ehre/das widerspenstige Weib mit Schlägen zum Gehorsam zu bringen /** wird von vielen disputiret. Es schreibet zwar Chrysostomus, (z) daß man solle ein böses und zancksüchtiges Weib ansehen tanquam domesticum gymnasium & palæstram patientiæ, **als eine Haus-Schule/ darin der Mann zur Gedult unterwiesen würde.** Dahero auch Socrates dem Alcibiadi, welcher ihn gefraget; warum er ein so gar böses Weib behielte? geantwortet: quoniam cum illam domi talem perpetior, insvesco & exerceor, ut ceterorum quoque foris petulantiam & injuriam facilius feram. **Damit / indem ich zu Hause stets mit einer so bösen Sieben umgehe / ich desto besser lernen möge / der Auswertigen Unrecht und Boßheit/ so sie mir erzeigen/ zu ertragen,**

(y) *Sirach. 21. vs. 23.*
(z) *Hom. 26. super Epist. 1. ad Cor.*

gen. Allein da voritzo wenig Männer gefunden werden/ welche wegen Erlernung der Gedult böse Weiber haben wollen; so kommt es/ daß sie vielmehr darauf bedacht sind / wie sie dieselben von ihrer Boßheit ab und auf den rechten Weg führen mögen. Und dieses geschicht alsdenn mannichmahl durch das Faust- und Finger-Recht. Und ob zwar bey einigen Völckern die Weiber durch die Schläge die Affection ihrer Männer erkennen / und sich einbilden / daß/ je mehr die Männer sie schlagen/ je lieber sie ihnen wären / auch mit den von ihren Männern ihnen geschlagenen Beulen / Wunden und Mählern sich mehr einbilden / als ander Frauenzimmer mit Edelgesteinen und Perlen; (aa) so sind doch bey uns die Schläge vielmehr eine Strafe und Last / als eine Belohnung und Lust. Dahero sie auch niemahls/ als nur/ wenn einer etwas verbrochen/ sollen gebrauchet werden. Solte demnach ein Weib gar aus dem Geschirre schlagen und dem Manne sich widersetzen/ so erlauben die Rechte / daß er dieselbe mit Schlägen gar wol könne wiederum zum Gehorsam bringen. (bb) Doch muß er darin Maasse halten und nicht gar zu unbescheiden verfahren / es auch nicht machen/ wie

(aa) Vid. Petr. Langius *in Democrit. rident.* §. 12. *p. m.* 44.

(bb) Argum. *L.* 5. §. *ult. ff. ad L. Aquil.* ibique Accurs. *can.* 35. *caus.* 23. *q.* 4. Joh. Bodin. *de Republ. cap.* 3. *lib.* 1. *p. m.* 26. Ames. *Lib.* [illegible] *Conscient. cap.* 37. *q.* 5. *th.* 14. Carpz. *Jprud. Consistor. lib.* 2. *def.* 212. *n.* 1. Henning. Arnisæ. *de Jur. Connub. sect.* 4. *cap.* 7.

wie jener / welcher seiner Frau mehr Schläge als Brodt gegeben. Als er aber deshalben vor dem Richter erscheinen muste / sagte er: Lieber Herr / ich weiß nicht / daß ich übel daran gethan habe. Ich halte meine Frau / wie ein ander seinen sammeten Peltz. Wenn der nicht zum längsten über den dritten Tag ausgeklopffet wird / so kommen gar bald die Motten hinein / und wird er gar verdorben. Er soll auch jenem nicht nachfolgen / welcher sprach: **Die Weiber führen das Schwerdt im Maule / darum muß man sie auf die Scheiden schlagen.** Doch ist am besten / wenn der Mann auf andere Mittel und Wege bedacht ist / seine Frau zum Gehorsam zu bringen / wie jener Mann gethan / dessen M. **Henrich Möller** / Lutherischer Prediger zu **Edenburg** / in seinem **Ehebüchlein** mit diesen Worten gedencket: Es war allda zu **Edenburg** ein fürnehmer reicher Bürger / welcher zwar eine schöne / doch störrische / murrische und eigensinnige Frau gehabt / daß sie auch öffters in vier oder mehr Tagen nicht das geringste Wort gesprochen. Als sie nun auch einsten eine zeitlang das Stillschweigen an sich gehabt / und ob gleich ihr Mann sie mit den freundlichsten Worten angeredet / dennoch keine Sprache von sich gegeben; so habe er am Sonntage zu dem Prediger geschicket / mit freundlicher Bitte / seine Haus-Frau in das öffentliche Kirchen-Gebet zu schliessen / indem ihr die Sprache vergangen / anerwogen er bereits alle andere natürliche Mittel / um die ver-

lohrne Sprache wieder zu bringen / gebrauchet hätte / so aber nichts verfangen wollen / hoffe also / daß das Gebet das beste thun würde. Der Prediger verrichtete dieses aus sonderlichem Mittleiden / und meinete nicht anders / als daß die Frau in der That stum wäre. Er nannte demnach dieselbe mit Nahmen / (so auch eben in der Kirchen war /) und vermahnete seine Zuhörer ernstlich GOtt solcherwegen / und daß Er ihr die verlohrne Sprache möchte wiedergeben / fleissig anzuruffen. Die Frau / als sie dieses alles höret / eiffert sich / und weiß nicht / was sie anfangen soll; sie laufft endlich weinend aus der Kirchen nach ihrem Mann und beschweret sich / daß er ihr einen so grossen Schimpff erwiesen hätte. Der Mann / als er seine Frau so klagen höret / spricht mit gefaltenen Händen: Ach! GOtt sey Lob und Danck / daß ich deine menschliche Stimme wieder höre / diß Gebet ist gar kräfftig gewesen. Welches alles dann so viel gewircket / wie bemeldeter Auctor erzählet / daß die störrische Frau zu bessern Gedancken gebracht worden / dahero unter diesen beyden Eheleuten so eine gewünschte und friedliche Ehe nachher gewesen / daß man ferner nicht den geringsten Widerwillen an ihnen vermercket hat. (cc) Gewiß manche Frau ist eher durch Güte als durch Zwang zu gewinnen. Denn ein Weib ist entweder vernünfftig und läst sich regieren; oder aber sie ist eigensinnig / hartnäckig und

(cc) Vid. Abrah. Hoßmann *Archityp. flam. conjug. p. m.* 137. *seq.*

und wil sich nicht ziehen lassen. Was die erste Art betrifft / so bedarffs keiner Schläge / sondern wird mit Worten leicht zu bewegen seyn. Die andere Art aber kan auch nicht einst durch Schläge geschickt gemachet werden / sondern es wird vielmehr dadurch ein böses Weib noch hart-köpffigter / nach dem gemeinen Sprichwort: **Schläget man bey solchen bösen Weibern einen Teuffel heraus / so schläget man hingegen 10. wieder hinein.** Auch saget davon der Satyrische Poet Joach. Rachelius: (dd)

— — — und wenn du gleich durch Zwang
Sie unterbringen wilt / so läst sie sich nicht schrecken.
Gebrauche Finger-Kraut / Faust / Peitschen / Prügel / Stecken /
Es ist mit nichts gethan. Wirff sie zu Boden hin;
Zerschlag sie Wolken-weich / so bleibet doch ihr Sinn
Stahl- Stein- und Eisen-hart / &c.

Solte jedoch ein Mann unmüglich umhin können / und seinem widerspenstigen Weibe einige Schläge geben müssen / so bringet ihm dieses eben keinen Schimpff / und wird seine Ehre dadurch nicht verletzet / indem die Rechte ihm solches zulassen / wie vorhin erwehnet worden. (ee) Ob

(dd) *Satyr.* 1. *p.* 3.
(ee) Conf. plurib. Decian. *in tract. crim. lib.* 9. *cap.* 11. Paulini **Erbaul. Lust** *Part.* 1. *th.* 166.

Ob aber ein Mann über sein Weib das Recht des Lebens und des Todes jemahls gehabt oder annoch habe/ist von andern erörtert worden. (ff) Beylaufig ist allhier noch zu mercken / daß weiland in vielen Papistischen Kirchen der Gebrauch gewesen/ daß/ ich weiß nicht aus was für Absehen/ am andern H. Oster-Tage die Weiber ihre Männer / und hingegen am dritten H. Tage die Männer ihre Weiber tapffer haben abschlagen müssen. (gg)

CAPUT. XXXI.

Von
Dem Laster des Ehebruchs.

Es ist albereit oben erwehnet worden/daß/ ob zwar der Ehestand heilig und keusch muß geführet und in steter Treu biß ans Ende erhalten werden/ dennoch derselbe durch das Laster des **Ehebruchs** zertrennet und gebrochen werde. Von welchem Laster hier annoch zu bemercken / daß solches unter den fleischlichen Sünden das grösseste Verbrechen sey. (a) Denn wenn

(ff) Joh. Bodin. *de Republ. Lib.* 1. *cap.* 3. Arnisæ. *de Jur Connub. cap. ult. sect.* 5.

(gg) Durandus *Lib.* 6. *rational. divinor. off. cap.* 86. DN. Joach. Hildebrand *in tract. de Ritib. sacris* §. 42.

(a) Henning Arnisæ. *de Jur. Connub. cap.* 5. *sect.* 8. *n.* 53. *seqq.* DN. Carpzov. *Pract. Crim. P.* 2. *q.* 51. *n.* 14.

wenn man erweget / daß durch dieses schändliche Laster das allerheiligste und festeste Band der Ehe/ welches zumahl die Natur und Gottes Ordnung eingeführet und bekräfftiget hat / so bößlich verletzet und zerrissen / der unschuldige Theil so schädlich hintergangen / der Ehe-Segen so schändlich verrücket und vermischet / ja endlich so viel Mißtrauen / Zanck/ Streit/ Hader und Verbitterungen zwischen Eheleuten/Eltern/ Kindern und Anverwandten gestifftet und verursachet wird; so muß ein jeder von selbsten gestehen / daß dieses Verbrechen oder der **Ehebruch** eines der erschröcklichsten Sünden und Ubelthaten / so unter den Menschen mögen vorgehen / sey und bleibe. Weswegen auch die Rechts-Gelehrte sagen/ daß einem Vater der Tod seines eintzigen und liebsten Sohns so nicht könne zu Hertzen dringen / als einen Mann es quäle / wenn sein Weib ehebrüchig an ihm würde. (b) Gestalt durch dieses Laster er nicht allein / sondern seine gantze Familie beleidiget würde. (c) Und wer wolte die Grausamkeit dieses Lasters nicht erkennen / wenn er nur betrachtet / daß der **Ehebruch** wider alle/ so wol **Natürliche/, Völcker/, Göttliche/, Geistliche und Weltliche-Gesetze** und **Rechte** lauffe. Was das **Natürliche Gesetz** betrifft / so weiß man / daß der Ehestand / so weit er in der Vermischung beyderley Geschlechts bestehet/

(b) Andr. Tiraquel. *de pœn. caus.* 1. *n.* 3. Schrader. *de feud. P.* 9. *cap.* 2. *n.* 4. *in fin.*
(c) Carpz. *L. c. n.* 15.

stehet / aus der Natur herrühre / und daß also keine Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts vergönnet sey / als welche durch ein rechtmässiges Weib und ehelichen Mann geschicht; (d) Zumahlen dieses von dem Schöpffer in die menschliche Natur gepflantzet / und derjenige Mann oder diejenige Frau eine natürliche Aversation und Haß gegen den heget/ welcher von dem Becher der unreinen Liebe truncken worden und also in dem Hafen des löblichen Ehestandes nicht bleibet / sondern an der Unglücks-Insul der Ehebrecherischen Lust seine Ergetzung suchet. Dahero findet man auch an einigen unvernünfftigen Thieren / daß sie / Krafft ihres natürlichen Triebes / die Treulosigkeit ihres Gatten nicht leiden können/ sondern vielmehr einen solchen Ehebruch sehr hassen und nach ihrer Art scharff zu rechen pflegen / wie die Geschichtschreiber von den Elephanten/ Störchen/ Löwen / Tholen und andern Vögeln berichten. (e) Daß auch ferner das **Völcker-Recht** den **Ehebruch** hasse und ein Ehebrecher dawider sündige / erhellet sattsam/ wenn man betrachtet/ was für einen grossen Haß und Abscheu alle Christliche / auch die meisten Barbarische Nationen gegen dieses grausame Laster geheget / auch solches jederzeit / zwar nicht auff

(d) Confer. DN. Kestner. *de Jur. Natur. & Gent. cap.* 4. §. 3.

(e) Andr. Tiraquel. *de LL. connub. Leg.* 13. *n.* 1. Mascard. *de Probat. lib.* 1. *conclus.* 57. *n.* 1. Talanders **Historischer Welt-Sp.** *cent.* 2. *th.* 6.

uff einerley Art / jedoch meistentheils hart genug
gestraffet haben. (f) Uberdem so wird durch
dieses Laster die Ordnung des Ehestandes/welchen
das **Völcker-Recht** approbiret und gebilliget
hat/ nicht wenig verletzet / und die Fortpflantzung
rechtmässiger und ehelicher Kinder/ darin die Zier-
de der Völcker und der gantzen Republic beste-
het / gehindert und gäntzlich verkehret. Daß
also auch hierin ein **Ehebrecher** wider das **Völ-
cker-Recht** nicht wenig sündiget.

Und obzwar verschiedene wollüstige Müssig-
gänger gefunden werden / welche ihrer Nachba-
ren Ehebette fleissig besuchen / in anderer Leute
Weiher und Wasser fischen / und dannenhero
dieses Laster für nicht böse / sondern vielmehr für
eine Galanterie und politische Klugheit halten/
auch sich / wie künstlich sie damit umzugehen wis-
sen/ noch wol öffentlich berühmen; maassen denn
unter andern die Frantzösische Nation dieser we-
gen sehr berühmet ist / als welche sich kein Gewis-
sen machet / ihren Saamen auf fremden Acker
auszustreuen / und können die Herren Frantzosen
auch wol leiden / daß ihnen dergleichen Dienste
von andern wieder geschehen / welches sie mit Ge-
dult und Sanfftmuth zu ertragen wissen; aller-
massen man berichtet / daß/ als im Jahr 1563. ei-
ner / Nahmens Landa Molinus, wegen eines
begangenen und überzeugten Ehebruchs zum To-
de verurtheilet worden / man es an dem Pariſi-
schen

(f) Andr. Tiraquel. *L. c.* Jacob. Menoch. *Lib. 2. Arbitr. Jud. quæst. cent. 5. cas. 419.*

schen Hofe so übel aufgenommen habe/ daß man sich öffentlich vernehmen lassen / man würde sich allein dieser Ursach halben mit den Protestanten niemahls vereinigen/weil sie den bisher in Franckreich ungestrafften Ehebruch nunmehro mit der Todes-Straffe zu belegen anfingen / wie dieses einer ihrer besten Scribenten aufgezeichnet hinterlassen hat. (g) Jedennoch aber / gleichwie eine Schwalbe keinen Sommer macht; also macht auch dieser oder jener leichtsinnige Frantzos noch keinen Schluß / daß der **Ehebruch** nicht solte wider das **Völcker-Recht** lauffen / wann zumahlen gewiß / daß nicht allein in der gantzen Christenheit / sondern auch vormahls bey den Heyden selbst / und noch heut zu Tage bey den meisten Barbarischen Völckern dieses Laster nachdrücklich gestraffet worden.

Und wie? dräuet nicht auch das **Göttliche Gesetz** einem **Ehebrecher** eine gar schwere Straffe? Hat nicht der grosse GOtt den **Ehebruch** hart verboten/ wenn Er spricht: **Du solt nicht ehebrechen?** (h) Von der Straffe aber dieses grausamen Lasters heisset es: (i) **Wer die Ehe bricht mit jemandes Weibe/ der soll des Todes sterben/ beyde Ehebrecher und Ehebrecherin/ darum/ daß er mit seines Näheßten Weibe die Ehe gebrochen hat.**

An-

(g) Thuan. *lib.* 35. *Histor.* Carpz. *Pract. Crim. q.* 54. *n.* 9.

(h) *Exod. XX.* 14.

(i) *Levit. XX.* 10.

Anderer Oerter / daraus zu erweisen / daß die Göttliche Majestät durch den Ehebruch erzürnet und dero Rechte dadurch beleydiget werden/ vorizo zu geschweigen. Zwar hat der H. Vater/ Pabst Alexander III. den Ehebruch unter die geringen und kleinen Laster gezählet in *cap. 4. §. 1. X. de Judic.* weilen/ wie Lucas de Penna anmercket/ (k) die Menschen zu dieser fleischlichen Sünde viel geneigter / als zu andern verbrechen wären / einfolglich eher Vergebung erlangen müsten: Allein Pabst Clemens hat dieses Laster des Ehebruchs nicht unbillig unter die grösten Sünden gesetzet / wenn er gesprochen: (l) Quid in omnibus peccatis adulterio est gravius? Wie dann auch ohnedem der **Ehebruch** in denen **Geistlichen Rechten** hin und wieder ausdrücklich verboten ist. (m) Ob auch gleich die Herren Päbstler mit der Bestraffung dieses delicti sehr barmhertzig verfahren und von Gottes Ordnung darin sehr weit abweichen/ indem sie weltliche Personen zum höchsten mit dem Bann/ die Herren Geistlichen aber mit der Suspension oder Absetzung belegen / so doch von beyden Theilen durch eine leidliche Pœnitentz aufgehoben und vermindert werden kan; so muß man dieselbe vor der Welt (dann vor GOtt hält es keinen Stich) damit entschuldigen/ daß eine solche That/ wodurch

(k) *In L. mulieres C. de incolis lib.* 10.
(l) *Can.* 16. *q.* 7. *caus.* 32.
(m) *Can.* 15. *can.* 23. *caus.* 32. *q.* 5. *can.* 5. XXXII. *q.* 6.

wodurch etwa ihrer Meinung nach dem gemeinen Wesen mit Anschaffung vieler Kinder und folgenden Unterthanen aufgeholffen würde/deswegen nicht so gar hart zu straffen sey. Auch mögen diese kluge Herren vielleicht vorher gesehen haben / daß sich eine schwere Lebens-Straffe in diesem Falle bey ihrer Staats-Religion, und da so viel tausend Geistliche sich nicht verheyrathen dürffen/nicht wol schicken wolte/maassen die Zahl der Münche und Pfaffen bald dünne und geringe werden dürffte / wenn man alle diejenigen / so mit anderer Leuthe Weibern zuhalten und ihre Eyer in fremde Nester legen / so gleich wolte vom Leben zum Tode bringen lassen. (n)

Doch man lässet dieses fahren / und siehet vielmehr / ob nicht auch der Ehebruch in den **Bürgerlichen Rechten** verboten sey? Daß nun dieses geschehen / beweisen die Tituli aus denen Pandecten und Codice *ad L. Jul. de Adulter.* so gar / daß auch nicht allein der Ehebrecher und Ehebrecherin vermöge solcher Bürgerlichen Rechte billig gestraffet werden; sondern auch derjenige / welcher nur sein Haus hergegeben / daß andere einen Ehebruch darin haben begehen mögen/ wie ein Ehebrecher angesehen wird. (o) Imgleichen wird auch derjenige / welcher eines andern Braut beschläfft/ als ein Ehebrecher gehalten. (p)

So

(n) Vid. plurib. **der Politische Freyer.** *cap.* 26. *pag.* 139.

(o) *L.* 8. & 9. *ff. ad L. Jul. de Adult.*

(p) *L.* 13. §. *ff. eod.*

So dräuet auch die **peinliche Halsgerichts-Ordnung** Caroli V. denen Ehebrechern eine harte Straffe / wie daselbst aus dem 120. Articul zu ersehen. Wie schwer das **Sachsen-Recht** dieses Laster verbietet und solches heimzusuchen dräuet / ist aus dem Sächsischen **Land-Rechte** und andern Constitutionen bekannt. (q)

Erhellet also aus vorberühretem sattsam / daß ein **Ehebrecher** wider alle Rechte sündige / und daß das Laster des **Ehebruchs** eines der grössesten sey / als welches zu vielen andern Lastern und Sünden Ursach gibt / wie davon ein Gelahrter also schreibet: (r) Adulterium ob id ceteris delictis gravius censetur, quòd illa extra corpus committuntur, hoc verò solum ipsum corpus contaminat: aliaque porro vitia sibi adjuncta habet, vim, injuriam, homicidia, perjuria, falsa testimonia &c. Und wann von diesem grausamen Laster der Sitten-Lehrer **Sirach** zu reden anhebet / so spricht er: (s) **Ein Mann/der die Ehe bricht / wird öffentlich in der Stadt gestraffet werden/ und wird erhaschet werden / wenn er sichs am wenigsten versiehet. Also wirds auch gehen dem Weibe / die ihren Mann verlässt / und einen Erben von einem andern krieget. Erstlich/ist sie dem Gebot Gottes ungehorsam. Zum andern / sündiget sie**

(q) *Lib. 2. art. 13.* **Land-R.** *Part. 4. Constit. Elect. 19.*
(r) Mynsinger *ad §. item lex Jul. J. de publ. jud. n. 1.*
(s) *Cap. 23. vers. 31 seqq.*

sie wider ihren Mann. Zum dritten/ bringet sie durch ihren Ehebruch Kinder von einem andern. Diese wird man aus der Gemeine werffen/ und ihre Kinder müssen ihr entgelten. &c. Hiob nennet dieses Laster ein Feuer/das biß ins Verderben verzehret. (t) Wobey billich zu erwegen / wie dieses verdammte Laster die Ubertreter und Ehebrecher in unbeschreibliches Unglück stürtze/sie öffters um Ehre und Reputation, um Leib und Leben/ ja gar um zeitliche und ewige Wolfahrt so liederlich bringe. Dieses wuste der König Salomo mehr als zu wol / weswegen er auch davon in seinen Sprüchen also schreibet: (u) Wer mit einem Weibe die Ehe bricht / der ist ein Narr/ der bringet sein Leben ins Verderben/dazu trifft ihn Plage und Schande/ und seine Schande wird nicht ausgetilget &c. Und der fromme Hiob saget: (w) Ein Ehebrecher fähret leichtfertig wie aufm Wasser dahin/ seine Haabe wird gering im Lande / und bauet seinen Weinberg nicht. Es werden sein vergessen die Barmhertzigen. Seine Lust wird würmicht werden / sein wird nicht mehr gedacht / er wird zerbrochen werden/ wie ein fauler Baum &c. Es ist unnöthig hier weiter zu vermelden / wie daß der höchste GOTT durch

(t) *Cap. 31. vers. 12.*
(u) *VI. 32 seq.*
(w) *XXIV. 18 seq.*

durch dieses Laster so sehr erzürnet werde und den Ehebrecher ewig zu straffen dräue; Auch wil ich nicht mit vielen Worten anführen/ daß ein Ehebrecher von der weltlichen Obrigkeit / wenn seine Thaten offenbar werden / (wie er sich doch dessen allemahl befürchten muß/) gar hart gestraffet werde; sondern es sollen nur von den vielen traurigen Exempeln / davon alle Geschichts-Bücher voll sind / einige beygebracht werden / welche beweisen / daß gar vieler Seelen mitten unter dem Genuß der vermeinten Wollust durch die Gerechtigkeit GOttes plötzlich heimgesuchet und zu dem Vater der unreinen Liebe in die Tieffe hinabgeschicket worden. Dann da hat der rechtmässige Ehe-Eiffer dem beleidigten Theile die Privat-Rache an die Hand gegeben / daß dadurch der Ehebrecherische Theil das Leben hat verlieren müssen; gleichwie vormahls die Weiber auf der Insul Lemnus, ihre Männer / als sie mit andern gefangenen Weibern Ehebruch getrieben/ selbst miteinander ums Leben gebracht haben. Davon Apollon. Rhodius also schreibet: Lemnias mulieres Zelotypia incensas, quod mariti captivas quasdam fœminas adamarent, maritos suos omnes, & præterea universum genus masculinum obtruncasse legimus. Doch was soll dasjenige / so schon längst und noch vor alten Zeiten geschehen ist? Gestalt andere unzehlige neuere Exempel vorhanden sind/ welche der berühmte Zeiler in seinen Teutschen Sendschreiben und in den traurigen Historien

genug an die Hand gibt. Nur einige anzuführen/ so lieset man / daß zu **Erffurt** in Thüringen im Jahr Christi 1374. sich zugetragen / daß daselbst eine vornehme Standes-Person bey einem Gast-Wirthe logiret und mit dessen Weibe Ehebruch getrieben habe/ darüber ihn aber der Wirth und dessen Knechte ertappet und erstochen. Worauff der Leichnam so fort bloß und nackend für Gericht gebracht/ und dem todten Cörper vor der Stadt noch der Kopff abgeschlagen worden. Im Jahr 1644. trieb ein Scharffrichter zu **Dresden** mit eines Wachtmeisters Weibe Unzucht und Ehebruch / worüber jener von dem Manne ertappet wurde / welcher sein Weib so gleich niedermachte; Der Hencker aber/ ob er schon aus einem Fenster von drey Stockwercken hoch herabsprang/ wurde gefangen und nach Verdienst abgelohnet. Zu Zeiten Kaysers Conradi **des Andern** wurde Otto, **Freyherr von Hof** / so mit eines Bürgers Weibe zu **Kauffbeuren** Ehebruch beging/ von dem Manne / so darauf zugekommen / nebst dem ehebrecherischen Weibe / elendiglich ums Leben gebracht. Was sich in vorigem Seculo auf dem Schlosse Reynies, nicht weit von **Montauban** in Franckreich belegen / zugetragen / und wie der Herr desselben Schlosses seine ehebrecherische Gemahlin Panatiam, nebst ihrem leiblichen Bruder / dem Vicecomte von Panat, und dem ehebrecherischen Courtisan, den von *Paulin*, mit eigener Hand ermordet/ wissen diejenigen/ welche

die

die Historie gelesen haben. (x) Jmgleichen ist ihnen bekannt / was sich mit jenem jungen Niederländischen von Adel dem Lanoyo, so damahls eine eintzige Stütze seiner vornehmen Familie war / auf seiner Reise nach Neapolis begeben / und wie derselbe im Ehebruch mit einer vornehmen Neapolitanischen Dame von dero Ehe-Herrn jämmerlich erstochen / auch die beyden blutigen Cörper durch das Fenster auf die Gassen gestürtzet worden. (y) Gar grausam verfuhr jener Ehemann in Japonien mit seinem ehebrecherischen Weibe nebst ihrem Buhlen: Denn nachdem er dieselbe in seiner Schlaff-Kammer beyeinander gefunden / brachte er so gleich den Ehebrecher ums Leben / die Frau aber band er auf eine Leiter und ließ sie die Nacht über stehen. Des andern Tages bereitete er eine Mahlzeit / dazu er alle seine und seines Weibes Bluts-Freunde einlude. Nachdem sich diese Gäste eingestellet hatten und die Weiber zum öfftern nach der Frau im Hause fragten / gab ihnen der Mann keine andere Antwort / als daß sie mit Zubereitung dieses Gastmahls beschäfftiget wäre. Als nun ein jeder / so wol Männer als Weiber zu Tische sassen und die Mahlzeit halb geendiget war / ging der Mann hin und schnitte die Scham von dem todten Cörper des Ehebrechers ab / zierte sie mit Blumen aus und legte sie in eine zuge-

(x) Gabriel Bartholom. Grammond. *Hist. Galliæ Lib.* 2. p. m 139.

(y) Just. Lipsius *Lib.* 4. *Epist.* 12.

deckte Schachtel / also / daß die arme Frau nicht wuste / was darin war. Band darauf sein ehebrecherisch Weib von der Leiter / zog ihr ein Todten-Kleid an / ließ ihr das Haar loß um den Kopff hengen / gab ihr die Schachtel und sprach: Gehe / bringe den Gästen dieses Gerichte / und siehe zu / ob ich um der Freunde willen Gnade gegen dir haben werde. Die halb-todte Frau / so fast keinen Verstand mehr hatte / that / wie ihr der Mann befohlen hatte / und kam in einer sehr traurigen Gestalt vor die Gäste und fiel auf die Knie nieder. Da nun die Schachtel geöffnet wurde / fiel sie zur Erden in eine Ohnmacht / und wurde ihr alsobald von ihrem Manne das Haupt abgeschlagen. (z) Auch sind diese ausschweiffende Begierden bey hohen Personen offtmahls desto mächtiger / je weniger dieselben an die Gesetze wollen gebunden seyn / und keine andere Richtschnur erkennen / als die ihnen ihr eigener Wille vorleget / wiewohl jedoch die Straffe deswegen nicht ausbleibet. Ein nachdencklich Beyspiel gibt uns die Navarrische Princeßin **Maria** / welche an den tapffern Kayser **Otto** III. vermählet wurde. Diese geile Fürstin aber befleckte des tugendhafften Kaysers Ehe-Btte durch allerhand unzüchtige Buhlerey nicht wenig / so / daß man auch endlich einen in Frauens-Habit verkleideten Jüngling bey ihr auf dem Lager ertappete / der aber seinen Frevel im Feuer büssen muste und zu

(z) Abraham Rogers **Offne Thür zum verborgenen Heydenthum** *cap.* 13. *in addit. p. m.* 113.

zu Aschen verbrannt wurde. Und obwol dazumahlen der Kayser seiner Gemahlin diesen groben Fehler in Gnaden vergab und zu gut hielte / so ist sie doch nachgehends / als ihre lüsterne Augen von neuem durch die schöne Gestalt des Grafens von Mutina geblendet wurden / und sie denselben / als er in ihr unzüchtiges Begehren nicht hat willigen wollen / fälschlich verklaget hatte / ihm auch deshalben unschuldiger Weise das Leben genommen worden / ohne alle Gnade bey Mutina auf einen Holtz-Hauffen gesetzet und mit Feuer verbrannt worden. (aa) Nimmt also die ehebrecherische Liebe gemeiniglich ein schlechtes Ende.

Noch viele andere Exempel des von den Männern eiferig gerochenen Ehebruchs könten gar leicht angeführet werden / wenn es die Noth erforderte / es auch nicht ohnedem bereits am Tage wäre / daß es rechtschaffenen Ehemännern niemahls an Eifer und Vermögen gefehlet / die ihnen von ihren Ehe-Weibern durch den Ehebruch zugezogene Unbillichkeit der Gebühr nach zu rächen und die liederlichen Fledermäusse nach Verdienste abzulohnen. Zu verwundern ist es aber / daß GOtt der HErr selbst dieses Laster an manchem Ort augenscheinlich und erschröcklich bestraffet hat. Nur ein eintziges Exempel davon anzuführen / und voritzo zu geschweigen / daß nicht allein vormahls die erste Welt durch die allgemeine

(aa) Hedion. *Lib.9. cap. 2.* Joh. Hübner in Hist. Frag. P. 1. *lib. 5. p. 825.*

meine Sündfluth solcher wegen verderbet/ sondern auch **Sodom und Gomorra** durch einen Schweffel Regen umgekehret worden; so lieset man / daß Anno 1558. zu **Schwerin** im **Mecklenburgischen** das Wetter in einer Ehebrecherin Haus / und nicht allein das Ehebrecherische Weib mit ihrem Buhler / einem Marechal, in ihren sündlichen Thaten auf der Stelle todt geschlagen / sondern auch noch über dem das Haus angezündet hat/wodurch eine solche Feuers-Brunst entstanden / die in wenig Stunden einen grossen Theil von derselben Stadt in die Asche geleget hat. So hat auch die weltliche Obrigkeit an verschiedenen Orten andern zum Exempel dieses Laster des Ehebruchs hart genug gestraffet / und solte dadurch billig ein jedweder leichtsinniger Guckguck von seinem liederlichen Vornehmen abgeschrecket werden. Gewiß / jener Mansfeldische Obrist **Carpensohn** / zu **Lemmingen** in Ost-Frießland / kunte den Ehebruch seiner Gemahlin nicht verschweigen / sondern / nachdem er solchen den Richtern kund gemacht hatte / ließ er dieselbe / seine Frau / Anno 1623. den 27. Jul. öffentlich enthaupten / ob er gleich 5. Kinder mit ihr erzeuget hatte.

Allein / ob gleich diese und andere unzehlige Exempel des hart-gestrafften Ehebruchs einem jeden vor Augen schweben / so siehet und höret man jedennoch täglich / wie nichts destoweniger einer nach dem andern mit augenscheinlichem

Ver-

Verderben diesem greulichen Laster zueilet und sich selbst unglücklich machet. Daß also mit einem **Ehebrecher** / wie hart er auch gestraffet wird / kein Mitleiden noch Erbarmen zuhaben steht.

Es ist aber der **Ehebruch** nichts anders / **als eine durch fleischliche Vermischung mit andern boßhaffte Verletzung der einmahl befestigten ehelichen Treue.** Dann da durch das Band der Ehe Mann und Weib so genau mit einander verknüpffet sind / daß sie zween auch ein Fleisch deshalben genennet werden / und also kein Theil ohne des andern Willen seines Leibes mehr mächtig ist / (bb) so folget / daß / wenn etwa ein Theil ausweichet und durch fleischliche Vermischung mit Fremden dieses Band und die eheliche Treue zerreisset / die Ehe so gleich gebrochen werde. Woraus ferner fliesset / daß / ob wol die meisten Rechts-Gelehrte schliessen / daß das jenige nur ein **Ehebruch** zu nennen sey / wenn eine Manns-Person / sie sey gleich ledig oder verehelichet / mit eines andern Mannes Eheweibe fleischliche Unzucht triebe; nicht aber / wenn ein Ehe-Mann mit einer ledigen Frauens-Person zu schaffen habe; (cc) dieses dennoch ebenmässig und zwar ein so schwerer Ehebruch sey / als wenn ein lediger Mensch mit eines andern Eheweibe Unzucht triebe

(bb) 1. Cor. 7, 4.

(cc) Jur. Clar. *lib.* 5. *sentent.* §. *adulterium n.* 5. & *quos ibi allegat*, quos etiam magno agmine citat Dn. Carpz. *Pract. Crim. part.* 2. *quæst.* 52. *n.* 9.

triebe und die Ehe breche. Denn Mann und Weib haben durch die Ehe unter sich ein Bündniß aufgerichtet und einander treu zu seyn festiglich versprochen / welches dann auf keinerley Art und Weise so wenig von dem einen als andern Theile darf verletzet werden. Würde aber ein Mann dieses eheliche Verbündniß nicht brechen / wenn er sein Weib verliesse / und sich mit einer ledigen Person vermischte? Gewiß / er sündigte wider die versprochene eheliche Treue und Zusage eben so sehr / als wann seine Ehefrau mit einer ledigen Manns-Person Unzucht triebe. Denn Mann und Weib sind Correlata, und heist es also / was von dem einen gesaget wird / muß von dem andern auch gesprochen werden / und was dem einen Recht ist / muß dem andern auch wiederfahren. Wann dannenhero ein Eheweib / wenn sie sich mit einem Ehelosen vermischet / einen Ehebruch begehet; so folget ex natura correlatorum, daß ein Ehemann / wenn er mit einer ledigen Frauens-Person zu schaffen hat / gleicher Gestalt die Ehe bricht. In betracht dessen nennen die **geistlichen Rechte** nicht unbillig den Beyschlaff eines Ehemanns mit einer ledigen Weibes-Person öffentlich einen Ehebruch / wenn es heist: (dd) Omne ſtuprum adulterium eſt; nec viro licet, qui mulieri non licet. Eadem à viro, quæ ab uxore debetur caſtimonia. Quic-

(dd) *Can. 4. Cauſ. 32. quæſt. 4. Conf. can. 15. cauſ. 30. q. 5.*

Quicquid in ea, quæ non sit legitima uxor, commissum fuerit, adulterii crimine damnatur. Uberdem so erhellet aus GOttes Wort offenbar/daß ein Ehemann wenn er mit einer ledigen Weibes-Person sich fleischlich vermischet/ würcklich einen Ehebruch begehe. Dann wenn nach dem Ausspruche Christi (ee) ein Mann einen Ehebruch begehet / wenn er seine erste und rechte Frau verläst und eine andere heyrathet; wie vielmehr muß er denn einen Ehebruch begehen / wenn er die eheliche Treue ohne die geringste Absicht auf einen anderwärtigen Ehestand / sondern nur aus blosser fleisches Lust bricht/ und mit einer ledigen Person Unzucht treibet? So heist auch das Gebot GOttes: **Du solt nicht ehebrechen.** Welches schlechter Dinge so viel bedeutet / als/ du solt die eheliche Treue auf keinerley Weise brechen/ noch ausser dem Ehestande mit jemande Unzucht treiben (ff) sondern dein Ehestand soll heilig seyn / und deine Ehe unbeflecket. Wie ist aber die Ehe unbefleckt / wenn ein Ehemann mit einer ledigen Person zu schaffen hat? Ob nun zwar hier einige einwenden und sprechen / daß alle Gesetze / welche im Alten Testament von dem **Ehebruch** handeln / diejenige Unzucht nur einen Ehebruch nennen / welche mit Eheweibern getrieben werde; (gg) so hebet doch solches den Satz / daß/ wenn ein Ehemann mit einer ledigen Person zu-

 hält/

(ee) *Matth.* 19, 9. *Marc.* 10, 11.
(ff) Isidorus *in Can. Non mœchaberis caus.* 32. *q.* 5.
(gg) *Levit.* 20, 10. *Deut.* 22, 22.

hält / er nicht solte einen Ehebruch begehen / gar nicht auf. Und gesetzt / daß das Alte Testament nur bloß der Eheweiber Meldung thäte / so machet doch Christus im Neuen Testament eine Erklärung desselben / und nennet eine jede fleischliche Vermischung / so von einem Ehemanne geschicht / gar deutlich einen Ehebruch. (hh) Bleibet also wahr / daß ein Ehemann auch nach GOttes Gesetz / wenn er mit einer ledigen Weibes-Person zuhält / einen Ehebruch begehe. Daß dieses nun auch nach denen bürgerlichen Rechten sich also verhalte / wäre gleichfals leicht zu erweisen / wann nicht bereits andere ein solches saltsam dargethan hätten. (ii) Welches alles vermuthlich wol erwogen hat Kayser Carolus V. in seiner peinlichen Halsgerichts-Ordnung / denn darum setzet Er darinnen: (kk) Item / da es auch gleicher Weiß in dem Fall / so ein Eheweib ihren Mann / oder die Person / damit er den Ehebruch vollenbracht hat / beklagen will / gehalten werden soll. In welchen Worten der Kayser die Unzucht / so ein Ehemann mit einer andern Person / worunter auch ledige verstanden werden / begangen / einen Ehebruch nennet. Imgleichen nennen die Sächsischen Rechte (ll) die

(hh) Vid. *Matth.* 19, 9. *Marc.* 10, 11. *Luc.* 16, 18. Conf. etiam Carpz. *L. c. n.* 54.

(ii) Vide Dn. Carpz. *Pract. crimin. part.* 2. *q.* 52. *n.* 61. *seqq.*

(kk) *Art.* 120. Conf. *art. seq.*

(ll) *Part.* 4. *Const. Elector.* 19.

die Unzucht eines Ehemannes mit einer ledigen Dirne/ oder mit einem unverehelichten Weibe/ einen Ehebruch. Bleibt es also billig dabey / wann gleich von andern noch soviel dagegen eingewand würde / indem solchen Einwürffen berühmte Männer bereits abgeholffen und sie beantwortet haben. (mm)

Es wird aber vornemlich ein Ehebruch auf dreyerley Weise begangen/ als erstlich wenn ein Ehemann mit eines andern Eheweibe sich fleischlich vermischet und Unzucht treibet. Welches gewiß die grössseste/ schlimste und böseste Art des Ehebruchs ist / als wodurch nicht ein / sonder zwey Ehebette beflecket werden ; Dahero es auch insgemein ein doppelter Ehebruch / oder/ nach dem Sachsen-Rechte / Ober-Hurerey genennet wird. (nn) Die andere Art des Ebruchs ist / wenn eine ledige Manns-Person mit eines andern Eheweibe zuhält und sie beschläfft. Welches in Ansehung des vorhergehenden ein einfacher Ehebruch heisset. (oo) Es ist aber in Betracht der Ehebrecherin unter diesem einfachen und dem vorherbemeldeten doppelten ehebruche kein Unterscheid / ohne daß der Ehebrecher kein Ehemann ist ; dahero auch beyderseits Ehebrecherinnen in gleicher Verdamniß

(mm) Dn. Carpz. *L. c. n.* 68. *seqq.*

(nn) Conf. Matth. Coler. *part.* 1. *Decis.* 176. *n.* 4. Joachim à Beust. *part.* 2. *cap.* 17. *Jur. connub.*

(oo) Vid. Jul. Clar. *in pract.* §. *adult. n.* 1. Jacob. Menoch. *conf.* 249. *n.* 3. *lib.* 2.

niß stehen. Die dritte Art des Ehebruchs ist / wenn ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person Unzucht treibet. Welche Art zwar angeregter massen einige Lehrer nicht für einen Ehebruch / sondern nur für eine gemeine Unzucht und Hurerey halten wollen. Allein es bleibet / wie bereits gemeldet / dieses so wol ein einfacher Ehebruch / als wenn ein lediger Geselle mit einem Eheweibe zu schaffen hat.

CAPUT XXXII.

Von den Mancherley Straffen des Ehebruchs.

JE grösser nun dieses Laster des Ehebruchs ist / je härter solte es billig gestraffet werden / bevorab da man lieset / daß auch unvernünfftige Thiere die Treulosigkeit ihres Gatten nicht haben ungerochen leiden können. Wenn es wahr wäre / was man von einer Störchin lieset / so in einem Dorffe / mit Nahmen Teygen in Unter-Beyern belegen / ihr Nest gehabt / und in Abwesenheit des zu ihr gehörenden Storchs mit einem andern habe zugehalten / und deßhalben nicht allein von ihrem rechten Storche / sondern zugleich von allen andern sey zu Tode gebissen worden / (a) wäre es traun ein merckwürdig Exempel des bey den Thieren verhaß-

(a) Hondorf. *Promtuar. fol.* 410. Talanders Histor. Welt-Sp. *cent.* 2. *hist.* 6. *p.* 437.

verhassseten Ehebruchs. Sonst schreibet Ælianus von des Löwen Eigenschafft / daß / wenn die Löwin mit einem andern Löwen zuhalte / so soll ihr angehöriger Löwe solches an dem Geruche spühren und sie deswegen auf das grimmigste beissen und mit dem Schwantze schlagen. Thun nun ein solches die unvernünfftigen Thiere / wie vielmehr müsten die Menschen dann die Treulosigkeit ihres Ehegatten hassen und straffen? Weswegen auch nicht allein die Christen / sondern so gar die Heyden und barbarische Nationes dergleichen Treulosigkeiten ihrer Ehegatten gar schwer heimgesuchet und gegen die Ehebrecher mit aller Schärffe verfahren haben. Der Römische Kayser Macrinus ließ die Personen / so des Ehebruchs überwiesen wurden / paarweise zusammen binden / ins Feuer werffen und also lebendig verbrennen. (b) Der Kayser Aurelianus ließ einen Ehebrecher an 2. Bäume binden und mitten von einander reissen. Der König Sesostres pflegte solche Verbrecher in ein von Stroh und andern brennenden Sachen hierzu aufgerichtetes Gebäude zusammen zu stecken und also miteinander lebendig aufzuopffern / ut fœdos sic ardores honestiori incendio aboleret. Diogenes Cynicus hat gesagt / daß man einen Ehebrecher bey dem Theile des Leibes aufhencken solle / womit er die Schandthat begangen. (c) Jener Atheniensische Fürst Hip-

(b) Vid. Joachim. à Beust. *part.* 2. *Connub. cap.* 18.
(c) Vid. Christoph. Crus. *de Indiciis p.* 2. *cap.* 6. *n.* 29.

Hippomanes, als er seine Tochter im Ehebruch ertappet / hat dieselbe bey einem Pferde einsperren lassen; da denn / als das Pferd nichts zu Fressen gehabt / es auf die Dirne loßgefallen und solche jämmerlich zerbissen. Den Ehebrecher aber hat er mit Pferden von einander reissen lassen. (d) Salæthus ein Crotoniensischer Fürst hat ein Gesetz gegeben / daß die Ehebrecher solten lebendig verbrant werden. Als er nun selbst mit seines brudern Frau Unzucht getrieben und darüber ertappet worden / so trit er vor das Volck und hält eine bewegliche Rede. Als ihm aber die Bürger die Straffe erlassen und ihn nur ins Elend jagen wollen / so achtet er solches nicht genug zu seyn / sondern springet von sich selbst ins Feuer und thut dadurch seinem Gesetze ein Gnügen. (e) Als Seleucus, der Locrenser Gesetzgeber / geordnet hatte / daß denen Ehebrechern beyde Augen solten ausgestochen werden; und dann sein Sohn in dem Ehebruch ergriffen wurde; so stach der Vater / damit jedoch das Gesetz gehalten würde / sich selbst ein Auge und dem Sohne auch eines aus. (f) In einer Landschafft / so vormahls Tenedo genant wurde / soll der damahlige König Tenedius das Gesetz gegeben haben / daß die Ehebrecher mit einem Beile von einander gehauen werden sollten. Und hat er dieses Gesetz an seinem Sohne /

(d) Tiraquell. *LL. connub.* 13. *gloss.* 1. *n.* 9.
(e) Tiraquell. *L. c. n.* 1[illegible].
(f) Valer. Max. *lib.* 6. *cap.* 5. Ælian. *lib.* 13. *histor.*

Sohne / so im Ehebruche ergriffen wurde / vollenstrecket. Weswegen er eine Müntze hat pregen lassen / da auf der einen Seite ein Beil gestanden/auf der andern aber 2. Köpffe an einem Halse sind zu sehen gewesen. (g) Der Lacedæmonische Gesetz-Geber Lycurgus hat auf den Ehebruch keine Strafe setzen wollen / sondern gesagt / daß dieses Laster grösser sey / als daß es mit der allergrausamsten Straffe könne gebüsset werdē.(h) Die Aegyptier strafften den Ehebruch sehr hart / indem dem Ehebrecher / wenn er zuforderst 1000. Streiche empfangen hatte / das männliche Glied/ der Ehebrecherin aber die Nase glat abgeschnitten wurde / damit ihr also dasjenige fehlen möchte / welches dem Angesichte die meiste Zierde bringet. (i) Die Placidier / ein vormahliges Volck in Griechen-Land / bestraften ihre Ehebrecher also: Nates ipsis depilabant cinere calido impactis in pudendam corporis partem raphanis, qui apud illos miræ magnitudinis esse dicebantur; quod si raphani defuissent, stelo utebantur, h. e. ligonis ligno. Wie ein solches Suida bezeuget. (k) Die Athenienser litten nicht / daß die Ehebrecherinnen in die öffentliche Versammlungen kamen. Und wann sie etwa ohngefehr hinein traten / so stund einem jeden frey/ ihnen/

(g) Petr. Gregor. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 36. *cap.* 6. *n.* 22.

(h) Vid. Carpz. *pract. crim. quæst.* 51. *n.* 22.

(i) Diodor. *Sicul. lib.* 2. *cap.* 3.

(k) Conf. Carpz. *L. c. n.* 19. Cruf. *de Indic. part.* 2. *cap.* 6. 29.

ihnen / was er nur wolte / zu Leide zu thun / wann sie nur beym Leben blieben / damit sie also desto länger solche Schmach und Quaal ausstehen möchten. (l) Wann der Mann aber einen Ehebrecher bey seiner Frauen fand / so hatte er Macht / solchen so gleich zu tödten. (m) Die Cortinenser / so weiland ein Volck in Creta war / führeten ihre Ehebrecher vor das Gericht / und krönten sie mit weisser Wolle. Wodurch sie eines solchen Menschen Weichheit und weibisches Gemüth haben anzeigen wollen. Er wurde dabey um 50. Stateras gestraffet / und muste die gantze Zeit seines Lebens unehrlich seyn. (n) Die Cumæer führeten ein Weib / so des Ehebruchs überwiesen war / auf öffentlichen Marckt / stelleten sie auf einen Stein / setzten sie darnach auf einen Esel und führeten sie also durch die gantze Stadt. Wodurch sie für unehrlich gehalten wurde / und den Nahmen Ὀνοβάτιν oder Frau-Esel-Reuterin lebenslang behalten muste. (o) Der Stein aber / worauf sie auf dem Marckte gestanden / meidete ein jeder als etwas Unflätiges und Verfluchtes. Von den Türcken lieset man / daß / wenn bey ihnen eine Ehefrau / die mit Bewilligung ihres Mannes einem andern unehrbarlich beylieget / (welche

(l) Demosthenes. *Orat. adversus Neær.*
(m) Tiraquell. *LL. connub.* 13 *n.* 9.
(n) Ælianus *lib.* 12. *Var. histor. cap.* 12.
(o) Plutarch. *Problem. cap.* 115. Alciat. *lib.* 2. *Parerg. cap.* 47.

(welche Verkuppelung denn zumahl unter denen
Geld-hungrigen Janitscharen/auch in Ansehung
eines gar geringen Gewinstes öffters vorgehet)
und solcher wegen ertappet worden / sie sammt
ihrem Manne vor den Richter geführet / rück-
werts auf einen Esel gesetzet/ der Esels-Schwantz
ihr in die Hand zu halten gegeben / und ein un-
flätiges ungereinigtes Schafs-Eingeweyde über
den Kopff gestürtzet wird. Dem Manne aber /
weilen er durch eigenes verkuppeln sich selbst so
schändlich zum Hanrey gemacht / wird eine Mü-
tze mit 2. Hörnern aufgesetzet / der Zügel von
dem Esel ihm in die Hand gegeben/und muß in sol-
chem Zierath das vorerwehnter massen ausgeputzte
ehebrecherische Weib durch alle Stadt-Gassen
herum führen. Bey welcher Procession im-
mer zwey Hescher mit Peitschen voller Schellen
neben hergehen / damit durch deren Klang ein
jedweder in der Stadt zur Anschauung dieser
Procession aufgebracht werden möge. Und in
solchem Falle gehet der Ehebrecher zwar frey aus:
Hat er aber die Löffeley hinter des Mannes
Wissen vorgenommen/und ist darüber ertappet
worden; so wird er zu einem unehrlichen Manne
gemacht / und muß über besagten schimpfflichen
Ritt noch eine grausame Türckische Bastionade
aushalten / oder ein gut Stück Geld erlegen.
Wiewol daselbst die Christen dißfals noch viel
schärffer tractiret werden. Von den **Parthern**
meldet zwar Justinus lib. 41. daß sie kein Ver-
brechen härter straffen als den Ehebruch / daß

auch den zu verhüten die Weiber nicht zu denen Gastereyen gehen / noch fremden Männern zu Gesichte kommen durfften. Mit was für einer Straffe sie aber denselben fürnemlich heimgesuchet haben / drücket er nicht aus. Die Vandali haben weiland den Ehebruch mit dem Schwerdte bestraffet. Davon Salviani Worte also lauten: (p) Vandali addiderunt ad libidinem comprimendam ſeveras pudicitiæ leges decretorum, gladiô impudicitiam coërcentes, ut puritatem ſcilicet utriusque ſexus, & domi connubii ſervaret affectus, & in publico metus legum, ac ſi duplici præſidio caſtimonia niteretur, cum & intus eſſet quod amaretur, & foris quod timeretur. Gleicher gestalt tödteten die Perser die Ehebrecher mit dem Schwerdt. (q) Es melden auch Herodotus lib. 5. und Ælianus lib. 4. hiſtor. von den Lydiern / daß / wenn ein Weib die Ehe gebrochen / sie länger keine Hoffnung zum Leben gehabt habe. Die Lepræer haben vormahls die Ehebrecher drey Tage gebunden um die Stadt geführet / und sie darauf die gantze Zeit ihres Lebens für infam und unehrlich gehalten. Die Ehebrecherinnen aber musten 11. Tage über auf dem Marckte gantz plunderig stehen / und wurden darnechst gleichfals für unehrlich erkläret. (r) Die Moscowiter sollen ihre Ehe-

(p) *Lib. 7. de Provident.*

(q) Fr. Patric. *de Regn. lib. 4. cap.* 11.

(r) Ex Heraclide hoc refert Tiraquell. *LL. connub.* 15. *n.* 9.

Ehebrecher viertheilen. (s) Bey denen **Troglodytern**/ ein Volck im Mohren-Land/ wurde der Ehebrecher um eine gewisse Anzahl Schafe bestraffet. (t) In **Catalonien** wird die Ehebrecherin ihrem Manne zum einmauren übergeben/ welches Ludov. de Peguera decis. 92. folgender gestalt beschreibet: Es muß sich der Mann verpflichten/ nimirum quod tenebit illam in ejus domo propria, habente 12. palmos de longitudine & sex de latitudine, & duas cannas, quæ summam capiunt sexdecim palmarum de altitudine, & quod dabit eidem uxori unum saccum stramenti, i. e. unam Marsegam de palla in qua dormiat, & unum lodicem cum quo valeat se cooperire, & quod faciet in dicta domo unum foramen, in quo possit solvere tributa ventris sui naturalia, & per quod foramen exeant illa fœtida, & quod dimittat unam fenestram in eadem domo, per quam dentur eidem uxori victualia, & quod dabit illi decem & octo uncias panis cocti competentis pro qualibet die & aquam, quantum voluerit & quod non dabit illi aliquid, aut faciet dari, quod illam præcipitet ad mortem, aut aliquid faciet, ut ipsa uxor moriatur. (u) Bey den **Gothen** war erlaubet einen Ehebrecher zu tödten/

(s) Sigismund. Baro de Herberstein *in comment de reb. Moscovit.*

(t) Diodor. Sicul. *lib.* 1. *cap.* 3. Strabo, *lib.* 16.

(u) Conf. Joh. Petr. Fontanella *de pactis. nupt. Gloss.* 3. *pact.* 12. *Claus.* 7. *n.* 27.

wenn er gleich ein Abgesandter war. (w) Und der König Athalaricus gab ihnen das Gesetz / daß diejenige mit der der Ehebruch getrieben wurde / wenn sie eine freye Person / mit ihren Kindern solte eine Sclavin werden; wann sie aber eine Magd / so solte sie das ausstehen/ was ihr die Frau solcher wegen auferlegen würde. (x) In Island verlieren die Ehebrecher so wol ihre Gerechtigkeit als Freyheit/und werden deshalben zu Sclaven gemacht; gestalt bey ihnen auch das unziemende küssen verboten/ und wird derjenige / welcher eine Weibes-Person wider ihren Willen küsset / so gleich des Landes verwiesen. (y) Bey den Pisidiern wurden vormahls die ehebrecherischen Personen auf einen Esel gesetzet und einige Tage über durch die Stadt öffentlich geführet. (z) So geben auch die Historien / daß in den beyden Nordischen Königreichen dieses Verbrechen jederzeit gar hart / und nicht allein mit ewiger Gefängniß und Verweisung des Reichs / sondern auch wol an fürnehmen Standes-Personen mit peinlicher Hinrichtung öffentlich bestraffet worden.

Bey den alten Römern ist die Straffe des Ehebruchs nach und nach verändert worden. Denn anfänglich war bey ihnen die Gewohnheit / daß/ wenn ein Eheweib etwas wider ihre

(w) Procop. *lib.* 1. *de bello Gothor.*
(x) Cassiodor. *lib.* 9. *cap.* 18.
(y) Arngr. Jonas *de reb. Island. lib.* 1. *cap.* 8. §. 4.
(z) Stobae. *serm.* 42.

ihre Ehre begangen / ihr Mann die Sache untersuchte / und sie darüber nach seinem eigenen gefallen abstraffte. (aa) Dahero lieset man beym Cornelio Tacito, daß Plancius in beyseyn seiner Anverwandten die Beschuldigungen wider seine Frau untersuchet und sie unschuldig befunden habe. Wann aber der Mann oder dessen Anverwandte die Straffe an der beschuldigten Frau nicht haben verrichten wollen / so ist es von der Obrigkeit geschehen. (bb) Nachhero soll Romulus ein fast gleiches Gesetz dieser wegen gegeben haben und zwar folgendes: Adulterii convictam vir & cognati, ut volent, necato, und Numa Pompilius soll verordnet haben: Pellex aram Junonis ne tangito; si tangit, Junoni crinibus demissis feminam cædito. (cc) Folgends haben sie die ehebrecherischen Weiber ultra ducentesimum lapidem, das ist / über 200. Meilen Weges / die Männer aber noch weiter relegiret und des Landes verwiesen / wie aus dem Tacito zu ersehen. (dd) Sie haben auch die ertapten Ehebrecher verschnitten und ihnen die Mannheit genommen / wie zu sehen aus Valer. Maxim. *lib.* 6. *cap.* 1. Wohin gehöret was Plautus *in Milit. Glorios.* saget:

(aa) Dion. Halicarnas. *lib.* 2. *Antiquit. Rom.*

(bb) Livius *Lib.* 39.

(cc) Dion. Halicarnas. *Antiq. Rom. de legib. Regiis à Justo Lipsio collectis* p. 781.

(dd) *Lib.* 2. *histor.* Conf. Tiraquell. *de LL. connub.* 13. n. 14.

Quin jam dudum gestit mœcho hoc abdomen adimere,
Ut faciam quasi puero in collo pendeant crepundia.

Und Martialis *lib.* 2. *Epigr.* 6. spricht:

Væ tibi, cum ludis, castrabere.

Confer. Dn. Pagenstecher. *Dissert.* 1. *de Cornut.* §. 49. Lege Julia aber / so von dem Käyser Augusto gegeben war / (ee) wurden die Ehebrecher gleichfals relegiret / wie aus verschiedenen Gesetzen / so in denen Pandecten befindlich / klärlich erhellet. (ff) Zu Zeiten des Käysers Theodosii, wurde das ehebrecherische Weib in ein enges garstiges Loch / nebst demjenigen / mit welchem sie Unzucht getrieben hatte / gesperret / da denn mit einem Glöcklein geläutet wurde / damit alle herzu lauffen und die eingesperreten sehen möchten. Welche Weise aber den Ehebruch zu straffen der Käyser Theodosius selbst wieder aufgehoben hat. (gg) Der Käyser Leo hat verordnet / daß so wol den Ehebrechern als Ehebrecherinnen die Nasen solten abgeschnitten werden. Vid. *L. ult. C. ad L. Jul. de adult.* Da denn die Ehebrecherinnen in ein Kloster gestecket wurden. Wann sie aber wieder daraus kamen / musten sie ihre Güter / welche ihr eigen waren / mit

(ee) *L.* 1. *ff. ad L. Jul. de adult.*

(ff) Hippolit. de Marsil. *in pract. crim.* §. *oportune n.* 40. Jacob Moller. *de Cornut. & hermaphrod. sect.* 1. *cap.* 9. *n.* 59.

(gg) Vid. Christ. Crus. de Indiciis, *part.* 2. *cap.* 6. *n.* 28.

mit dem Kloster und ihren vorher erzeugten Kindern theilen. (hh)

In Italien pflegen noch heutiges Tages die Ehebrecher insgemein mit Gelde bestraffet zu werden. (ii) Zu Florentz ist die Straffe 1000. Gülden. (kk) Zu Bononien muß der Ehebrecher 200. Gülden erlegen. (ll) Zu *Perusia* im Hertzogthum Spoleto wird gleichfals der Ehebrecher um 200. Gülden gebüsset. Fals er aber diejenige Weibes-Person / mit welcher er die Ehe gebrochen / über eine Stunde bey sich im Hause behalten hat / muß er 300. Gülden erlegen. (mm) In der Stadt *Novaria*, im Hertzogthum Meyland / wird einer / so mit Gewalt einen Ehebruch gethan / um 100. Thaler gestraffet. Hat er aber solchen ohne Gewalt verrichtet / so erleget er 50. Thaler zur Straffe. Das Weib hingegen / mit der jemand die Ehe gebrochen / wann ihr Mann nichts darum gewust / wird alsdenn verbrannt. Hat aber ihr Mann in solchen Ehebruch gehelet / so verlieret sie nur den Brautschatz. (nn) Zu *Piacenza* oder *Placentz* wird nicht allein der Ehebruch an sich selbst / sondern so gar das blosse Unternehmen dessen / und der Wille denselben zu ver-

(hh) Vid. *Nov. Leon.* 32.
(ii) Corneus *Vol.* 1. *Cons.* 114. Angel. *in L,* 10. §. 2. *ff. ad L. Jul. de adult.*
(kk) Barb. *lib.* 3. *Cons.* 87. *col.* 5.
(ll) Barb. *Cons.* 6. *lib.* 4.
(mm) Corneus *Cons.* 114. *col.* 1.
(nn) Sigon. *Cons.* 58. *in pr.*

richten / mit dem Leben bestraffet. (oo) In **Franckreich** soll vor Alters der Gebrauch gewesen seyn / daß sie den ehebrecherischen Weibern die Haare abgeschnitten und die Kleider hinten und forne zerrissen haben / womit sie also durch die gantze Stadt andern zum Exempel sind geführet worden. (pp) Sonsten schreibet Johannes Faber, (qq) daß in **Franckreich** heut zu Tage der Ehebruch nicht gestraffet würde. Dann es scheinet / als wenn von dieser Nation alle **Hanreyhen** in der gantzen Welt / gleichwie von Adam alle Menschen / herstammen; angesehen in **Franckreich** ein jeder / der die Hörner nur zu vergülden weiß / aller Orten einen sichern Paß findet / ja wol gar dazu ein Küssen unter die Arme bekommt. Jedennoch aber lieset man / daß öffters zu **Pariß** die Ehebrecher / nach Beschaffenheit der Sachen / entweder ausgestrichen oder auf andere Weise sind bestraffet worden. (rr) So meldet auch Johann. Lucius / (ss) daß von dem Rath zu **Pariß** dereinst ein Wirth wegen eines begangenen Ehebruchs zum Galgen verdammet worden. Ein gleiches berichtet Petrus Gregorius Tholosanus (tt) von einem

(oo) Bald. *lib*. 1. *Conf*. 356. Tiraquell *LL. connub*. 13. *n*. 6. *in fin*.

(pp) Petr. Gregor. *Synt. Jur. Univers. lib*. 36. *cap*. 6. *n*. 28.

(qq) *In L. consvetudinis, col. ult. C. quæ sit longa consvet*.

(rr) Tiraquell. *LL. connub*. 13. *n*. 24.

(ss) *Lib*. 12 *placit*.

(tt) *S. J. Univers. lib*. 36. *cap*. 6. *n*. 20.

nem Schreiber zu Tholuse / so ebenmäßig wegen des Ehebruchs / welchen er mit seines Herren Frau begangen / erhencket worden. Zu *Bourdeaux* soll die Gewohnheit seyn / daß / wenn ein Diener oder Knecht mit seines Herren Frau Ehebruch treibet / ihm sogleich der Kopff abgeschlagen werde. (uu) Bey den Neapolitanern wird eine Ehebrecherin öffentlich ausgepeitschet / wo ihr nicht ihr Mann die Nase selbst abschneidet. (ww) In **Engelland** sollen / nach dessen Reichs-Satzungen / die Ehebrecher und Ehebrecherinnen auf ewig aus dem Reiche verbannet / oder auch mit ewiger Gefängniß beleget werden / und verlieret über dieses der schuldige Theil alles / was ihm sonst an Gütern von Rechts wegen zukommt. Die Herren **Holländer** wissen den ihrigen / wenn sie sich auf diese verbotene Leckerey legen / den überflüßigen Kitzel auch fein zu vertreiben / indem sie solche insgemein auf die wüste See schicken / und von da nach America / um ihren Colonien daselbst desto eher zu benöthigter Mannschafft zu verhelffen. Die alten **Teutschen** schnitten ihren ehebrecherischen Weibern die Haare ab / jugen sie nackend aus dem Hause und peitscheten sie durch alle Gassen. (xx) Nachhero sind sie noch schärffer mit dergleichen liederlichen Personen

 um-

(uu) Petr. Gregor. Tholosan. *L. c.*

(ww) Franc. Vivius *commun. opin. lib. 2. verb. adult. n.* 4

(xx) Dresser. *Isag. histor. p.* 453. Lanckischs **Mahl-Schatz** / *cap.* 24. & *cap.* 17.

umgangen: denn so schreibet Bonifacius in einem Briefe an Ethelbaldum König in Engeland: In antiqua Saxonia, ubi nulla Christi cognitio, si virgo in materna domo, vel maritata sub conjuge sit adulterata, manu propriâ strangulatam cremant, aut cingulotenus vestibus abscissis flagellant castæ matronæ, & de villa in villam missæ, occurrunt novæ flagellantes, & cultellis pungunt, donec interimant. (yy)

Die Juden / ob sie wol heutiges Tages einem Menschen das Leben abzusprechen keine Gewalt mehr haben / so haben sie doch andere Mittel ihre Ehebrecher zu straffen; Und wird also bey ihnen ein Ehebrecher entweder des Winters in Eiß-kaltes Wasser biß an den Mund gesetzet / oder bey Sommer-Zeit in einen Ameißen Hauffen nackend zu sitzen verdammet. Hat er aber das Verbrechen zu grob gemacht / so muß er in einen Bienen-Garten entblösset lauffen / so lange / biß er allenthalben gestochen ist / und zu schwellen beginnet. Bißweilen muß er noch ein oder mehr mahl / wenn er in etwas wieder restituiret worden / diese Straffe ausstehen. (zz)

Auch gar wilde Nationes lassen den Ehebruch nicht ungestraffet. Die Einwohner des Königreichs Tun-Quin werffen die Ehebrecher

(yy) Philipp. Cluver. *Germ. antiq. lib.* 1. *cap.* 42. §. 6. *in fin.* Conf. Chronicon Carion. *lib.* 3. *in fin. fol. m.* 403.
(zz) Buxtorff. *Synag. Judaic. cap.* 34. *p.* 496.

cher dem Elephanten vor/welcher das Officium eines Henckers verrichten muß. Dieser nimmt die gebundenen Personen / wirfft sie mit seinem Rüssel in die Höhe / und trit sie/ so bald sie wieder auf die Erde kommen/ mit Füssen / daß alle Glieder in Stücken gehen. (α) In der Landschafft **Florida** wird der Ehebruch mit der Geisselung gestraffet. In etlichen Theilen solches Landes wird der nechste Bluts-Freund bemächtiget / dem **Ehebrecher** die Gurgel abzuschneiden/ und die nechste Bluts-Freundinne der **Ehebrecherinn** dergleichen zu thun. (β) Von den **Braminen** meldet **Abraham Roger** im **Indianischen Heydenthum** / part. 1. cap. 13. daß sie ihre Weiber nicht gerne verlassen / ja wenn sie solche schon als Ehebrecherinnen befinden / daß sie dieselbigen gleichwol nicht von sich stiessen / damit dieser böse Name / so ihnen schimpfflich / der Welt nicht offenbar würde. Wenn sie aber befinden / daß sich die Frau selbst hierinnen vergriffen / so mauren sie solche zwischen zwey Wände ein / und lassen sie nicht mehr an das Tages-Licht kommen. So lange sie lebet / versorgen sie dieselbe in diesem finstern Loche mit Essen und Trincken. Etliche aber/die ihre Weiber sehr lieb haben / wofern es noch verborgen ist/ werden es auch gantz in der Stille zu halten sich befliessigen ; wann es aber ausgekommen und ruchtbar worden / und deswegen

(α) Berkenmeyer. *Antiq. part. 2. p. m. 181.*
(β) Petr. du Val *part. 1. Geograph. p. m. 92.*

gen ehrliche Leute ihr Haus scheuen / auch auf keine Weise darin essen und trincken wollen/und sie dennoch wegen der Liebe / so sie beständig zu ihrem Weibe tragen/derselben in Ehren noch länger zu geniessen verlangen/ ungeachtet sie sich an ihnen vergriffen ; so stellen sie eine Mahlzeit an/ darzu sie viel Bramines und Sanjasiis laden. Bey solcher Mahlzeit wartet die Ehebrecherin denen geladenen Gästen auf / und wann nun die Bramines die Speisen von ihrer Hand empfangen/ so thun es auch die andern/ die dazu geladen sind : Und solcher gestalt wird sie forthin wieder für eine ehrliche Frau gehalten.

In der Insul *Madagascar* sollen sie denen Ehebrechern das Leben nehmen. (γ)

Hiernechst so will das Göttliche Gesetz/ daß die Ehebrecher des Todes sterben sollen. **Wenn jemand erfunden wird / spricht Gott / der bey einem Weibe schläfft / die einen Mann hat / so sollen sie beyde sterben / der Mann und das Weib/bey dem er geschlaffen hat.** (δ) Die Todes-Straffe aber bestand damahls in der Steinigung. (ε) Warum aber Christus *Joh.* 8. das ehebrecherische Weib bey dem Leben erhalten und nicht verdammet hat/davon besiehe Arnisæum : *de Jur. connub. cap.* 5. *sect.* 8. *n.* 13. Das Geistliche oder Cano-

(γ) Hieron. Megiser. *Descript. Insul. Madagascar. cap.* 4.

(δ) *Levit.* 20, 10. *Deuter.* 22, 22.

(ε) *Joh.* 8, 5.

Canonische Recht ist zwar von dieser Gött-
lichen Verordnung abgegangen/ und hat geord-
net/ daß ein Ehebrecher / wenn er ein Geistli-
cher Herr / solte abgesetzet und in ein Kloster
gestecket; (ζ) die Weltlichen Personen aber
sollten aufs höchste mit dem Banne beleget wer-
den. (η) Doch können sie beyderseits durch eine
leidliche Pœnitentz wieder versöhnet und gerecht-
fertiget werden. Die Ehebrecherinnen aber/
wann sie ihre Männer nicht wollen wieder auf-
und annehmen/ müssen die Zeit ihres Lebens in
einem Kloster ruhen und daselbst ihre Sünde
bereuen. (θ) Warum aber die Päpstlichen
Rechte den Ehebruch so geringe straffen/
davon hat ein gewisser Scribent folgender Ge-
stalt geurtheilet: „Es haben vielleicht die Pa-
pisten ermessen/ daß sich die Lebens-Straffe
bey ihrer Staats-Religion, und da so viel
Millionen Geistliche sich nicht verheyrathen
dürffen/ schwerlich practiciren lassen würde.
Denn wo wolte man Hencker und Scharff-
richter genug hernehmen/ wenn allen München
und Pfaffen/ so mit anderer Leute Weibern
zuhalten/ und die ihre Eyer gern in fremde
Nester legen/ flugs die Köpffe solten wegge-
schmissen werden.

Das Bürgerliche Recht betreffend/ so
dispu-

(ζ) *Can. 10. dist. 81.*
(η) *Cap. 6. X. de adult. ibique Hostiens. in summa in pr. quæ pœna sit imponenda.*
(θ) *Cap. 19. de Convers. conjugat.*

disputiren die Rechts-Gelehrten noch mächtig / ob nach den Rechten der Pandecten der **Ehebruch** mit der Todes-Straffe sey beleget / und gehen meistens dahin / daß nur nach denselben die Straffe der Relegation statt habe. (ι) Doch erhellet *ex §. 4. J. de publ. Judiciis*, daß auch damahls die **Ehebrecher** mit dem Schwerdt sind gestraffet worden. (κ) Nach denen Gesetzen im Codice wird der **Ehebruch** ebenmäßig mit der Todes-Straffe heimgesuchet / wie zu sehen *ex L. 9. L. 30. in fin. C. ad L. Jul. de adult. L. 18. C. de Transact.* (λ) Da denn des **Ehebrechers** Frau aus jenes Gütern den Brautschatz / Gegen-Vermächtniß und den vierdten Theil solcher Güter bekommt / das Ubrige aber erlangen seine nechsten Anverwandten. Fals nun deren keine vorhanden / so nimmt es der Fiscus. (μ) Der Käyser Justinianus hat diese Todes-Straffe denen Ehebrecherinnen erlassen und in der 134. *Novella cap.* 10. geordnet / daß solche / wenn sie vorhero wolgepeitschet / in ein Kloster sollen gesteeket werden / woraus ihre Männer sie binnen 2. Jahren könnten wiederfordern / und zu ihren Frauen wie vorher annehmen. Nach Verfliessung aber solcher zweyer Jahre müs-

(ι) Vid. Jul. Clar. *lib. 5. sentent.* §. *adulterium. n. 7.* Jacob. Möller. *de Cornut. cap. 9. n. 59.*

(κ) Conf. Dn. Carpz. *Pract. Crim. part. 2. quæst. 52. n. 26. seqq.*

(λ) Conf. Brunnemann. *ad L. L. 9.* Henr. Bocer. *de adult. cap. 5. n. 73. seq.*

(μ) Gothofred. *in Not. ad Novell. 134. cap. 10. lit. m.*

müssen sie / wenn sie ihre Männer nicht wieder gefordert haben / auf ewig darin verbleiben. Da denn ein Theil ihrer eigenen Güter das Kloster überkommt/das übrige aber ihren Kindern oder ihren nechsten Anverwandten zufält. (ν) Wiewol dieses nicht mehr gebräuchlich / sondern durch eine andere Gewohnheit abgeschaffet worden. Dennoch aber so pflegē heutiges Tages an einigen Orten die Ehebrecherinnen gelinder als die Ehebrecher / und zwar nur mit dem Staupenschlage und der Landes-Verweisung bestraffet zu werden. Nicht zwar / als wenn eine Ehebrecherinn nicht so sehr sündige / wie ein Ehebrecher / gestalt der Ehebruch bey den Weibern weit grösser als bey den Männern geachtet wird ; (ξ) Uberdem auch eine grössere Keuschheit von den Weibern als Männern erfordert wird: (ο) Sondern es hat vielleicht der Käyser Justinianus den Ehebrecherinnen eine gelindere Straffe deswegen angesetzet / damit ihre Männer/ wenn sie sich mit ihnen wieder ausgesöhnet / und sie solche wiederum zu sich nehmen wolten / durch die Todes-Straffe daran nicht verhindert würden. (π) Und weilen die heutigen Gesetz-Geber über dieses noch erwogen / daß das weibliche Geschlecht von Natur sehr schwach und denen Trieben der Liebe

(ν) Confer. Rittershus. *in Exposit. Nov. part.* 12. *cap.* . *n.* 18.
(ξ) Petr. Heig. *Part.* 2. *quæst.* 29. *n.* 71.
(ο) Gloss. *in L. palam.* §. *quæ in adult. ff. de rit. nupt.* Carpz. *pract. crim. q.* 53. *n.* 15.
(π) Conf. Carpz. *L. c. n.* 24.

Liebe zu widerstehen nicht bestand genug sey/auch insgemein zu dergleichen Lastern von den Manns-Personen verführet werde ; so haben sie in Betracht dessen die Straffe des Ehebruchs gegen die Ehebrecherinnen in etwas gemildert / und die Lebens-Straffe aufgehoben.

Da nun vorbesagter Massen nach denen gemeinen **Bürgerlichen Rechten** die Ehebrecher mit der Todes-Straffe beleget werden / so hat Käyser **Carl** der V. in seiner **peinlichen Halsgerichts-Ordnung** nicht davon abgehen wollen / gestalt er deshalben verordnet : (e) **So ein Ehemann einen andern um des Ehebruchs willen/ den er mit seinem Eheweibe verbracht hat / peinlich beklaget / und des überwindet / derselbige Ehebrecher sammt der Ehebrecherinn sollen nach säge unser Vorfahren und unser Käyserlichen Rechten gestraffet werden.**

Das Sächsische Land-Recht spricht: **Die in Ehebrecherey begriffen werden / den soll man allen die Häupter abschlagen.** *Lib. 2. art.* 13.

Dahero auch im Churfürstenthum Sachsen ausdrücklich verordnet/ daß in einem gedoppelten Ehebruch so wol der Ehebrecher als Ehebrecherinn mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode sollen gebracht werden. Dann so lauten die Worte der Verordnung : **Wiewol die Käyserlichen Rechte in diesem Laster die Straffe**

(e) *Art.* 120.

Straffe denen Männern und Weibes-Personen ungleich geordnet: Wo aber hinfürder in unsern Landen ein Eheweib vorsetzlich mit einem andern Manne Ehebruch treibet; so soll sie mit der Straffe/ die dem Ehemann geordnet / desgleichen der Mann / ob er wol eine ledige Person/ nemlich mit dem Schwerdt gestraffet werden. (σ) Welche Constitution nachhero Anno 1572. wiederholet worden. Vid. *Const. Elect.* 19. *part.* 4. Maassen auch dieses geschehen in der Sächsischen Kirchen-Ordnung sub tit. von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs. Solche Todes-Straffe hat auch statt / wenn gleich der Ehebrecher eine ledige Manns-Person ist / wie aus den Texten der Sächsischen Constitutionen klärlich zu ersehen. Wann aber ein Ehemann mit einer ledigen Weibes-Person sich fleischlich vermischet / so hat dieser nach denen Sächsischen Rechten auch das Leben verwircket / vermöge der Worte *Constit. Elect.* 19. *part.* 4. *ibi*: Sondern auch der Ehemann / so mit einer ledigen Dirne/ oder unverehlichtem Weibe seine Ehe brechen oder Unzucht treiben würde/ mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode soll gestraffet werden.

(σ) *Ordinat. Provinc. de Anno* 1543. *tit.* von Straffe des Ehebruchs. Conf. Carpz. *quæst.* 54. *n.* 17. Schneidevv. *ad tit. J. de Nupt. rubr. de divort. n.* 26. Berlich. *Part.* 4. *conclus.* 27. *n.* 31. Petr. Heigius *Part.* 2. *quæst.* 29. n. 72.

Die unverehelichte Weibes-Person aber / mit welcher ein Ehemann solcher gestalt Ehebruch treibet / wird ausgestrichen und des Landes verwiesen : dann so folget allda weiter : **Die ledige Dirne aber oder das unverehelichte Weib soll in einem solchen Falle mit Staupenschlägen unsers Landes ewig verwiesen werden.**

Im Churfürstenthum **Brandenburg** wird gleichfals der gedoppelte Ehebruch an beyden Theilen mit dem Schwerdt bestraffet. (τ) Im einfachen **Ehebruch** aber wird die Ehebrecherin zur Staupen geschlagen und des Landes ewig verwiesen. (φ) In **Preussen** wird ebenmäßig der gedoppelte Ehebruch / so wol an dem Manne als Weibe mit der Lebens-Straffe heimgesuchet. (χ)

An andern Orten wird hierinnen anders verfahren / da denn dieses Verbrechen nach Gelegenheit / entweder mit einem guten Stück Geldes / oder harter Gefängniß / am Pranger-stellen / Ruthen-streichen / Kack-springen / Stadt oder Landes-Räumung verbüsset wird. Allein wenn man betrachtet / was für grossen Haß und Abscheu / zumahlen die Heyden und Barbaren gegen den Ehebruch gehabt / und dahero denselben jederzeit / zwar nicht auf einerley Art / jedoch meistentheils hart genug

(τ) Dn. Brunnem. *ad L. 1. n. 1. ff. ad L. Jul. de adult.*
(φ) B. Brunnem. *in Proces. crim. cap. 9. n. 30.*
(χ) Vid. *Jus Prut. Elect. Revis. lib. 6. tit. 6. art. 1. §. 1.*

genug bestraffet haben; So können es Christliche Regenten nicht verantworten / daß sie mit den Ehebrechern so säuberlich verfahren. Worüber Julius Clarus nicht unbillig klaget / wenn er spricht: (♃) Maximè dolendum est his temporibus, in quibus passim ferè apud omnia tribunalia adulteri impune evadunt, imo de ipso crimine gloriantur. Illi verò quorum uxores adulteræ sunt, accusationem proponere non audent, ne in perpetuam infamiam, ita volente prava consvetudine, incurrant. Quapropter ego semper fui in sententia, quod Principes hujus temporis, qui hoc gravissimum crimen severissimis legibus non coërcent, illasque exequi non faciunt, gravissimè peccent. Et judiciô meô iste est unus ex casibus, in quibus Christiana respublica indigeret reformatione. Aber man saget nunmehr leider! mit dem Poeten Juvenali und Dn. Mynsinger: ubi nunc Lex Julia dormit?

(♃) *Lib. 5. sent.* §. *adulterium. n.* 8. Conf. Petr. Heig. *lib. 2. quæst. 29. n. 75.*

CAPUT XXXIII.

Von
Den durch den Ehebruch gemachten Hahnreyn und Hornträgern.

Es ist wahrlich nichts ungereimters / als daß durch den schändlichen Ehebruch / welchen die Weiber an ihren Männern begehen/der gemeinen Meinung nach/die unschuldigen Männer sollen beleidiget werden / indem dieselben/ wann ihnen ihre Weiber untreu worden sind und mit andern zu halten / bald Hahnrey / bald Cornuten / bald Hornträger und so fortan genennet werden. Da doch nicht dieser unschuldige / sondern vielmehr jener schuldige Theil desfals müste beschimpffet werden. Denn das Laster ist dem beyzumessen / der es begehet / und keinem / der unschuldig daran ist. Es kan ein unehrliches Weib ihren Mann nicht verunehren / weilen das / was nicht in unserer Gewalt ist / uns weder zum Lobe noch zur Schande gereichen mag. Nun kan der allerverständigste einer lüsternden Frauen Hüter nicht seyn / noch den Schatz verwaren / darzu so viele den Schlüssel haben. Es ist auch kein Mann darzu gehalten noch verbunden. Kan ihm also die Ursach solcher vermeinten Unehre keines weges beygemessen werden. (a) Dahero sagen die Frantzosen auch im Sprichwort: Quelle sottise

de

(a) Vid. Harsdörff. Gesp. Spiel. part. 7. pag. 31.

de croire, que l'honneur d'un homme depend du devant de sa femme. Ist ohngefehr so viel gesagt: **Was ist es nicht für eine Thorheit / zu glauben / daß des Mannes Ehre an dem Fordertheil seines Weibes hange?** Ob nun gleich einem Ehemanne seines Weibes übeles Verhalten im geringsten nicht præjudiciren kan / so wird es doch / alles Einwendens ohngeachtet / wol dabey bleiben / daß ein solcher den Namen eines **Hahnreys / Hornträgers /** Cornuten und dergleichen behalte. Es scheinet aber / als wenn das Wort **Hahnrey** oder **Hanrehe** / wie es andere schreiben / herkomme von dem Worte **Hahn** und **rehe** / welches letztere so viel gesagt seyn soll / als **matt / kümmerlich** und **schwach auf den Beinen**; anerwögen man solches Wort von den abgematteten Pferden zu gebrauchen und von denselben zu sagen pfleget / daß sie zur **rehe** geritten seyn. Hiesse also ein **Hanrehe** dieser Meinung nach so viel / als **ein abgematteter und unvermöglicher Hahn**; und einem zum Hahnrey machen / wäre so viel gesagt / als bey eines andern Weibe erweisen / daß ihr rechter Mann ein alter / schwacher und reher Hahn sey / ja daß man deshalben für ihn die Gebühr bezahle / und was er nicht füglich mehr verrichten könne / an seiner statt leiste. Hiernechst werden dergleichen Männer auch genennet **Hornträger**. Ehe und bevor aber dieses Worts Ursprung bemeldet wird / muß man etwas von dem **Horn**

bey bringen. So findet man demnach/ daß ein **dreyfaches Horn** sey/ nemlich ein **geistliches**/ ein **natürliches** und ein **figürliches** oder **angedichtetes Horn**. Durch das **geistliche Horn** wird überall in der Bibel grosse Ehre/ Macht und Majestät angedeutet/ wie solches aus vielen Schrifftstellen erhellet. (b) Was ein **natürliches Horn** sey/ ist einem jeden bekannt; wobey doch zu mercken/ daß solche Hörner nicht allein unvernünfftige Thiere/ als Kühe/ Ochsen/ Hirsche und dergleichen/ haben/ sondern daß auch vernünfftige Menschen mit **Hörnern** sind erfunden worden. Der Fabel vom Actæon, welchem Diana Hörner angemacht/ voritzo zugeschweigen/ so gedencket vielmehr Schottus in seiner Physica Curiosa, (c) daß im Jahr 1233. zu **Rathstadt** auf den **Altgebürgen** ein Knabe mit Hörnern sey gebohren worden. Imgleichen lieset man/ daß im Jahr 1599. ein gehörnter Mensch/ Namens Franciscus Troviluvius, zu dem Könige von Franckreich sey geführet/ welcher Mensch/ weilen er besorgete/ man möchte ihn seiner ungewöhnlichen und sichtbaren Hörner halber unter die Mißgeburten zählen/ sein Dorff verlassen und sich in die Wälder begeben hat/ worinnen er doch endlich gefangen und aller Orten zum Schau herum geführet worden. Wie dieses der

(b) Vid. *Job.* 16, 15. 1. *Sam* 2, 1. & 10. *Ps.* 132, 17. *Luc.* 1, 69. 2. *Sam.* 22, 3. *Dan.* 7, 7.

(c) *Lib.* 5. *cap.* 6. *p.* 672.

der berühmte Geschichtschreiber Thuanus mit mehrem meldet. Mehr Exempel derer Menschen / so Hörner gehabt / können bey andern gesehen werden. (d) Sonsten werden auch dergleichen **natürliche Hörner** nicht nur unter uns **Europäern** / sondern auch unter den **Indianern** für die höchste Schande gehalten. Wenn die Innwohner der Insul Goa ein Horn-Vieh schlachten / so werffen sie die Hörner weit weg / zumahlen man daselbst niemand ärger beschimpffen kan / als wenn man ihm ein Horn zeiget / oder es vor seine Thür wirfft / darum auch die Thäter dessen ernstlich bestraffet werden. (e) Und wer bey uns einem Hörner an die Thüren machet / derselbe fällt mit denen Pasquillanten in gleiche Straffe. (f)

Das figurliche/oder **angedichtete Horn**/ bestehet blosser Dinge in dem Wahn und der Einbildunge: maassen deshalben öffters leblosen Dingen **Hörner** angedichtet werden. Bald werden die Flüsse und Bäche gehörnet genennet: (g) gestalt solche die **Griechen** ταυροκεράνους, das ist / tauricornutos benahmten; Virgilius spricht: Rhenusque bicornis, und anderswo:

 Cor-

(d) Bartholin. *Cent.* 1. *histor.* 78. & *Cent. V. hist.* 27. Paulini Zeitk. erbaul. Lust *part.* 3. *them.* 14.

(e) Hugo *Linschott. Itinerar. cap.* 61.

(f) Prosper. Farinac. *Part.* 3. *rer. crim. quæst.* 105. *n.* 468.

(g) Conf. Adr. Turneb. *Adversar. lib.* 23. *cap.* 5. *lib.* 24. *cap.* 40.

Corniger Hesperidum fluvius regnator aquarum.

So stelleten auch die Heyden ihren Wein-Gott Bacchus mit Hörnern dar; anzuzeigen/ daß der Wein Krafft und Muth mache / und diejenigen/ welche tapffer sauffen/ keck und und kühne würden / wie die mit Hörnern begabte Thiere. Man hat auch vor diesem Soldaten gehabt / welche man Hornträger nannte / und zwar darum / weilen sie eine Ochsen-Haut / daran die Hörner noch gesessen/ an statt des Schildes gebrauchet haben. (h) Insgemein werden diejenigen Hornträger genannt / welcher Weiber zu andern spielen gehen und anderer Männer sich bedienen. Diese Hörner aber / welche / der Meinung nach/ den Männern/ denen die Weiber untreu worden / wachsen sollen / pflegen im Anfange des wachsens die meisten Schmertzen zu verursachen / gleichwie etwa den Kindern wiederfähret / wenn sie Zähne bekommen / welche Schmertzen sich aber nach und nach verlieren. Warum man aber solche gute Männer Hornträger nennet / ist noch nicht recht alsgemacht. Einige bringen vor / daß / weilen die Weiber mit dergleichen verbotener Curtesie die meiste Zeit etwas verdieneten und ins Haus schafften / es gleichsam wäre / als wenn sie ihren Männern der Amalthee Horn und ein cornu copiæ zu wege gebracht hätten. Aber dieses ist zu weit geho-

(h) Vid. Vossius *de Orig. & Progress. Idolatr. lib. 1. cap. 27. p.* 201.

geholet; Imgleichen derer Meinung / welche behauptet / daß diese Redens-Art von den Böcken genommen: Dann gleich wie ein Bock seine Geiß oder Ziege von andern bespringen läst / als liesse ein solcher gedultiger Mann auch zu / daß andere seine Frau gebrauchten. (i) Besser treffen es diejenigen / welche diese Reden-Art von der Zeit des Käysers Andronici herführen. Dann wessen Mannes Frau dieser Käyser zu seinem unzüchtigen Willen gebrauchet hatte/derer Manne schenckte er Jagt-Gerechtigkeiten/ und zum Merckmahl und Beweißthum solches Rechts nagelten sie ein Hirschgeweihe an ihre Thüren. Wohero nachgehends die Redens-Art entstanden: **Die Frau hat ihrem Manne Hörner aufgesetzet.** (k) Welches so viel gesaget war: Sie hat gemacht / daß ihr Mann nunmehro jagen darff / wie er dann deshalben das Hirsch-Geweihe oder die Hörner vor der Thür hat. Wiewol aus dem Artemidoro, welcher im andern Seculo gelebet/ erhellet/daß solche Redens-Art lange vor Andronici Zeiten gebräuchlich gewesen/ indem er *lib.* 2. *cap.* 12. spricht: Uxor tua scortabitur, & quod dici solet cornua tibi faciet. (l)

Sonst werden auch dergleichen Männer / deren Weiber keinen Streich halten / sondern sich öffters mit andern ergetzen / Cornuten genennet.

(i) Vid. hæc referentem Cœl. Rhodigin. *lib.* 23. *cap.* 26. *lect.* Conf. Dn. Pagenstecher. *de Cornut. Differt.* 1. §. 30.

(k) Vid. Paul. in Zeitk. erbaul. Lust *part.* 3. *them.* 14.

(l) Conf. Pogenstecher *L. c.* §. 31.

net. Um welches Wortes Ursprung man gleichfals noch nicht einig ist. Vor diesem hat man die **Bacchanten** / bevor sie deponiret worden / Cornuten geheissen / wovon das kurtzweilige Epitaphium, welches Herr Dornavius einem solchen gesetzet/ noch bekannt ist:

Heus tu! spricht er, qui præteris, gradum
Siste, considera fatum,
Nefandum, miserabile,
Durum & inexorabile,
Johannes Guck-ins-Muß genannt/
Qui natus est in **Hörnerland** /
Hic dum vellet deponere
Cornua præ magno onere,
Propter ingentes mœrores
Et maximos dolores,
Mortuus est, jacet in pace,
Jam abi domum mox & tace.

Weniger nicht werden diejenigen/welche die Buchdrucker-Kunst gelernet / so lange Cornuten geheissen / biß sie ihr Postulat verschencket haben. Warum aber vorbesagte Männer Cornnten heissen / so meinen einige / daß solches Wort so viel sey/ als corde nudus, weilen ein Mann / welcher leidet/daß seine Frau bey Seite spatzieret / kein Hertz habe / indem er dieses sonst nicht zugeben würde. (m) Andere wollen dieses Wort herführen von Curruca, einer Graß-Mücke: Dann weilen der Sage nach der Guckguck seine Eyer nicht selbst ausbrütet / sondern der

(m) Vid. quos allegat Paullini *l. c. them.* 85.

der Graß-Mucken solche gemeiniglich ins Nest schleppet: also müste auch mancher Mann Kindtauffe machen/ ungeachtet er nicht Vater sey. (n) Weswegen der Poet Juvenalis einen solchen Mann/ dessen Frau mit andern zuhält/ currucam nennet. (o) Doch solte man fast glauben/ daß das Wort Cornutus schlechterdings von cornu herkomme/ und so viel heisse/ als einer/ **der Hörner hat.** Dann gleichwie wir in unserer Teutschen Sprache solche gute Männer **Hornträger** nennen/ also werden dieselben in der Lateinischen Sprache Cornuti geheissen. Daß also das Wort **Hornträger** und Cornutus einerley ist.

Es sind aber der **Hornträger** oder **Hahnreys** vornemlich **drey Arten.** Zu der **ersten** Art gehören/ welche vermöge der Gewonheit oder Krafft der Gesetze gezwungen werden/ ihre Weiber andern zu überlassen. Solche gezwungene **Hahnreys** waren vormahls in **Schottland/** Gestalt der König Evenus III. ein Gesetz gegeben/ daß der König allemahl bey einer Adelichen Braut/ ehe sie ihrem Bräutigam zugeführet wurde/ schlaffen solte; und hingegen war denen von Adel wiederum erlaubet/ den Bräuten ihrer Unterthanen die schwere Bürde der Jungfrauschafft abzunehmen. (p) So sollen auch die Thum-

(n) Joh. Parlador. *rer. quotidian. lib.* 1. *cap.* 17. *n.* 6.

(o) *Lib.* 2. *satyr.* 6. *vers.* 275. Conf. Joh. Faber *in Lexic. sub hac voc.*

(p) Vid. Georg. Buchanan. *lib.* 4. *rerum Scotic.*

Thum-Herren zu Leyden hiebevor das Recht gehabt haben / die erste Nacht bey ihrer Unterthanen Vertrauten zu schlaffen / welches Recht sie Jus laxandæ coxæ oder cunnagii geheissen. (q) Bey den Getulern soll ein Gesetz gewesen seyn / daß sich die Weiber mit einem jeglichen / der ihnen nur gefallen / haben fleischlich vermischen mögen / und hat man ihnen solches für keinen Ehebruch gerechnet. (r) Die sonst klugen Athenienser hielten es für keinen Ehebruch / wenn bey ihnen ein Ehemann eines andern fruchtbares Eheweib zu dem Ende begehrte / daß er sie schwängern und Kinder mit ihr erzeugen wolte / da sie ihm dann unversaget verabfolget wurde. Wenn ein solcher nun der Lust Kinder zu erzeugen satt gewesen / so hat er einen andern / seine Stelle zu vertreten / angesprochen / welcher es auch willig gethan. Dann sie hielten dafür / daß die Kinder nicht den Eltern / sondern dem gemeinen Wesen zum Nutz und Besten gebohren würden. Plutarch. *in vit. Lycurg.* In denen Balearischen Insuln ist der Gebrauch / daß bey dem Hochzeit-Mahl die Hausgenossen / Freunde und Anverwandten einer nach dem andern bey der Braut schläfft / biß endlich die Reyhe an den Bräutigam kommt / welcher bey diesem Spiel der letzte ist. (s) Der Babylonier Weiber durfften bey ihren

(q) Camill. *Borell. cons. 1. n. 151.* Confer. Pagenstech. *d. Differt.* 1. §. 33.
(r) Euseb. *Præparat. Evang. lib. 6. cap. 8.*
(s) Diodor. Sicul. *lib. 6.*

ihren Gästen ungehindert schlaffen / wenn sie etwas damit verdieneten. (t) Von den Einwohnern der Stadt **Thebet** in der **Tartarey** berichtet M. Paulus Venetus, daß/wenn daselbst jemand heyrathen wolte / seine Braut sich erst von vielen müste schwängern lassen. Dannenhero wenn Ausländer allda vorüber reisen / so führen sie solchen die mannbaren Töchter zu / mit Bitte/ einige daraus zu erwählen/ und dieselbe/ so lange sie allda verbleiben würden / zu Beyschläfferinnen zu gebrauchen. Wann nun die Reisende weiter gehen wollen/ so dürffen sie ihre Beyschläfferinnen nicht mit sich nehmen / sondern es gehen solche alsdan wieder zu ihren Eltern. Es muß aber einer jeden ihr gewesener Beyschläffer ein Geschenck zum Andencken geben / welches sie hernach zum Zeichen ihrer verlohrnen Jungfrauschafft könne aufweisen. Welche nun die meisten Beyschläffer gehabt und desfalls die meisten Geschencke aufweisen kan / die wird für die beste gehalten und komt am ersten zum Manne. Gleichfals wird von den **Peguanern** gemeldet / daß sie ihre mannbaren Töchter den Gästen zum Beyschlaff zuführen / und wenn sie heyrathen / sollen die Fremden und Ausländern / welche sich bey ihnen aufhalten / Geld geben / daß sie nur die erste Nacht bey ihren Bräuten schlaffen mögen. (u) Ohngefehr bey **Goa** / so die Haupt-Stadt in **Indien** / ist es der Gebrauch / wenn etliche vor-

(t) Curtius *lib. 5. cap. 1. p. m.* 113. Conf. Strabo *lib.* 16.
(u) Linschott *lib.* 1. *cap.* 19. *Itiner.*

vornehme Herren sich in den Ehestand begeben/ daß sie allezeit ihre Könige oder Ober-Herren ersuchen und bitten / daß sie sich wollen belieben lassen / ihren Bräuten die Jungfrauschafft zu nehmen / und zwey oder 3. Nächte bey ihnen zu schlaffen. Wenn nun solches geschehen/so kommt alsdenn der Bräutigam und holet seine Braut mit Trommeln/Pfeiffen und andern Kurtzweilen wieder. (w) In **Neu-Holland** stehet die Hurerey den Jungfern frey/im Fall sie Geld dabey bekommen / und scheuet sich auch niemand/ mit einer solchen in den Ehestand zu treten. Ja die Geehlichten rühmen sich noch dazu/ daß sie in ihrem Jungfern-Stande von vielen beschlaffen sind. (x) Heutiges Tages ist in der Landschafft **Malabar**/ und weniger nicht bey den Einwohnern in **Cotschin** und **Calecuth** in **Ost-Indien** der Gebrauch / daß keine Jungfer vertrauet wird/ es sey ihr denn zuvor die Jungfrauschafft durch einen ihrer Pfaffen genommen / dem dafür eine Summa Geldes gegeben wird; und ist von diesem Gebrauch auch des Königes Braut nicht ausgeschlossen. Gleicher gestalt sollen auch die Einwohner zu **Malacca** die Ausländer bitten/ daß sie die erste Nacht in der Hochzeit bey ihren Bräuten / ihnen die Jungfrauschafft zu nehmen/ schlaffen mögen. (y) Diese und dergleichen Männer/

(w) Abrah. Roger. **Indianisch Heydenthum** *part.* 1. *cap.* 11. *in Not.*

(x) Petr. du Val *Geogr. part.* 1. *p. m.* 61.

(y) Joh. Albr. von Mandelsloh **Morgenländ. Reise-Beschreib.** *lib.* 2. *cap.* 10.

er/ welche ihre Weiber und Bräute von andern
müssen gebrauchet sehen / werden nicht unbillig
gezwungene Hahnreys genennet.

Die andere Art dieser Hornträger ist et-
was schlimmer / und bestehet darin / wenn ein
zwar erbarer Mann eine geile / unzüchtige und
liederliche Frau hat/die/ wider seinen Willen/ und
seiner scharffen Auffsicht ungeachtet / bey Seite
spatzieret und mit andern Manns-Personen ihre
Lust büsset. Dieser Art Hahnreys gibt es nun
heut zu Tage leider! sehr viel/ zumahlen auch offt
die allermächtigsten Könige und Herren von ih-
ren Gemahlinnen nicht erhalten können/ daß sol-
che für sie allein seyn solten ; wie aus denen
Exempeln / so mit grossem Hauffen in der Histo-
rie vorkommen / klärlich erhellet. (z) Zwar hat
es den Männern niemahls an Eiffer und Ver-
mögen gefehlet/ die ihnen durch ihre Weiber sol-
cher gestalt zugezogene Unbilligkeit der Gebühr
nach zu ahnden: maassen man unzehliche Exem-
pel hat derer / welche mitten unter dem Genuß
der vermeinten Wollust durch den rechtmässigen
Ehe-Eiffer grausamlich sind aufgeopffert worden/
und deren Seele dadurch zum Vater der unrei-
nen Liebe hingefahren; Dessen aber ungeachtet/
können weder die Weiber noch die unkeuschen
Tröpffe / so mit ihnen zu schaffen haben/ von sol-
chem unbesonnenen Verfahren und liederlichen
Ehebruch abgehalten werden / sondern man hö-
ret

(z) Vid. DN. Pagenstecher de *Cornut. Differt.* 1. §. 36.
sqq.

ret vielmehr alle Tage / wie bald hie/bald da ein unreiner Saame auf einen fremden Acker gestreuet werde; bevorab da die List der Weiber in Bemäntelung ihrer Buhlerey unaussprechlich ist/ und der Männer Wachsamkeit weit übertrifft. Aus vielen Geschichten nur einige anzuführen/ so erzählet **Matthias Abel** in seinen **seltzamen Gerichts-Händeln** *Part. 1. cas. 96.* von einem solchen listigen Weibe dieses: Im Lande Preussen ist eine wolgestalte junge Weibes-Person mit einem alten Manne verehelichet worden. Diese hat bald angefangen mit einem Jüngling also öffentlich zu buhlen/ daß der Mann sie beyde in seiner Schlaffkammer auf eine Zeit ertappet/ und den Jüngling dermaassen geängstiget/ daß er in einen alda offen gestandenen Kasten weichen und mit Zuschlagung des Deckels sich hat verbergen müssen. Der Alte dieses sehend/ nimmt alsobald ein Schloß und verschliesset den Kasten/ in Meinung/ den Lecker daselbst zu verwahren/ es der Obrigkeit und seines Weibes Befreundten anzuzeigen/ sie herbey zu ruffen und ihnen das gefangene Wildpret zu zeigen. Wie er nun deshalben sich aus dem Hause begeben/ gedencket die Frau hin und her/ wie sie so wol den Jüngling aus dem unverhofften Gefängniß befreyen/ als sich selbst von grösserer Schande und Spott entledigen möge. Sie laufft dannenhero zu ihrer vertrauten Nachbarin / derer Ehemann seines Handwercks ein Schlösser war; sie klagt derselben die obliegende Gefahr und bittet/

tet / ihr zu Eröffnung des Kastens zu verhelffen. Diese nimmt also die Auffsperr- oder Dietrich-Schlüssel / schliesset den Kasten auf / erlöset den eingesperreten Jüngling / und schliesset an dessen statt einen Ziegen-Bock / so sonst bey den Pferden im Stalle gestanden / wieder ein. Der Jüngling laufft davon/ und die Nachbarin gehet ihre Strasse. Das Weib freuet sich über diesen listigen Fund und erwartet nunmehr mit unerschrocknem Gemüthe ihres Mannes / des Richters und ihrer Befreundten Ankunfft. Welche auch endlich erfolget / da denn der Alte noch andere Nachbaren herzu fordert / ihnen sämmtlich seines Weibes Untreu vorstellet / und daß er denjenigen / mit welchem sie Unzucht getrieben / würcklich in dem Kasten verschlossen hielte. Das Weib leugnet dagegen alles mit beständigem Gemüthe und betheuret hoch / daß ihr Unrecht geschehe / auch solches alles nur lauter Einbildungen und Phantasie sey / damit ihr Mann immer schwanger ginge. Der Mann will sein angeben durch des Thäters eigene Person erweisen / gehet nach dem Kasten und saget: Hier lieget der Schatz ihrer Untreu begraben / allda lieget der ehrbare Mause-Kopff. Hiemit eröffnete er den Kasten / da ihn dann der langbärtige Bock solchergestalt mit seinen Hörnern unter die Nase stieß / daß ihm hören und sehen verging / worüber alle Anwesende trefflich lachten; das Weib aber und ihre Freunde haben des Mannes Beschuldigung solcher maassen auffgenommen / daß

derselbe von der Obrigkeit dahin angehalten wurde / daß er dem Weibe eine Abbitte thun und sich erklären muste / daß er von ihr nichts / als Ehre / Liebes und Gutes wisse. Nicht weniger gehöret unter die listigen Weiber / welche bey ihrer Buhlschafft die Männer trefflich hintergangen / diejenige / davon Henricus Kornmann *in Tract. de Linea Amoris cap. 4. in fin.* meldet / daß nemlich zu **Rom** ein Weib gewesen und zwar eine Kayserin / welche einen ihrer Hof-Leute mehr geliebet als ihren rechten Gemahl. Als nun dem Kayser dieses zu Ohren kommen / ist ihr auferleget / sich solcher wegen durch einen Eydschwur zu reinigen. (Es soll aber dazumahlen ein Stein zu **Rom** gewesen seyn / Bocca de la verita genannt / darin diejenigen / so da schweren sollen / die Hand haben stecken müssen / da denn / wenn sie falsch schwuren / ihnen der Stein die Hand abschlug.) Diese unkeusche Dame aber / als sie solches vernimmt / gibt ihrem Buhler den Rath / daß er sich solte als ein Gauckler verkleiden / und wenn sie nunmehr würde nach obbemeldetem Stein geführet werden / solte er herzulauffen / sie umfassen und also öffentlich küssen. Dieses geschicht also / und sie schweret darauff / daß sie niemand anders jemahls geküsset habe / als ihr Herr und dieser Gauckler. Darauf sie also die Hand mit aller derer Verwunderung / so um ihre Liebe gewust / aus dem Steine gezogen / und für eine keusche Person ist gehalten worden. Sonsten wird auch erzählet von einer Frau / wel-

che

che des Bucephali Tugend nicht gehabt/ sondern
manchen fremden Reuter geliebet/ daß sie auch we-
gen ihrer verbotenen Liebe bey ihrem Manne in
nicht geringen Verdacht gekommen. Damit sie sich
nun in bessern Glauben bey ihm setzen möchte/ so
leget sie sich an einem Tage in die Wiegen / läs-
set sich von der Magd eine zeitlang wiegen / und
wie der Mann endlich nach Hause kommt / fän-
get sie an mit ihm von dem Verdacht / so er auf
sie habe / zu reden / fluchet und schweret aufs
höchste / daß sie ihm / so lange sie nur aus der
Wiegen gewesen/ wäre treu und beständig geblie-
ben / auch von solcher Zeit her mit niemand auf
der Welt das geringste zu schaffen gehabt hätte.
Der Mann solche grosse Eydschwüre hörend/
lässet den Verdacht fallen / und gibt folgends
nicht so genaue Acht mehr auf die Frau. Er
hütete sich aber nicht / daß die Ehren-bedürffti-
ge Matron kaum drey Stunden lang aus der
Wiegen aufgestanden war.

Die **dritte Art** der **Hörnträger** ist die
schlimmeste / und mag man diejenigen / so darun-
ter gehören / **gutwillige Hahnreys** nennen /
als welche mit ihrem Wissen und Willen zuge-
ben und nicht hindern / daß ihre Weiber mit an-
dern zuhalten und Liebe pflegen. Diese sind die
gutwilligen Cavalliers / und die Ritter von der
grossen barmhertzigen Brüderschafft / welche mit
den Federn vom Sanct-Lucas-Vogel sehr treff-
lich zu prangen wissen. Diese gutwillige **Horn-**

träger aber sind entweder gar **einfältig** und haben sich dem Weiber-Regiment unterworffen/ nach den bekannten Teutschen Versen:

„ **Er muß die Kinder wiegen und warten/**
„ **Die Frau spielt des Stichs mit der Karten;**
„ **Er muß scheuren und die Windeln waschen/**
„ **Die Frau läst die Busen-Aepffel benaschen;**
„ **Er muß weit holen Bier und Wein/**
„ **Die Frau legt sich ins Faulbett ein/**
„ **Und läßt ihr eine Stillmesse singen/**
„ **Oder eine Mummenschantze bringen/**
„ **Vexirt noch wol den guten Jecken/**
„ **Auf den Bissen wird ein Trunck wol schmecken.**

Und dannenhero / weilen die kluge Dame mercket/ daß ihr rechter Ehemann einen guten Cornelium Tacitum abgibt/ und nichts darzu saget / wenn er schon siehet / daß sie ein ander hertzet und küsset/so ist es auch kein Wunder/daß sie dem Fasse gar den Boden ausstosset und ungescheuet mit andern Liebe pfleget/ daß auch ein solcher guter Mann / wenn er etwa an seine Frau schreibet / sich nennet **den geringsten unter ihren Männern.** Diese gutwillige **Hahnreys** sind nun aller Schande und Beschimpffung würdig. Oder aber sie kommen in diesen Orden wegen ihrer **Gutwilligkeit** / indem es zwar nicht aus Einfalt geschicht/ sondern weilen sie mei-

meinen/ daß es so seyn müsse und es etwa für eine galanterie halten/ daß ihre Weiber von andern bedienet und sie in die Zunfft der **Hornträger** gesetzet werden. Solche gutwillige **Hornträger** waren die **Litthauer** / welche ihren Weibern verstatteten / daß sie öffentliche Beyschläffer hielten/ so sie Coadjutores matrimonii nenneten. (aa) Imgleichen die Inwohner der Landschafft Virginia leihen auch aus Gutwilligkeit ihre Weiber zur Unkeuschheit her. (bb) Ein solcher gutwilliger **Hahnreys-Bruder** mag auch wol jener fürnehmer Parlaments-Herr zu **Paris** gewesen seyn/ welcher sich vernehmen lassen/ daß im Fall er mit seiner zukünfftigen Liebsten nur so und so viel tausend erheyrathen würde/ er gerne in die grosse Zunfft der Hornträger sich wolte einschreiben lassen; ja er wolte die Hörner selbst vergülden/ und für deren Erhaltung täglich etliche Ave Maria beten. (cc) Nicht weniger gehören hieher / welche aus sonderbarer Freundschafft jemand anders ihre Weiber zur Ubung verbotener Liebe darleihen; wie man dann von dem Catone Uticensi lieset/ daß er seinem guten Freunde Hortensio seine Frau Martiam zum Beyschlaffe überlassen habe. (dd) Was aber dieses für Vertraulichkeit unter Eheleuten setze/ wird ein jeder Vernünfftiger von selbsten leicht ermessen.

(aa) Æn. Sylv. *Paral. Alphonsin. lib. 4. cap. 8.*
(bb) Petr. du Val *part. 1. Geograph. p. m. 78.*
(cc) **Politisch. Freyer.** *cap. 34. in fin.*
(dd) Strabo *lib. 11.* Appianus *lib. 2. Bell. civil.*

Ebenfals gehören unter die gutwilligen **Hornträger** diejenigen / welche wegen Alters oder anderer Unvermögenheit die eheliche Pflicht ihren Weibern nicht mehr leisten können / und deshalben diesen die Freyheit lassen / sich nach andern Nothhelffern umzusehen. Solchergestalt war bey den **Lacadämoniern** der Gebrauch / daß ein alter unvermögender Mann einen frischen Jüngling aussuchen mochte / welcher bey der Frauen seine vices vertreten und ihn zum Erben verheissen muste. Weniger nicht werden unter die gutwilligen **Hahnreyen** diejenigen gezählet/ welche ihre Weiber um schnödes Gewinstes willen/ und daß sie etwas Geld damit verdienen mögen / andern zur Unzucht überlassen. Welche Männer insgemein **Hurenwirthe** genannt werden / und begehen diese das allerschändlichste Laster / wofür sich billig ein jeder rechtschaffener Mensch hüten soll. Sonsten kan man hiebey noch mercken / daß einige **Hahnreyen** seyn und es nicht wissen. Etliche aber meinen aus Mißtrauen gegen ihre Weiber / daß sie es seyn / und sind es doch nicht. Etliche sind es in der That/ wissen auch solches / lassen es geschehen und helffer noch dazu; und dieses sind die schlimsten / dahero die Verse entstanden:

Uxorem mœcham qui nescit, vertice gestat
Cornu unum, qui scit, cornua bina gerit.

Qui

Qui scit & id patitur, tria gestat; quatuor ille,
Qui ducit nitidos ad sua tecta procos.
Horum qui nullo se credit in ordine poni,
Fallitur & fatuus, cornua quinque gerit.

Zwar hat Petrarcha ein Mittel vorgeschlagen/ dessen sich diejenigen Männer / welche von ihren Weibern actæonisiret werden / bedienen sollen/ nemlich: sie sollen entweder **still schweigen/und davon gehen/ oder sich rächen.** Allein das Stillschweigen scheinet nicht rathsam zu seyn/ denn es wäre solches denen treulosen Weibern ein rechtes Fressen/und würden dadurch bewogen werden/daß sie der Sünden mehr machten. Daß man solle davon gehen/zielet auf das Kloster-Leben. Weilen aber dieses Recept den wenigsten zu schmecken pfleget/ so dürffte es auch gar selten adhibiret werden. Das rächen aber / wenn es von einer Privat-Rache verstanden wird / ist etwas zu hart und unchristlich/ wiewol es schwer ist/ dem rechtmäßigen Eiffer zu widerstehen; will man es aber von der Anklage / so vor der Obrigkeit geschicht / auslegen / so ist solches ein billiges Mittel/und mag von rechtschaffenen Männern/wann sie nur mit dem Beweißthum fortkommen können / gar wol gebrauchet werden. Zuletzt wird nicht unangenehm seyn / diejenigen Verse / welche Nevizanus in silva nuptiali von den **Hornträgern** anführet / hieher zu setzen / und damit dieser Materie ein Ende zu machen.

Cornigerum canimus populum, qui cornibus aptis
Jam nomen toto ſparſit in orbe ſuum.
Bacche mihi faveas, faunique favete bicornes,
Et quicunque ſua cornua fronte gerit.
Non tamen hæc habuit propriis virtutibus arma,
Ne foret absque armis, nupta puella dedit.
Regnum nobilius populo numeroſius omni,
Non minus & toto corniger orbe tenet.
Nam quocunque patet tellus lex Julia dormit,
Et ſolus vigilat cornua quisquis habet.
Sed ſi cornigeri qui ſunt, numerumve requiras,
Ante ſcias qui, quot ſint, quibus uxor erit?
Crede mihi, nam vera cano, quicunque mariti
Nomen habet, ſummâ cornua fronte gerit.
Non credis, nam forte tibi non ducitur uxor,
Duc, & me cernes nil niſi vera loqui.
Tuncque tuum ſubito ductâ ſpeculabere magnis
Uxore ornatum cornibus eſſe caput.
Sæpe timens uxor tibi deſint arma, parabit,
Quam tecum veniat cornua longa prius.
Eſſe virum patitur nunquam ſine cornibus uxor,

Hæc

Hæc modo non desint, dote carere volet.
Cetera vult potius proprio quocunq; deesse
Cornua, quàm desint provida nupta viro.
Solùm hæc cura placet, sola est intenta labori;
Unde queat quo vel cornua habere modo.
Templa petit, non ut veneretur numina divum;
Quæritat ut crescant cornua longa viro.
Sedula per totam non una emittitur urbem
Ut nova vendentem cornua quærat anus.
Sæpe dabit socio nullum cornutus habenti:
Nec privatus erit cornibus ipse datis.
Atque aliis tradet sociis, (mirabile dictu,)
Qui penitus totus cornibus ipse caret.
Credere quid dubitas? experto crede Roberto,
Cornibus ipse carens cornua multa dedit.
Regula fallit in hoc certè, quibus illa caremus
Nostris quod socius non dare posse refert.
Hoc quocunque non minus est mirandum, fronte latere
Cornua, difficile est noscere si quis habet.
Dura cutis prohibet, geminus de vertice ramus
Prodeat, hoc propter cornua nulla patent.
Non tamen hoc dubita, sine cornibus esse maritum
Quamquam non lateant, fert tamen illa licet.

Namque duo tanquam contradictoria sunt
hæc,
Ut conjux sis & cornua nulla geras.
Hæc tibi cum primum nunc tradita noveris
arma,
Qui tibi præstiterit cornua redde cito.
Ingrati nomen fugias, si reddere possis,
Et si non poteris reddere, posse cape.
Immerito vinci nunquam patiare ferendo;
Ceperis & quanta cornua plura dabis.
Exemplum à tellure petas: quam acceperit
omnis
Terra ferax, semper reddere plura solet.
Ne, rogo, despiciat sortitus cornua quis-
quam,
Gaudeat & potius cornua quisquis habet.
Cornigeri, gaudete precor, portare coro-
nam,
Vos tali digni, numina vestra cano.
Vos estis lunæ, (modo non impleverit or-
bem:)
Persimiles, etiam cornua luna gerit.
Vos etiam signo quod Titan mense Decem-
bri
Ingreditur, similes novimus esse magis.
Munere nam data sunt uxoris signa coronæ
Instar, quæ similes regibus esse facit.
Vos fore prædixit reges natura, sed ipsa
Tam grandes fieri sors mala sæpe negat.
Ferrea qui facitis desistite tela magistri;
Telorum species extat in orbe nova.

Inge-

Ingenioſa ſuo dat Conjux arma marito
Quælibet, ut quo vult hac ope tutus eat.
Cornutus quocunque ierit non pergit inermis,
Ut poſſit tutus quolibet eſſe loco.
Magna cano: quoniam ſpatioſi temporis anno
Contigerit, ſuperas vos habitare domos,
Conſurgent ſuperi cernentes ſede coronas,
Cedet ubique Deus, cedet ubique Dea.
Sed ſi fors eadem quæ reges eſſe negavit,
Sedem forte poli vos habitare reget.
Non vobis metuenda, manet vos regia Ditis,
Cornigeris blandus corniger eſſe ſolet.
Cornibus his igitur quidnam ſecure timebis?
Dic mihi quæ numerum maxima turba dices?
Ecce tibi in terris blanditur tota juventus;
Uxoremque tuam te magis omnis amat.
Si linquens terras etiam conſcendis olympum,
Quilibet ex ſuperis cedet honore tibi.
Te quoque tartareas ieris ſi denique ſedes,
Suſcipiet te Dis in ſua regna libens.
Cornua vel recipit vel dat quicunque ſodali,
Eſt aptus Veneris dulcia caſtra ſequi.
Sæpe putans etiam ſolum dare cornua, multum
Propter & id gaudens ſolus utrumque facit.

Par-

Parcite cornigeri faciant ſic carmina finem,
Ingenium ſuperant cornua veſtra meum.
Imperium ſenſit, reges ſenſere potentes,
Cornua, ſic quam nos frontibus arma gerunt.
Hæc igitur cuncti veneremur cornua, quæ qui
Evadent, ſolos arbitror eſſe Deos.

Welches einiger maaſſen alſo könte verteutſchet werden:

Herzu mit euch/ die ihr die **Hörner** pflegt zu tragen/
Und höret/ was ich euch von **Hörnern** werde ſagen;
Gehörnter Bacchus gibt mir gute Geiſter ein/
Und was ſonſt Hörner trägt/ das ſoll mir günſtig ſeyn.
Es iſt faſt in der Welt kein gröſſer Volck zu ſehen/
Als das/ ſo **Hörner** trägt und hoch-behörnt muß gehen/
Es gilt Lex Julia nicht mehr auf dieſer Welt/
Weil das **Horn-machen** man für eine Kurtzweil hält.
Doch wenn du wiſſen wilt/ wie ſtarck die Zahl der Helden/
Die da **gehörnet** ſind? ſo will ich es vermelden:
Bey jedem Manne/ der ſich hat ein Weib vertraut/
Er ſey auch wer er wil/ man dieſe **Hörner** ſchaut.

Wilt

Wilt du diß glauben nicht / weil du noch unbeweibet/
So nimm zur Prob' ein Weib / gewiß es nicht ausbleibet/
Du kommst mit in die Zunfft; die **Hörner** wachsen an/
Gehörnet must du seyn/bist du ein Ehemann.
Das Weibchen fürchtet sich / wenn du bist ohne Waffen/
Darum so muß sie ja dir gute **Hörner** schaffen;
Bevor du wehrloß seyst/vermisset sie viel ehr
Den Brautschatz und was sie sonst liebet noch so sehr.
Sie dencket Tag und Nacht/wie sie dich mag beehren/
Und deine **Hörner**-Zahl mit ihrem Vortheil mehren;
Sie geh't ins Gottes Haus / nicht/ daß sie beten wil/
Nur daß sie ehr erlang' ihr vorgesetztes Ziel.
Ein altes Kuppel-Weib muß durch die Gassen lauffen/
Und nöthigen herein / die so mit grossen Hauffen
Die **Hörner** setzen auf. Doch haben diese auch
Von andern für die Müh' offt einen **Hörner**-Strauch.
Es pfleget offtermahls mit Freuden zu geschehen/
Daß der/ so **Hörner** macht / mit **Hörnern** selbst muß gehen.
Denn was wir andern thun / das trifft auch bey uns ein:
Ein

Ein Hörnermacher soll nicht ohne Hörner
seyn.
Doch bey der Hörner-Tracht ist dieses zu erwe-
gen/
Daß/ ob zwar an der Stirn die Hörner sind be-
legen/
(Wie scharff wir sehen auch/) man solche doch
nicht schaut/
Das macht die harte Stirn und die gar dicke
Haut.
Inzwischen ob nun zwar die Hörner sind verbor-
gen/
Darf für den Mangel doch ein Ehemann nicht
sorgen:
Gehörnet must du seyn/wenn du ein Ehmann
bist/
Weil sonst ein Wunderding ein Mann ohn'
Hörner ist.
Dem aber/ welcher dir die Hörner aufgesetzet/
Und dich durch solchen Schmuck beschimpffet
und verletzet/
Den solt du wiederum die Hörner setzen an/
Und gehen mit ihm um/wie er mit dir gethan.
Alsdann so wird man dich recht danckbar nennen
können/
Wenn du ihm für dein Horn mehr Hörner selbst
wirst gönnen.
Darum so leide nicht / daß der ohn' Hörner
sey/
Der dir gesetzet auf die Hörner ohne Scheu.
Ein Beyspiel nimm du hier von schöner fetter
Erden/ Die

Die stets die Saamen/so ihr anvertrauet werden/
Gar reichlich wiedergibt. Bezahle du so auch
Mit doppeltem Gewicht den aufgesetzten Strauch.
Hierüber sollen sich die **Hörnerträger** freuen/
Und daß sie sind **gehörnt** sich lassen nicht gereuen/
Wenn sie/ was ihnen hier für Schmach ist angethan/
Mit solcher können auch bezahlen ihren Mann.
O! sag' ich / freue dich / du **Hornträgers-Geschlechte**/
Ich zeige deinen Ruhm / und daß du seyst das Rechte/
Dieweil du Kronen trägst / so dir sehr wol ansteh'n/
Und mit gekrönter Stirn kanst Tag und Nacht her geh'n.
Du bist dem Monde gleich / der wie ein Horn gespitzet/
Wenn er mit halben Schein am hohen Himmel sitzet;
Du bist dem Zeichen gleich / das **Steinbock** wird genenn't/
Darein im Christ-Monath die schnelle Sonne renn't.
Von euren Weibern sind die Kronen euch gegeben/
Daß ihr als Könige darinnen sollet leben;
Es hat als Könige euch die Natur geziert/
Ob gleich das Glück nicht wil/daß ihr den Scepter führt.

Ihr

Ihr Meister / die ihr sonst Gewehr und Pfeile machet/
O! haltet damit ein / ihr werdet sonst verlachet:
Denn heut zu Tage hat man eine neue Art
Von Waffen und Gewehr für seinen Widerpart.
Die Weiber geben jetzt den Männern solche Waffen/
Die sie nicht legen ab / sie wachen oder schlaffen;
Die Männer gehen nun gantz sicher aus und ein/
Gestalt mit **Hörnern** sie gar starck verwaret seyn.
Doch hört ein Wunder-Ding! wenn ihr nun soltet kommen/
Gen Himmel und ihr da einst würdet aufgenommen/
So würdet ihr vieleicht als Götter da verehrt/
Weil euch das gute Glück die Kronen hat beschert.
Fals aber ihr den Weg vorüber müßtet gehen
Und Pluto sein Geschmeiß im Höllen-Schlund besehen/
So fürchtet euch nur nicht; Es hat ein **Hörner-Mann**
Dem andern **Horn-Gesicht** noch niemahls Leid gethan.
Du/der du dich also mit **Hörnern** lässest schauen/
Komm/sage/ist auch was/dafür dir könne grauen?
Ein jeder junger Mensch der schmeichelt dich allhier/

Und

Und deine Frau verspührt die Liebe für und für.
Wenn du zum Himmel kommst / wie wird man dich da ehren!
Auch in dem Abgrund wird dein **Hörner-Ruhm** sich mehren:
Es wird dich Pluto gern aufnehmen in sein Reich/
Bevor da du ihm bist an grossen **Hörnern** gleich.
Der/ welcher **Hörner** trägt und andern **Hörner** setzet/
Ist Venus rechter Sohn und wird dafür ergetzet;
Er mag darüber sich erfreuen wie er will/
Und die **Hornmacherey** verrichten in der Still.
Doch halt! wo komm ich hin / ich muß ein Ende machen/
Und hören hievon auf / denn die **gehörnten** Sachen
Geh'n über den Verstand. Nur die ihr **Hörner** tra'gt/
Müß't als bewaffnete frisch seyn und unverzagt.
Und da auch Könige die **Hörner** müssen tragen;
Da nun ein jeder Mann muß über **Hörner** klagen:
Als ist der Göttern gleich / der ohne **Hörner** geh't/
Und ungekrönet stets im Ehestande steh't.

Sonsten lieset man auch von den Hornerägern diese Grabschrifft:

Hier lieget einer / der die Hörner trug / begraben.
Nicht dencke / daß ein Bock hier wird die Ruhstatt haben.
Hier ruht ein guter Mann / der Hörner hat bekommen /
Nachdem ihm die Natur das Stossen hat benommen.

ENDE.

Register
über die in diesem Tractate befindlichen Sachen.

Braut.

C. C.

D. D.

Dacier.

Diesteln.

Dionysius.

E. E.

Edelmann.

Edenburg.

Egypter.

Ehelose.

Eheleute.

Ehe. Ehestand.

wird

K. K.

Kuß /

Mann /

Min-

O. O.

W.W.

W. W.

Wasser.

Wege.

Weiber.

ENDE.





